

**Anlage 3 zur Beschlussvorlage
RR-20/2021**

Projektunterlagen
Teil A und Teil B

Vorabschätzung zum Artenschutz
Teil C



GEMEINDE STEINHAGEN

46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“

Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen

Teil A: Allgemeiner Planungsteil

Teil B: Umweltstudie

Oktober 2021

Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Verfasser Teil A:

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Verfasser Teil B:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford



GEMEINDE STEINHAGEN

46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“

**Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen
„Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“
auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen**

Teil A: Allgemeiner Planungsteil

Oktober 2021

Antragsteller:

Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Verfasser Teil A:

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil A – Allgemeiner Planungsteil

Inhaltsverzeichnis:

1. Gegenstand der geplanten Regionalplanänderung	5
1.1 Kurzbeschreibung: Anlass, Lage des Planbereichs und angestrebte Regionalplan-Änderung.....	5
1.2 Rechtliche Grundlagen, Verfahrensablauf und Antragsunterlagen	11
2. Vorhabenträger, Beschreibung des Planvorhabens und kommunale Planungsziele/ Entwicklungsschritte	12
2.1 Gemeinsame Entwicklung in zwei Schritten	12
2.2 Entwicklung der Hörmann Unternehmensgruppe und Produktionsstandorte	13
2.2.1 Zum Unternehmen.....	13
2.2.2 Ausgangslage am Stammsitz Amshausen und Vorhaben „Staurationssysteme“	13
2.2.3 Organisation der Produktionsprozesse und der Standorte in der Region OWL und im benachbarten Niedersachsen	15
2.2.4 Ergebnis: Entwicklung eines neuen Produktionsstandorts	20
2.3 Kommunale Planungsziele und Entwicklungsschritte	23
2.3.1 Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2016 – Potenzialfläche „Langebrede“ N1: Priorität I.....	24
2.3.2 Machbarkeitsstudie Fläche Hofstelle Detert 2018 – Nachhaltiges Gewerbegebiet	26
2.3.3 Kommunalen Arbeitskreis.....	27
2.4 Laufende Planvorhaben und Bauprojekte	29
2.5 Anbindung an das Verkehrsnetz	29
2.6 Städtebauliche und landschaftsräumliche Einbindung des Planvorhabens	34
2.7 Eigentumssituation und Realisierbarkeit der Planung.....	35
3. Standortanforderungen und projektspezifische Rahmenbedingungen	36
3.1 Geplanter Werkstandort und Anforderungen an das Gesamtgebiet	36
3.2 Standortrestriktionen und Zwangspunkte	37
4. Allgemeine Standortbeschreibung.....	38
4.1 Änderungsbereich: Lage, Nutzungsstruktur, städtebauliche Rahmenbedingungen.....	38

4.2	Raumordnung – Landesentwicklungsplan und Regionalplan	39
4.3	Bauleitplanung – Flächennutzungsplan und Bebauungspläne	50
4.4	Fachplanungen Naturschutz und Landschaftspflege	51
4.5	Gewässerschutz und Wasserwirtschaft.....	52
4.6	Bodenschutz, Flächenverbrauch, Altlasten und Kampfmittelvorkommen...	54
4.7	Land- und Forstwirtschaft.....	55
4.8	Denkmalschutz und Denkmalpflege	55
4.9	Freizeit und Erholung	56
4.10	Immissionsschutz.....	56
4.11	Sonstige planungsrechtliche Bindungen, Leitungstrassen.....	57
5.	Bedarfsbegründung	57
5.1	Entwicklung der Hörmann Unternehmensgruppe und langfristige Konzernstrategie	57
5.2	Gewerbe- und Industrieentwicklung in der Gemeinde Steinhagen insgesamt	59
6.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	60
6.1	Planungsalternativen.....	60
6.2	Nullvariante	62
7.	Schlussfolgerung: Bedarf der Hörmann Unternehmensgruppe für neuen Werkstandort in Kombination mit Gesamtentwicklung Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ und Antrag auf neue GIB-Festlegung.....	62

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1	Lage des beantragten Änderungsbereichs inkl. Lage des geplanten Werkstandorts der Hörmann Unternehmensgruppe	6
Abb. 2	Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld	9
Abb. 3	46. Änderung (Entwurf) des Regionalplans.....	10
Abb. 4	Hörmann KG, Horststraße, Brockhagen	16
Abb. 5	Hörmann KG Antriebstechnik, Michaelisstraße, Brockhagen	17
Abb. 6	Google Maps Ausschnitt: Hörmann KG, Werk HUGA, Osnabrücker Landstraße, Gütersloh	18
Abb. 7	Google Maps Ausschnitt: Hörmann KG Dissen	19
Abb. 8	Vorentwurf Masterplan neuer Werkstandort Hörmann KG, Architekten Wannenmacher + Möller GmbH, Stand Mai 2021	20

Abb. 9	Auszug Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Gemeinde Steinhagen: Potenzialfläche N1 „östlich Bahnhofstraße, südlich Liebigstraße“, 2016.....	25
Abb. 10	Auszug Regionalplan OWL – Entwurf 2020	26
Abb. 11	Auszug Machbarkeitsstudie „Alte Hofffläche Detert“: Prinzip Flächenaufteilung, 2018	27
Abb. 12	Luftbildaufnahme: Lage des beantragten Änderungsbereichs inkl. Lage des geplanten neuen Werkstandorts der Hörmann Unternehmensgruppe	35
Abb. 13	Übersicht Eigentum Gemeinde Steinhagen (rot eingerahmte Flurstücke)	36
Abb. 14	Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhagen mit beantragter GIB-Änderung	50

Teil B – Umweltstudie

– Umweltstudie, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, siehe dort –

Teil A – Allgemeiner Planungsteil

1. Gegenstand der geplanten Regionalplanänderung

1.1 Kurzbeschreibung: Anlass, Lage des Planbereichs und angestrebte Regionalplan-Änderung

Die Hörmann Unternehmensgruppe ist ein weltweit erfolgreich agierendes Unternehmen mit Ursprung und Hauptsitz in der Gemeinde Steinhagen. Das Unternehmen ist mit der Gemeinde seit langer Zeit eng verbunden und ist der größte Arbeitgeber in Steinhagen. Für den Wirtschaftsstandort und damit für eine prosperierende Entwicklung der Gemeinde sowie der Region hat die Hörmann Unternehmensgruppe eine große Bedeutung.

Das nach wie vor familiengeführte Unternehmen hat den Grundstein für die Firmenentwicklung in den 1950er Jahren mit der industriellen Fertigung eines damals neuartigen Garagen-Schwingtors gelegt. Im Laufe der Zeit ist das Produktportfolio stetig erweitert worden. Aktuell steht eine kurzfristige Erweiterung im Bereich Stauraumsysteme (u. a. Gerätehäuser) an. Hierfür benötigt das Unternehmen eine gewerblich nutzbare Fläche von 8 bis 10 Hektar, die in mehreren Schritten entwickelt werden soll.

Angeichts der angespannten Flächensituation an den vorhandenen drei Unternehmensstandorten in der Gemeinde Steinhagen sowie an den beiden umliegenden Standorten in Gütersloh und Dissen bestehen dort keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für neue Produkte. Eine Integration des Produktionsprozesses für die Stauraumsysteme in einen bestehenden Standort stellt ebenfalls keine Option dar, da die Standorte strategisch auf die jeweiligen Produkte ausgerichtet und ausgelastet sind. Zwar bestehen an den Standorten im Saarland und in Brandis bei Leipzig baureife Grundstücksalternativen, betriebsorganisatorische Vorteile und die enge Verbundenheit mit dem Stammsitz Steinhagen führen dazu, dass die Hörmann Unternehmensgruppe anstrebt, dort einen neuen Werksstandort zu errichten.

Im Januar 2021 hat die Unternehmensleitung der Hörmann Unternehmensgruppe daher erste Gespräche bezüglich der geplanten Produkterweiterung und der favorisierten Entwicklung des neuen Werkstandorts im geplanten Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ in Steinhagen geführt. Die Gemeinde Steinhagen unterstützt das Vorhaben und bewertet den angestrebten neuen Werkstandort als geeignet und sinnvoll. Darauf aufbauend haben sich erste Beratungen in der Politik und Gespräche mit der Bezirksregierung Detmold, mit dem Kreis Gütersloh sowie mit weiteren Beteiligten angeschlossen.

Für die Hörmann Unternehmensgruppe ist eine zeitnahe Umsetzung des neuen Werkstandorts von zentraler Bedeutung, um weiterhin erfolgreich am Markt agieren zu können und damit auch die Arbeitsplätze in der Gemeinde Steinhagen und darüber hinaus bestmöglich sichern und entwickeln zu können. Hierfür müssen die planerischen „Weichenstellungen“ rechtzeitig vorbereitet werden. Eine Standortentwicklung nach Rechtskraft des

Regionalplans OWL reicht für die notwendigen unternehmerischen Entscheidungen der Hörmann Unternehmensgruppe nicht aus. Zur Absicherung der kommunalen und firmenbezogenen Planungsziele und bei gleichzeitiger Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzungen (besonders LEP, Ziel 6.3-3: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. ...) wird eine vorzeitige, vorhaben- und angebotsbezogene Änderung des Regionalplans durch Neuausweisung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) zwischen der Liebigstraße/Am Bahnhof und der A 33 in der Gemeinde Steinhagen beantragt.

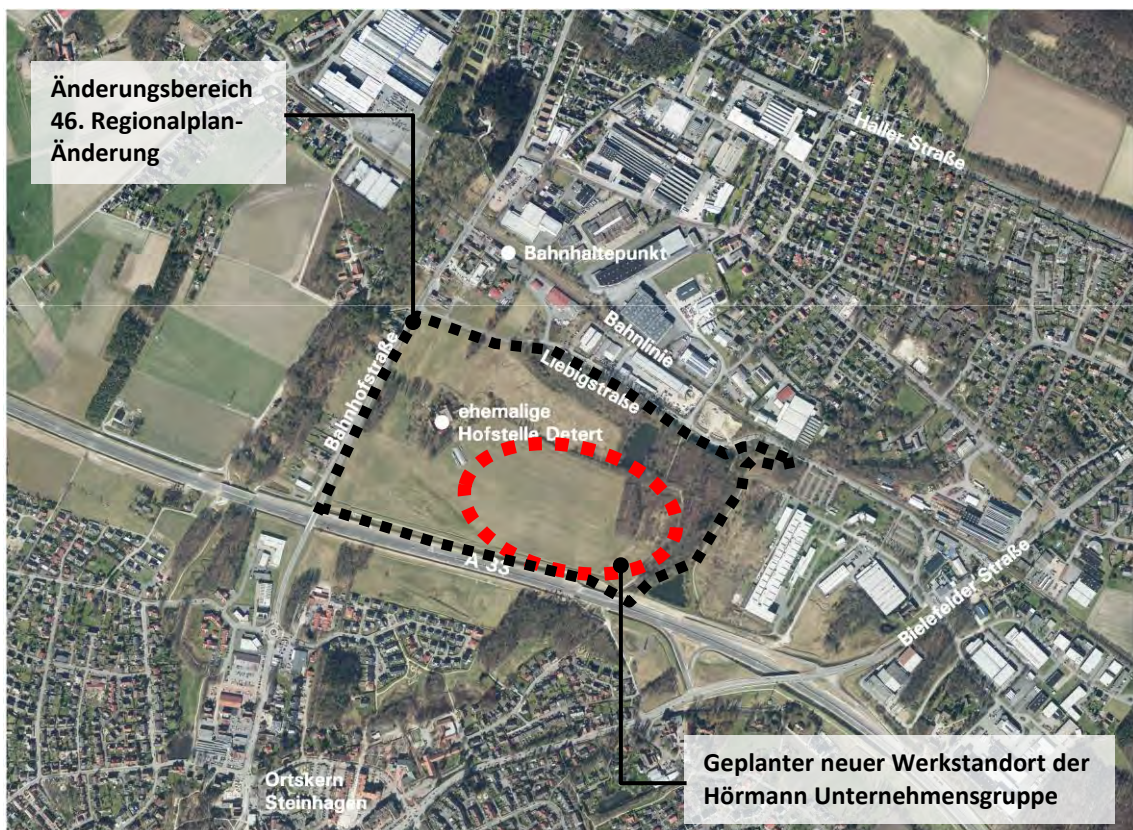


Abb. 1 Lage des beantragten Änderungsbereichs inkl. Lage des geplanten Werkstandorts der Hörmann Unternehmensgruppe

Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Digitale Orthophotos – Vers. 2.0

(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

ohne Maßstab Δ Nord

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ortslage Steinhagen zwischen der Autobahn A 33 im Süden sowie dem Bereich Liebigstraße bzw. Bahntrasse des „Haller Willem“ im Norden und damit im zentralen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Steinhagen. Die angestrebte GIB-Neufestlegung schließt an bestehende GIB bzw. an gewerbliche Nutzungen an. Im Westen wird der Bereich durch die Bahnhofstraße begrenzt. Im Osten grenzt das Gebiet an bestehende gewerbliche Nutzungen. Der beantragte Bereich umfasst einschließlich der nördlich und östlich bestehenden Wald- und Grünstrukturen eine Fläche von ca. 32,8 ha. Dabei werden die nördlich und östliche einbezogenen Waldflächen nicht für eine gewerbliche Nutzung beansprucht, sondern regionalplanerisch im Bestand abgesichert.

Die Gemeinde hat den Großteil des neu geplanten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), bis auf einen untergeordneten Teilbereich in der Ecksituation Bahnhofstraße/A 33, zwischenzeitlich erwerben können. Die Flächen für die projektbezogene Planung der Hörmann Unternehmensgruppe sind daher kurzfristig verfügbar. Eine zielgemäße Entwicklung und Nutzung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets „Langebrede“ (ehemals Hofstelle Detert) und die Ansiedlung der Hörmann Unternehmensgruppe können somit sinnvoll gesteuert und sichergestellt werden. Die ehemalige Hofstelle Detert befindet im westlichen Teil des Änderungsbereichs und wird über die Bahnhofstraße erschlossen. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde vor einigen Jahren aufgegeben.

Im derzeit geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ ist der Änderungsbereich überwiegend als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Östliche Randbereiche sind zudem mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Südlich der Liebigstraße und des Abschnitts Am Bahnhof ist ein bis zu 90 m breiter Streifen als GIB festgelegt. Des Weiteren bestehen im rechtskräftigen GEP – TA Oberbereich Bielefeld östlich kleinräumig die Festlegungen „Oberflächengewässer“ und „Waldbereich“.

In den angestrebten zeichnerischen Festlegungen des vorliegenden Regionalplans OWL – Entwurf 2020 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Bezirksregierung Detmold, Oktober 2020) ist für den vorliegenden Änderungsbereich bereits eine weitgehende Festlegung als GIB vorgesehen. Die im Osten sowie entlang der Liebigstraße bestehenden Wald-, Grün- und Gewässerstrukturen wurden als Waldflächen bzw. als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit überlagernder Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Dieses entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde Steinhagen.

Die Gemeinde Steinhagen unterstützt ausdrücklich die Ansiedlungsabsichten der Hörmann Unternehmensgruppe. Sie sieht das besondere betriebliche Planungserfordernis und den dringenden Handlungsbedarf des Unternehmens und will auf der kommunalen Ebene die für die Standortentwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Für die Gemeinde Steinhagen ist das Unternehmen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und ein Unternehmen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Arbeitsmarkt. Aufgrund der engen und kontinuierlichen Verflechtungen mit Zulieferern und Dienstleistern erstreckt sich die Bedeutung des Unternehmens weit über den eigenen Personalstamm und über die Gemeinde Steinhagen hinaus. Das Unternehmen ist für den Arbeitsmarkt von regionaler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Gemeinde Steinhagen von großer Bedeutung, die weitere Entwicklung des Unternehmens vorzubereiten und zu sichern. Die Entwicklung des GIB einschließlich Sicherung der östlichen und nördlichen Wald-/Grün- und Gewässerstrukturen ist jedoch nur als Gesamtvorhaben unter Einbeziehung der Entwicklungsabsichten der Hörmann Unternehmensgruppe und der kommunalen Planungsabsichten für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ sinnvoll und zielführend, da eine Vielzahl von Abhängigkeiten bzgl. Flächenzuordnungen, Erschließung, Ver-/Entsorgung, Immissionsschutz,

Naturschutz und Landschaftspflege u. v. m. bestehen. Somit umfasst die vorliegende Regionalplanänderung eine vorhabenbezogene Komponente und eine angebotsorientierte Entwicklung.

Flächenbilanz der Regionalplan-Festlegungen (s. nachfolgende Abbildungen):

Teilfläche / Flächengröße	alt	/	neu
GIB	3,74		23,64
Waldbereiche	0,86		8,73
Freiraum-Agrarbereiche	27,77		0,00
Oberflächengewässer	0,40		0,40
Summe ca.	32,77		32,77

Bezirksregierung Detmold
für Ostwestfalen-Lippe
Regionalplanungsbehörde



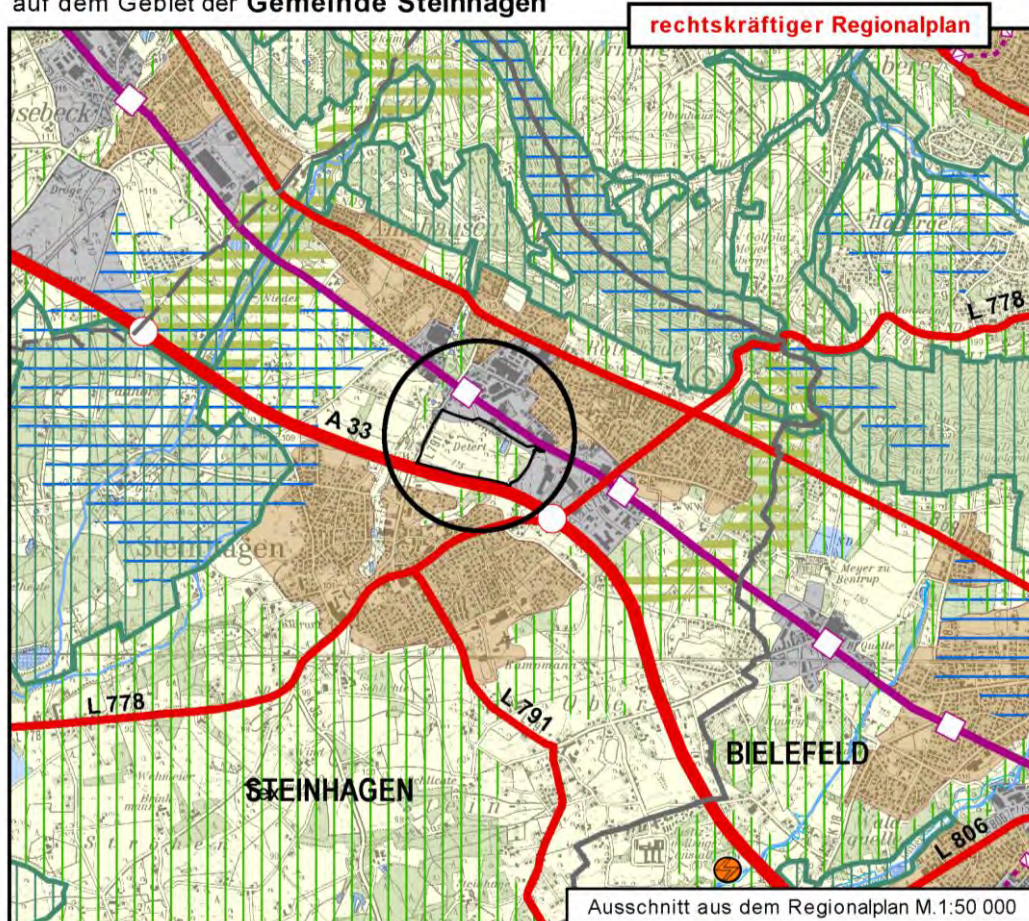
Anlage 1

46. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

BLATT 1

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Gemeinde Steinhagen**



Der Änderungsbereich ist durch ein **schwarzes Kreissymbol** und **eine schwarze Umrandung des Bereichs** gekennzeichnet.

PLANZEICHENVERZEICHNIS

	Gewerbl. und industrielle Nutzungen (GIB)		Schutz der Landschaft u. landsch. Erholung
	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)		Schienenwege für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, unter Angabe der Haltepunkte
	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, unter Angabe der Anschlussstellen
	Waldbereiche		Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
	Oberflächengewässer		

Abb. 2 Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld
Bezirksregierung Detmold 2004 (Änderungsbereich schwarz umrandet) ohne Maßstab Δ Nord

Bezirksregierung Detmold
für Ostwestfalen-Lippe
Regionalplanungsbehörde



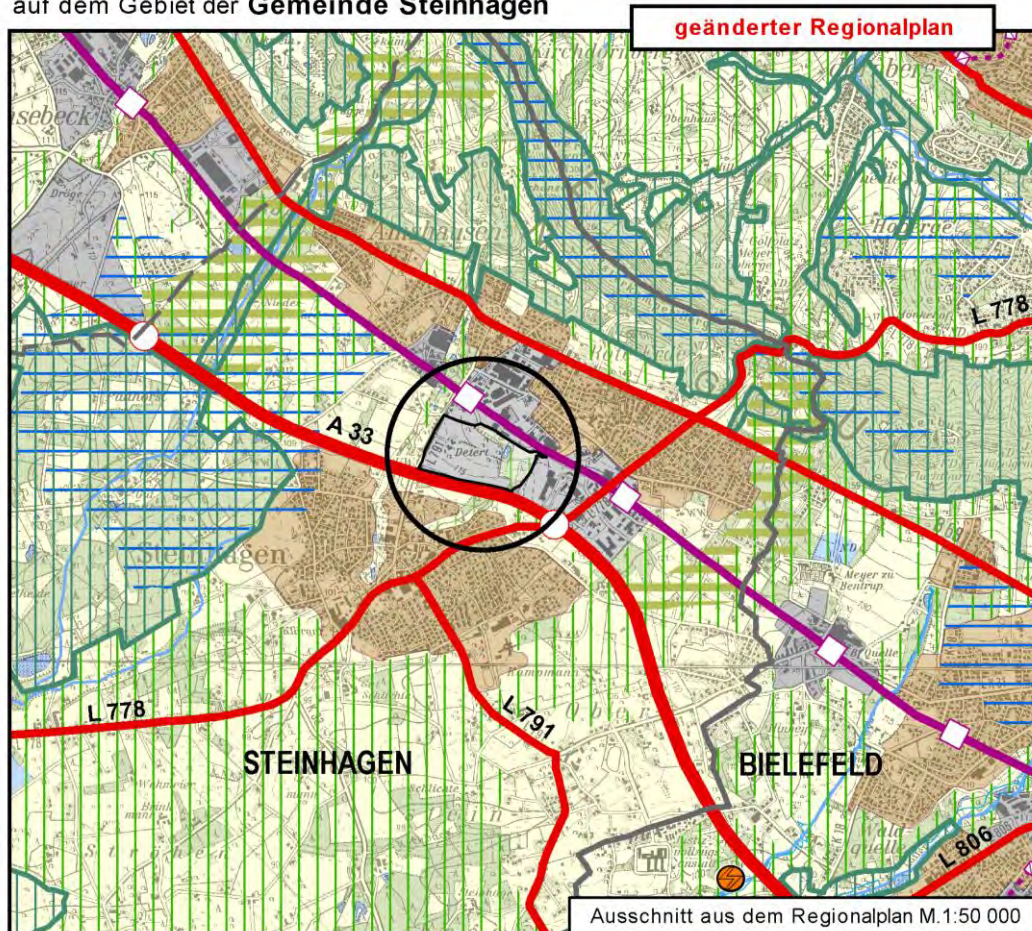
Anlage 1

46. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

BLATT 2

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Gemeinde Steinhagen**



Der Änderungsbereich ist durch ein schwarzes Kreissymbol und eine schwarze Umrandung des Bereichs gekennzeichnet.

NEUDARSTELLUNG

- Gewerbl. und industrielle Nutzungen (GIB)
- Waldbereiche

RÜCKNAHME

- Schutz der Landschaft u. landsch. Erholung
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Gewerbl. und industrielle Nutzungen (GIB)

Abb. 3 46. Änderung (Entwurf) des Regionalplans

Bezirksregierung Detmold 2021 (Änderungsbereich schwarz umrandet) ohne Maßstab Δ Nord

1.2 Rechtliche Grundlagen, Verfahrensablauf und Antragsunterlagen

Die geplante vorhabenbezogene Ansiedlung der Hörmann Unternehmensgruppe und die ergänzende angebotsorientierte Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets „Langebrede“ insgesamt betreffen einen Bereich, der im Regionalplan noch nicht als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen* (GIB) dargestellt und heute planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB im Innenbereich einzustufen ist. Voraussetzung für die Ansiedlung der Hörmann Unternehmensgruppe sowie die Gesamtentwicklung ist somit die Schaffung von Baurecht. Hierfür sind entsprechende Planverfahren auf den folgenden Planungsebenen erforderlich:

- Schritt 1: Vorhaben- und angebotsbezogene Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) nach Vorlage des Begehrens auf Änderung durch den Vorhabenträger bzw. durch die betroffene Kommune.
- Schritt 2: Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen für den landesplanerisch abgestimmten Änderungsbereich (Neuausweisung von *gewerblichen Bauflächen* und Sicherung der *Wald-, Gehölz- und Gewässerstrukturen*).
- Schritt 3: Aufstellung eines oder mehrerer Bebauungspläne durch die Gemeinde Steinhagen für den projektbezogenen Bereich und für das übrige angebotsorientierte Plangebiet.
- Schritt 4 ff.: Baugenehmigungsverfahren für die späteren Einzelvorhaben.

Im ersten Schritt ist somit zunächst eine Änderung des Regionalplans erforderlich. Im Laufe des Regionalplan-Verfahrens sollen die Arbeiten für die Bauleitplanung der Gemeinde Steinhagen bereits eingeleitet werden, abschließende Verfahrensschritte und Beschlüsse können jedoch erst nach Wirksamkeit der Regionalplan-Änderung erfolgen. Einzelheiten hierzu werden im Laufe des Verfahrens eng mit den Beteiligten abgestimmt.

Die Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen richtet sich nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW). Bei Regionalplanverfahren, die auf Anregung einer Kommune und/oder eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, haben diese gemäß § 19 (2) LPIG die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im vorliegenden Planverfahren umfassen die Antragsunterlagen

- Teil A: Allgemeiner Planungsteil
- Teil B: Umweltstudie
- Teil C: Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

Im vorliegenden **Teil A: Allgemeiner Planungsteil** werden insbesondere Planverfahren, Vorhabenträger, Erweiterungsziele sowie planerische Rahmenbedingungen und Anforderungen erläutert. Umweltfachliche Aspekte werden hier nur zusammenfassend beschrieben, die differenzierte Bearbeitung sowie die Detailprüfung weiterer umweltrelevanter Fragestellungen erfolgt in **Teil B: Umweltstudie**. Im Zuge der Umweltstudie wird ergänzend eine **Artenschutzrechtliche Vorabschätzung als Teil C** vorgelegt

Die Umweltstudie dient damit als Grundlage für die Erarbeitung des **Umweltberichts** zur Regionalplan-Änderung durch die Bezirksplanungsbehörde. Bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen ist gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Verfahrensschritte der Umweltprüfung sind in das Regionalplanverfahren integriert. Zu Beginn des Verfahrens bzw. im Vorfeld der Erarbeitung der Planunterlagen sind im sogenannten „Scoping“ auf der Grundlage des § 8 (1) ROG in Verbindung mit § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPLG-DVO vom 08.06.2010) der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festzulegen.

Das **Scoping-Verfahren** für die Ansiedlung der Hörmann Unternehmensgruppe und die ergänzende angebotsorientierte Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets „Langebrede“ insgesamt wurden im Juli/August 2021 durchgeführt, verwiesen wird hierzu auf die Scoping-Unterlage (s. dort, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Juni 2021). Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Planunterlagen einbezogen. Nach dem Scoping-Verfahren ist der Änderungsbereich in östliche Richtung mit dem Ziel vergrößert worden, den Wald an der Stelle regionalplanerisch zu sichern.

2. Vorhabenträger, Beschreibung des Planvorhabens und kommunale Planungsziele/ Entwicklungsschritte

2.1 Gemeinsame Entwicklung in zwei Schritten

Aus Sicht der Gemeinde Steinhagen wird die Ansiedlung der neuen Produktionslinie der Hörmann Unternehmensgruppe ausdrücklich begrüßt und das Änderungsverfahren als Basis für die notwendigen kurzfristigen unternehmerischen Ansiedlungsentscheidung für zwingend erforderlich gehalten.

Die Entwicklung des GIB und damit die Regionalplanänderung ist jedoch neben der vorhabenbezogenen Erforderlichkeit auch als Gesamtvorhaben unter Einbezug der Entwicklungsabsichten der Hörmann Unternehmensgruppe sowie der kommunalen Planungsabsichten sinnvoll, zielführend und mit Blick auf das Ziel 6.3-3 LEP NRW, notwendig. Nur so lässt sich eine optimal aufeinander abgestimmte und geordnete städtebauliche Entwicklung insgesamt sicherstellen. Im Fokus der ganzheitlichen städtebaulichen Entwicklung stehen u. a. die Themen Verkehr, Erschließung, umweltschutzfachliche Aspekte, Energieversorgung, Entwässerung, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie flächensparende Siedlungsentwicklung etc. In der Folge werden zuerst die Hörmann Unternehmensgruppe und deren Entwicklung sowie das konkrete Vorhaben und anschließend die kommunalen Planungsziele und Entwicklungsschritte dargelegt.

2.2 Entwicklung der Hörmann Unternehmensgruppe und Produktionsstandorte

2.2.1 Zum Unternehmen

Die Hörmann Unternehmensgruppe ist in Europa der Marktführer für Tore und Türen. In 36 spezialisierten Werken in Europa, Nordamerika und Asien entwickeln und produzieren mehr als 6.000 Mitarbeitende hochwertige Tore, Türen, Zargen, Antriebe und Zufahrtskontrollsysteme für den privaten und gewerblichen Einsatz.

Hauptsitz der weltweit agierenden Hörmann Unternehmensgruppe ist die Gemeinde Steinhagen. An den 5 Werksstandorten in Steinhagen, Gütersloh und Dissen sowie in der Hörmann Verkaufsgesellschaft einschließlich der Niederlassung Steinhagen arbeiten insgesamt ca. 2.300 Mitarbeiter. Das nach wie vor familiengeführte Unternehmen bilanzierte zuletzt einen Jahresumsatz von mehr als 1 Mrd. Euro.

Groß geworden ist die Hörmann Unternehmensgruppe mit Garagentoren für das Eigenheim. Noch heute ist die Vielfalt der Tore sowie die der dazu gehörenden Antriebe ein wichtiger Pfeiler im Produktprogramm. In dieser Sparte werden zudem hochwertige Haus- und Nebeneingangstüren, Wohnraumtüren aus Holz und Glas sowie Stahlblechtüren und Türzargen gefertigt. Für den Objektbau projiziert und installiert die Hörmann Unternehmensgruppe zudem Feuerschutz- und Multifunktionstüranlagen.

Ein weiterer Bereich sind Industrietorsysteme. Hierzu zählen Sektionaltore, Rolll Tore ebenso wie Schnelllauf- und Feuerschutzture – jeweils manuell oder per Antriebssystem gesteuert. Darüber hinaus liefert die Hörmann Unternehmensgruppe Verladetechnik-Komplettlösungen bestehend aus Torabdichtungen, Ladebrücken und Vorsatzschleusen. Zusätzlich wurde das Produktportfolio um Zufahrtskontrollsysteme erweitert. Dazu gehören Hochsicherheitspoller und Barrieren zum Schutz vor unbefugtem Befahren von öffentlichen und privaten Flächen.

Hörmann ist mit 14 deutschen Niederlassungen, über 100 eigenen Vertriebsstandorten in mehr als 40 Ländern und durch Vertriebspartner in über 50 weiteren Ländern vertreten. Die Marke steht für anspruchsvolles Design, hohe Schutzfunktionen für Menschen und Werte sowie maximale Funktionalität und Langlebigkeit; sie verbindet das Image der deutschen Qualität mit Innovationskraft und sehr gutem Service.

2.2.2 Ausgangslage am Stammsitz Amshausen und Vorhaben „Staurationssysteme“

Das Stammwerk der Hörmann Unternehmensgruppe liegt in Steinhagen-Amshausen am Upheider Weg und ist heute vollständig ausgenutzt. Aufgrund der räumlichen Beschränkungen der Produktionsflächen durch die angrenzende Wohn-/Mischbebauung im Westen und Nordwesten, durch Wald- und Grünflächen im Nordosten und Osten sowie durch die an der südlichen Grundstücksgrenze entlang der Jüpke verlaufende Bahntrasse bestehen hier keine Erweiterungsmöglichkeiten für neue Produkte.

Daher ist die Hörmann Unternehmensgruppe an die Gemeinde Steinhagen herangetreten, um kurzfristig und gemeinsam weitere Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde Steinhagen realisieren zu können.

Aufgrund der angespannten Flächensituation am jetzigen Standort in Amshausen und fehlender Erweiterungsmöglichkeiten der Produktionskapazitäten für neue Produktlinien an den benachbarten Standorten der Hörmann Gruppe im Raum Gütersloh/Bielefeld ist das Augenmerk auf das derzeit in Planung befindliche Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ angrenzend an die A 33 und die Liebigstraße gefallen, welches aufgrund seiner Beschaffenheit, Größe und Lage in direkter Nachbarschaft zum Hauptsitz außerordentlich interessant für die Hörmann Unternehmensgruppe ist und vielfältige Möglichkeiten bietet. Strategisch sind die einzelnen Werke der Hörmann Unternehmensgruppe auf einzelne Produktgruppen ausgerichtet. Die notwendigen Prozesse können so auf der Standortebene optimal definiert und gebündelt werden.

Die Hörmann Unternehmensgruppe möchte das Produktportfolio durch Stauraumsysteme wie z. B. Gerätehäuser aus Stahl erweitern und benötigt eine Gewerbefläche mit ca. 8 bis 10 Hektar, welche es ermöglicht, eine neue Produktion zu errichten, die in Ihrer Kapazität skalierbar an den zukünftigen Bedarf angepasst und erweitert werden kann.

Obwohl an den Standorten im Saarland und in Brandis bei Leipzig baureife Grundstücksalternativen bestehen, führen betriebsorganisatorische Vorteile und die enge Verbundenheit mit dem Stammsitz Steinhagen dazu, dass die Hörmann Unternehmensgruppe anstrebt, im Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ einen neuen Werksstandort zu errichten.

Das Grundstück im Bereich „Langebrede“ bietet unter diesem Aspekt auch vielfältige Vorteile. Für die Hörmann Unternehmensgruppe können durch die strategische Nähe viele Synergien in der Produktentwicklung sowie das Produktions-Knowhow aus dem benachbarten Stammwerk genutzt werden. Das Team dort hat das Produkt „Stauraumsysteme“ (u. a. Gerätehaus) entwickelt und produziert aktuell eine geringe Produktauswahl mit einer Menge von maximal 2.000 Stück pro Jahr. Die maschinelle Fertigung der Bauteile von Garagenschwingtoren ähnelt stark den Bauteilen von Stauraumsystemen. Wie dargelegt wird eine geringe Stückzahl in Amshausen im Sinne der Produktentwicklung gefertigt, jedoch werden die Produktionskapazitäten für das Produkt „Garagenschwingtor“ benötigt.

Eine Regelproduktion „Stauraumsysteme“ ist daher aufgrund der Standortbedingungen in Amshausen leider nicht möglich. Zudem handelt es sich bei Stauraumsystemen (u. a. Gerätehäuser) größtenteils um ein Saisonprodukt, welches über die Herbst- und Winterperiode vorgefertigt sowie gelagert wird und dann nach den kurzfristigen Vorgaben des Handels in der beginnenden Hauptsaison in hoher Stückzahl bereitgehalten werden muss. Somit wird ein Aus- bzw. Neubau der Produktionsanlagen mit entsprechenden Lagerkapazitäten in einem flächensparenden Hochregallager benötigt. Eine hierdurch bedingte Einschränkung der Produktion „Schwingtore“ - als einem Kernprodukt der Marke Hörmann - kommt in Amshausen im Ergebnis nicht in Frage.

2.2.3 Organisation der Produktionsprozesse und der Standorte in der Region OWL und im benachbarten Niedersachsen

Die Hörmann-Produktionsstandorte sind derart aufgestellt, dass in den unterschiedlichen Werken jeweils unterschiedliche Produkttypen gefertigt werden und somit das Knowhow sowie die Produktionsstraßen mit den technisch notwendigen Produktionsmaschinen auf den jeweiligen Produkttyp zugeschnitten sind, um einen effizienten Produktionsablauf gewährleisten zu können. Dieser Ansatz hilft ebenfalls, die Lagerkapazitäten flächensparend sowie die Logistik effizient und kostenoptimiert umzusetzen.

Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, an den nahe gelegenen Produktionsstandorten in der Region eine neue Fertigung in die Betriebsabläufe zu integrieren. Hier sind die Werke Hörmann KG Brockhagen, Hörmann KG Antriebstechnik ebenfalls in Brockhagen, das Werk „Huga“ in Gütersloh und die Rolltorfertigung der Hörmann KG in Dissen zu nennen.

In den nachfolgenden Luftbildern wird der hohe Bebauungsgrad dieser Standorte deutlich:

- Industrie-Sektionaltorfertigung KG Brockhagen: Die minimale Reservefläche im Südwesten des Grundstücks ist zur Einhaltung der bauplanungsrechtlich einzuhaltenden Grundflächenzahl (GRZ) notwendig. Die Produktion ist bereits vollends ausgelastet, ein Umbau des Maschineninventars ist wirtschaftlich und im laufenden Betrieb ausgeschlossen.



Abb. 4 Hörmann KG, Horststraße, Brockhagen

Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Digitale Orthophotos – Vers. 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

ohne Maßstab Δ Nord

- In der KG Antriebstechnik in Brockhagen werden Antriebskomponenten für die diversen Hörmann-Produkte gefertigt. Auch diese Produktion ist in Art und Umfang nicht geeignet für eine Kombination mit dem Entwicklungsziel Stauraumsysteme, geschweige denn vergleichbar. Alle vorhandenen Flächen sind bereits für Kapazitätserweiterungen verplant, somit stehen keine freien Flächen zur Verfügung. Daher wurde bereits ein Änderungsverfahren für den alten vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Juli 2020 zum Abschluss gebracht. Weitere angrenzende Grundstücksflächen stehen aufgrund der im Westen direkt angrenzenden Gütersloher Straße (L 782) mit dem Knotenpunkt der Gewerbeerschließung im Süden, der Spedition WLS im Osten und dem Abrooksbach im Norden nicht zur Verfügung.



Abb. 5 Hörmann KG Antriebstechnik, Michaelisstraße, Brockhagen

Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Digitale Orthophotos – Vers. 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

ohne Maßstab Δ Nord

- Im Werk „Huga“ in Gütersloh werden Holztüren produziert. Die Produktion ist nicht mit einem stahlverarbeitenden Betrieb zu vergleichen. Die Anforderungen an Gebäude, Lagerung von Roh- & Fertigmaterial sowie die Rohwarenlogistik unterschieden sich ausgesprochen. Die noch verfügbare Reservefläche von ca. 2 ha zwischen Osnabrücker Landstraße (K 32) und Werksbestand ist für die Standortentwicklung vorgesehen, der Flächenbedarf für die neuen Produkte aus der Stahlverarbeitung kann hier nicht untergebracht werden.



Abb. 6 Google Maps Ausschnitt: Hörmann KG, Werk HUGA, Osnabrücker Landstraße, Gütersloh

ohne Maßstab Δ Nord

- Rolltorfertigung KG Dissen: Sämtliche Kapazitäten an diesem Standort sind aufgrund der räumlichen Begrenzung durch die angrenzende Bebauung ausgeschöpft bzw. dienen dem Ausbau vorhandener Produktions- und Lagerkapazitäten, wie zum Beispiel einem Hochregallager im östlichen Teil des Grundstücks.

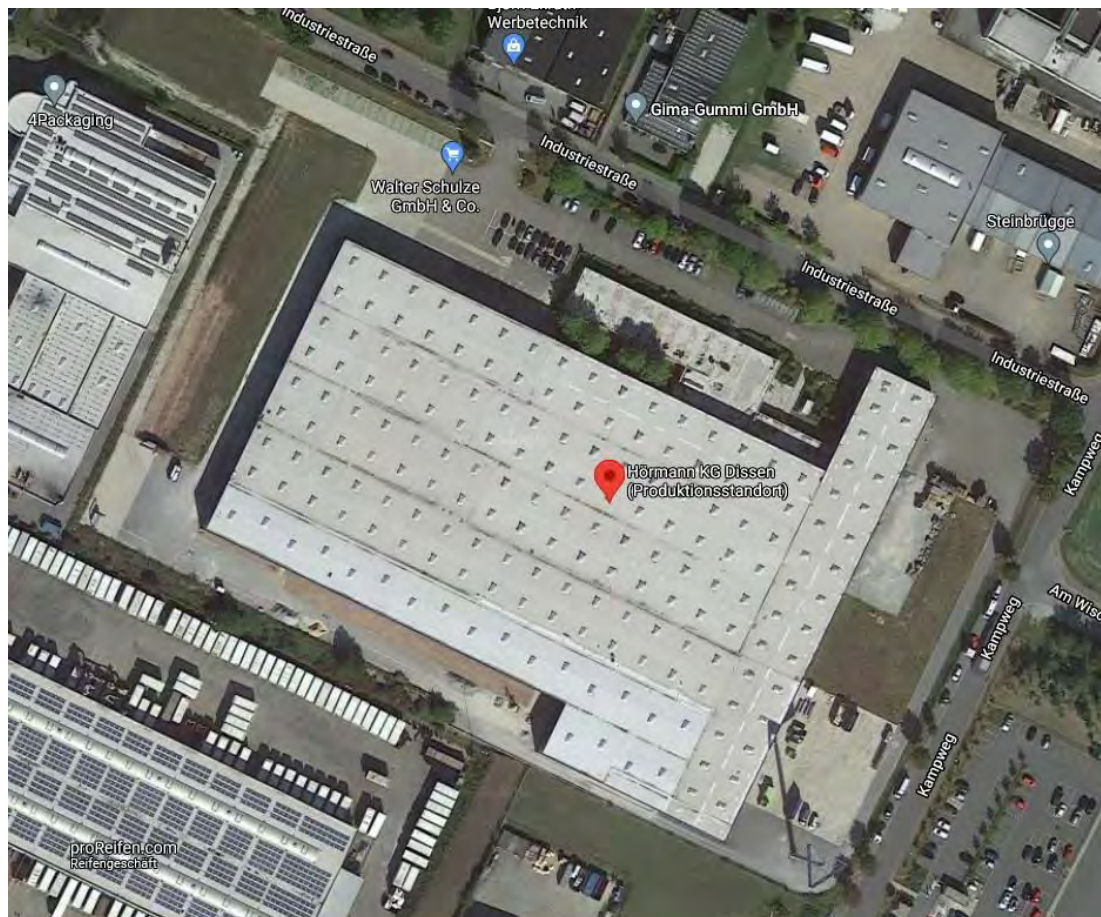


Abb. 7 Google Maps Ausschnitt: Hörmann KG Dissen

ohne Maßstab Δ Nord

Zusammenfassend muss zunächst festgehalten werden, dass in den Hörmann-Werken in der Region OWL und im benachbarten Niedersachsen

- das Produktportfolio nicht vergleichbar ist und eine Integration einer Neuentwicklung in vorhandene Produktionsstraßen betriebswirtschaftlich und technisch nicht sinnvoll ist und
- dass eine Erweiterung für zusätzliche Produktionslinien an den bereits ausgeschöpften Kapazitäten scheitert.

Eine Umnutzung des Bestands oder eine Nutzung der Reserveflächen würde notwendige zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten für die jeweiligen Kernprodukte unterbinden oder ist aufgrund von baurechtlichen Vorgaben nicht umsetzbar. An den oben genannten Standorten in OWL und im benachbarten Niedersachsen stehen somit keine Reserveflächen für die

angestrebte neue Produktlinie und den damit einhergehenden Flächenbedarf von 8 bis 10 Hektar zur Verfügung.

2.2.4 Ergebnis: Entwicklung eines neuen Produktionsstandorts

Um der erwarteten Nachfrage in Zukunft gerecht werden zu können, bedarf es einer kurzfristigen Kapazitätserhöhung in einer speziell auf das neue Produkt zugeschnittenen Produktionsstätte. Der Projekt-Zeitplan des Unternehmens sieht einen Echtstart der Produktion für Anfang 2024 vor. Vor dem Hintergrund der wichtigen unternehmerischen Investitionsentscheidung strebt das Unternehmen an, möglichst schnell Klarheit über die weiteren Entwicklungsperspektiven zu bekommen.

Es ist vorgesehen, einen ersten Bauabschnitt mit ca. 10.000 m² Gebäudegrundfläche zu errichten, um dann künftig die Produktion abschnittsweise durch weitere Gebäudeflächen auf voraussichtlich rund 40.000 m² auszuweiten. Hinzu kommen die benötigten, ebenfalls schrittweise zu entwickelnden Büro- und Nebengebäude mit rund 3.000 m² sowie der Lagerbereich mit ca. 8.400 m² Fläche und, falls planungsrechtlich möglich, mit einem bis zu 30 Meter hohen Hochregallager. Im Südosten ist als Teil der Betriebsfläche eine naturnahe Regenrückhaltung und -versickerung im Übergang zu dem wichtigen gliedernden Grünzug vorgesehen.

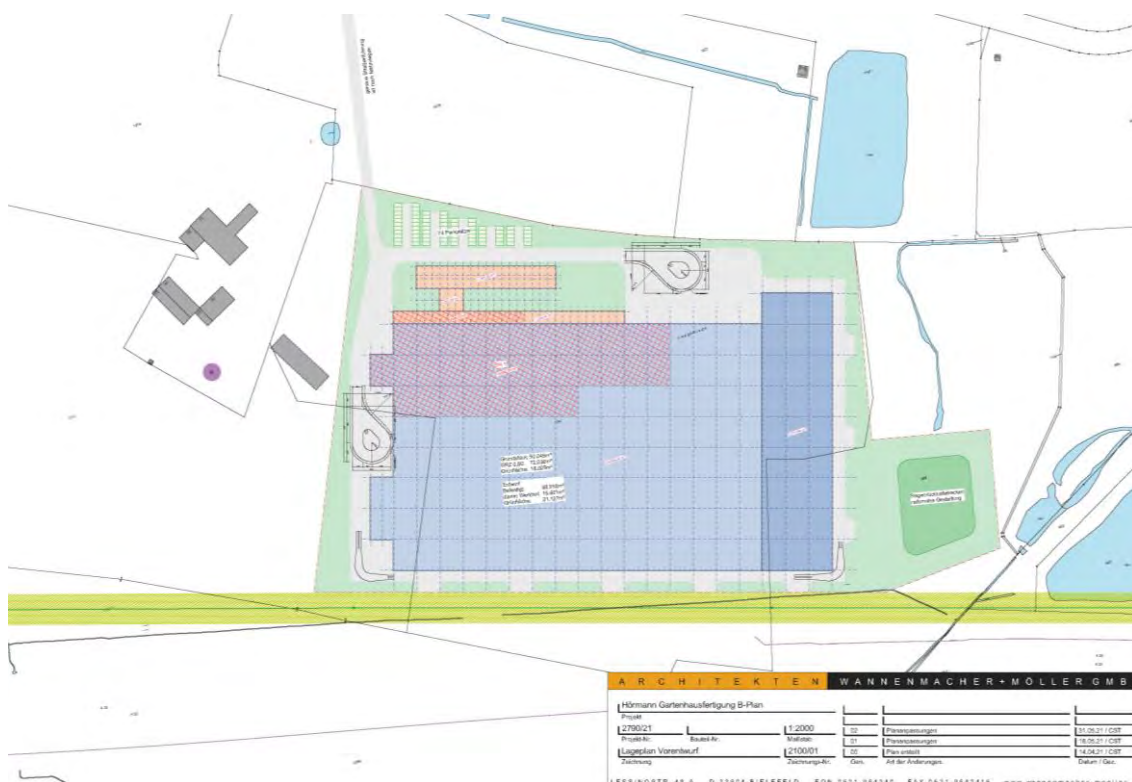


Abb. 8 Vorentwurf Masterplan neuer Werkstandort Hörmann KG, Architekten Wannenmacher + Möller GmbH, Stand Mai 2021
Hinweis: Die abgebildete Werkplanung ist ausdrücklich als Prozessplanung zu verstehen, die schrittweise fortgeschrieben und weiterentwickelt wird!

ohne Maßstab Δ Nord

Das vorgelegte Plankonzept stellt einen vorläufigen Planungsstand dar und wird nach Klärung der grundsätzlichen Umsetzbarkeit schrittweise abgestimmt und weiterentwickelt. Von besonderer Bedeutung wird hierbei auch das Thema Erschließung im Nordwesten über die Liebigstraße sein – in Kombination mit der kommunalen Erschließung für die weiteren Bauflächen im Bereich der Entwicklung „Langebrede“. In diesem Zusammenhang ist mit der Gemeinde Steinhagen auch die Frage der flächensparenden Anlage von Stellplatzanlagen ggf. in einem Parkhaus für das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ zu klären.

Zum Thema Nachhaltigkeits- und Mobilitätsmanagement hat die Hörmann Unternehmensgruppe mit Schreiben vom 06.09.2021 die Gemeinde Steinhagen über den derzeitigen Stand informiert. Darin wird ausgeführt, dass die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit einen besonderen firmeninternen Schwerpunkt darstellen. Unter dem Slogan „Wir denken Grün“ wird eine eigene Klimaschutzstrategie verfolgt, welche auf dem Dreiklang aus Berechnung, Reduktion und Kompensation der CO₂-Emissionen des Unternehmens beruht. Weiterführende Informationen sowie einen Downloadlink stellt die Hörmann Unternehmensgruppe wie folgt zur Verfügung:

<https://www.hoermann.de/unternehmen/umwelt/>.

Zum Thema Nachhaltigkeit und Energieversorgung werden nach dem heutigen Planungsstand folgende Punkte vorgesehen bzw. geprüft:

- Nutzung von Ökostrom im Unternehmen (Anbieter Naturstrom).
- Prüfung der Möglichkeit, auch in Produktionsgebäuden durch Nutzung von Luft-Wärmepumpen und Betrieb des Trockenofens mittels Ökostroms komplett auf Gas zu verzichten.
- Wärmerückgewinnung, soweit technisch machbar und sinnvoll (evtl. möglich bei einer Nachverbrennung, sofern diese notwendig wird oder für den Trockenofen).
- Prüfung des Einsatzes von Photovoltaik.
- Dachbegrünung auf Büro-/Verwaltungsgebäuden mit eigenständiger Dachkonstruktion (nach Endausbau des jeweiligen Bürotrakts, nicht bei Zwischenstufen, die noch aufgestockt werden - Erfahrungen liegen mit einem Gründach im Produktionswerk Alukon in Haigerloch vor, realisiert mit Insect Respect, Bielefeld).
- Naturnahe Begrünung von freibleibenden Grünflächen und im Bereich der Regenwasserrückhaltung. Geprüft werden temporäre naturnah Begrünungen auf betrieblichen Erweiterungsflächen. Falls möglich sind diese artenreich zu begrünen und zu unterhalten (z. B. Blühstreifen/-flächen durch Einsaat mit insektenfreundlichen Regiosaatmischungen – „Natur auf Zeit“).

Zum Thema Mobilität hat die Hörmann Unternehmensgruppe bereits folgende Punkte firmenintern umgesetzt bzw. im vorläufigen Planungsstand für den neuen Standort vorgesehen bzw. geprüft:

- **Mobile Arbeitsmöglichkeiten:** Seit Beginn der Corona-Pandemie wird das Konzept des mobilen Arbeitens bei Hörmann verfolgt und mit Nachdruck umgesetzt. Auch in Zukunft soll mobiles Arbeiten für alle Mitarbeitenden, deren Jobprofil diese Arbeitsweise erlaubt, in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen angeboten werden. Diese Mitarbeitenden

sollen selbstbestimmt entscheiden können, ob sie ihre Arbeit im Büro oder mobil verrichten möchten. Damit wird auch das Ziel verfolgt, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.

- **Fahrgemeinschaften:** Die Hörmann Unternehmensgruppe ist im Begriff, eine App für Fahrgemeinschaften zu entwickeln, damit Mitarbeitende unkompliziert Fahrgemeinschaften für Dienstfahrten oder den regulären Arbeitsweg organisieren können. Der Start des Angebots wurde mit Beginn der Corona-Pandemie und der einhergehenden allgemeinen Unsicherheit zurückgestellt. Ein erneuter Roll-out-Termin ist geplant. Auch mit dieser Maßnahme wird das Ziel verfolgt, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.
- **Poolfahrzeuge:** Die Hörmann Unternehmensgruppe besitzt an allen Standorten Poolfahrzeuge, die für Dienstfahrten zur Verfügung stehen. Inzwischen wird für kürzere Dienstfahrten auch gezielt auf reine Elektrofahrzeuge gesetzt. In Steinhagen wurden kürzlich zwei VW ID.3 angeschafft. An anderen Standorten ist die Anschaffung weiterer Elektrofahrzeuge geplant. Die Hörmann Unternehmensgruppe ist bestrebt, Ressourcen zu schonen und den Bestand an Poolfahrzeugen bedarfsorientiert und gering zu halten. Es gibt Kooperationen mit Europcar, um Nachfragespitzen abzufedern.
- **Elektromobilität:** An diversen Standorten sind bereits Ladesäulen für Firmen- und Belegschaftsfahrzeuge sowie Ladesäulen für E-Bikes in Betrieb. Die Hörmann Unternehmensgruppe befindet sich aktuell im Entwicklungsstadium eines Konzepts für optimiertes Lademanagement. Dies beinhaltet neben einem zu bedenkenden Lastmanagement am Standort auch die zukünftige, automatisierte Abrechnung über ein onlinebasiertes Backendsystem. Ein Ladeangebot soll auch am geplanten Standort angeboten werden. Der konkrete Umfang wird im weiteren Projektverlauf konkretisiert.
- **Radverkehr:** Alle Standorte der Hörmann Unternehmensgruppe sind mit überdachten Fahrradabstellplätzen ausgestattet bzw. werden nach- oder umgerüstet. Umkleiden sind generell an jedem Standort vorhanden. Das Leasingangebot von Jobrad wird nun voraussichtlich umgesetzt.
Bezüglich der Ladeinfrastruktur für Fahrräder wird auf die Aussagen zum Thema Elektromobilität verwiesen, ein entsprechendes Angebot soll auch für den Radverkehr geschaffen werden. Aktuell wird ergänzend ein Serviceangebot für Radfahrer geprüft (u. a. Bereitstellung von Werkzeug, Luftpumpe und Flickzeug). Insgesamt sollen die firmenweiten Angebote auch am geplanten Standort angeboten werden. Die Maßnahmen verfolgen auch das Ziel, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.
- **Jobticket und Bahncard:** Die Hörmann Unternehmensgruppe stellt auf individueller Basis unter bestimmten Voraussetzungen Jobticketangebote ggf. auch in Kombination mit einer Bahncard für Mitreisende zur Verfügung. Diese Regelungen und Vereinbarungen werden individuell mit dem jeweiligen Mitarbeitenden getroffen.
- **Pendelbus zwischen bestehenden Werkstandorten:** Hierzu gab es bereits eine interne Untersuchung/Bedarfsabfrage mit dem Ergebnis, dass der Bedarf die hohen Kosten der Anschaffung sowie den hohen regelmäßigen Planungsaufwand nicht rechtfertigt. Aus diesem Grund wurde das Konzept für den heutigen Unternehmensbestand nicht weiterverfolgt. Eine erneute Bedarfsabfrage soll im Zuge der Weiterentwicklung des geplanten neuen Werkstandorts erfolgen.

- **Informationsmanagement:** Es gibt am Markt inzwischen hunderte frei verfügbare Apps zum Download oder Portale, die online eingesehen werden können. Die Hörmann Unternehmensgruppe überlässt den Bereich aus diesem Grund bewusst den „Profis“. Aufgrund des Überangebots wird kein Mehrwert für die Mitarbeitenden durch eine eigens entwickelte App gesehen.
- **Arbeitszeitmanagement/-modelle:** Durch die geltenden Gleit- und Kernarbeitszeiten versucht die Hörmann Unternehmensgruppe größtmögliche Flexibilität u. a. bezogen auf die Mobilität der Mitarbeiter zu bieten.
- **Parkraumangebot/-bewirtschaftung:** Die Reduzierung von Parkplatzflächen an den Standorten der Hörmann Unternehmensgruppe ist neben der anteilig großen versiegelten Fläche sowie der Herstellungs- und Unterhaltungskosten von zentralem Interesse. Die Hörmann Unternehmensgruppe wird im Zuge der anstehenden Projektkonkretisierung flächensparende Lösungsangebote und -möglichkeiten prüfen und mit der Gemeinde Steinhagen abstimmen. Dabei sollen einerseits die Erfordernisse auf dem geplanten Betriebsgelände der Hörmann Unternehmensgruppe und andererseits des gesamten, geplanten Gewerbe- und Industriegebietes „Langebrede“ in den Blick genommen werden. Eine künstliche Verknappung des Stellplatzangebots kann aus Sicht der Hörmann Unternehmensgruppe nur mit einer standortnahen, guten Versorgung durch den ÖPNV einhergehen. Die Unternehmensgruppe strebt u. a. bezüglich der Themen Parkraumangebot/-bewirtschaftung im weiteren Verfahren einen konstruktiven Dialog zusammen mit der Gemeinde, den ÖPNV-Anbietern, Unternehmen im Umfeld sowie den potenziellen Firmen für den neuen Gewerbe- und Industriestandort „Langebrede“ an.

Ob für die Hörmann Unternehmensgruppe – oder darüber hinaus für die GIB-Neufestlegung insgesamt – ggf. **Errichtung und Betrieb eines Parkhauses** im Planbereich sachgerecht und wirtschaftlich darstellbar sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Aus Sicht der Gemeinde und der Hörmann Unternehmensgruppe kann gemäß aktuellem Kenntnisstand keine pauschale Zusage für die Errichtung eines Parkhauses in der ein oder anderen Form und Konstellation abgegeben werden. Die Gemeinde hat jedoch den Rahmen und die Vorgehensweise zur Erörterung und Abstimmung dieser Fragestellungen vorbereitet (siehe Kapitel 2.3.3). Gleichzeitig unterstreichen die Hörmann Unternehmensgruppe und die Gemeinde Steinhagen ihr Ziel, die anstehenden Flächen auch hinsichtlich flächensparenden Stellplatzlösungen zu entwickeln.

Die Hörmann Unternehmensgruppe wird sich den aufgeführten Themen verstärkt annehmen und sich in einem offenen Diskurs beraten lassen. Wichtig ist aber, dass in der weiteren Projektentwicklung sinnvolle und realistisch umsetzbare Maßnahmen geprüft und entwickelt werden, die umweltfachlich wie auch technisch und wirtschaftlich „nachhaltig“ sind.

2.3 Kommunale Planungsziele und Entwicklungsschritte

Der gewerblich-industrielle Schwerpunkt der Gemeinde Steinhagen liegt zwischen Steinhagen und Amshausen an der Bahntrasse. Diese Lage ist in den letzten Jahren durch den Durchbau der A 33 nachhaltig gestärkt worden. Durch den direkten Anschluss der Bielefelder Straße (L 778) an die Autobahn sind gute Bedingungen für die gewerblich-industrielle Weiterentwicklung in Steinhagen geschaffen worden. Die Trasse der A 33 verläuft in dem seit

Jahrzehnten entsprechend freigehaltenen Korridor zwischen der Ortslage Steinhagen und der Bahntrasse bzw. dem Gewerbegebiet Liebigstraße. Hier erfolgt eine dauerhafte Zerschneidung des Siedlungsraums in Ost-West-Richtung. Ein unmittelbares Heranrücken an die Trasse der A 33 oder gar ein Überschreiten der Autobahn durch Wohnsiedlungsflächen von Süden ist langfristig nicht vorstellbar. Insofern soll sich die gewerblich-industrielle Entwicklung der Gemeinde fokussiert in diesem Bereich zwischen A 33 und Liebigstraße/Bahntrasse vollziehen. Die Gemeinde ist aus diesem Grund in den vergangenen Jahren mehrfach und auf unterschiedlichen Ebenen planerisch aktiv geworden. In der Folge werden die diesbezüglich wichtigsten Entwicklungsschritte zusammenfassend dargelegt.

2.3.1 Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2016¹ – Potenzialfläche „Langebrede“ N1: Priorität I

Bereits parallel zur Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP) haben die Kommunen im Kreis Gütersloh und die Kreisverwaltung Gütersloh die planerischen Rahmenbedingungen für die künftige wirtschaftliche Entwicklung in der Region geprüft. Ziel war es, auf Grundlage kommunaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte Planungs- und Bewertungsgrundlagen zu erhalten, konkrete Möglichkeiten für Flächenentwicklungen im kommunalen Bereich zu diskutieren und die erforderlichen Weichenstellungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte und Gemeinden in den nächsten 15 Jahren vorbereiten zu können. Dabei war schon damals festzuhalten, dass der Mangel an GIB-Standorten mit guten Entwicklungsperspektiven ein erhebliches regionales Problem darstellt.

Die Gemeinde Steinhagen hat die eigenen gewerblich-industriellen Entwicklungsabsichten im Kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept (Mai 2016) zusammengefasst. Zunächst wurden die planerische Ausgangslage und Rahmenbedingungen dargelegt, anschließend wurden die städtebaulich-gewerblichen Entwicklungsziele, Handlungsempfehlungen und potenzielle Flächenentwicklungen im Gemeindegebiet diskutiert und dokumentiert.

Der Rat der Gemeinde Steinhagen hat abschließend in seiner Sitzung am 11.05.2016 das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Gemeinde Steinhagen beschlossen (DS VL-300-2014/2020 2. Ergänzung) und im Ergebnis insbesondere die Potenzialfläche N1 „Östlich Bahnhofstraße, südlich Liebigstraße“ – und damit den vorliegend zur Rede stehende Bereich – mit oberster Priorität für die weitere Gewerbeentwicklung definiert. Der Bereich zeichnet sich durch ein sehr gutes GE/GI-Potenzial und eine sehr gute verkehrliche Anbindung (A 33, L 791, ÖPNV und Bahn) aus. Eine eindeutige Nutzungsgliederung im Siedlungsraum ist durch die A 33 vorgegeben, eine deutliche Abgrenzung gegenüber der Ortslage Steinhagen ist sichergestellt. Baumbestände im Bereich der ehemaligen Hofstelle sowie die östlichen Grün-/Waldstrukturen können auf den nachfolgenden Planungsebenen und in den Plankonzepten sachgerecht einbezogen und berücksichtigt werden.

¹ Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept, Gemeinde Steinhagen/Planungsbüro Tischmann Schrooten, Rheda-Wiedenbrück, Mai 2016.

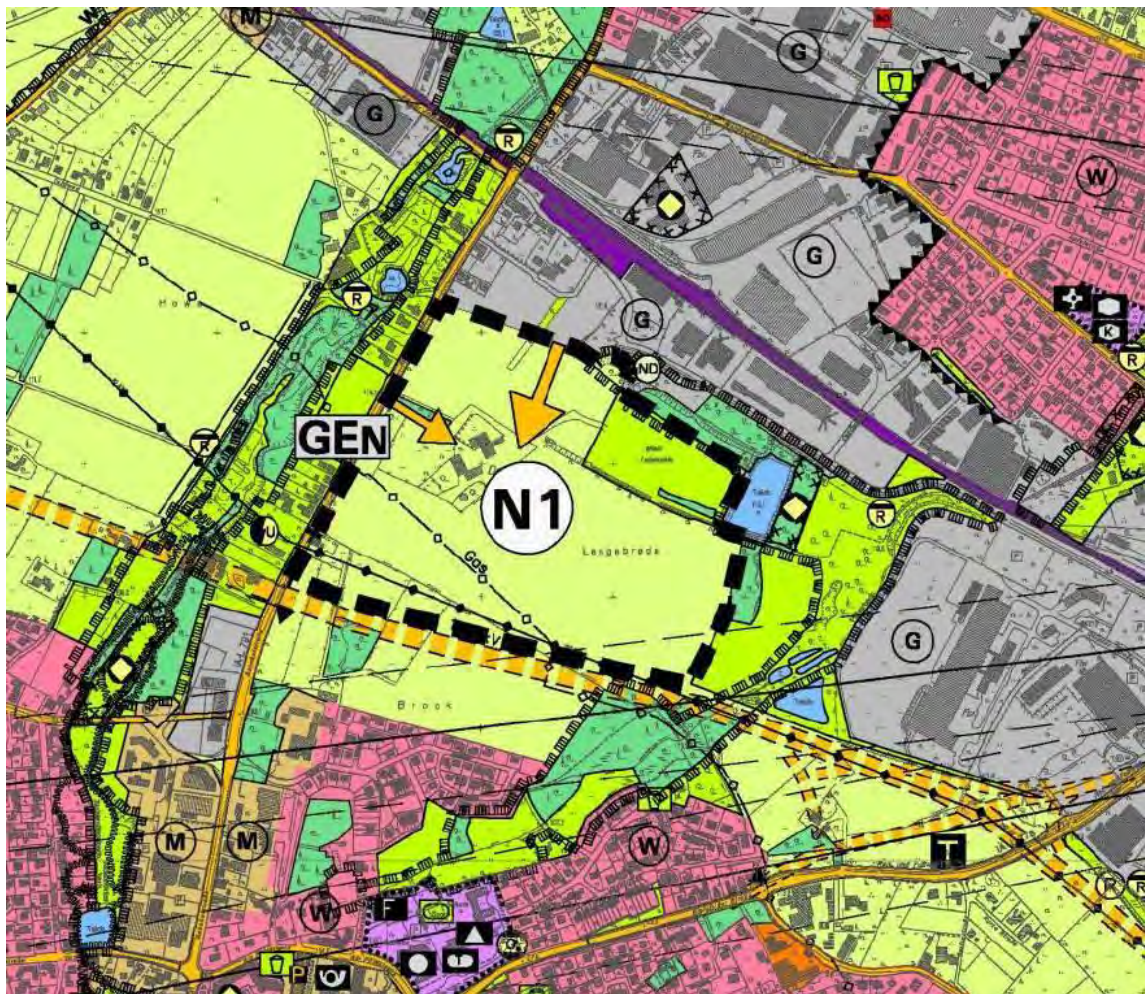


Abb. 9 Auszug Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Gemeinde Steinhagen: Potenzialfläche N1 „östlich Bahnhofstraße, südlich Liebigstraße“, 2016

ohne Maßstab Δ Nord

Das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Gemeinde Steinhagen und die Beratungsergebnisse wurden der Regionalplanungsbehörde als Grundlage für die aktuelle Neuaufstellung des Regionalplans zur Verfügung gestellt. Im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 wurde der Bereich weitgehend als GIB-Fläche dargestellt und damit die Entwicklungsintention der Gemeinde bestätigt. Die im Osten sowie entlang der Liebigstraße bestehenden Grün- und Waldstrukturen wurden als *Waldbereiche* und als *allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* dargestellt.

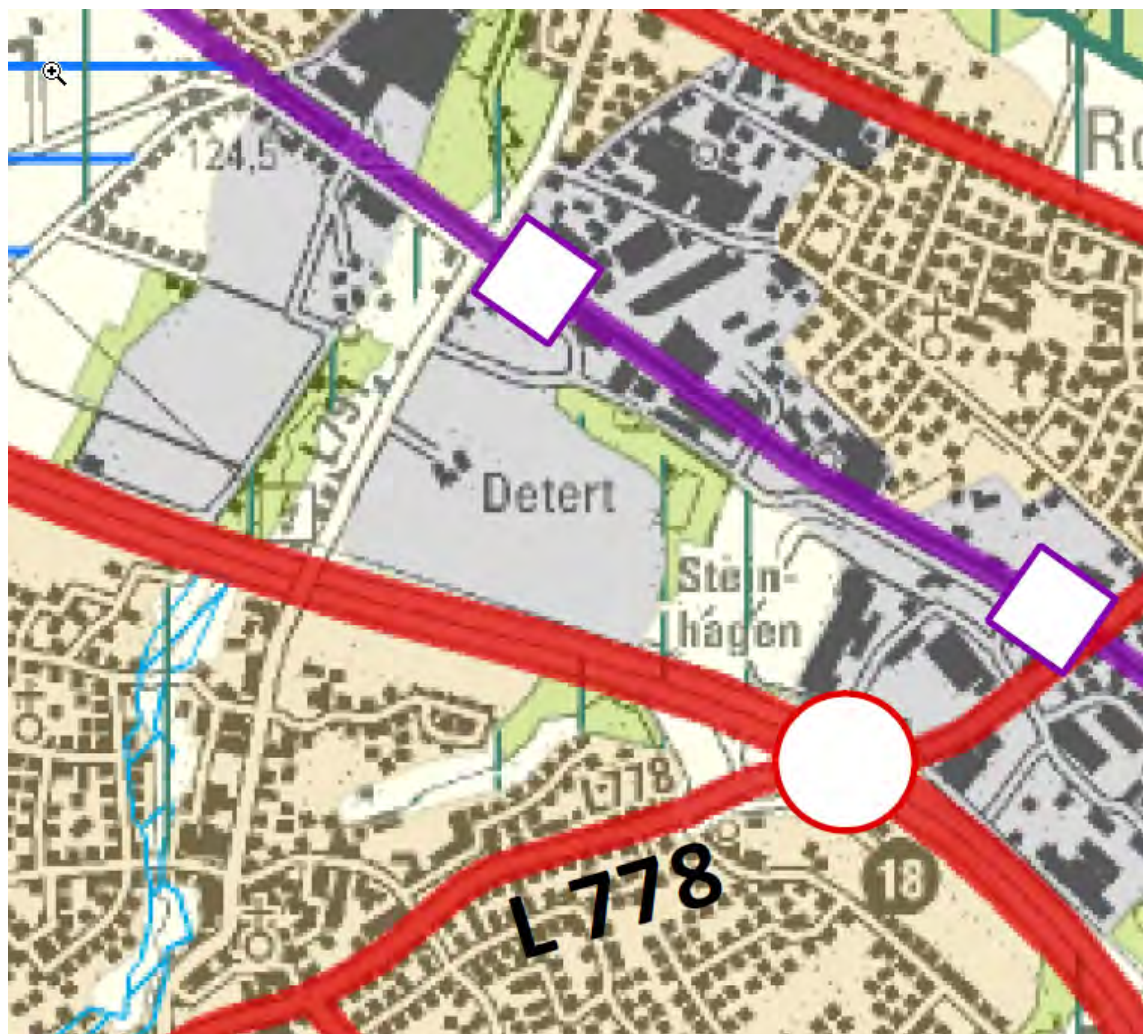


Abb. 10 Auszug Regionalplan OWL – Entwurf 2020
Bezirksregierung Detmold 2020

ohne Maßstab Δ Nord

2.3.2 Machbarkeitsstudie Fläche Hofstelle Detert 2018 – Nachhaltiges Gewerbegebiet

Aufbauend auf den grundsätzlichen Überlegungen im kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept hat der Bauausschuss des Gemeinderats in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossen, eine Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der gesamten Fläche der Hofstelle Detert in Auftrag zu geben.² Die Studie wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit (Werkstattkonzept) erarbeitet. Ziel war die Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung des Standorts unter Berücksichtigung hoher ökologischer, sozialer und funktionaler Qualitätsstandards.

Aufbauend auf einer Bestandsanalyse wurden Entwicklungsprinzipien und ein Strukturkonzept erarbeitet. Diese berücksichtigen insbesondere „grüne“ Aspekte, wie beispielsweise die Schaffung grüner Quartiere und eines zentralen Angers sowie eines umlaufenden Grüngürtels. Ergänzend wurden Nutzungsgliederungen mit den Schwerpunkten Industrie, Handwerk und Gewerbe, Handel/Forschung und IT diskutiert. Im Bereich der ehemaligen Hofstelle

² Machbarkeitsstudie Nachhaltiges Gewerbegebiet „Alte Hoffläche Detert“, Gemeinde Steinhagen/Zero Emission GmbH, Wuppertal, Juni 2018 (siehe Anlage A.6).

wurden Ideen für eine städtebauliche Mitte mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten in den Bereichen Dienstleistung, Restauration, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Fitness oder Boarding House entwickelt.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen wurden Bausteine für eine nachhaltige und ökologisch modellhafte Entwicklung herausgearbeitet. Diese sind insbesondere ein ökologisches und klimaresilientes Flächenmanagement, eine ökologische und ressourceneffiziente Infrastruktur, ökologische und CO₂-neutrale Baukonzepte, eine CO₂-neutrale Energieversorgung, ein ökologisches Regenwassermanagement, nachhaltiges Wirtschaften der Betriebe und soziale Infrastruktur. Diese Bausteine dienen als Basis für die Erarbeitung einer Rahmenplanung unter ökologischen und nachhaltigen Kriterien sowie für die darauf aufbauenden bauleitplanerischen Schritte. Im Bauausschuss der Gemeinde wurden die Ergebnisse am 11.06.2018 (DS VL-896-2014/2020) vorgestellt und beraten.

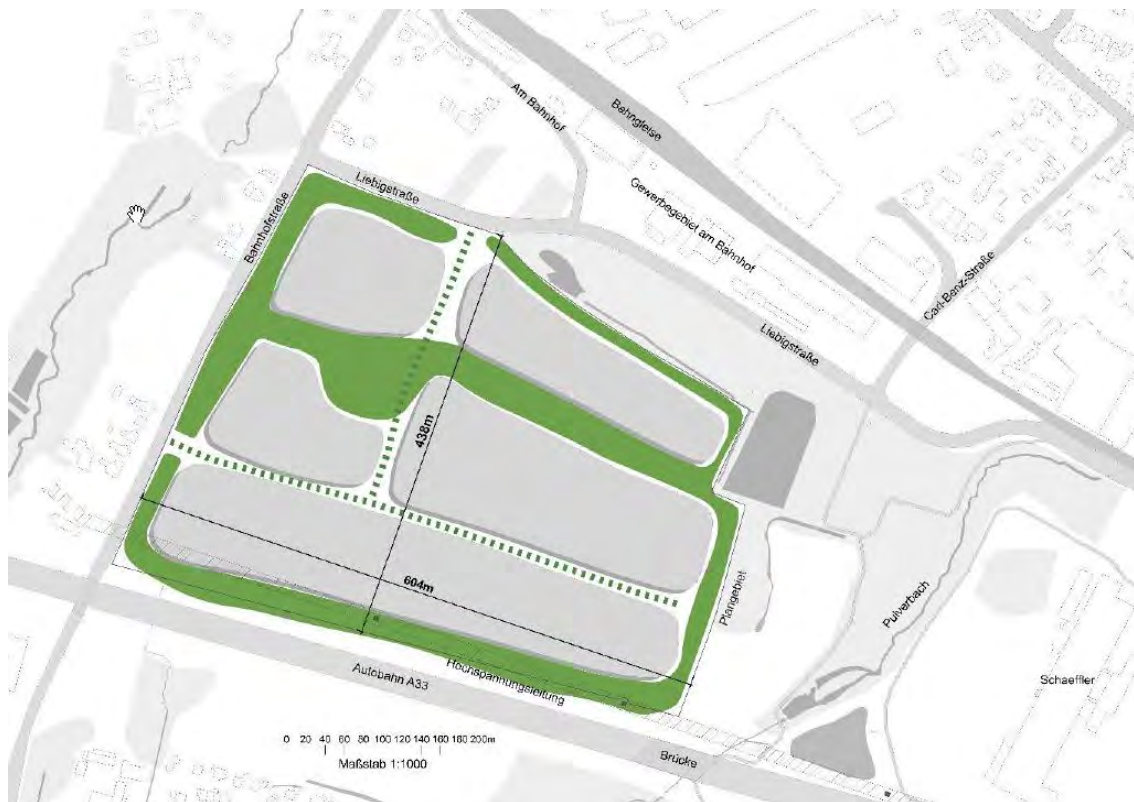


Abb. 11 Auszug Machbarkeitsstudie „Alte Hoffläche Detert“: Prinzip Flächenaufteilung, 2018
Gemeinde Steinhagen/Zero Emission GmbH, Wuppertal, Juni 2018 ohne Maßstab Δ Nord

2.3.3 Kommunalen Arbeitskreis

Konsens ist es, das Gewerbe- und Industriegebiet „Langebreite“ (ehemals Hofstelle Detert) als ökologisch hochwertiges Gebiet mit entsprechenden Umweltstandards zu entwickeln. Wichtige Grundlagen bilden dabei die Ausführungen im Zuge der Machbarkeitsstudie für die Fläche Detert. Ein Schwerpunkt stellt dabei u. a. der flächensparende Umgang mit dem Grund und Boden dar – und damit auch die Frage bzw. Notwendigkeit kompakter Erschließungsanlagen und Lösungen für den ruhenden Verkehr.

Für die Umsetzung der energetischen Ziele sind bereits politische Beschlüsse gefasst worden (siehe DS VL-106-2020/2025). Demnach sollen eine Ansiedlungs- und Vermarktungsstrategie sowie ein Handbuch zur ökologischen Gebäude- und Grundstücksplanung erstellt werden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 ergänzend beschlossen (siehe DS VL-106-2020/2025), dass die Erarbeitung der entsprechenden ökologischen Vorgaben in einem fraktionsübergreifenden Arbeitskreis erfolgen soll. Der Arbeitskreis wird die Entwicklung ökologischer Festsetzungen im Bebauungsplan und in Grundstückskaufverträgen, die Festlegung der Auswahlkriterien der Industrie- und Gewerbebetriebe und die Erstellung eines Gestaltungshandbuchs durch ein externes Büro begleiten.

Im Juni 2021 wurden dazu im Arbeitskreis die Themenfelder für die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes „Langebrede“ (Arbeitstitel Arbeitskreis: „Entwicklung Gewerbegebiet Detert“) wie folgt konkretisiert (*Hinweis: Die ergänzten Stichpunkte stellen zentrale Themen dar, sind aber noch nicht abschließend zu verstehen*):

- **Mobilität** (Stichpunkte: Stellplätze, Car-Sharing, E-Stationen (Auto, Fahrräder), ÖPNV, Geh- und Radwege, LKW-Stellplätze (inkl. Angebote Sanitär, Versorgung), ...)
- **Wasser und Boden** (Stichpunkte: Schaffung Regenrückhaltung, Schwammstadt, Reduzierung versiegelter Flächen, Muldensystem Straßenraum, ...)
- **Klima und Biodiversität** (Stichpunkte: flächensparendes Bauen, Pflanzgebot, Hecken-einfriedigungen, Blühstreifen, heimische Baumpflanzungen, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Baumaterialien, ...)
- **Energie und Beleuchtung** (Stichpunkte: Energiekonzept, Photovoltaik, Solaranlagen, Wärmespeicher, Gebäudeenergiestandard (u. a. Dämmstandards), Energierückgewinnung, zentrale Wärmeversorgung, BHKW, erneuerbare Energien, Insektenfreundlichkeit, Lichtwerbeanlagen, Hinweisschilder, ...)
- **Soziales/Zentrum** (Stichpunkte: Soziales – Arbeitsplatz als Lebensraum, Zentrum – Welche Nutzungen sind möglich? Gastronomie, Tagungshotel, Tagungsräume, Betriebs-Kita, Mensa, ...)

Konkrete politische Beschlüsse sind diesbezüglich noch nicht gefasst worden. Die genannten Themen sowie die Stichpunkte werden in vier folgenden Arbeitsterminen im Jahr 2021 weiterbearbeitet und konkretisiert, um den Entwicklungsrahmen für die anstehenden konkreten Bauleitplanverfahren im Bereich „Langebrede“ grundsätzlich zu definieren. Einbezogen werden diesbezüglich zu den jeweiligen Themen u. a. unterschiedliche Fachleute. Angesichts der aktuellen Entwicklung wird zudem eine Abstimmung mit der Hörmann Unternehmensgruppe angestrebt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Gemeinde diese - ambitionierte und sinnvolle - Vorgehensweise im Grundsatz mit Blick auf den Zeitplan für die Neuaufstellung des Regionalplans und vor Konkretisierung des Ansiedlungswunsches der Hörmann Unternehmensgruppe vorbereitet hatte. Insofern kann nicht erwartet werden, dass zum aktuellen Verfahrensstand zu allen Themenfeldern abschließende Lösungen entwickelt

worden sind. Die Gemeinde strebt aber an, dass parallel zum Änderungsverfahren diese wichtigen Handlungsfelder bearbeitet und konkretisiert werden.

2.4 Laufende Planvorhaben und Bauprojekte

Der Kreis Gütersloh plant in Abstimmung mit der Gemeinde Steinhagen die Ansiedlung einer neuen Rettungswache auf dem Gemeindegebiet Steinhagen. Aktuell in Diskussion ist diesbezüglich ein untergeordneter Teilbereich des vorliegenden Änderungsbereichs im nord-westlichen Eckbereich Bahnhofstraße/Liebigstraße. Vorgesehen ist eine Erschließung der Wache über Bahnhofstraße und Liebigstraße. Der Flächenbedarf für die Rettungswache beläuft sich auf rund 0,25 ha. Dieser und angrenzende Bereiche wurden im Zuge der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Im Ursprungsplan war der Geltungsbereich der 1. Änderung bereits als gewerbliche Nutzfläche festgesetzt. Der rechtskräftige Regionalplan legt an dieser Stelle einen GIB-Bereich fest.

Zur Anpassung der kommunalen Planungsziele an die neuen Nutzungsziele in diesem Bereich hat der Rat der Gemeinde Steinhagen zuletzt in seiner Sitzung am 11.12.2019 das notwendige 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 24 beschlossen (siehe Vorlage VL-1186-2014/2020 1. Ergänzung). In Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold wurden die südlich angrenzenden Flächen in das 2. Änderungsverfahren integriert, sodass der Änderungsbereich insgesamt rund 4,0 ha beträgt.

Die bestehende GIB-Festlegung im Eckbereich Bahnhofstraße/Liebigstraße sowie die südlich ergänzten Flächen des 2. Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof“ werden in die vorliegende 46. Regionalplanänderung integriert. Die weiteren Verfahren auf den unterschiedlichen Planungsebenen werden aufeinander abgestimmt.

2.5 Anbindung an das Verkehrsnetz

Die verkehrliche Erschließung des gesamten Gewerbe- und Industriegebiets „Langebrede“ (ehemals Hofstelle Detert) inklusive des Vorhabenstandorts der Hörmann Unternehmensgruppe erfolgt

- grundsätzlich über die Anbindung der Liebigstraße sowie untergeordnet über die Bahnhofstraße (bestehende Zufahrt zur ehemaligen Hofstelle Detert und im weiteren nördlichen Verlauf) an das örtliche und überörtliche Straßennetz,
- durch die Anbindung an das ÖPNV-Schienennetz über den fußläufig (ca. 200 m bis zur Liebigstraße) erreichbaren Haltepunkt des „Haller Willem“ (Halbstundentakt Halle (Westf.) – Bielefeld, Stundentakt bis Osnabrück),
- die bestehenden Buslinien entlang der Bahnhofstraße sowie im Umfeld und
- durch die Anbindung an das für Fußgänger und Radfahrer gut nutzbare Wegenetz entlang der Bahnhofstraße und Liebigstraße sowie besonders im Bereich der östlich bestehenden

Waldstrukturen in Richtung Amshausen und Ortskern.

Die Gemeinde Steinhagen und die Hörmann Unternehmensgruppe haben im Vorfeld des Planvorhabens erste Überlegungen für die künftige verkehrliche Erschließung formuliert. Diese bauen auf den Überlegungen der vorgenannten Kapitel unter Punkt 2. auf und stellen sich gemäß aktuellem Stand wie folgt dar:

a) Binnenerschließung und Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz

Die Anbindung des Änderungsbereichs an das überörtliche Straßennetz erfolgt vorrangig über die gut ausgebaute Liebigstraße im Norden. Über diese Anbindung werden voraussichtlich sowohl der Vorhabenbereich der Hörmann Unternehmensgruppe als auch die angrenzenden nördlich und westlich geplanten Gewerbegrundstücke erschlossen werden. Die bestehende Zufahrt der ehemaligen Hofstelle Detert zur Bahnhofstraße (oder eine angrenzende Straßentrasse) ist allenfalls untergeordnet geeignet und aufgrund des Querschnitts nur begrenzt nutzbar. Unter Erhalt des prägenden Baumbestands können dort nur der Bereich der aktuellen Hofstelle und ggf. direkt angrenzende kleinere Gewerbegrundstücke erschlossen werden. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist die Verträglichkeit hinsichtlich der prägenden Gehölzbestände und bezüglich der vertretbaren Verkehrsbelastung zu prüfen und sicherzustellen. Ergänzend sind sinnvolle Erschließungsmöglichkeiten in östlicher Richtung im Abschnitt Bahnhofstraße zwischen der bestehenden Hofzufahrt und dem Knotenpunkt Bahnhofstraße/Liebigstraße zu prüfen.

Die Liebigstraße erschließt wesentliche Bereiche des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets und mündet als Querspange im Westen auf die Bahnhofstraße und im Osten auf die Bielefelder Straße (L 778) mit direkter Anbindung an die Auffahrt zur A 33 Richtung Osnabrück und Bielefeld. Die Anbindung über die Liebigstraße an die A 33 durchquert keine (Wohn-)Siedlungsbereiche. Das Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ kann somit sehr gut an das überörtliche Straßennetz angebunden werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil des überörtlichen Verkehrs ohne Zusatzbelastung von schutzwürdigen Wohnnutzungen direkt über die Liebigstraße in Richtung A 33 erfolgen wird. Die leistungsfähige Anbindung des Änderungsbereichs einschließlich der Vorhabenplanung der Hörmann KG an das Hauptstraßennetz ist bereits im Bestand gesichert.

Die Bahnhofstraße mündet im Süden auf die Brockhagener Straße/Woerdener Straße (L 778) und im weiteren Verlauf auf die Queller Straße (L 791) sowie im Norden auf die Haller Straße (L 756, Richtung Halle (Westf.) und Bielefeld). Über diese Verbindungen wird primär die Verknüpfung mit den umliegenden Siedlungsbereichen erfolgen.

b) ÖPNV, Anbindung an das Busverkehrs- und Schienennetz

Über den Bahnhof Steinhagen (Westf.) ist der Standort an den regionalen Bahnverkehr angebunden. Der Bahnhof Steinhagen (Entfernung Ortskern Steinhagen ca. 1,3 km) der Regionalbahnlinie „Haller Willem“ liegt in nur rund 200 m Entfernung von der Liebigstraße und dem vorliegenden Änderungsbereich. Im Halbstundentakt fährt die RB 75 in Richtung

Bielefeld-Hauptbahnhof und ebenso alle 30 Minuten im Wechsel in Richtung Halle (Westf.) sowie in Richtung Osnabrück Hauptbahnhof (Studentakt).

Am Bahnhof befindet sich auf die entsprechende Verknüpfung mit dem Busnetz. Die Linie 68 bindet an den ZOB Steinhagen und an Schildesche an. Darüber hinaus wird die Haltestelle vom Dienst des Anruf-Sammeltaxis bedient (AST 948). In den Abendstunden zwischen 21:00 und 1:00 Uhr kann Bielefeld über die Regionalbuslinie 142 erreicht werden. Auch der Nachtbusverkehr der Stadt Bielefeld bindet den Bahnhof am Wochenende an (N 14). Über die ca. 1 km vom Bahnhof entfernte Haltestelle „Florex“ ist der Zugang zu weiteren Regionalbuslinien Richtung Halle (Westf.) und Bielefeld vorhanden. Zur Mittagszeit kann Halle (Westf.) über die Linie 88 auch hier halbstündlich erreicht werden. Fahrten außerhalb dieser Zeit und die Verbindung Richtung Bielefeld werden stündlich angeboten.

Der Änderungsbereich schließt somit unmittelbar an wichtige ÖPNV-Haltepunkte an, so dass die Nutzung von Bus und Bahn auch durch die zusätzlichen Mitarbeitenden sehr gut möglich ist. Ob ggf. ein ergänzendes ÖPNV im Kontext der Gesamtentwicklung Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ sinnvoll ist, soll im weiteren Verfahren unter den Beteiligten geprüft werden. In diesem Zusammenhang könnte u. a. eine ergänzende Bushaltestelle z. B. im Bereich Bahnhofstraße / Zufahrtbereich ehemalige Hofstelle Detert geprüft werden. Aus Sicht der Gemeinde wäre zudem die weitere Stärkung des Bahnhofs Steinhagens als zentralen Mobilitätspunkt mit ergänzenden Angeboten in fußläufiger Distanz zum Änderungsbereich sinnvoll.

Die Hörmann Unternehmensgruppe fördert zudem allgemeine oder individuelle Mobilitätsangebote. Diesbezüglich wird ergänzend auf Kapitel 2.2.4 verwiesen.

c) Güterverkehr, Anbindung an das Schienennetz

Die Bahntrasse „Haller Willem“ mit dem nahe gelegenen Anschluss in Bielefeld an die DB-Hauptstrecke Dortmund–Hannover ist grundsätzlich geeignet, um Güterverkehr auch über die Schiene abzuwickeln. Der Standort kann somit prinzipiell durch zwei Verkehrsträger erschlossen werden.

Im Umfeld des Änderungsbereichs sind jedoch keine Anschlussgleise mehr vorhanden. Diese wurden wie z. B. nördlich des Bahnhofs Steinhagen oder im Bereich Upheider Weg stillgelegt und zurückgebaut und durch andere Nutzungen belegt. Eine Reaktivierung ist dementsprechend schwierig bzw. aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit für einen Logistik-Verladeplatz ausgeschlossen. Eine Nutzung der Bahntrasse „Haller Willem“ durch Güterverkehr bleibt jedoch grundsätzlich möglich, ist aber schwer in den Taktverkehr des Personenverkehrs tagsüber aufzunehmen. Ergänzend ist festzuhalten, dass aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und damit fehlender Entwicklungsmöglichkeiten in dem baulich bereits entwickelten Bereich zwischen Bahntrasse und Liebigstraße auch kein neuer Gleisanschluss in den Änderungsbereich hinein verlegt werden kann. Die nächstgelegenen bestehenden Güterverladeplätze liegen in Bielefeld bzw. in Brackwede und in Gütersloh in jeweils rund 12 km Entfernung. Diese könnten grundsätzlich von der Hörmann Unternehmensgruppe und den künftigen Betrieben im Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“

genutzt werden, falls die betrieblichen Begebenheiten dies ermöglichen resp. eine solche Nutzung sinnvoll wäre.

Trotzdem spielt der Themenbereich „Nachhaltige Mobilität“ im Rahmen der Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets „Langebrede“ eine wichtige Rolle. Eine Verlagerung von Verkehr auf umweltverträgliche Verkehrsträger ist in dem Zusammenhang wünschenswert und zu betrachten. Wenn ein Verladepunkt im Nahbereich neu eingerichtet werden würde, wäre eine Mitnutzung durch die Hörmann Unternehmensgruppe ggf. denkbar.

Die räumliche Nähe des vorliegenden Änderungsbereichs hinsichtlich der Bahnstrecke Brackwede–Osnabrück eröffnet jedoch grundsätzlich die Möglichkeit einer solchen Verlagerung. Die Gemeinde Steinhagen hat deshalb mit Schreiben vom 01.09.2021 bei der DB Netz AG angefragt, ob die Möglichkeit eines Gleisanschlusses für gewerbliche Logistik im Umfeld des vorliegenden Änderungsbereichs besteht und ob es seitens der DB Netz AG Planungen gibt, den Güterverkehr auf der Bahntrasse wieder zu reaktivieren. Die DB-Netz AG (Hamm) hat mit Schreiben vom 11.10.2021 an die Gemeinde Steinhagen festgehalten, dass die vorliegende Strecke 2950 weiterhin durch den Güterverkehr befahren werden kann und damit beide Verkehrsarten (Güter-/Personenverkehr) betrieben werden können. Die DB Netz AG stellt hierfür die Infrastruktur bereit. Für die Durchführung u. a. des (Güter)Verkehres sind/wären die Eisenbahnverkehrsunternehmen zuständig. Je nach geplantem Verkehr kann – neben dem eigentlichen Gleisanschluss – ein Ausbau der Infrastruktur erforderlich sein. Diesbezüglich bestehen theoretisch unterschiedliche Lösungsansätze. Die Gemeinde wird in Abstimmung mit der Hörmann Unternehmensgruppe die Möglichkeiten mit der DB Netz AG sowie u. a. möglichen Eisenbahnverkehrsunternehmen prüfen. Die konkreten Ergebnisse bleiben abzuwarten und sollen in den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.

d) Anbindung an das örtliche Wegesystem für Fußgänger und Radfahrer

Der Änderungsbereich liegt zwischen den beiden Siedlungsbereichen Steinhagen und Amshausen der Gemeinde Steinhagen. Der Ortskern liegt rund 1,3 km südlich der A 33, im Norden der Bahnlinie bzw. der Gewerbegebiete schließt der Siedlungsbereich Amshausen an. Der Bahnhof Steinhagen liegt nur 200 m nördlich des Änderungsbereichs.

Das Gebiet ist über die bestehenden, qualitätsvollen Fuß-/Radwege im östlich angrenzenden Wald-/Gehölzbereich ideal mit den beiden Siedlungsschwerpunkten verbunden. Dazu bestehen entlang Bahnhofstraße und Liebigstraße sichere Verbindungen für Fußgänger und Radfahrer. Anschlusspunkte des Änderungsbereichs sind gemäß aktuellem Planungsstand über die bestehende Hofzufahrt im Westen, über die nördlich an der Liebigstraße geplante Hauptzufahrt sowie in Richtung des bestehenden Netzes östlich der geplanten Gewerbe- und Industriebereiche vorgesehen. In Ost-West-Richtung kann die ehemalige Hofstelle über den bestehenden Gehölzzug (ggf. in Kombination mit der neuen Erschließungsstraße) in Richtung Fuß-/Radwegenetz im Osten verbunden werden, so dass eine attraktive und sichere Achse für den Fußgänger-/Radfahrerverkehr quer durch den Änderungsbereich entwickelt werden kann. Die Gemeinde Steinhagen und die Hörmann Unternehmensgruppe

unterstützen die Nutzung von Rädern ausdrücklich, u. a. durch Infrastrukturangebote an den jeweiligen Standorten, ergänzend wird auf Kapitel 2.2.4 verwiesen.

e) Ruhender Verkehr, Stellplätze für Mitarbeitende

Die angestrebte Werksentwicklung wird zu einer zusätzlichen Zahl an Mitarbeitenden und damit zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen führen. Die Beschäftigtenzahlen können je nach Unternehmensansiedlung und betrieblichen Abläufen erheblich schwanken. Eine sinnvolle Prognose über die künftigen Beschäftigtenzahlen und über das zusätzliche Verkehrsaufkommen ist erst nach Klärung der Planungsspielräume und nach Weiterentwicklung der bisher als Vorplanung vorliegenden Werkstandortplanung der Hörmann KG sowie der noch zu definierenden Ansiedlungspolitik der Gemeinde für die Angebotsflächen im Änderungsbereich möglich.

Grundsätzlich versucht die Hörmann Unternehmensgruppe, die Mitarbeitenden weiter zur Nutzung des ÖPNV und von Fahrrädern zu motivieren (s. oben Kapitel 2.2.4). Es ist aber davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Arbeitnehmer weiter mit Pkws anfahren wird. Ob für die Hörmann Unternehmensgruppe – oder darüber hinaus für die GIB-Neufestlegung insgesamt – ggf. Errichtung und dauerhafter Betrieb eines Parkhauses im vorliegenden Änderungsbereich sachgerecht und wirtschaftlich darstellbar ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Aus Sicht der Gemeinde Steinhagen soll diese Fragestellung u. a. im Rahmen des unter Kapitel 2.3.3 genannten Arbeitskreises unter Einbeziehung fachlicher und betrieblicher Expertise sowie in Abstimmung mit der Hörmann Unternehmensgruppe vertieft werden. Folgerungen bzw. Lösungsansätze für das Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ sind zu erörtern. Folgende Fragestellungen sind dabei zu prüfen:

- Wie viele Stellplätze werden bei einem sich verändernden Mobilitätsverhalten dauerhaft benötigt?
- Wie kann eine Verpflichtung für Grundstückskäufer erreicht werden, auf eigene Parkplätze (außer für mobilitätseingeschränkte Personen) auf den künftigen Betriebsgrundstücken zu verzichten?
- Welche Kosten pro Stellplatz entstehen, auch im Verhältnis zu ggf. selbst auf den Betriebsgrundstücken zu errichtenden Stellplätzen?
- Wo würde ein Parkhaus platziert?
- Wie und zu welchen Kosten kann die „letzte Meile“ von einem Parkhaus zu den Unternehmen sichergestellt werden?
- Wer betreibt das Parkhaus und welche steuerlichen Themen resultieren aus der Errichtung eines Parkhauses?
- Wie kann verhindert werden, dass der vorhandene/neue Straßenraum nicht als „atmen-des System“ für Belegschaftsparkplätze zweckentfremdet wird?

Diese Fragestellungen verdeutlichen die Komplexität der Aufgabe. Aus Sicht der Gemeinde und der Hörmann Unternehmensgruppe kann demzufolge gemäß aktuellem Kenntnisstand keine pauschale Zusage für die Errichtung eines Parkhauses in der ein oder anderen Form und Konstellation abgegeben werden. Die Gemeinde hat jedoch den Rahmen und den

Fahrplan zur Erörterung und Abstimmung der Fragestellungen definiert (siehe Kapitel 2.3.3). Gleichzeitig unterstreichen die Hörmann Unternehmensgruppe und die Gemeinde Steinhagen ihr Ziel, die anstehenden Flächen auch hinsichtlich flächensparenden Stellplatzlösungen zu entwickeln.

Das Unternehmen Hörmann kann betriebsbezogene Lkw-Aufstellflächen auf dem eigenen Vorhabengrundstück einrichten, um diese Verkehre zu ordnen, um Konflikte im Umfeld zu vermeiden und um die Verkehre auf dem Werksgelände selbst zielgerichtet besser steuern zu können.

2.6 Städtebauliche und landschaftsräumliche Einbindung des Planvorhabens

In Bezug auf die kommunalen Ziele der Gemeinde Steinhagen und die betrieblichen Ziele der Hörmann Unternehmensgruppe bezüglich der qualitätsvollen und nachhaltigen Entwicklungsthemen wird nochmals zusammenfassend auf die vorgenannten Kapitel verwiesen.

Der neue Werkstandort der Hörmann Unternehmensgruppe und die ergänzenden Angebotsflächen sind teilweise durch prägnante Baum-/Gehölzbestände durchgrünt bzw. eingebunden. Im Osten und teilweise entlang der Liebigstraße bestehen zudem größere Waldbestände, die planerisch bereits im Zuge der vorliegenden Regionalplanänderung gesichert werden sollen.

Innerhalb dieser Waldkulisse befinden sich zudem Wasserflächen, der Pulverbach, ein Naturdenkmal an der Liebigstraße sowie Fuß- und Radwege. Letztere sollen mit dem künftigen Gewerbe- und Industriegebiet in Kombination mit den linearen Gehölzbeständen, die den Änderungsbereich in Ost-West-Richtung queren, verflochten werden. Im Bereich der ehemaligen Hofstelle Detert befinden sich kleinere Waldflächen sowie markanter Baumbestand. Die nachfolgende Luftaufnahme verdeutlicht die qualitätvolle Ein- und Durchgrünung des Standorts:

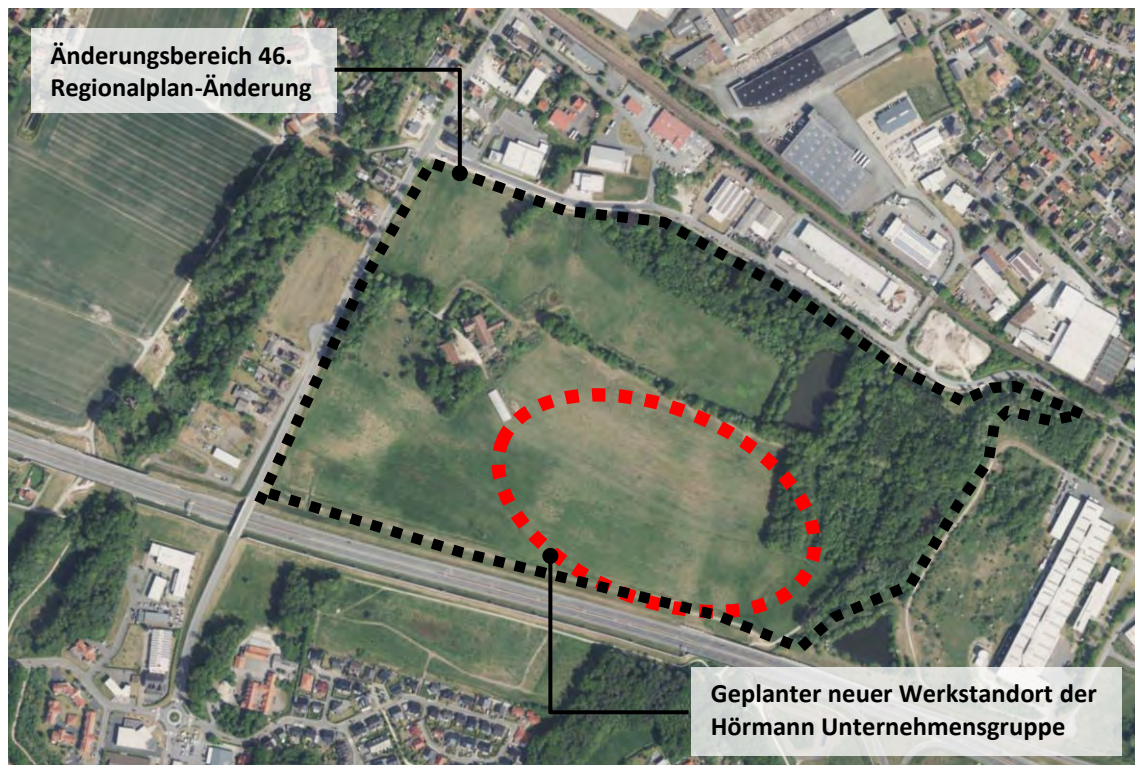


Abb. 12 Luftbildaufnahme: Lage des beantragten Änderungsbereichs inkl. Lage des geplanten neuen Werkstandorts der Hörmann Unternehmensgruppe

Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Digitale Orthophotos – Vers. 2.0

(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

ohne Maßstab Δ Nord

Insbesondere die prägenden Gehölz- und Baumbestände sowie die kleineren Waldflächen im Bereich der ehemaligen Hofstelle sollen in das Grünflächenkonzept einbezogen und auf den nachfolgenden Planungsebenen bestmöglich gesichert werden. Diese geplanten Maßnahmen dienen einerseits dem Biotoperhalt und andererseits einer qualitätsvollen Gliederung des Änderungsbereichs sowie dessen bestmöglicher Einbindung in das Umfeld.

Im Ergebnis können somit die Vorhaben- und Angebotsflächen sehr gut in den Siedlungs- und Landschaftsraum eingebunden werden. Im Zuge der Bauleitplanung und der Projektplanung sind in enger Abstimmung mit den Fachbehörden angemessene Detaillösungen zu finden, die auch die angrenzenden Bestandsnutzungen berücksichtigen.

2.7 Eigentumssituation und Realisierbarkeit der Planung

Die Gemeinde betreibt eine aktive Baulandpolitik und versucht – auch im gewerblichen Bereich – über den Zwischenerwerb potenzieller Entwicklungsflächen deren zielgemäße Nutzung sinnvoll zu steuern. Die Gemeinde hat zwischenzeitlich den Großteil des beantragten Regionalplan-Änderungsbereichs, bis auf einem untergeordneten Teilbereich in der Ecksituation Bahnhofstraße – A 33, erworben. Es handelt sich um die rot eingerahmten Flurstücke in der nachfolgenden Übersichtskarte. Insbesondere die Flächen für die vorhabenbezogene Planung der Hörmann Unternehmensgruppe stehen vollständig im Eigentum der Gemeinde.

Eine zielgemäße Entwicklung und Nutzung des gesamten Gewerbe- und Industriegebiets „Langebrede“ (ehemals Hofstelle Detert) und damit vordringlich die Ansiedlung der Firma Hörmann kann somit sinnvoll gesteuert und sichergestellt werden.

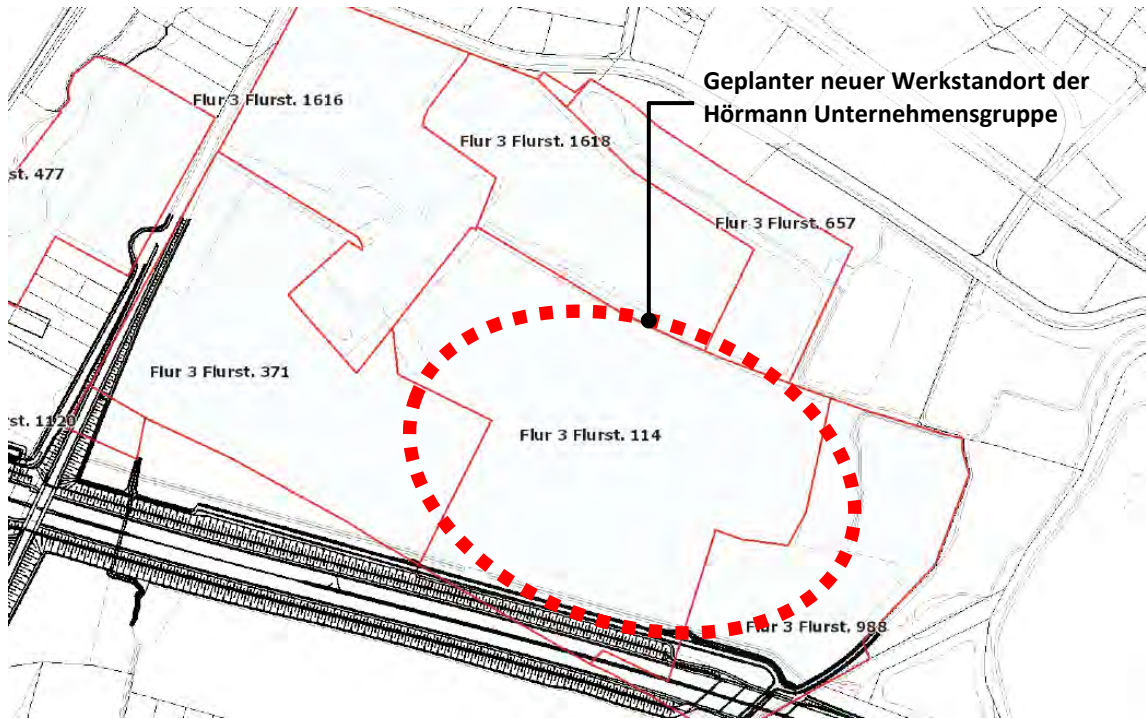


Abb. 13 Übersicht Eigentum Gemeinde Steinhagen (rot eingerahmte Flurstücke)

ohne Maßstab Δ Nord

3. Standortanforderungen und projektspezifische Rahmenbedingungen

3.1 Geplanter Werkstandort und Anforderungen an das Gesamtgebiet

Die Rahmenbedingungen der bestehenden Standorte der Hörmann Unternehmensgruppe, die Entwicklungsziele für den geplanten Werkstandort und die Aufteilung der Produktfamilien auf die einzelnen Standorte sind in Kapitel 2 erläutert worden.

Aufgrund des Bedarfs der Hörmann Unternehmensgruppe für den geplanten Werksstandort von 8 bis 10 ha als zusammenhängende Fläche kommt im Bereich des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets „Langebrede“ und damit im Änderungsbereich des Regionalplans nur die oben dargestellte Teilfläche im Südosten bis zur A 33 in Frage. Die übrigen Bereiche sind nicht groß genug bzw. zu kleinteilig durch Gehölzbestände etc. gegliedert. Angesichts der zu klärenden planerischen Fragestellungen für die Gesamtentwicklung und aufgrund der landesplanerischen Vorgabe, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen müssen (Ziel 6.3-3 LEP), ist somit eine Regionalplan-Änderung für den Vorhabensbereich der Hörmann Unternehmensgruppe und für den als Angebotsplanung vorbereiteten kommunalen Planbereich wie dargestellt erforderlich.

Die Entwicklung des GIB und damit die Regionalplanänderung ist auch als Gesamtvorhaben unter Einbeziehung der kommunalen Planungsabsichten sinnvoll und zielführend. Die geplante kommunale Gewerbeentwicklung kann in idealer Weise an den gewerblich-industriellen Schwerpunkt der Gemeinde Steinhagen zwischen Steinhagen und Amshausen beidseits der Bahntrasse angebunden werden. Die Erschließungsgüte durch die A 33 und die Bahntrasse „Haller Willem“ als regional bedeutsame ÖPNV-Achse ist sehr gut. Die Anforderungen des Immissionsschutzes sind aufgrund der Rahmenbedingungen und der Lage als lösbar einzustufen. Gemäß heutigem Kenntnisstand bestehen keine grundsätzlichen Entwicklungshemmnisse aus Sicht der Kommune, die kurzfristige Flächenverfügbarkeit ist gegeben.

Aufgrund der in Richtung A 33 abgerückten Lage des geplanten Werksstandorts von der Liebigstraße, die als bestehende Gewerbeerschließung und als Querspange zwischen Bahnhofstraße und Bielefelder Straße sehr leistungsfähig ist, ist hinsichtlich der Gesamtentwicklung insbesondere die Erschließung aufeinander abzustimmen. Dies betrifft konkret die Zufahrtssituationen in das Gesamtgebiet und die Lage der neuen Erschließungsstraßen sowie die Ansiedlungsziele für weitere Unternehmen und geplante Betriebsgrundstücksgrößen. Darüber hinaus sind u. a. auch die notwendigen Flächen für die Ver- und Entsorgung und für die Entwässerung unter Berücksichtigung topografischer, natur- und artenschutzfachlicher Aspekte sowie die Nachnutzung der ehemaligen Hofstelle Detert aufeinander abzustimmen.

3.2 Standortrestriktionen und Zwangspunkte

Die städtebaulichen Rahmenbedingungen werden in Kapitel 4 und im Zuge der Diskussion der ggf. in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Kapitel 6 weiter erläutert. Zusammenfassend ist hier festzuhalten, dass die angestrebte Festlegung eines neuen GIB im Bereich „Langebrede“ einerseits besondere Qualitäten durch die Lage und durch die städtebaulichen Rahmenbedingungen (Lage im Siedlungsverbund, Erschließungsgüte, Gliederung durch A 33, Bahntrasse etc.) sowie durch die umgebenden Gehölz- und Waldbestände besitzt, dass dadurch aber auch Restriktionen und Zwangspunkte für die Erschließung bestehen. Insbesondere die Trasse der A 33 sowie die östlichen Wald-/Gehölzbestände stellen eine dauerhafte Begrenzung des Standorts dar. Hierdurch bestehen eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten über die Liebigstraße von Norden und untergeordnet über die Bahnhofstraße im Westen. Zudem quert eine Gashochdruckleitung das Gebiet im Südwesten mit den entsprechenden Einschränkungen, entlang der A 33 verläuft außerdem eine 110-kV-Leitung.

4. Allgemeine Standortbeschreibung

4.1 Änderungsbereich: Lage, Nutzungsstruktur, städtebauliche Rahmenbedingungen

Der Änderungsbereich liegt im Norden der Ortslage von Steinhagen zwischen der A 33 und den Gewerbe- und Industrieflächen beidseits der Liebigstraße bzw. der Bahntrasse „Haller Willem“. Der Änderungsbereich umfasst insbesondere Hof-, Frei- und Wirtschaftsflächen der ehemaligen Hofstelle Detert sowie den wichtigen gliedernden Grünzug im Osten mit Waldbeständen, Gewässern und Wegeverbindungen und wird wie folgt begrenzt (vgl. auch Abbildungen 1 und 12):

- Im Süden durch die Trasse der A 33,
- im Westen durch die Bahnhofstraße (L 791), die dort über die A 33 geführt wird und die die Ortslage Steinhagen insbesondere mit dem Bahnhof, mit den Gewerbegebieten im Norden und mit dem Siedlungsbereich Amshausen verbindet,
- im Norden durch die Liebigstraße, die als Querspange den Bereich zwischen Bahnhofstraße und Bielefelder Straße erschließt sowie durch dort anschließende Gewerbenutzungen,
- im Osten durch den Pulverbach und durch das östlich folgende Industriegebiet mit dem Standort der Schaeffler Group mit betrieblichen Reserveflächen, Regenrückhaltebecken etc.

Der beantragte Änderungsbereich umfasst einschließlich der umfassenden Wald- und Gehölzbestände etc. insgesamt eine Fläche von ca. 32,8 ha (vgl. Flächenbilanz in Kapitel 1.1).

Der im Änderungsbereich früher auf der Hofanlage Detert ansässige landwirtschaftliche Betrieb wurde inzwischen ausgesiedelt, die noch vorhandenen Gebäude stehen leer. Die Gemeinde Steinhagen hat die Flächen insgesamt erworben (s. oben). Der Änderungsbereich mit dem Ziel einer gewerblich/industriellen Nutzung wird bisher noch überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt, im Nordosten und im Südosten liegen einige Grünlandbereiche und Grünlandbrachen. Die Zufahrt zur Hofanlage von der Bahnhofstraße aus wird durch einen alten alleeartigen Baumbestand gesäumt, im Umfeld des Hofs bestehen kleine Wald- bzw. Hofeichengruppen.

Der Bereich ist Teil des Landschaftsraums in der ackerbaulich geprägten offenen Kulturlandschaft am Südwesthang des Bielefelder Osning, der durch eine Reihe von Bachläufen mit Quellgebieten am Osninghang gegliedert wird. Der Änderungsbereich wird hier im Osten vom Pulverbach begrenzt, im Westen der Bahnhofstraße verläuft das kleine Bachtälchen des Jückenmühlenbachs. Das Gelände fällt etwa von rund 120/122 m ü. NHN im Bereich Liebigstraße auf etwa 111/112 m ü. NHN im Südwesten und im Südosten im Bereich der Graben- bzw. Bachdurchlässe unter der A 33. Der frühere Lehmabbau im Nordosten ist heute teilweise aufgefüllt worden und zugewachsen oder wurde als Gewässer entwickelt (Teichanlage mit Angelnutzung).

Zur naturräumlichen Einordnung, zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Acker-, Grünland- und Freiflächen sowie der Gehölzbestände und der Fauna im Änderungsbereich und im angrenzenden Umfeld wird auf die Umweltstudie in Teil B verwiesen.

Die – mit Ausnahme der Hofanlage Detert nicht bebaute – neue GIB-Festlegung schließt in dieser Lage zwischen der A 33 und den Siedlungsbereichen im Norden an die großflächigen Gewerbe- und Industriegebiete an der Liebigstraße bzw. beidseits der Bahntrasse „Haller Willem“ im Norden an. Diese bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete stellen den gewerblichen Schwerpunkt in der Gemeinde Steinhagen dar. Die Nutzer- und Betriebsstruktur umfasst neben den großen Unternehmen in Steinhagen, wie u. a. Hörmann KG (Upheider Weg, An der Jüpke), Schaeffler Group (Liebigstraße), Runge Verlagsauslieferung GmbH (Bergstraße) oder WLS Spedition (Borsigstraße), auch eine Vielzahl mittlerer und kleinerer Unternehmen.

Der Grünzug im Osten gliedert die bestehenden und geplanten Gewerbe- und Industrienutzungen und bietet mit der gut ausgebauten Fuß-/Radwegeachse eine attraktive Verbindung zwischen den Siedlungsgebieten Amshausen und Steinhagen sowie zu bzw. von den Gewerbegebieten und zum Bahnhof Steinhagen im Nordwesten des Änderungsbereichs. Die Wohnsiedlungsbereiche in Steinhagen liegen deutlich abgesetzt südlich der A 33, die Wohngebiete in Amshausen schließen erst nördlich der bereits vorhandenen Gewerbenutzungen an.

Die neue GIB-Festlegung ist aufgrund dieser Lage durch die umgebenden Gewerbegebiete, durch die Gehölzbestände und durch die als Riegel zwischen der Ortslage Steinhagen und dem Planbereich verlaufende A 33 mit der begleitenden 110 kV-Freileitung gut gegenüber dem weiteren Siedlungs- und Landschaftsraum abgeschirmt. Die Erschließung mit der Lage zwischen den Siedlungsbereichen, der Bahnlinie im Norden (Taktverkehr Bielefeld – Osnabrück) und der Liebigstraße als Querverbindung zwischen der Bahnhofstraße (L 791) und der Bielefelder Straße (L 778) mit direkter Anbindung an die A 33 trägt ebenfalls zu den für das Nutzungsziel als ortsnahe Gewerbe-/Industriestandort günstigen städtebaulichen Rahmenbedingungen bei.

In dem Luftbild in Abbildung 1 und im Auszug aus dem Flächennutzungsplan in Abbildung 14 sind die o. g. städtebaulichen Rahmenbedingungen gut zu erkennen (s. dort).

4.2 Raumordnung – Landesentwicklungsplan und Regionalplan

a) Landesplanung

Der 2017 neu aufgestellte **Landesentwicklungsplan NRW (LEP)** verfolgt i. W. das Ziel, die raumordnerischen Ziele und Grundsätze entsprechend den geänderten Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung hinsichtlich Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Klimawandel anzupassen und landesweit die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind nach Schwerpunktthemen, wie z. B. Siedlungsraum, Freiraum, Klimaschutz, Erneuerbare Energien und Boden, geordnet und

enthalten diverse Vorgaben, die in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Am 30.07.2019 ist eine Änderung des LEP NRW in Kraft getreten, die vor allem darauf abzielt, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung einzuräumen. Die gleichwertigen Entwicklungschancen von ländlichen Regionen und Ballungsräumen sollen erhalten werden.

Für die gemeindliche Entwicklung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des LEP unter den nachfolgend genannten Oberpunkten von besonderer Bedeutung, zu Inhalten und Einzelheiten wird auf den LEP verwiesen:

- **2. Räumliche Struktur des Landes**
- **4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**
- **6. Siedlungsraum**
- **7. Freiraum**

Die Gemeinde Steinhagen ist im LEP NRW als **Grundzentrum** eingestuft worden, das auf Bielefeld als Oberzentrum ausgerichtet ist, nächstgelegenes Mittelzentrum ist die Stadt Halle (Westf.) (**2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung**, siehe u. a. Abb. 1 und Anhang 1 zum LEP). Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind u. a. Versorgungsstrukturen, Erreichbarkeiten und wirtschaftliche Entwicklungschancen zu sichern (**2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge**).

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche nachhaltig, umweltverträglich und entsprechend den siedlungsstrukturellen Erfordernissen (**2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**). Hieraus ergibt sich für das vorliegende Planungsziel das Erfordernis einer Regionalplan-Änderung mit Neufestlegung eines *Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen* (GIB).

Im festgelegten Freiraum sind dagegen die Freiraumfunktionen grundsätzlich zu sichern. Unter besonderen Bedingungen können hier ausnahmsweise bauliche Entwicklungen möglich sein oder Ortsteile im Freiraum entwickelt werden, diese Fallkonstellation trifft jedoch nicht auf die vorliegende Planung zu (**2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**). Die Freiraumerfordernisse werden bei der angestrebten Festlegung des Waldes etc. berücksichtigt.

Der vorliegende Änderungsbereich wird nachrichtlich im LEP NRW als Freiraum dargestellt. Der im LEP-NRW zeichnerisch dargestellte Siedlungsraum umfasst die Bereiche nordöstlich und südwestlich des Änderungsbereichs. Der Siedlungsbereich des Ortsteils Amshausen sowie der anschließende südlich bzw. westlich der Ortslage Steinhagens gelegene Freiraum bis zur Gemeindegebietsgrenze Richtung Halle (Westf.) liegen in einem *Gebiet zum Schutz des Wassers*. Der im Nordosten parallel sowie oberhalb der ehemaligen B 68 verlaufende Kammzug des Teutoburger Walds ist im gesamten Gemeindegebiet als *Gebiet zum Schutz der Natur* dargestellt. Ebenso sind die Patthorst großräumig westlich von Steinhagen und größere Bereiche um Brockhagen als *Gebiete zum Schutz der Natur* festgelegt worden.

Aus städtebaulicher Sicht sind für die angestrebte Werksansiedlung der Hörmann Unternehmensgruppe und für die Weiterentwicklung des zentralen kommunalen GIB-Standorts insgesamt, besonders die Grundsätze unter **4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**, die folgenden Ziele und Grundsätze unter **6. Siedlungsraum** sowie die Ziele und Grundsätze unter **7. Freiraum** zu beachten:

Zu 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Grundsätze:³

Die folgenden **Grundsätze des LEP zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel** sind in der Planung im Zuge der Standortwahl und in der Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung und in den späteren Projektplanungen betroffen bzw. besonders zu beachten:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. ...

4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. ...

Berücksichtigung der landesplanerischen Grundsätze im Plankonzept:

Durch die optimale Integration des Änderungsbereichs in die Siedlungsstruktur (s. u. a. Kapitel 2.3), zeichnet sich der Bereich durch eine sehr gute Kfz- aber insbesondere ÖPNV-Erschließung aus. Damit besteht grundsätzlich die Option einer verkehrsreduzierten Erschließung. Im Zuge des angestrebten Gesamtkonzepts für den Standort werden die Themen Ressourcenschutz, Energiekonzept etc. entsprechend untersucht und Lösungen entwickelt (vgl. auch Kommunaler Arbeitskreis, Kapitel 2.3.3: Themenfelder für die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes „Langebrede“). Dies erfolgt primär in den anstehenden Bauleitplanverfahren sowie auf Ebene der konkreten Projektplanung. (**vgl. 4-1 Grundsatz**).

Die in **Grundsatz 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)** als Vorsorgemaßnahmen genannten Punkte sollen im Änderungsbereich, insbesondere durch Erhalt und Sicherung des Grünzugs im Osten und der Wald-/Gehölzbestände, Gewässer etc. im Norden entlang der Liebigstraße, aufgegriffen werden. Im Zuge der Bauleitplanung sollen auch weitere Gehölzbestände um die ehemalige Hofstelle erhalten und möglichst wirksame Durchgrünungsmaßnahmen im Änderungsbereich erarbeitet werden. Angesichts des i. W. nach Südost und Südwest abfallenden Geländes mit den beiden Durchlässen des Pulverbachs und eines Grabens unter der A 33 **können wirksame Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregen und zur Regenwasserrückhaltung im Änderungsbereich ausgearbeitet werden.**

³ Hinweis: Aufgrund der besonderen Bedeutung für das Planungsziel „ortsnahe Gewerbe-/Industriestandort“ werden nachfolgend die für die Änderungsplanung wichtigen LEP-Aussagen unter Punkt 4 und 6 die entsprechenden Ziele und Grundsätze als Auszug kursiv aufgeführt.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Umweltstudie in Teil B und die vorliegenden Kapitel 2.2.4 (unternehmensbezogene Themen/Maßnahmen: Nachhaltigkeit, Energieversorgung und Mobilität) und 2.3.3 (kommunaler Arbeitskreis: Themenfelder für die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes „Langebrede“) verwiesen.

Zu 6. Siedlungsraum, Ziele und Grundsätze:

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum, Auszug aus dem LEP

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. ...

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen ... sollen energieeffiziente Bauweisen ... begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

6.3-1 Ziel Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz

Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. ...

6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden.

Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.

Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze im Plankonzept:

Die angestrebte GIB-Entwicklung wird zum einen unternehmensbezogen für die ortsansässige Hörmann Unternehmensgruppe aufgrund des dargelegten Bedarfs für eine neue Produktionslinie des Unternehmens benötigt. Ziel ist Weiterentwicklung des Unternehmens in Steinhagen mit Synergieeffekten für die ortsansässigen Verwaltungs- und Produktionseinheiten auch im Sinne der langfristigen Standortsicherung. Darüber hinaus wird aufgrund der Rahmenbedingungen der nach intensiven Flächendiskussionen als besonders geeignet bewertete GIB-Standort im Bereich „Langebreite“ in zentraler Lage in Steinhagen angebotsorientiert erweitert, um den Bedarf an gewerblich-industriell nutzbaren Flächen zu decken. Damit wird insbesondere das Ziel verfolgt, Entwicklungsflächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu schaffen und die dezentrale Konzentration des Siedlungsgefüges zu stärken. Diesbezüglich wird an der Stelle nochmals auf das Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept (Mai 2016) und das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Gütersloh (2017) verwiesen. Alle Instrumente formulieren für den Änderungsbereich das Ziel einer gewerblichen/industriellen Entwicklung. Die Gebietsentwicklung erfolgt einerseits bedarfsgerecht und andererseits flächensparend im Sinne der landesplanerischen Vorgabe. Vorliegend werden im Zuge der Änderungsplanung kleinteilig GIB-Flächen zugunsten der bestehenden Waldflächen südlich der Liebigstraße zurückgenommen und neu als Waldbereiche festgelegt (vgl. 6.1-1 und 6.3-1 Ziele / 6.1-3 Grundsatz).

Der geplante neue GIB schließt unmittelbar an den im rechtskräftigen Regionalplan festgelegten GIB im Bereich Liebigstraße an. Die Änderung entspricht demnach den landesplanerischen Zielen, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen müssen (**vgl. 6.3-3 Ziel**).

Am Standort ist eine deutliche Abgrenzung zu bestehenden und geplanten Wohngebieten gegeben, nach Aufgabe der Hofstelle ist keine Wohnnutzung oder Streubebauung mehr im Änderungsbereich vorhanden. Entwickelt werden können sowohl großflächige Gewerbe-/Industriegrundstücke als auch kleinteiligere ortsbezogene Angebote im Umfeld der Hofstelle bzw. in Richtung Bahnhofstraße. Bestehende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen beidseits der Liebigstraße werden nicht beeinträchtigt, ggf. konkurrierende Nutzungen werden somit langfristig im Änderungsbereich ausgeschlossen. Immissionskonflikte können auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gelöst werden (**vgl. 6.3-2 Grundsatz**).

Standortwahl und Entwicklungsziel GIB wurden bereits im Vorfeld der Regionalplan-Neuaufstellung diskutiert, das Gesamtvorhaben ist heute ein erklärtes Planungsziel der Gemeinde Steinhagen und wird intensiv vorbereitet. Ziel ist die Entwicklung des zentral im Siedlungsverbund gelegenen GIB-Standorts mit sehr guter Erreichbarkeit und Anbindung an den ÖPNV unter Berücksichtigung hoher ökologischer, sozialer und funktionaler Qualitätsstandards (s. Kapitel 2.3). Der Änderungsbereich erweitert den vorhandenen großflächigen GIB-Standort der Gemeinde im Bereich Liebigstraße/Bahntrasse/Bielefelder Straße und liegt zwischen GIB- und ASB-Flächen sowie Bahntrasse „Haller Willem“ und der das Siedlungsgebiet durchziehenden Trasse der A 33. Der bestehende Siedlungsschwerpunkt von Steinhagen wird gestärkt (**vgl. 6.1-5 und 6.3-5 Grundsätze**).

Bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen werden durch die geplante GIB-Festlegung nicht geschaffen bzw. verfestigt. Vielmehr leistet die Planung einen Beitrag zur Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur und stärkt die Ortslage Steinhagen und die vorhandene kommunale Infrastruktur, Ressourcen können gespart und Energiekonzepte für den Gesamtstandort vorbereitet werden. Durch die gute Erreichbarkeit aus den Siedlungsgebieten und die günstige Lage zum benachbarten Bahnhof Steinhagen können Kfz-Verkehre reduziert werden. Durch den Anschluss der Liebigstraße mit sehr guter, kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Netz können auch Lkw-Verkehre ohne Durchquerung von Siedlungsgebieten verträglich insbesondere in Richtung A 33 abgewickelt werden. Ergänzend zu den neuen GIB-Festlegungen werden im Änderungsverfahren Waldbereiche resp. Oberflächengewässer (Teich) regionalplanerisch gesichert (**vgl. 6.1-4 und 6.1-5 Ziele / 6.1-7 Grundsatz**).

Der Änderungsbereich ist angesichts dieser Rahmenbedingungen auch deutlich abgegrenzt vom weiteren Außenbereich und vom westlich des Juckemühlenbach-Tälchens angrenzenden Freiraum. Die den Landschafts- und Siedlungsraum gliedernden Bachläufe fassen den Bereich gemeinsam mit den vorhandenen Wald-/Gehölzbeständen, Teichanlagen etc. gut ein und lockern den Siedlungsraum auf. Auch angesichts des Klimawandels können durch diese Gliederung und durch Unterhanglage, Gewässerverläufe etc. wirksame Maßnahmen

zur Anpassung an die Auswirkungen der Klimaentwicklung, insbesondere zur Hitzeentwicklung und zur Bewältigung von Starkregenereignissen etc., ergriffen werden (**vgl. 6.1-5 und 6.1-7 Grundsätze**).

Zu 7. Freiraum, Ziele und Grundsätze:

Im LEP sind umfassende Ziele und Grundsätze zu den betroffenen Belangen im Freiraum aufgenommen worden. Diese Aspekte werden an dieser Stelle zusammenfassend aufgeführt und weiter in der Umweltstudie behandelt. Die folgenden **Ziele und Grundsätze des LEP unter 7. Freiraum** sind insbesondere betroffen:

7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

7.1-6 Grundsatz ökologische Aufwertung des Freiraums

7.2 Natur und Landschaft

7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege

7.3 Wald und Forstwirtschaft

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

7.4 Wasser

7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer

Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze im Plankonzept:

Die GIB-Neufestlegung ist allein aufgrund der Flächengröße mit Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen verbunden. Unter Punkt **6. Siedlungsraum** des LEP NRW wurde bereits auf Standortwahl, verkehrsreduzierende Lage und Entwicklungsziele zusammenfassend eingegangen. Aus dem Bedarf und aus der Standortdiskussion ergibt sich die Begründung für die geplante Beanspruchung des Planbereichs, der im Umgriff der bestehenden Siedlungsbereiche und Gewerbe-/Industriegebiete sowie zwischen den Hauptverkehrswegen liegt und nicht (mehr) Teil des übergeordneten Freiraums ist. Aufgrund dieser Lage des Änderungsbereichs zwischen GIB- und ASB-Bereichen sind die Auswirkungen auf die Belange des Freiraumschutzes mit Blick auf den weiteren Landschaftsraum begrenzt.

Gleichzeitig werden der gliedernde Grünzug im Osten sowie die vorhandene Randzone mit Waldbestand entlang der Liebigstraße im Norden (bisher als randlicher Abschnitt des angrenzenden GIB im Regionalplan festgelegt) als Waldbereiche mit Gewässer etc. mit einer Gesamtfläche von rund 9 ha im Sinne der o. g. Ziele und Grundsätze regionalplanerisch gesichert. Die Ziele des Bodenschutzes und die ergänzende ökologische Aufwertung im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung dieser

teilweise früher als Lehmgrube genutzten Flächen sollen im Zuge der Bauleitplanung aufgegriffen werden.

Die Auswirkungen auf Belange des Freiraumschutzes sind nach den Ergebnissen der Umweltstudie ausgleichbar, auf die Aussagen zu den einzelnen Belangen und Schutzgütern dort wird Bezug genommen. Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren können konkrete Lösungen erarbeitet werden. Erste Lösungsansätze sind bereits mit Fachbehörden vorbesprochen worden. Aufgrund der Bedeutung des ortsansässigen Unternehmens für die örtliche Wirtschaft und den Arbeitsmarkt ist die betriebsbezogene GIB-Entwicklung unverzichtbar, auch die bedarfsorientierte Erschließung der verbleibenden Flächen als gemeindebezogenes Gewerbegebiet wird aufgrund fehlender Alternativen erforderlich.

Zu 7.5 Landwirtschaft

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze im Plankonzept:

Die für die Bauflächen benötigten Böden und Flächen gehen der Landwirtschaft verloren. Angesichts der Lage des Hofes zwischen Siedlungsbereichen und Verkehrswegen wird die GIB-Neufestlegung jedoch auf Grundlage der Standortdiskussionen und des Bedarfs für vertretbar gehalten. Der Betriebsstandort wurde bereits aufgegeben, die Gemeinde hat die Flächen erworben. Die Flächen werden aktuell zwischengenutzt. Die Nutzungsdauer beträgt jeweils ein Jahr und verlängert sich dementsprechend. Eine langfristige Verpachtung oder gar eine Betriebsnotwendigkeit für andere Landwirtschaftsbetriebe bestehen nicht.

b) Textliche und zeichnerische Festlegungen im rechtskräftigen Regionalplan

Im **Regionalplan** (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Oberbereich Bielefeld, Detmold 2004) liegt die Gemeinde Steinhagen an der großräumigen, verbindenden Achse mit A 33, L 756 (ehemalige B 68) und Bahntrasse „Haller Willem“ zwischen den Oberzentren Bielefeld und Osnabrück. Der Siedlungsbereich der Ortslage Steinhagen wird im Regionalplan als zusammenhängender *allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)* dargestellt, gegliedert durch den Grünzug des Jückemühlenbachs. Darüber hinaus werden der bandartige Siedlungsbereich Amshausen im Bereich Bahntrasse und B 68 sowie der Ortsteil Brockhagen südwestlich von Steinhagen Zentrum als ASB dargestellt. Neuentwicklungen sind auf diese Standorte zu konzentrieren.

Im Regionalplan werden die drei gewerblich-industriellen Schwerpunkte der Gemeinde, die an die genannten ASB anschließen, als **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)** festgelegt:

- (1) GIB zwischen der Ortsmitte Steinhagen und Amshausen, großflächig beidseits der Bahntrasse zwischen Bielefelder Straße/Borsigstraße im Südosten und Bahnhofstraße im Nordwesten,

- (2) GIB in der Ortslage Amshausen im Bereich Upheider Weg/Bahntrasse (i. W. betriebsbezogen durch die Hörmann KG genutzt),
- (3) GIB südlich der Ortslage Brockhagen.

Die naturräumlichen und siedlungsgeographischen Rahmenbedingungen sind im Regionalplan gut erkennbar durch die den Siedlungsraum umgebenden Waldbereiche und durch die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit überlagernden Freiraumfunktionen dargestellt. Der im Nordosten parallel oberhalb der ehemaligen B 68 verlaufende Kammzug des Teutoburger Walds ist im gesamten Gemeindegebiet als *Gebiet zum Schutz der Natur* dargestellt. Ebenso sind die Patthorst großräumig westlich von Steinhagen und größere Bereiche nördlich, südöstlich und nordwestlich von Brockhagen als *Gebiete zum Schutz der Natur* festgelegt worden.

Der Siedlungsbereich entlang ehemaliger B 68/„Haller Willem“ ist im Nordwesten in Richtung Halle (Westf.) und im Südosten an der Gemeindegrenze zu Bielefeld durch *regionale Grünzüge* eingefasst, die das Siedlungsband zwischen Bielefeld und Halle (Westf.) gliedern und ein Zusammenwachsen verhindern sollen. Der Freiraum zwischen Steinhagen und Brockhagen sowie nahezu der gesamte weitere Freiraum um Brockhagen werden als *Freiraum mit Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* dargestellt. Ausgenommen von diesen Darstellungen sind nur die Bereiche zwischen Amshausen und Steinhagen sowie kleinere Randbereiche der Ortslagen Steinhagen und Brockhagen.

Der o. g. großflächige Gewerbestandort (1) beidseits der Bahntrasse bzw. entlang der Liebigstraße wird durch eine Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen genutzt. Die Trasse der A 33 (*Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr*) grenzt den GIB-Bestand im Südosten ebenso wie die geplante Erweiterung eindeutig vom südlich liegenden allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ab.

Der Änderungsbereich ist bisher überwiegend als *allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* sowie kleinflächig im Osten als *Waldbereich* resp. *Oberflächengewässer (Teich)* festgelegt. Der gliedernde Grünzug im Osten überlagert diese Festlegungen mit *Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung*. Ein schmaler Randstreifen entlang der Liebigstraße ist bereits als Teil des großflächigen *Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs* (GIB) beidseits der Bahntrasse festgelegt, auch wenn der Bestand hier tatsächlich einen Waldstreifen sowie ein Gewässer umfasst (s. Plankarte als Ausschnitt aus dem Regionalplan in Kapitel 1).

Bezüglich der textlichen Festlegungen in Kapitel B.I. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, 1. Siedlungsstruktur (besonders Ziele: 1, 2 und 4) und 5. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (besonders Ziele: 2 und 4) des rechtskräftigen Regionalplans, wird grundsätzlich auf die Ausführungen in Kapitel 4.2 a) verwiesen.

c) Regionalplan OWL, Entwurf 2020

Der **Regionalplan OWL** wird für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe neu aufgestellt, er liegt derzeit als Entwurf vor (Regionalplan OWL Entwurf 2020).⁴ Das erste Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und für die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgte von November 2020 bis Ende März 2021. Auf diesen Entwurf des Regionalplans OWL wird ausdrücklich Bezug genommen.

Im Regionalplan-Entwurf sind die im Vorfeld diskutierten kommunalen Entwicklungsperspektiven und Überlegungen auf Grundlage der heutigen regionalplanerischen Rahmenbedingungen geprüft worden. In der Plankarte des Entwurfs ist der vorliegende Planbereich sinngemäß als GIB sowie ergänzend als *Waldbereich* und als *allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* aufgenommen worden (s. Kartenauszug in Kapitel 2.3), was allerdings nicht ganz den im Osten vorhandenen Waldbestand berücksichtigt.

Die vorliegende Planung berücksichtigt somit neben den o. g. Regelungen des LEP NRW zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in NRW grundsätzlich auch die in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans OWL 2020. Neben den zeichnerischen Festlegungen in der Plankarte des Regionalplan-Entwurfs 2020 sind in der Standortentscheidung und in der Umsetzung auch die textlichen Festlegungen des künftigen Regionalplans zu berücksichtigen. Dieses betrifft gemäß Planentwurf nach dem heutigen Stand unter Punkt **3. Siedlung** hier insbesondere:

- **Ziel S 5 – Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**
- **Grundsatz S 6 – Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB**
- **Grundsatz S 8 – Flächensparende Realisierung der GIB**
- **Ziel S 11 – Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen**
- **Ziel S 12 – Anrechnungsregeln für Wirtschaftsflächen**
- **Ziel S 13 – Interkommunale Zusammenarbeit**

Als eine wichtige Grundlage für die Standortdiskussion und -entscheidung greift der Regionalplan auf die erstellten Gewerbeflächenkonzepte für den Planungsraum zurück, die wiederum auf den Wirtschaftsflächenkonzepten der Kreise und der Kommunen beruhen (s. Regionalplan unter Punkt 3.4.1 Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL). In diesem Rahmen hat sich eine klare Präferenz für die neue GIB-Festlegung als ortsbezogener GIB-Standort ergeben, hierzu wird auf das unten folgende Kapitel dieses Berichts verwiesen. Der vorliegende Änderungsbereich ist folgerichtig im Planentwurf in der Erläuterungskarte 2 als „Gewerbe- und Industriestandorte mit lokaler Bedeutung > 10 ha“ festgelegt (hier lfd. Nr. 29 Steinhagen (Detert)).

Ziel der Gemeinde Steinhagen ist, aufbauend auf den regionalplanerischen Vorgaben, die Entwicklung eines GIB für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe. Kleingewerbliche Strukturen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, ausgenommen davon sind ggf. Teilbereiche um die kleinteilig strukturierte ehemalige Hofstelle Detert entlang der Bahnhofstraße. Eine

⁴ Bezirksregierung Detmold: Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe, Entwurf 2020, Detmold 05.10.2020.

Entwicklung mit Wohnnutzungen im Umfeld wäre in dieser gewerblich geprägten Lage städtebaulich und immissionsschutzfachlich kritisch, neue Immissionspunkte und zusätzliche Schutzansprüche sollen hier nicht geschaffen werden. Im Regionalplan-Entwurf werden daher im Planbereich und im nahen Umfeld auch keine neuen ASB-Flächen vorgesehen.

Die in der Planung ggf. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs unter Punkt **4. Freiraum und Umwelt** sind im Änderungsbereich insbesondere:

- **Grundsatz F 2 – Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum**
- **Grundsatz F 3 – Überwindung bestehender Zäsuren**
- **Grundsatz F 5 – Bodenschutz**
- **Grundsatz F 7 – Innerörtliche Freiraumsysteme**
- **Grundsatz F 8 – Biotopverbund im Siedlungsbereich**
- **Grundsatz F 9 – Kompensationsmaßnahmen**
- **Grundsatz F 16 – Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung**
- **Ziel F 20 – Waldbereiche**
- **Grundsatz F 24 – Wald innerhalb des Siedlungsraums**
- **Ziel F 27 – Oberflächengewässer**
- **Ziel F 28 – Entwicklung von Fließgewässern**
- **Grundsatz F 31 – Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen**
- **Grundsatz F 32 – Starkregen**
- **Grundsatz F 39 – Bauleitplanung und Klimaanpassung**

Standortwahl, Planungsziele, Waldfestlegung, Gewässer etc. sind oben in der **Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze im Plankonzept** bereits zusammenfassend dargelegt worden. Im Änderungsbereich werden in der konkreten Umsetzung in der Bauleitplanung darüber hinaus insbesondere die Themen Immissionsschutz, Erschließung, Flächenbeanspruchung/Boden, Grün- und Energiekonzept sowie Klimaanpassung, Starkregen und Ausgleichsflächen von Bedeutung sein. Als Zwischenergebnis wird festgehalten, dass nach heutigem Kenntnisstand in der Bauleitplanung die ggf. relevanten Fragestellungen im Plankonzept sachgerecht berücksichtigt werden können.

Die verkehrliche Einbindung in den Siedlungsraum und in das ÖPNV-Netz wird insbesondere aufgrund der Lage zwischen den Siedlungsbereichen Steinhagen und Amshausen und in unmittelbarer Nähe zum Schienenhaltepunkt Bahnhof Steinhagen als sehr gut bewertet (vgl. Punkt **5. Verkehr und technische Infrastruktur, Ziel V 5 Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV, Entwurf Regionalplan OWL**).

Aus den Punkten **6. Transportleitungen, 7. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, 8. Rohstoffsicherung** und **9. Energieversorgung** des Regionalplan-Entwurfs ergeben sich im Änderungsbereich an dieser Stelle keine weitergehenden Anforderungen zur Standortwahl etc.

4.3 Bauleitplanung – Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

a) Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhagen

Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** wird der Planbereich zwischen der A 33 im Süden und der Liebigstraße im Norden i. W. als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt (siehe Planauszug). Ergänzend sind im Nordosten Teilbereiche als *Grünfläche*, *Wald* und *Gewässer* dargestellt. Im Nordosten sind eine *Altablagerung* gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh und ein *Regenklärbecken*, im Südwesten und im Süden entlang der A 33 nachrichtlich eine *Gas-Fernleitung* und eine *110 kV-Freileitung* aufgenommen worden.

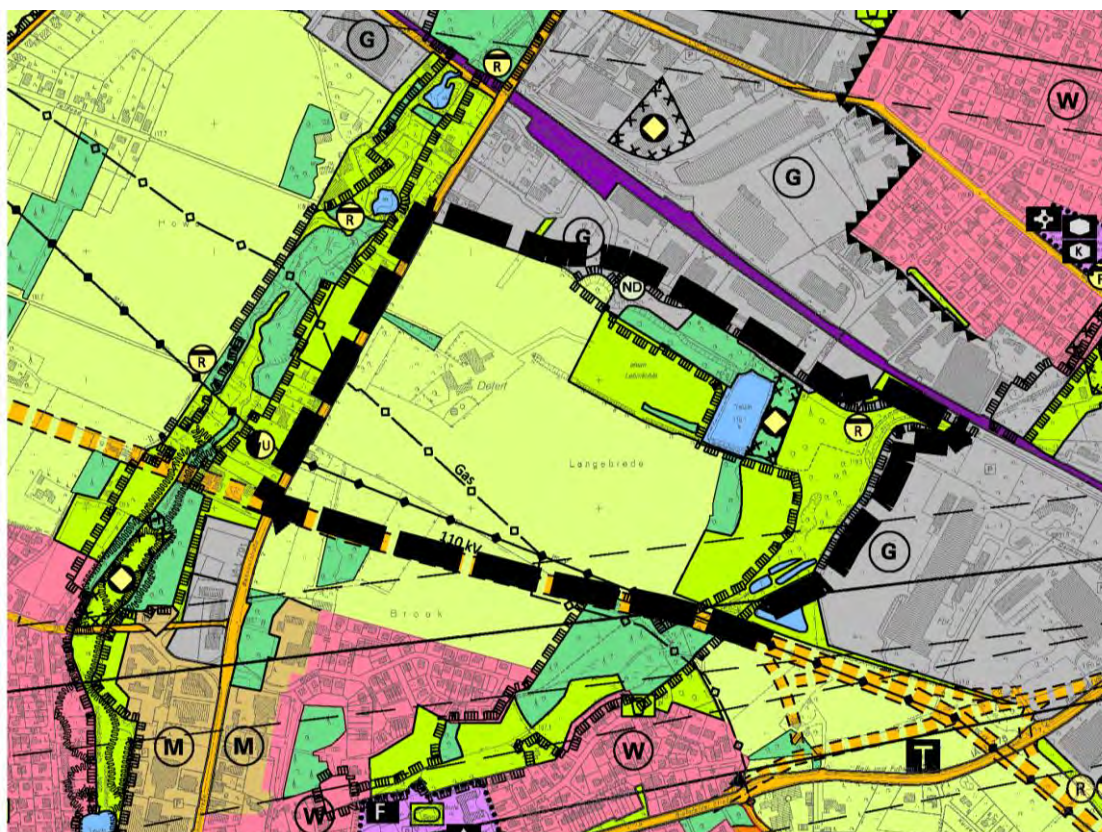


Abb. 14 Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhagen mit beantragter GIB-Änderung

Auszug, verkleinert,

Maßstab i. O. 1:10.000 Δ Nord

Im Norden und Osten schließen die gewerblichen Bauflächen entlang der Liebigstraße bzw. der Bahntrasse an den Planbereich an, im Süden ist die Trasse der A 33 noch als Vorbehaltsfläche für Straßenplanung dargestellt worden. Die Bahnhofstraße als klassifizierte Hauptverkehrsstraße (L 791) begrenzt den Änderungsbereich im Westen, weiter westlich schließen dann im Bereich der Streubebauung an der Bahnhofstraße Grünflächen und anschließend Waldflächen an.

b) Bebauungspläne

Der Änderungsbereich ist bisher mit Ausnahme der ehemaligen Hofstelle Detert nicht bebaut. Bebauungspläne mit rechtskräftig festgesetzten Bauflächen liegen hier heute nicht vor, in Randbereichen werden Grünflächen bzw. ein Waldbestand durch angrenzende

Bebauungspläne festgesetzt. Folgende Bebauungspläne liegen im Randbereich bzw. im Umfeld vor:

- **Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Bielefelder Straße“, 1. Änderung** (Rechtskraft 1987): Anbindung der Liebigstraße an die Bielefelder Straße im Osten und Festsetzung von Industrie- und Gewerbegebieten bis zur damaligen Trasse der A 33 im Süden; im Westen teilweise Überplanung des Grünzugs durch öffentliche und private Grünflächen mit neuer Pulverbachtrasse, Regenrückhaltung und Waldflächen (Hinweis: am Standort der Schaeffler-Group ist die westliche Teilfläche noch nicht gewerblich genutzt = betriebliche Reservefläche).
- **Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof“** (Rechtskraft 1991): Anbindung der Liebigstraße an die Bahnhofstraße im Westen und Neufestsetzung von Gewerbegebieten bis zur Bahntrasse, teilweise überarbeitet durch ...
- **... Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof“, 1. Änderung** (Rechtskraft 2014): Rücknahme von Gewerbegebieten und Verschiebung der Anbindung der Liebigstraße an die Bahnhofstraße nach Norden zwecks Flächenmobilisierung der verbleibenden Straßen-/Bauflächen in Abstimmung mit den damaligen Flächeneigentümern, Neufestsetzung der hofnahen Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft.

Im Randbereich im Nordwesten bzw. westlich der Bahnhofstraße befinden sich derzeit zwei Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren:

- **Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof“, 2. Änderung**, hier Überplanung der o. g. im Zuge der 1. Änderung neu festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft zugunsten einer Rettungswache und ergänzender Gewerbeflächen.
- **Bebauungsplan Nr. 34 „Westlich Bahnhofstraße“**, hier Entwicklung ergänzender kleinerer Gewerbeflächen.

4.4 Fachplanungen Naturschutz und Landschaftspflege

Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind zusammenfassend insbesondere die folgenden Fachplanungen und Schutzgebietsfestlegungen zu beachten:

- **Landschaftsplan:** Der Änderungsbereich liegt mit Ausnahme der damals über den Bebauungsplan Nr. 24 abgedeckten Bauflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Halle-Steinhagen (Kreis Gütersloh, 2004). Dieser trifft jedoch für die eigentlichen GIB-Neufestlegung keine Festsetzungen. In den Randbereichen der bisher i. W. landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden, Osten und Südosten schließt dagegen entlang des Pulverbachs das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 2.2.2 „Bäche des Ostmünsterlands“ an. Dieses LSG wird auch entlang des westlich der Bahnhofstraße verlaufenden Jückemühlenbachs festgesetzt. Ergänzend zu den flächenbezogenen Festsetzungen ist nördlich im Änderungsbereich an der Liebigstraße eine Eiche als Naturdenkmal festgesetzt (ND-Nr. B 29). Zudem sind die von Norden nach Süden verlaufenden Wegeverbindungen dargestellt worden.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist für die geplante GIB-Festlegung i. W. Ziel Nr. 1.2.2 festgelegt worden. Zielsetzung ist hier die Anreicherung siedlungsnaher

Agrarbereiche mit neuen Biotopstrukturen unter Rücksichtnahme auf die zu erwartende bauliche Entwicklung.

Im Bereich des LSG Nr. 2.2.2 entlang des Pulverbachs gilt gleichermaßen wie auch entlang des Jückemühlenbachs Ziel 1.1.4 zwecks Erhalt und Entwicklung ökologisch wertvoller Gewässerabschnitte, der bachbegleitenden Vegetationsstrukturen sowie der Durchgängigkeit und Naturnähe der Bäche.

Entlang der südlich verlaufenden A 33 ist beiderseits der Trasse auf einer Gesamtbreite bis 200 m Entwicklungsziel 1.5 Immissionsschutz festgelegt.

- **Natura 2000-Gebiete:** Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Gebietskulisse des Natura 2000-Netzes und ist weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen, gleiches gilt für angrenzende Bereiche. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald (DE-4017-301) erstreckt sich über die Ausläufer des Teutoburger Walds nördlich des Siedlungsbereichs Amshausen und liegt in einem deutlichen Abstand von über 1 km zum Änderungsbereich.
- **Naturschutzgebiete (NSG):** Naturschutzgebiete sind im Nahbereich des Änderungsbereichs über den Landschaftsplan bisher nicht festgesetzt, sondern liegen, wie das westlich gelegene NSG Nr. 2.116 „Foddenbach-Landbach“, in deutlichen entfernt (hier Abstand von mindestens 1,7 km). Auch das über den „Landschaftsplan Osning“ des Kreises Gütersloh (1999) festgesetzte NSG Nr. 2.1.1 „Egge“ nördlich des Siedlungsbereichs Amshausen oberhalb der ehemaligen B 68 liegt in einem Abstand von gut 1 km zum Änderungsbereich.
- **Naturdenkmale (ND):** Die o. g. Eiche an der Liebigstraße (ND-Nr. B 29) liegt im Bereich des dort zurückzunehmenden GIB-Randstreifens an der Liebigstraße.
- **Geschützte Landschaftsbestandteile (LB):** Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind im Planbereich und im Umfeld nicht ausgewiesen.
- **Gesetzlich geschützte Biotope:** Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Änderungsbereichs nicht vor.

Einzelheiten zu den o. g. Schutzgebieten, zur Bestandsaufnahme im Änderungsbereich und im Umfeld sowie weitergehende Informationen bzgl. Biotopkataster, Biotopverbundstufen, biologischer Vielfalt, naturräumlicher Einordnung, potenzieller natürlicher Vegetation etc. sind der Umweltstudie in Teil B sowie der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung (Teile C) zu entnehmen.

Die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege können nach dem heutigen Kenntnisstand grundsätzlich erfüllt werden. Details sind im Zuge der Bauleitplanung und ergänzender Fachplanungen festzulegen.

4.5 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

Im Änderungsbereich befinden sich gemäß den Bestandsaufnahmen im Zuge der Umweltstudie und der vorbereitenden Arbeiten acht Gewässer:

- **Pulverbach:** Im südöstlichen Bereich verläuft von Norden nach Süden mit Unterquerung

der A 33 das Gewässer Pulverbach. Der Pulverbach ist ein meldepflichtiges Gewässer im Sinne des Maßnahmenprogramms. Gemäß dem Umsetzungsfahrplane (Ufpl) der Kooperation DT_19 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist hier ein Strahlursprung zur Verbesserung der Strukturgüte vorgesehen. Unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und zur Erreichung der für Gewässer aufgestellten Bewirtschaftungsziele (§ 27 WHG) hat der Kreis Gütersloh den Gewässerrandstreifen beidseitig auf 25 m festgesetzt. Der Ufersaum als Teil des Gewässers ist dauerhaft zu erhalten. Der Gewässerrandstreifen ist als Wasserfläche mit Zweckbestimmung „Schutz für Oberflächengewässer“ darzustellen. Der rechts- und linksseitig des Pulverbaches 25 m breite Geländestreifen ist in seiner jetzigen Form zu belassen bzw. nur in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh zu überplanen.

- **Weitere Oberflächengewässer und Teichanlagen:** Neben dem Pulverbach entlang der östlichen Gebietsgrenze handelt es sich um wassergefüllte Gräben, ein Abgrabungsgewässer und Teiche bzw. private Regenrückhalteflächen im Südosten.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutzausweisungen. **Überschwemmungsgebiete** liegen im Änderungsbereich nicht vor:

- Für den Pulverbach ist innerhalb des Änderungsbereichs kein **Überschwemmungsgebiet** festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Für den Jückemühlenbach ist südlich der A 33 und kleinflächig nördlich an die A 33 außerhalb des Änderungsbereichs ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- Bei raumordnerischen Planungen sind die **Risiken von Hochwasser**⁵ und mögliche Auswirkungen von **Extremregenereignissen** zu prüfen. Soweit möglich sollen Vorsorge- und Minderungsmaßnahmen durch das Plankonzept und durch ggf. vorzusehende Einzelmaßnahmen ergriffen werden.

Der Änderungsbereich wird nicht von den Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten der Bezirksregierung erfasst (s. Umweltstudie, Kapitel 4.5). Eine besondere Problematik liegt nach derzeitigem Stand der Fachdaten nicht vor. Gleichwohl strebt die Gemeinde ein Gesamtkonzept für den Änderungsbereich an, um zusätzlichen Hochwasserdruck auf die Gewässer im Bereich der Autobahn und weiter unterhalb im Siedlungsbereich Steinhagen zu vermeiden (s. oben = ein wichtiger Grund für die Gesamtausweisung). Angesichts des i. W. nach Südost und nach Südwest abfallenden Geländes mit den beiden Durchlässen des Pulverbachs bzw. eines namenlosen Grabens unter der A 33 können nach bisherigem Stand der Prüfungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen wirksame Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregen und zur Regenwasserrückhaltung im Änderungsbereich ausgearbeitet werden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die regionalplanerische Sicherung des Waldes/Grünzuges im Osten.

- Die **Zone III A des Wasserschutzgebiets Steinhagen-Patthorst** beginnt gemäß Neufassung der Schutzgebietsverordnung vom 22.01.2020 (s. ABI. Reg. Dt. 2020, S. 41–47) am westlichen Ortsrand von Steinhagen bzw. etwa in Höhe des Upheider Wegs.
- **Heilquellenschutzgebiete** liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

⁵ Vgl. Verordnung über die Raumordnung im Bund für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021, BGBl. I, Nr. 57 vom 25.08.2021 mit Anlage

Zu weiteren Einzelheiten zu den o. g. Gewässern und Schutzgebieten wird ebenfalls auf die Umweltstudie in Teil B verwiesen.

4.6 Bodenschutz, Flächenverbrauch, Altlasten und Kampfmittelvorkommen

a) Bodenschutz, Flächenverbrauch

Den zentralen Teil des Änderungsbereichs nehmen Podsol-Pseudogleye (S7) aus lehmigem Sand ein. Es handelt sich um einen Bodentyp mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität und schwacher Staunässe, der somit gemäß Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW grundsätzlich ungeeignet für Versickerungen ist. Denkbar ist jedoch ggf. eine Versickerung mittels Mulden-Rigolen-Systemen. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine hohe Funktionserfüllung aufgrund des Wasserspeichers im 2-Meter-Raum. Dadurch hat der Boden gemäß Bodenkarte eine besondere klimatische Regulations- und Kühlungsfunktion. Die Bodenzahl ist mit 25–40 gering.

Gley-Podsole (gP8) aus Flug- und Terrassensand nehmen größere Bereiche im Westen und im Osten ein, diese Bodentypen mit geringer Sorptionsfähigkeit und nutzbarer Wasserkapazität haben gleichzeitig eine hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit. Mit Wertzahlen zwischen 15 und 25 liefern die Böden einen geringen Ertrag. Die kleinflächigen Gleyböden (G8) im Bereich des Pulverbaches sind ebenfalls aus Sand. Sie sind sehr verdichtungsempfindlich und stark durch Grundwasser beeinflusst, die Filterfunktion ist sehr gering.

Durch die angestrebte Entwicklung als GIB wird im Planbereich in erheblichem Umfang Boden überbaut und eine dauerhafte Flächenversiegelung vorbereitet. Dieser Flächenbedarf ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Umweltstudie in Teil B verwiesen.

b) Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im Änderungsbereich befindet sich die Altablagerung 3916.0053-M gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh, die wie folgt beschrieben wird:

„Die Altablagerung befindet sich in dem östlichen Teil einer ehemaligen Lehm-/Tongrube, die ca. von 1932 bis 1990 betrieben wurde. Die Tiefe der Grube soll zwischen 3 und 5 m gelegen haben. Nach unterschiedlichen Angaben ist die Altablagerung von 1946 bis 1959 betrieben worden. Zur Ablagerung kamen neben Hausmüll, Sperrmüll, Anilin- und Carbid-schlämme sowie Farbschlämme. Weiterhin kamen Rückstände von Tischlereien und einer Frottierweberei zur Ablagerung. Nach übereinstimmenden Zeitzeugenaussagen sind nach Kriegsende auch Munition (z. B. Flack - Granaten, Gewehrmunition) abgelagert worden. In einem Teil der Lehmgrube wurde der heutige Angelteich eingerichtet. Ende der 80-er Jahre bestanden 4 Grundwassermessstellen, jeweils 2 im Norden und 2 im Süden (Grundwasserabstrom). Nach dem Untersuchungsergebnis des HBI vom 20.09.1988 zeigten die Abstrommessstellen K 3 und K 4 neben einem gestörten Na/Ka - Verhältnis und erhöhten Werten für Leitfähigkeit, Ammonium, Bor u. a. Grundwasserbeeinträchtigungen an. Die GWM wurden in den Folgejahren leider beschädigt bzw. entfernt.“

Zusätzlich zum Grundwasser wurde das Teichsediment im Dezember 1992 auf Schwermetalle und EOX untersucht. Außer erhöhten Eisengehalten bestanden keine Auffälligkeiten. Von der zuletzt (1994) noch erhaltenen GWM K 4 ist das Analysenergebnis vom 20.12.1994 bekannt. Nach der Einschätzung des HBI Bielefeld liegt eine deutliche Fremdbelastung des Grundwassers vor.

Die Altablagerungsfläche stellt heute Brachland dar bzw. unterliegt der natürlichen Sukzession. Bei Eingriffen in den Boden innerhalb oder auch randlich der Altablagerung ist rechtzeitig vorher auf eventuell vorhandene Munition im Untergrund zu achten!“

Zudem stellt das Gelände westlich der Altablagerung eine ehemalige Lehmgrube dar, die durch diverse (unüberwachte) Bodenauffüllungen überprägt wurde (s. Umweltstudie, Kapitel 4.4.3 mit Abbildung/Luftbild).

4.7 Land- und Forstwirtschaft

Die nicht baulich genutzten Flächen im Änderungsbereich werden bisher überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen sowie teilweise als Grünland genutzt. Die für die Bauflächen benötigten Böden und Flächen gehen der Landwirtschaft verloren. Angesichts der Lage des Hofes zwischen Siedlungsbereichen und Verkehrswegen wird die GIB-Entwicklung jedoch auf Grundlage der Standortdiskussionen und des Bedarfs für vertretbar gehalten. Der Betriebsstandort wurde bereits aufgegeben bzw. ausgelagert, die Gemeinde hat die Flächen erworben.

Die Waldflächen im Nordosten und Osten stellen keinen Wirtschaftswald i. e. S. dar, sondern haben aus Sicht der Gemeinde eine besondere Bedeutung als gliedernde und gewässerbegleitende Wald- und Gehölzstrukturen. Diese Bestände sollen auch erhalten werden und werden im Gegensatz zur bisherigen Festlegung im Regionalplan nicht mehr als GIB-Randzone entlang der Liebigstraße bzw. als Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.

4.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereichs sind nach aktuellem Kenntnisstand keine **Bau- und Baudendenkmale** bekannt. Hinweise auf archäologische Funde liegen ebenfalls nicht vor.

Der Änderungsbereich liegt jedoch in einem **regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich** (D 06.06), auf den in der Umweltstudie in der Beschreibung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter eingegangen wird. Die für den Kulturlandschaftsbereich prägenden und wertgebenden Merkmale bzw. Bauwerke liegen allerdings in deutlichem Abstand zum Änderungsbereich (s. Umweltstudie, Kapitel 4.8).

4.9 Freizeit und Erholung

Der wesentliche Bereich der geplanten GIB-Festlegung ist bisher als Hoffläche und als landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zugänglich für die Öffentlichkeit gewesen. Nutzbare Einrichtungen für Freizeit und (Nah-)Erholung befinden sich hier nicht.

Die Wegeverbindung entlang des Pulverbachs im Osten zwischen Steinhagen und Amshausen bzw. zu den Gewerbegebieten und zum Bahnhof hat dagegen eine erhebliche Bedeutung für Fußgänger und Radfahrer sowohl als Verbindungsweg als auch für die Naherholung und für die weitere Verbindung mit dem örtlichen und überörtlichen Wanderwegenetz Richtung Teutoburger Wald (s. Umweltstudie in Teil B). Entsprechend sind die Wege heute sehr gut ausgebaut und im Zuge der Planung zu sichern bzw. ggf. auch durch Querverbindungen etc. zu ergänzen.

4.10 Immissionsschutz

Die ehemalige Hofstelle im Änderungsbereich wird nicht mehr bewohnt. Im beantragten Änderungsbereich für die neue GIB-Festlegung befinden sich keine weiteren Wohnnutzungen im Außenbereich. Die Wohnbebauung an der Bahnhofstraße westlich des Änderungsbereichs befindet sich, soweit heute bekannt, bisher im Außenbereich und ist hinsichtlich ihres Schutzanspruchs als Mischgebiet zu betrachten.

Die Wohngebiete der Ortslage Steinhagen liegen südlich der A 33, die Wohngebiete in Amshausen folgen erst deutlich abgesetzt nördlich der Bahntrasse. Somit bestehen grundsätzlich gute Voraussetzungen für die Entwicklung des GIB. Gleichwohl ist die Gesamtsituation mit den vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld durch Gewerbe/Industrie sowie der A 33 im Zuge der Bauleitplanung in einer Gesamtbetrachtung zu beachten.

Die Werkplanung der Hörmann Unternehmensgruppe für die Produktion von Stauraumsystemen aus Stahl geht davon aus, dass zwar eine gewerblich-industrielle Produktion am Standort erfolgen soll und wird, besonders hohe Lärmemissionen oder überdurchschnittlich hohe andere Emissionen wie Gerüche oder Stickstoffemissionen sind hiermit voraussichtlich aber nicht verbunden. Im Zuge der kommunalen Angebotsplanung sind ebenfalls keine besonderen, kaum zu lösenden Konflikte zu erwarten, da die Gemeinde Steinhagen über die Baugrundstücke verfügt und die Entwicklung steuern wird. Immissionskonflikte sind auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen lösbar.

Der Kreis Gütersloh hat als Untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Scoping-Verfahrens mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich des Planvorhabens bestehen und dass eine sachgerechte Klärung der relevanten Fragestellungen bzgl. Lärmemissionen und Gerüchen etc. im Planverfahren erfolgen kann. Von besonderer Bedeutung ist hier auch die sehr günstige (verkehrs-mindernde) Lage zwischen den Siedlungsbereichen und in direkter Nachbarschaft zum Bahnhof sowie die sehr günstige Anbindung der Liebigstraße an die Auffahrt zur A 33 ohne Querung von ggf. schutzbedürftigen Siedlungsgebieten.

4.11 Sonstige planungsrechtliche Bindungen, Leitungstrassen

a) Verkehrswege, hier Autobahn A 33

Der Änderungsbereich wird im Süden durch die Autobahn A 33 begrenzt, die in diesem Streckenabschnitt beidseitig von einem ca. 3 Meter hohen Lärmschutzwall gesäumt wird. Aufgrund der Nähe zur A 33 sind die anbaurechtlichen Belange gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bezüglich des Anbauverbots und der Anbaubeschränkungszone zu beachten (40 m bzw. 100 m ab befestigtem Fahrbahnrand). Die Autobahn GmbH hat im Zuge des Scopings mitgeteilt, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kompensationsflächen der BAB innerhalb des bisherigen Änderungsbereichs befinden, auch eine bedarfsmäßige Erweiterung der BAB A33 sei derzeit nicht geplant. Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone sind im Zuge der späteren Bauleitplanung darzustellen. In diesem Kontext ist zu prüfen, ob ggf. diese Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen genutzt werden können.

b) Leitungstrassen

Im Südwesten des Änderungsbereichs führt eine Ferngasleitung mit Betriebskabel (Open Grid Europe, Leitungsnummer 006019000, DN 300) durch den Änderungsbereich, die bisher nicht exakt eingemessen ist. Die Möglichkeit einer Abweichung hinsichtlich der genauen Lage ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde prüft eine teilweise Verlegung. Ist eine solche nicht realisierbar, muss auf den nachführenden Bauleitplanebenen die Leitung in der aktuellen Lage sowie hinsichtlich der entsprechenden Einschränkungen Berücksichtigung finden.

Entlang der südlich die neue GIB-Festlegung begrenzenden A 33 verläuft eine 110 kV-Freileitung, die in der Randlage durch da geplante Gewerbe zu berücksichtigen ist. Das hiermit verbundene Umspannwerk liegt unmittelbar westlich der Bahnhofstraße.

c) Sonstige Sachgüter

Bodengebundene Sachgüter, wie z. B. Rohstofflagerstätten, Windvorrangflächen etc., sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Von der Planung großflächig betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die auch historisch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen.

5. Bedarfsbegründung

5.1 Entwicklung der Hörmann Unternehmensgruppe und langfristige Konzernstrategie

In Kapitel 2.2 wurde die Entwicklung der Hörmann Unternehmensgruppe dargelegt. Hauptsitz der weltweit agierenden Hörmann Gruppe ist die Gemeinde Steinhagen. Das nach wie vor familiengeführte Unternehmen bilanzierte zuletzt einen Jahresumsatz von mehr als 1

Mrd. Euro. Das Unternehmen entwickelt, produziert und vertreibt hochwertige Tore, Türen, Zargen, Antriebe und Zufahrtskontrollsysteme für den privaten und gewerblichen Einsatz und ist stetig und „ostwestfälisch bodenständig“ gewachsen. Die Hörmann Unternehmensgruppe ist Marktführer in Europa und beschäftigt insgesamt mehr als 6.000 Menschen, an den 5 Werksstandorten in der Region und in der Hörmann Verkaufsgesellschaft einschließlich der Niederlassung Steinhagen arbeiten insgesamt ca. 2.300 Mitarbeiter.

Wie bereits erläutert, legt das Unternehmen bei strategischen Entscheidungen großen Wert auf langfristige Perspektiven, der kurzfristige Erfolg wird einer ganzheitlichen Strategie unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Qualitätsaspekte untergeordnet. Auf die bisherige verlässliche Standortentwicklung in Steinhagen und darüber hinaus wird verwiesen.

Von den weltweit insgesamt 36 Werken liegen drei in der Gemeinde Steinhagen und zwei weitere im näheren Umfeld in Gütersloh und Dissen. Die bestehenden Standorte der Hörmann Gruppe in der Region bieten aufgrund der angespannten Flächensituation keine Erweiterungsmöglichkeiten für neue Produktlinien und können auch nicht sinnvoll auf das neue Produkt „Stauraumsysteme“ umgestellt werden, auf die Erläuterungen oben in Kapitel 2.2 wird verwiesen.

Damit die Hörmann Unternehmensgruppe wie dargelegt kurzfristig das Produktportfolio durch Stauraumsysteme aus Stahl erweitern kann, ist sie zwingend auf eine neue Gewerbefläche mit ca. 8 bis 10 Hektar angewiesen. Nur damit wäre es möglich, eine neue Produktion wie beabsichtigt zu errichten, die schrittweise weiterentwickelt und an den zukünftigen Bedarf angepasst werden kann. Das Grundstück im Bereich „Langebrede“ bietet unter diesem Aspekt vielfältige Vorteile. Zudem kann die Hörmann Unternehmensgruppe durch die strategische Nähe zu den bestehenden Standorten viele Synergien in der Produktentwicklung sowie das Produktions-Knowhow aus dem benachbarten Stammwerk nutzen. Das Team dort hat das Produkt „Stauraumsysteme“ (u. a. Gerätehaus) entwickelt und produziert aktuell probeweise zur Markteinführung eine erste geringe Produktauswahl, die jedoch dort nicht erweitert werden kann.

Die Hörmann Unternehmensgruppe versteht sich als ein in der Gemeinde Steinhagen und in der Region verwurzelter und verantwortungsbewusster Unternehmer und hat weiterhin sehr großes Interesse an dem Standort Ostwestfalen. Im Sinne der Firmenstrategie und damit der langfristigen Sicherung der bestehenden sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze ist es vor diesem Hintergrund erforderlich, dass am Standort Steinhagen im Bereich „Langebrede“ der neue Werksstandort kurzfristig entwickelt werden kann. Würde ein Aufbau von vergleichbaren Produktionskapazitäten für das Produkt „Stauraumsysteme“ an anderer Stelle erfolgen, würde der Standort Steinhagen als Industriestandort langfristig an Bedeutung verlieren.

5.2 Gewerbe- und Industrieentwicklung in der Gemeinde Steinhagen insgesamt

Die Gemeinde Steinhagen ist bestrebt, die kommunale Entwicklung in Abstimmung mit allen Beteiligten aktiv voranzutreiben. Ein wesentliches Schwerpunktthema stellt dabei die gewerbliche und industrielle Entwicklung dar. Im Rahmen dieser kommunalen Aufgabe soll das örtliche Angebot an Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten und gestärkt werden, notwendige und sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten sind vorzubereiten. Dies dient nicht zuletzt auch der Sicherung des Gemeinwohls.

Grundsätzliches Ziel ist aus Gründen des flächen- und kostensparenden Bauens und des Verkehrsaufkommens sowie zum Schutz des Außenbereichs eine – soweit städtebaulich und nachbarschaftlich vertretbar – Nachverdichtung im Innenbereich nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Mit Blick auf Gewerbenutzungen bestehen jedoch in Steinhagen keine Sonderstandorte oder Konversionsflächen (Bahnflächen, militärische Standorte, altindustrielle Standorte), die größere Umnutzungspotenziale bieten, so dass der Planungsspielraum hier begrenzt ist (**vgl. 6.1-8 Grundsatz LEP NRW**).

Gemäß aktueller Realnutzungskartierung (Bilanz Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIF) des FNP, Stichtag 01.01.2021) betragen die freien Reserveflächen lediglich 4,11 ha. Diese sind aufgeteilt auf vier Teilflächen, die alle in Privateigentum stehen. Die betriebsgebundenen Reserveflächen belaufen sich insgesamt auf 7,03 ha und sind auf zwei private Teilflächen aufgeteilt. Kommunale Gewerbeflächen stehen nach dem zurzeit wirksamen Flächennutzungsplan nicht zur Verfügung. Aktuell liegen der Gemeinde 45 Anfragen für Gewerbegrundstücke vor. Diese werden von der Gemeinde in der fortlaufenden Interessentenkartei für Gewerbeflächen geführt. Im durchschnitt werden Gewerbeflächen in der Größe von rund 1.000 – 10.000 m² nachgefragt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass in der Gemeinde Steinhagen für wirtschaftliche Nutzungen derzeit kaum noch geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die gemäß Realnutzungskartierung dokumentierten Reserven können weder den allgemeinen prognostizierten Bedarf künftig abdecken, noch stellen diese quantitativ und strukturell eine denkbare Option für die Umsetzung des konkreten Vorhabens der Hörmann Unternehmensgruppe dar. Die Notwendigkeit hinsichtlich der Neuausweisung von GIB-Flächen zur Abdeckung des konkreten Vorhabenbedarfs von rund 8 bis 10 ha am genannten Standort und darüber hinaus für die ergänzenden Flächen ist aus kommunaler Sicht gegeben. Das Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ soll prioritär entwickelt und damit die Konzentration der gewerblichen und industriellen Entwicklung an der Stelle angestrebt werden. Der verantwortliche und GIB-zielkonforme Umgang der zur Rede stehenden Flächen ist für die Gemeinde Steinhagen von zentraler Bedeutung. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass darüber hinaus nur GIB-Flächen in Anspruch genommen werden können, wenn die Reserven, die durch die vorliegenden Änderungsplanung entstehen, entwickelt sind. Dies betrifft u. a. auch die betriebsgebundenen Flächen der Hörmann Unternehmensgruppe, welche durch die schrittweise Entwicklung der geplanten Hörmann-Flächen zwangsläufig entstehen.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

6.1 Planungsalternativen

Die in den Kapiteln 2 und 3 dargelegten betrieblichen Anforderungen und Abläufe sowie die fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten im Bestand haben ergeben, dass die angestrebte Erweiterung der Produktpalette durch Stauraumsysteme aus Stahl sinnvoll nur an einem neuen Werksstandort der Hörmann Unternehmensgruppe möglich ist. Das Unternehmen wird somit projektbezogen ein neues Werk für die geplanten Stauraumsysteme errichten. Die Vorplanungen des Unternehmens für die schrittweise Werksentwicklung haben gezeigt, welche Anforderungen und Entwicklungsschritte am neuen Standort zu erfüllen sind und welcher Flächenbedarf langfristig erwartet wird.

Wie in Kapitel 2.2. dargelegt verfügt die Hörmann Unternehmensgruppe über entwicklungsfähige Grundstücksflächen an bestehenden Produktionsstandorten im Saarland und in Brandis bei Leipzig. Das Unternehmen strebt jedoch eine Erweiterung bzw. eine Neuentwicklung vor Ort in Steinhagen bzw. im Bereich Gütersloh/Bielefeld an, da sich die Hörmann Unternehmensgruppe mit Steinhagen und der Region eng verbunden fühlt und da in der Produktentwicklung und im langfristigen Betrieb Vorteile und mögliche Synergien bei einem neuen Standort im Zusammenwirken mit den vorhandenen Hauptwerken in der Region gesehen werden. Stichworte sind z. B. Produktentwicklung und Produktions-Knowhow, Ausbildungsstand und Einsatzmöglichkeiten der Mitarbeitenden, Hauptverwaltung und Vertrieb, gemeinsame Mobilitätskonzepte, Materialfluss und Energieversorgung.

Dem Unternehmen stehen in Steinhagen oder in der Region jedoch heute keine geeigneten Reserveflächen im Bestand oder ein bereits baureifer Standort in einem Gewerbe-/Industriegebiet zur Verfügung. Daher wird eine neue Standortentwicklung vor Ort angestrebt.

Im Vorfeld der Regionalplan-Neuaufstellung sind in der Region als wichtige Grundlage für die Standortdiskussion und -entscheidung Wirtschaftsflächenkonzepte der Kreise und der Kommunen (s. Kapitel 2.3.1) erarbeitet worden. Deutlich geworden ist, dass die Möglichkeiten für geeignete und verfügbare Gewerbe- und Industriestandorte begrenzt sind. Hierzu wird zusammenfassend auf den Entwurf des Regionalplans Bezug genommen (vgl. Regionalplan, Entwurf 2020, Punkt 3.4 Standorte für die Wirtschaft).

Als Grundlage für die Regionalplan-Diskussion hat die Gemeinde Steinhagen im Jahr 2016 das bereits in Kapitel 2.3 genannte **kommunale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept** erstellt (siehe dort). Dieses Konzept wurde als Grundlage für den Fachbeitrag **Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2017** des Kreises Gütersloh genutzt und dient ebenfalls als Fachbeitrag für die Neuaufstellung des Regionalplans.

Das Konzept beinhaltet zunächst eine ganze Reihe von Aussagen und Zielen für die Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Gewerbestandorte in Steinhagen. Darüber hinaus wurden vier potenzielle Entwicklungsflächen erarbeitet und bewertet:

- **Potenzialfläche N1 „Östlich Bahnhofstraße, Südlich Liebigstraße“** in Steinhagen (Bereich Langebrede, Hofstelle Detert, Größe ca. 25 ha).

- **Potenzialfläche N2 „Westlich Jückemühlenbach“** in Steinhagen (Größe ca. 16 ha).
- **Potenzialfläche N3 „Verlängerung Borsigstraße“** in Steinhagen (Größe ca. 23 ha).
- **Potenzialfläche N4 „Südlich GIB-Brockhagen“** in Brockhagen, i. W. als Reservefläche für den dort ansässigen Produktionsbereich Industrie-Sektionaltorfertigung der Hörmann KG (ca. 21 ha).

Als Ergebnis der Diskussion besitzt der **Bereich N1 im Bereich „Langebrede“** nördlich der A 33 in Steinhagen **oberste Priorität**. Hauptgründe sind die günstigen städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen und die Lage zu den vorhandenen GIB- und ASB-Flächen, das GE/GI-Potenzial und die sehr gute verkehrliche Anbindung. Eine Nutzungsgliederung ist über die A 33 vorgegeben, eine deutliche Trennung vom Siedlungsraum Steinhagen und von dem nördlich gelegenen Siedlungsbereich Amshausen ist sichergestellt. Baumbestände im Bereich der ehemaligen Hofstelle sowie die östlichen Grün-/Waldstrukturen können auf den nachfolgenden Planungsebenen und Plankonzepten sachgerecht einbezogen und berücksichtigt werden.

Die Bereiche N2 **„Westlich Jückemühlenbach“** und N4 **„Südlich GIB-Brockhagen“** (betriebsgebunden für die Industrie-Sektionaltorfertigung der Hörmann KG) stellen darüber hinaus ggf. ein mittel- bis langfristig entwickelbares Flächenpotenzial dar und sollten insofern als Vorrangbereich vor anderen konkurrierenden Nutzungen oder städtebaulichen Entwicklungen im Umfeld gesichert werden. Nicht weiter verfolgt wurde dagegen aufgrund der Rahmenbedingungen die **Potenzialfläche N3 „Verlängerung Borsigstraße“** in Steinhagen. Zur dieser Flächendiskussion wird auf den Fachbeitrag aus dem Jahr 2016 verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Steinhagen hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept beschlossen. Konzept und Beratungsergebnisse sind entsprechend in den weiteren Diskussionsprozess über die Gewerbe-/Industrieflächenentwicklung auf Ebene des Kreises Gütersloh und in die Regionalplan-Erarbeitung eingebracht worden.

Im Zuge der weiteren kommunalen Vorarbeiten für die Regionalplan-Neuaufstellung haben sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die diese Ergebnisse aus dem Jahr 2016 in Frage stellen.⁶ Für die geplante Gewerbeentwicklung im Bereich Hofstelle Detert wurde bereits die o. g. Machbarkeitsstudie für die Entwicklung der GIB-Potenzialfläche als klimafreundliches, ortsnahes Gewerbegebiet erstellt (s. oben, Kapitel 2.3.2), die Hofanlage und die umgebenden Flächen konnten zwischenzeitlich von der Gemeinde erworben werden.

Als Zwischenergebnis der Standortsuche auf Ebene des Regionalplans sind im Bereich Steinhagen/Amshausen die beiden o. g. Bereiche N1 und N2 im Regionalplan-Entwurf östlich und westlich der Bahnhofstraße aufgenommen worden (s. dort, Planentwurf und Erläuterungskarte 2, lfd. Nr. 29 Steinhagen (Detert) als „Gewerbe- und Industriestandorte mit

⁶ Stellvertretend für den weiteren Diskussionsprozess: Siedlungsflächenkonzept der Gemeinde Steinhagen, Kommunalen Fachbeitrag zum Regionalplan OWL 2035, Gemeinde Steinhagen/Planungsbüro Tischmann Schrooten, Rheda-Wiedenbrück, September 2018

lokaler Bedeutung > 10 ha“) In der Standortbewertung besitzt der vorliegende Änderungsbereich N1 im Bereich Langebrede eindeutig die größte Eignung und Priorität.

6.2 Nullvariante

Bei einem Verzicht auf die Planung insgesamt würden die noch nicht erschlossenen Flächen in dem heutigen Zustand erhalten bleiben. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin als Wald, Grün- und Ackerflächen genutzt werden. Zu klären wäre weiterhin die sinnvolle Nachnutzung der ehemaligen Hofstelle Detert.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die bereits in Planung befindliche neue Rettungswache des Kreises Gütersloh im nordwestlichen Änderungsbereich weiter vorangetrieben würde. In Verbindung mit den in diesem Bereich bestehenden planungsrechtlichen Bestimmungen auf der konkreten Bauleitplanebene sowie der konkret bestehenden Festlegung als GIB im rechtskräftigen Regionalplan, kann die Wache nach Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde sowie dem Kreis Gütersloh im Sinne der Innenentwicklung vollzogen werden.

Der Standort Steinhagen der Hörmann Unternehmensgruppe und der sehr starke lokale Bezug würde in seinem Entwicklungsspielraum nachhaltig begrenzt.

7. Schlussfolgerung: Bedarf der Hörmann Unternehmensgruppe für neuen Werkstandort in Kombination mit Gesamtentwicklung Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ und Antrag auf neue GIB-Festlegung

Der Standort Steinhagen ist mit dem Hauptsitz der Hörmann Unternehmensgruppe und dem Stammwerk in Steinhagen-Amshausen am Upheider Weg der Mittelpunkt der Unternehmensgruppe Hörmann. In Steinhagen sind dementsprechend auch wichtige zentrale Aufgaben des Unternehmens im Verwaltungsbereich u. v. m. angesiedelt. An den 5 Werksstandorten in der näheren Umgebung und in der Hörmann Verkaufsgesellschaft einschließlich der Niederlassung Steinhagen arbeiten insgesamt ca. 2.300 Mitarbeiter. Die Produktionsstandorte in Steinhagen und in der Region sind schrittweise als leistungsstarke Einheiten entwickelt worden. Keiner der Standorte verfügt jedoch über Entwicklungsmöglichkeiten für das geplante neue Vorhaben „Staurationssysteme“ in der notwendigen Größe von 8 bis 10 ha. Dieses betrifft die Flächenverfügbarkeit und die Möglichkeit der Betriebs- und Produktionsumstellung der bestehenden Standorte gleichermaßen.

Die Hörmann Unternehmensgruppe versteht sich als ein in Steinhagen und in der Region verwurzelter und entsprechend verantwortungsbewusster familiengeführter Unternehmer und hat grundsätzlich sehr großes Interesse an der Weiterentwicklung von neuen Produkten am Standort Ostwestfalen. Das Unternehmen hat aber auch deutlich gemacht, dass die geplante Maßnahme kurzfristig notwendig ist und daher die wichtigen planerischen „Weichenstellungen“ sehr zeitnah erfolgen müssen. Aus Sicht des Gesamtunternehmens müsste

ansonsten ein Aufbau von vergleichbaren Produktionskapazitäten an anderer Stelle in Deutschland oder im Ausland erfolgen.

Die Hörmann Unternehmensgruppe hat mit ihrer Gesamtgröße und mit ihrer Vernetzung mit der lokalen und regionalen Wirtschaft eine sehr große Bedeutung für die Gemeinde und für den lokalen und regionalen Arbeitsmarkt. Die Arbeitsmarktbedeutung geht deutlich über den eigenen Personalstamm und über das Gemeindegebiet hinaus. Zu berücksichtigen ist – auch aus Sicht der Gemeinde Steinhagen – die Bedeutung des neuen Produktionsstandorts für die langfristige Entwicklung des Standorts Steinhagen als Kernproduktionsstandort der Hörmann Unternehmensgruppe in Deutschland. Neben der Produktion ist eine Vielzahl von begleitenden Abteilungen im Verwaltungsbereich, in der Entwicklung etc. am Standort Steinhagen angesiedelt und soll erhalten werden.

In der Alternativenprüfung hat sich ergeben, dass der geplante neue Werksstandort im Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ die einzige sinnvolle Alternative für den erforderlichen neuen Produktionsstandort in Steinhagen ist. Die Gemeinde verfügt über keine gewerbliche bzw. industrielle Reserveflächen zur Abdeckung der betrieblichen Erfordernisse der Hörmann Unternehmensgruppe und der geplanten angebotsorientierten Flächen.

Die geplante Fläche für die Regionalplan-Änderung umfasst etwa 32,8 ha. Hierin enthalten sind die Flächen von 8 bis 10 ha für den neuen Werksstandort der Hörmann Unternehmensgruppe als Teil der GIB-Festlegung mit einer GIB-Fläche von rund 23,64 ha sowie die ergänzenden Darstellungen für Waldbereiche und Oberflächengewässer von rund 9,14 ha.

Bezogen auf den Flächenbedarf der Hörmann Unternehmensgruppe sind dies gemäß aktuellem Vorentwurf des Masterplans die geplanten Gebäudeflächen, sämtliche Betriebs- und Verkehrsflächen sowie umgebende betriebliche Grünflächen bzw. Flächen für die Wasserwirtschaft. Der Flächenbedarf der Hörmann Unternehmensgruppe ergibt sich aus der geplanten Produktionsstrategie für die neuen Produkte und aus den für diese Produktionslinie vorzuhaltenden Erweiterungsmöglichkeiten. Hinzu kommen die Flächen, die durch die Gemeinde Steinhagen angebotsorientiert entwickelt werden sollen. Im Ergebnis handelt es sich um eine vorhaben- und angebotsbezogene geplante GIB-Festlegung in Steinhagen.

Der Flächenbedarf des Gewerbe- und Industriegebiets „Langebrede“ führt zu tlw. erheblichen Eingriffen, hier v. a. landwirtschaftlich genutzter Flächen, die zu prüfen und für einige Schutzgüter als voraussichtlich erheblich einzustufen sind. Der Bedarf ist jedoch durch die unternehmensbezogene Flächenanforderung der Hörmann Unternehmensgruppe sowie durch den allgemeinen Flächenbedarf an gewerblichen und industriellen Flächen in Steinhagen begründet und für die kurzfristige Neuansiedlung der Hörmann Unternehmensgruppe in Steinhagen ohne Alternative. Im Zuge der weiteren planerischen Bearbeitung und der nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind die negativen Folgen durch Minderungsmaßnahmen, verkehrliche Organisation, Immissionsschutzmaßnahmen etc. und Ausgleichsmaßnahmen – die auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen sollen – im weiteren Landschaftsraum zu mindern und auszugleichen.

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans unter Punkt 6. Siedlungsraum werden durch die bedarfsgerechte unternehmens- und angebotsbezogene Planung sowie aufgrund der Lage des Änderungsbereichs direkt angrenzend an bestehende GIB-Bereiche und umgeben von Hauptverkehrsachsen (A 33 und Bahnlinie „Haller Willem“) beachtet. Durch die Weiternutzung vorhandener Infrastrukturen können Verkehre verträglich und mit sehr guter, kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Netz abgewickelt, Ressourcen gespart und effiziente Energiekonzepte für die Hörmann Unternehmensgruppe und den Gesamtstandort sehr gut umgesetzt werden. Die Auswirkungen auf Belange des Freiraumschutzes sind nach den Ergebnissen der Umweltstudie grundsätzlich ausgleichbar. Aufgrund der Bedeutung des ortsansässigen Unternehmens für die örtliche Wirtschaft und für den Arbeitsmarkt ist die betriebsbezogene und ergänzende angebotsbezogene neue GIB-Festlegung für die Gemeinde Steinhagen von besonderer Wichtigkeit, eine weitergehende Berücksichtigung des Freiraumschutzes im geplanten Bereich der GIB-Neufestlegung muss demgegenüber zurückgestellt werden. Die angestrebte Festlegung der im Nordosten und Osten bestehenden Waldflächen wird als sinnvolle Sicherung von Freiräumen und deren Freiraumfunktionen gesehen.

Für die durch die Planung aufgeworfenen Fragestellungen und Konflikte können nach dem heutigen Stand grundsätzlich Lösungen im Zuge der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren gefunden werden, Vorabstimmungen mit den Fachbehörden sind bereits erfolgt. Konsens ist es, das Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ (ehemals Hofstelle Detert) auf der kommunalen Ebene als ökologisch hochwertiges Gebiet mit entsprechenden Umweltstandards zu entwickeln. Wichtige Grundlagen bilden dabei die Ausführungen im Zuge der Machbarkeitsstudie für die Fläche Detert. Ein Schwerpunkt stellt dabei u. a. der flächensparende Umgang mit dem Grund und Boden dar – und damit auch die Frage bzw. Notwendigkeit kompakter Erschließungsanlagen und Lösungen für den ruhenden Verkehr (s. Kapitel 2.3.3).

Die Gemeinde Steinhagen und die Hörmann Unternehmensgruppe sprechen sich im Ergebnis nachdrücklich für die erforderliche vorhaben- und angebotsbezogene GIB-Neufestlegung mit einer Gesamtfläche von rund 23,64 ha zwischen A 33 und Bahnlinie „Haller Willem“ als Erweiterung des vorhandenen GIB-Standorts und die Festlegung der Waldflächen im Regionalplan aus. Die Fläche des gesamten Änderungsbereichs beträgt einschließlich der ergänzenden Darstellungen für Waldbereiche und Oberflächengewässer rund 32,8 ha.

Steinhagen, im Oktober 2021



GEMEINDE STEINHAGEN

46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“

Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen

Teil B: Umweltstudie



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Gemeinde Steinhagen

46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“

Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen

Teil B: Umweltstudie

Auftraggeber:

Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Lage im Raum.....	3
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans.....	4
1.3.1	Landesplanung (LEP)	5
1.3.2	Regionalplanung	5
1.3.3	Bauleitplanung	6
1.4	Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind	8
2	Festlegung der Untersuchungsinhalte und der Untersuchungsmethoden	14
2.1	Bestandserfassung und Bewertung.....	14
2.2	Prüfgegenstand und Prüftiefe	16
2.3	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren	17
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	19
3	Grundstruktur des Untersuchungsgebietes	20
3.1	Fachplanerische Grundlagen und Nutzungen.....	20
3.2	Naturräumliche Einordnung und potenzielle natürliche Vegetation	23
3.3	Aktuelle Nutzungsstrukturen.....	24
4	Merkmale der Umwelt, derzeitiger Umweltzustand.....	25
4.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	25
4.1.1	Kurorte /-gebiete / Erholungsorte	25
4.1.2	Lärmarme naturbezogene Erholungsräume.....	25
4.1.3	Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe / Lärm / Starkregen).....	26
4.1.4	Naherholung	27
4.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	28
4.2.1	FFH- / Vogelschutzgebiete	32
4.2.2	Naturschutzgebiete	33
4.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen)	33
4.2.4	Biotopkataster	34
4.2.5	Gesetzlich geschützte Biotope	35
4.2.6	Landesweiter Biotopverbund	35
4.2.7	Artenschutz	35
4.3	Schutzgut Fläche	36
4.3.1	Inanspruchnahme natürlicher Böden.....	37
4.3.2	Inanspruchnahme vorbelasteter Böden	37
4.3.3	Wiedernutzbarmachung gewerblicher Brachflächen.....	37
4.4	Schutzgut Boden.....	38
4.4.1	Altlasten	40
4.5	Schutzgut Wasser.....	42
4.5.1	Wasserschutzgebiete (Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete).....	42

4.5.2	Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefahren / Hochwasserrisikopotenzial)	42
4.5.3	Oberflächenwasserkörper (OWK) gemäß WRRL	43
4.5.3.1	Fließgewässer	43
4.5.3.2	Stillgewässer	45
4.5.4	Grundwasserkörper	47
4.6	Schutzgut Klima / Luft	47
4.6.1	Klimatisch und lufthygienische Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume	47
4.6.2	Luftqualität (Emissionen, Immissionen)	48
4.6.3	Kaltluftentstehungspotential / Luftmassenaustauschfähigkeit	48
4.7	Schutzgut Landschaft	49
4.7.1	Landschaftsbild	49
4.7.2	Naturpark	50
4.7.3	Landschaftsschutzgebiet	50
4.7.4	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	51
4.7.5	Markante Kulturlandschaftselemente	52
4.7.6	Gesetzlich geschützte Alleen / geschützte Landschaftsbestandteile	53
4.7.7	Waldflächen	53
4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	54
4.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	54
4.8.2	Historisch überlieferte Sichtbeziehungen	55
4.8.3	Kulturgüter mit Raumwirkung	55
4.8.4	Naturdenkmale	55
4.8.5	Baudenkmale	56
4.8.6	Bodendenkmale	56
4.8.7	Sonstige Sachgüter	56
4.9	Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen	57
5	Bewertung der Umweltwirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden	58
5.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	58
5.1.1	Auswirkungen auf Kurorte (Kurgebiete) / Erholungsorte	58
5.1.2	Auswirkungen auf lärmarme, naturbezogene Erholungsräume	58
5.1.3	Auswirkungen auf das Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe / Lärm / Starkregen)	58
5.1.4	Auswirkungen auf die Naherholung	59
5.1.5	Ergebnis Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	59
5.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	60
5.2.1	Auswirkungen auf FFH- / und Vogelschutzgebiete	60
5.2.2	Auswirkungen auf Naturschutzgebiete	61
5.2.3	Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen)	61
5.2.4	Auswirkungen auf das Biotopkataster	62
5.2.5	Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope	63
5.2.6	Auswirkungen auf den Biotopverbund	63
5.2.7	Auswirkung auf Lebensraum und Biotopausstattung	63
5.2.8	Auswirkungen auf den Artenschutz	64
5.2.9	Ergebnis Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	65
5.3	Schutzgut Fläche	65
5.3.1	Beanspruchung natürlicher Böden	66

5.3.2	Inanspruchnahme vorbelasteter Böden	66
5.3.3	Wiedernutzung von gewerblichen Brachflächen	66
5.3.4	Ergebnis Schutzgut Fläche	67
5.4	Schutzgut Boden.....	67
5.4.1	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	67
5.4.2	Auswirkungen auf Altlasten	67
5.4.3	Ergebnis Schutzgut Boden	67
5.5	Schutzgut Wasser.....	68
5.5.1	Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete)	68
5.5.2	Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefahren / Hochwasserrisikopotenzial)	68
5.5.3	Auswirkungen auf Oberflächengewässer.....	68
5.5.4	Auswirkungen auf das Grundwasser.....	69
5.5.5	Ergebnis Schutzgut Wasser	69
5.6	Schutzgut Klima und Luft.....	69
5.6.1	Auswirkungen auf lufthygienische Belastung-, Gunst- und Ausgleichsräume	69
5.6.2	Auswirkungen auf die Luftqualität (Emissionen, Immissionen).....	70
5.6.3	Auswirkungen auf das Kaltluftentstehungspotenzial / Luftmassenaustauschfähigkeit	70
5.6.4	Ergebnis Schutzgut Klima / Luft	71
5.7	Schutzgut Landschaft	71
5.7.1	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	71
5.7.2	Naturpark	71
5.7.3	Landschaftsschutzgebiet	71
5.7.4	Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume	72
5.7.5	Auswirkungen auf markante Kulturlandschaftselemente	72
5.7.6	Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Alleen / geschützte Landschaftsbestandteile	72
5.7.7	Auswirkungen auf Waldflächen	72
5.7.8	Ergebnis Schutzgut Landschaft.....	73
5.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	73
5.8.1	Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	73
5.8.2	Auswirkungen auf historisch überlieferte Sichtbeziehungen.....	73
5.8.3	Auswirkungen auf Kulturgüter mit Raumwirkung	74
5.8.4	Auswirkungen auf Naturdenkmale.....	74
5.8.5	Auswirkungen auf Baudenkmale	74
5.8.6	Auswirkungen auf Bodendenkmale	74
5.8.7	Auswirkungen auf sonstige Sachgüter	74
5.8.8	Ergebnis Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	75
5.9	Auswirkungen auf Wechselwirkungskomplexe	75
5.10	Prüfung kumulativer und synergetischer Wirkungen mit anderen Plänen, Programmen und Projekten	75
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	77
6.1	Nullvariante	77
6.2	Standortalternativen.....	77

7	Geplante Maßnahmen zur Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen	79
7.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	79
7.2	Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	81
8	Monitoring	82
9	Hinweise zu nachfolgenden Verfahrensschritten.....	83
9.1	Bauleitplanverfahren / Eingriffsregelung	83
9.2	Umweltprüfung im Rahmen der Fachplanung.....	83
10	Nichttechnische Zusammenfassung	84
11	Quellenverzeichnis	88

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des beantragten Änderungsbereichs (schwarze Grenze) im Raum.....	4
Abb. 2	Ausschnitt der zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019), unmaßstäblich	5
Abb. 3	Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des geltenden Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) des Entwurfs Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) und der angestrebten 46. Änderung	6
Abb. 4	Ausschnitt aus den Darstellungen des FNP der Gemeinde Steinhagen (Stand 24. Änderung) mit dem 27. FNP-Änderungsbereich (schwarze Linien) im Bereich der vorliegenden Planungen (rote Linie), unmaßstäblich.....	7
Abb. 5	Verlauf einer Gasfernleitung im Änderungsbereich (GEMEINDE STEINHAGEN 2021)	24
Abb. 6	Erholungsräume und Umgebungslärm (MKULNV NRW 2016)	25
Abb. 7	Bebauungspläne im Umfeld des Änderungsbereiches (gelb rechtskräftig, orange in Aufstellung befindlich) (GEMEINDE STEINHAGEN 2021)	26
Abb. 8	Wanderwege (TFIS NRW 2021).....	28
Abb. 9	Aktuelle Flächennutzungen des Änderungsbereichs (schwarze Grenze) im Luftbild (IT.NRW 2021)	29
Abb. 10	Ehemalige Hofstelle Detert mit umgebendem Grünland (06/2021)	29
Abb. 11	Leerstehende ehemalige Hofstelle Detert mit Hofeichbestand (06/2021).....	30
Abb. 12	Blick vom Waldrand am Pulverbach Richtung Südwesten (06/2021).....	30
Abb. 13	Blick von der Autobahn Richtung Nordwesten (06 / 2021)	31
Abb. 14	Teich im Bereich einer ehemaligen Lehm- und Tongrube (06/2021).....	31
Abb. 15	Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Hoffläche	38
Abb. 16	Auszug aus der Bodenkarte / Karte der schutzwürdigen Böden (IMA GDI.NRW 2021) , unmaßstäblich	39
Abb. 17	Altablagerung 3916.0053-M Altlastenkataster des Kreises Gütersloh (KREIS GÜTERLOH 2021a).....	41

Abb. 18	Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereiches	42
Abb. 19	Umsetzungsfahrplan Karte 9 (KREIS GÜTERLOH 2012)	43
Abb. 20	Gesamtbewertung der Gewässerstruktur des Abrooksbachs (Jückemühlenbach) (ELWAS 2021)	45
Abb. 21	Stillgewässer und Ergebnisse einer Amphibienkartierung im Änderungsbereich (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2017)	46
Abb. 22	Karte Klimaanalyse Gesamtbetrachtung (gelber Kreis – Änderungsbereich) (LANUV NRW 2021a)	48
Abb. 23	Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung aus dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (roter Kreis – Änderungsbereich) (LANUV NRW 2021a)	49
Abb. 24	Kartenausschnitt (Karte 14 – Landschaftsbild) des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2021b) im angestrebten Änderungsbereich (roter Kreis), unmaßstäblich	49
Abb. 25	Kartenausschnitt der Landschaftsbildeinheiten in NRW (LANUV NRW 2018b) im angestrebten Änderungsbereich (roter Kreis), unmaßstäblich	50
Abb. 26	Ausschnitt aus der Festsetzungs- (oben) und Entwicklungskarte (unten) des LP „Halle-Steinhagen“ (KREIS GÜTERSLOH 2005) im Bereich der Planungen (rote Linie)	51
Abb. 27	Kartenausschnitt (Karte 5.1 – UZVR) des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2021b) im angestrebten Änderungsbereich (roter Kreis), unmaßstäblich	52
Abb. 28	Erfassung der Strukturbäume (Lebensräume für Fledermäuse) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2017)	53
Abb. 29	Kartenausschnitt des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ (LWL 2017) für den Regierungsbezirk Detmold (Karte II, unmaßstäblich)	54
Abb. 30	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Halle-Steinhagen (KREIS GÜTERSLOH 2005)	56
Abb. 31	Ergebniskarten Avifauna (links) und Fledermäuse (rechts) der faunistischen Untersuchung 2016 (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2017)	62

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Umweltbezogene Schutzziele für die einzelnen Schutzgüter und deren Rechtsnormen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2021)	10
Tab. 2	Prüfkriterien, Daten und Fachbeiträge zur Schutzgutbetrachtung	14
Tab. 3	Übersicht der voraussichtlich wesentlichen Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung	17
Tab. 4	Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 (Werte in dB(A))	27
Tab. 5	Bewertung der Bodentypen des Untersuchungsgebietes	39
Tab. 6	FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Umgebung – Prüfung auf kumulative Wirkungen	61
Tab. 7	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	79
Tab. 8	Artenliste Avifauna der faunistischen Untersuchung 2017	93
Tab. 9	Artenliste Fledermäuse der faunistischen Untersuchung	96

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Fachplanerische Grundlagen	M. 1: 10.000
----------	----------------------------------	--------------



1 Einleitung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen ist gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG eine Umweltprüfung durch die für den Raumordnungsplan zuständige Behörde durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die in § 8 genannten Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht durch die Behörde zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht wird auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltstudie (Teil B) erstellt, die hiermit vorgelegt wird. Bei der Erstellung der Umweltstudie sind die Ergebnisse des vorangegangenen Scopingverfahrens zu berücksichtigen. Begrifflich ist insoweit zwischen der Umweltprüfung mit Umweltbericht, die durch die Regionalplanungsbehörde erstellt wird, und der vorliegenden Umweltstudie des Vorhabenträgers zu unterscheiden.

Die Umweltprüfung ist in das Regionalplanverfahren integriert. Zu Beginn des Verfahrens wurde im sogenannten „Scoping“ auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPLG-DVO vom 08.06.2010, mit Stand vom 20.09.2021) der Untersuchungsrahmen sowie der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festgelegt.

Die Regionalplanungsbehörde hat den Beteiligten in der Zeit vom 01.07.2021 – 30.07.2021 im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zu den Inhalten der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern. Im Nachgang wurde auf Wunsch der Bezirksregierung der für das Scoping abgegrenzte Änderungsbereich für die 46. Regionalplanänderung erweitert. Die an die bisherige Flächenkulisse östlich und nordöstlich angrenzenden Waldbereiche sowie ein Teich werden in die Neuangrenzung mit einbezogen und in der vorliegenden Umweltstudie nachstehend entsprechend mitbetrachtet. Dabei wird aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans für die Umweltprüfung im Wesentlichen auf vorhandene umwelt- und raumbezogene Daten und Informationsgrundlagen (z. B. Fachbeiträge zum Regionalplan, Daten aus Umweltinformationssystemen der LANUV) zurückgegriffen.

Zusätzlich zur Umweltstudie (Teil B) wird eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Teil C) vorgelegt.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Schreiben vom 07.06.2021 hat die Gemeinde Steinhagen eine Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ zur vorhaben- und angebotsbezogenen Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen beantragt. Ausgangspunkt für diese angestrebte 46. Änderung des Regionalplans ist der aktuell zeitnahe Vorhabensbezug des Unternehmens Hörmann KG.



Die Hörmann Unternehmensgruppe ist ein weltweit erfolgreich agierendes Unternehmen mit Ursprung und Hauptsitz in der Gemeinde Steinhagen. Die Unternehmensgruppe ist mit der Gemeinde seit langer Zeit eng verbunden und der größte Arbeitgeber in Steinhagen. Für den Wirtschaftsstandort und damit für eine prosperierende Entwicklung der Gemeinde sowie der Region hat das Unternehmen Hörmann KG eine große Bedeutung. Das nach wie vor familiengeführte Unternehmen ist ursprünglich mit der Produktion von Garagentoren für den Eigentumsbereich gestartet und hat im Laufe der Zeit das Produktportfolio stetig erweitert.

Aktuell steht eine kurzfristige Erweiterung seiner Produktpalette im Bereich Stauraumsysteme an. Hierfür benötigt das Unternehmen eine gewerblich nutzbare Fläche von 8 bis 10 Hektar, die in mehreren Schritten entwickelt werden soll. Angesichts der angespannten Flächensituation im Bereich der jetzigen Standorte in der Gemeinde Steinhagen sowie den beiden umliegenden Standorten in Gütersloh und Dissen bestehen an keinem dieser Standorte weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Eine Integration des Produktionsprozesses für die Stauraumsysteme in einen anderen bestehenden Standort in Deutschland stellt ebenfalls keine Option dar, da diese Standorte strategisch auf ihre jeweiligen Produktschwerpunkte ausgerichtet und bereits vollständig ausgelastet sind.

Im Januar 2021 hat die Unternehmensleitung der Hörmann KG daher erste Gespräche bezüglich der geplanten Produkterweiterung und der favorisierten Entwicklung des neuen Werkstandorts im Gewerbe- und Industriegebiet „Langebrede“ im Ortsteil Steinhagen geführt. Die Gemeinde Steinhagen unterstützt das Ansinnen und Vorhaben und erachtet den angestrebten neuen Werkstandort als geeignet und richtig. Darauf aufbauend schlossen erste Beratungen in der Politik und Gespräche mit der Bezirksregierung Detmold, dem Kreis Gütersloh sowie weiteren Beteiligten an.

Für das Unternehmen Hörmann KG ist eine zeitnahe Umsetzung des neuen Werkstandorts von zentraler Bedeutung, um weiterhin erfolgreich am Markt agieren zu können und damit auch die Arbeitsplätze in der Gemeinde Steinhagen und darüber hinaus bestmöglich sichern und entwickeln zu können. Im vorliegenden Fall wird eine vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans angestrebt, da die Zeitplanung bis zur Wirksamkeit des Entwurfs Regionalplan OWL von der Zeitplanung und den Zielen des Unternehmens für den geplanten Werksneubau abweicht. Der aktuelle Planungshorizont für den Aufstellungsbeschluss des Entwurfs des Regionalplans OWL ist für Ende 2023 angesetzt.

Mit Blick auf den angestrebten Standort für den Werksneubau und die von der Kommune angestrebte integrierte städtebauliche Gesamtentwicklung zielt die Änderung des Regionalplans darauf ab, neben der vorhabenbezogenen Festlegung auch angebotsbezogenen Flächen als GIB festzulegen. Diese über den konkreten Vorhabenstandort hinausgehende Festlegung wird auch vor dem Hintergrund des Zieles 6.3-3 LEP NRW erforderlich. Danach werden neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan

angrenzend an den bestehenden Siedlungsraum angestrebt. Dabei spricht für den vorliegend betrachteten Änderungsbereich aus regionalplanerischer und aus städtebaulicher Sicht, dass die geplante Entwicklung ideal in den gewerblich-industriellen Schwerpunkt der Gemeinde Steinhagen zwischen Steinhagen und Amshausen an der Bahntrasse integriert werden kann (Grundsatz 6.1-6 LEP NRW). Zudem ist die Erschließungsgüte durch die A 33 (ohne Wohngebiete zu tangieren) sowie den bestehenden Bahnanschluss sehr gut (Grundsatz 6.3-5 LEP NRW). Die Immissionskonflikte sind aufgrund der Vorprägung des Standorts als lösbar einzustufen.

Aus umweltfachlicher Sicht wurden im Rahmen der Bearbeitung des Entwurf Regionalplan OWL keine grundlegenden Planungshemmnisse für den Standort ermittelt.

In der Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf OWL wurden im Prüfbogen (Anhang C1) die mit einer GIB-Festlegung ausgelösten Umweltauswirkungen für Änderungsbereich (GT_Stha_GIB_014) wie folgt beurteilt: „Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt“ (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN; BOSCH & PARTNER GMBH 2020). Das Kriterium, für das erhebliche Umweltauswirkungen gesehen wurden, betrifft das Schutzgut Boden.

In den Stellungnahmen im Rahmen des Scopings wurden keine Belange vorgetragen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen und im Laufe des Verfahrens nicht gelöst werden könnten.

Aufgrund der mittlerweile erfolgten Konkretisierungen der vorhabenbezogenen Planung für das Unternehmen Hörmann KG erfolgt hierauf aufbauend im Rahmen der vorliegenden Umweltstudie eine vertiefende Prüfung der umweltfachlichen Teilaspekte bzw. möglicher Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung.

Die insgesamt rund 32,8 ha umfassende Flächenkulisse befindet sich, bis auf einen untergeordneten Teilbereich (u. a. in der Ecksituation „Bahnhofstraße – A 33“), vollständig im Eigentum der Gemeinde Steinhagen.

1.2 Lage im Raum

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Gemeindegebiet zwischen den Ortsteilen Steinhagen und Amshausen im Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold / NRW.

Die Flächen für die angestrebte Festlegung eines vorhaben- und angebotsbezogenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs der Gemeinde Steinhagen. Begrenzt wird der Standort im Norden durch die Liebigstraße und Am Bahnhof mit sich daran anschließenden Gewerbenutzungen. Im Süden verläuft die Autobahn A 33. Im Westen schließt der Standort mit der

Bahnhofstraße ab und im Osten bildet der Pulverbach mit begleitenden Gewässerrand-, Wald- und Grünstrukturen eine natürliche Begrenzung. Die innerhalb der abgegrenzten Gebietskulisse gelegene ehemalige Hofstelle Detert wurde vor einigen Jahren komplett ausgesiedelt. Die heute noch vorhandenen Gebäude stehen leer.

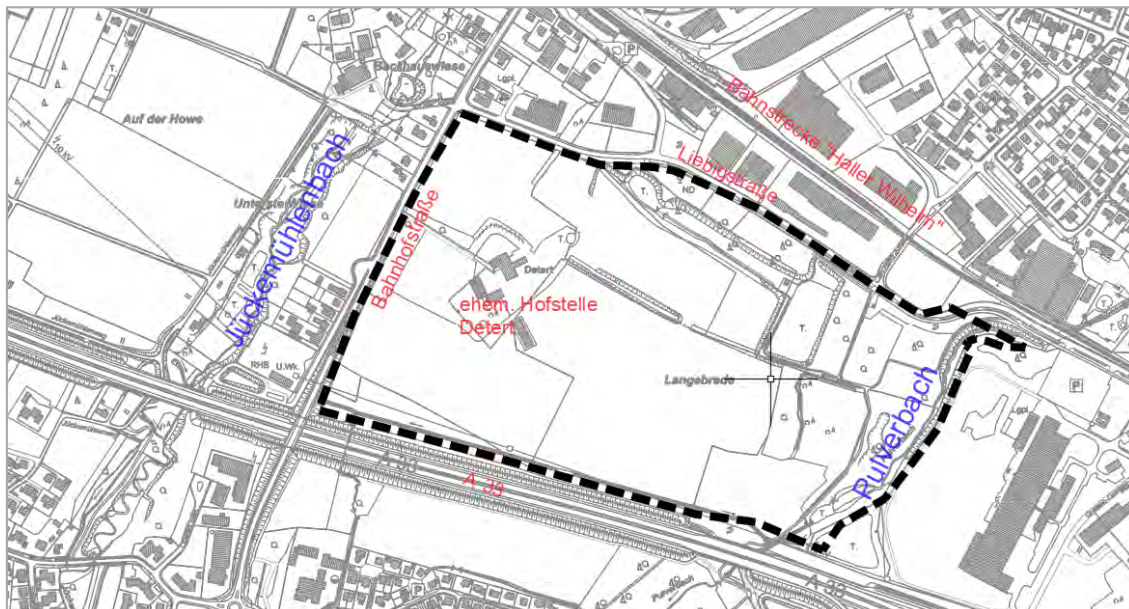


Abb. 1 Lage des beantragten Änderungsbereichs (schwarze Grenze) im Raum

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans

Der Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2019) legt im Ziel 6.1-1 fest, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten ist. Die Regionalplanung legt auf dieser Grundlage bedarfsgerecht „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ und „Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB)“ fest. Gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld, legt nach den Vorgaben des § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert am 05.11.2016) auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Er konkretisiert und ergänzt damit die landesplanerischen Vorgaben auf regionalplanerischer Ebene. Als übergeordneter Planungsgrundsatz bzw. übergeordnetes Planungsziel wird eine nachhaltige Raumentwicklung genannt, die sicherstellen soll, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden können.

1.3.1 Landesplanung (LEP)

In dem seit dem 6. August 2019 geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2019), der sich aus der Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung ergibt, wird die Gemeinde Steinhagen als ein Grundzentrum eingestuft (siehe Abb. 2). Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Bielefeld; das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Halle (Westf.).

Die vorgesehenen Planflächen liegen nach den zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW innerhalb der Festlegung „Freiraum“, die sich auch westlich der Bahnhofstraße sowie südlich der A 33 fortsetzt. Auch die östlich an den Änderungsbereich angrenzende Grünachse entlang des Pulverbachs ist dem Freiraum zugeordnet. Der „Siedlungsraum“ beginnt im Wesentlichen nördlich der Liebigstraße, Am Bahnhof und östlich des Pulverbachs (siehe Abb. 2).



Abb. 2 Ausschnitt der zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019), unmaßstäblich

1.3.2 Regionalplanung

Im derzeit geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) wird der Änderungsbereich überwiegend als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Östliche Randbereiche sind mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Südlich der Liebigstraße und des Abschnitts Am Bahnhof ist ein bis zu 90 m breiter Streifen als GIB festgelegt. Des Weiteren grenzen östlich kleinräumig die Festlegungen „Oberflächengewässer“ und „Waldbereich“ an (siehe Abb. 3, oben links). In den angestrebten zeichnerischen Festlegungen des Entwurf Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) ist für den vorliegend betrachteten Änderungsbereich überwiegend eine Festlegung als GIB vorgesehen. Randbereiche im Norden und Osten sollen unter Einbezug der Festlegung „Oberflächengewässer“ groß-

flächig als „Waldbereich“ dargestellt werden. Weiterhin erfolgt hier immer noch eine Überlagerung mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (siehe Abb. 3, oben rechts).

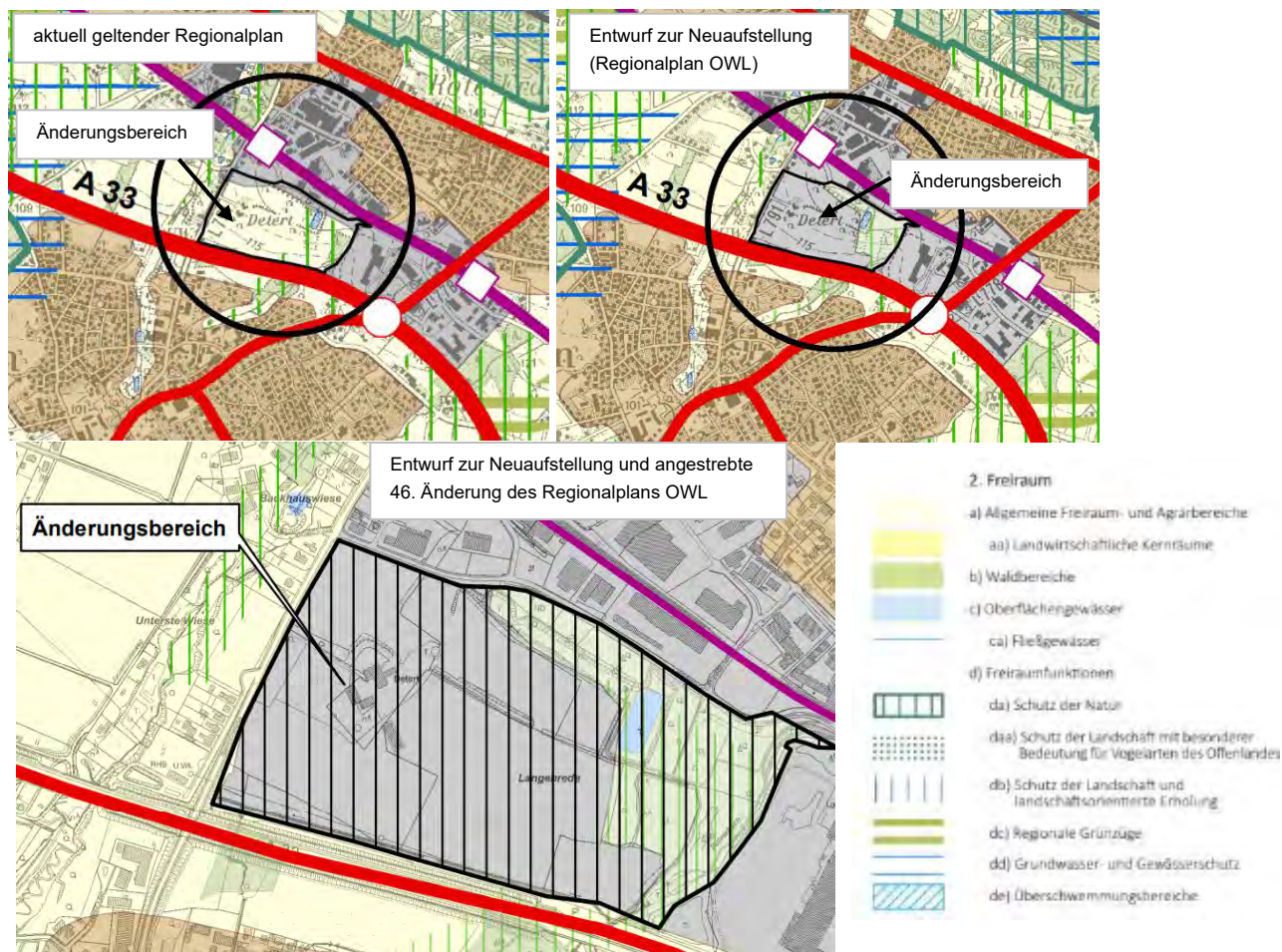


Abb. 3 Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des geltenden Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) des Entwurfs Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) und der angestrebten 46. Änderung

1.3.3 Bauleitplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Steinhagen wird der Änderungsbereich überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (siehe Abb. 4). Ergänzend sind nordöstliche Teilbereiche als „Grünfläche“ sowie zwei kleinere lineare Gehölzstrukturen als „Wald“ dargestellt. Zudem sind nachrichtlich eine Fernleitung für Gas und eine 110 kV-Freileitung dargestellt. Angrenzend befinden sich im Osten, Nord- und Südosten weitere Grünflächen und Flächen für die Forstwirtschaft sowie Wasserflächen. Gleiches gilt für den Raum westlich der Bahnhofstraße. Die Darstellung Grünflächen erstreckt sich im Osten bis an den Rand des Gewerbegebietes.

„Gewerbliche Bauflächen“ grenzen nördlich an und sind auch östlich des Pulverbachs vorhanden. Die Bahnhofstraße sowie die A 33 (hier noch in Planung) werden als Straßen dargestellt. Im übrigen Umfeld schließen sich weitere Flächen für Wald- und Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft an, die im Osten als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet sind (siehe Kap. 3.1 Abschnitt „Landschaftsplan“).

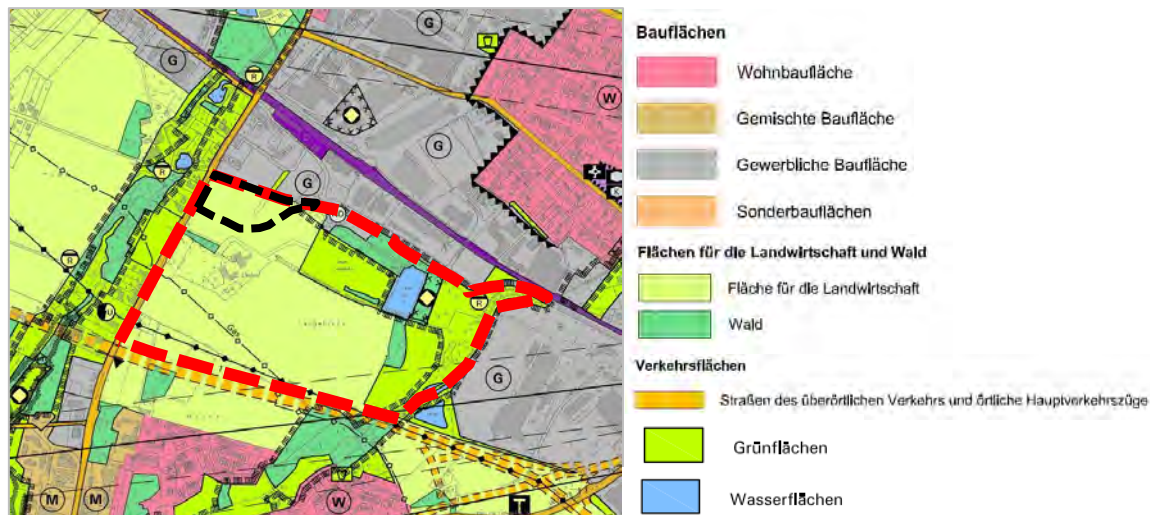


Abb. 4 Ausschnitt aus den Darstellungen des FNP der Gemeinde Steinhagen (Stand 24. Änderung) mit dem 27. FNP-Änderungsbereich (schwarze Linien) im Bereich der vorliegenden Planungen (rote Linie), unmaßstäblich

Darüber hinaus hat der Rat der Gemeinde Steinhagen für den nordwestlichen Randbereich des vorliegend betrachteten Regionalplanänderungsbereichs die 27. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (vgl. schwarz Umrandung Abb. 4). Diese läuft im Parallelverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ – Teilbereich mit Rettungswache (GEMEINDE STEINHAGEN 2021). Ziel und Zweck der Bauleitplanverfahren ist die Umwandlung der bisherigen „Fläche für die Landwirtschaft“ in gewerbliche Bauflächen bzw. eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ in Kombination mit Grün- bzw. Maßnahmenflächen.

Im Osten überlappt sich der Änderungsbereich mit dem Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Bielefelder Straße“. Für den übrigen Regionalplanänderungsbereich liegen keine Bebauungspläne vor. Flächendeckend ist der Standort jedoch im Ergebnis des „Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Gemeinde Steinhagen“ als Potenzialfläche N1 „östlich Bahnhofstraße, südlich Liebigstraße“ mit oberster Priorität für eine Gewerbeentwicklung definiert worden.

1.4 Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind

Nach Anlage 1 Nr. 1b zum § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht zum Regionalplan die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Hierunter sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind.

Für die Umweltprüfung wird eine einzelfallbezogene Auswahl an den geltenden Zielen vorgenommen. Aus der Vielzahl der Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die auf Ebene des Regionalplans im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten sind. Darunter fallen vor allem diejenigen Ziele, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen, soweit sie einen dem Regionalplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Die Zusammenstellung der Ziele erfolgt in erster Linie auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) und des gültigen Regionalplans. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ziele des Umweltschutzes vorrangig auf die im § 3 Abs. 1 ROG beschriebenen Erfordernisse der Raumordnung. Soweit hiermit nicht alle relevanten Ziele des Umweltschutzes auf regionalplanerischer Ebene abgedeckt werden können, werden umweltbezogene Fachgesetze berücksichtigt wie:

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Landesplanungsgesetz (LPIG)
- Landesforstgesetz (LFoG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) oder
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
- Klimaschutzgesetz NRW

Hervorzuheben sind insbesondere die aus europäischem und deutschem Recht hervorgehenden sonstigen Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit wie z. B.:

- Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 7, 44 und 45 BNatSchG,
- Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG

- Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG NRW)],
- Belange des länderübergreifenden Hochwasserschutzes entsprechend der Verordnung über die Raumordnung im Bund für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)
- die Anforderungen des § 51a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)],
- Belange der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)] und
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG),

die allerdings z. T. erst im Rahmen der nachstehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung vertieft zu berücksichtigen sind. Auf die genannten sowie weiteren rechtlichen Belange und Anforderungen wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln der schutzgutbezogenen Beschreibung der Umweltsituation und -auswirkungen eingegangen.

Eine Übersicht der wesentlichen umweltbezogenen Schutzziele und der für diese zu Grunde zu legenden Rechtsnormen für Bewertungskriterien und Bestimmungsmerkmale ist der nachstehenden Tab. 1 zu entnehmen.

Über die gesetzlichen Ziele hinaus können auch untergesetzliche Regelungen (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie etc.) herangezogen werden.

In der vorliegenden Umweltstudie werden auch die Ergebnisse bzw. Ziele der Machbarkeitsstudie zur nachhaltigen Entwicklung des Änderungsbereiches berücksichtigt (ZEROEMISSION GMBH 2018), soweit sie über die in Tab. 1 genannten Umweltziele hinausgehen. Diese Machbarkeitsstudie wurde mit der Zielsetzung der Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebiets in Steinhagen bereits im Vorfeld zu den vorliegenden Planungen durch die Kommune beauftragt.

Tab. 1 Umweltbezogene Schutzziele für die einzelnen Schutzgüter und deren Rechtsnormen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2021)

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sind wegen ihrer Bedeutung für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.	B.II.2.2 Ziel 1 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Kur- und Erholungsgebiete sind in ihrer Funktion und Bedeutung langfristig zu sichern.	B.IV. Ziel 6 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.	Grundsatz 7.1-8 LEP NRW
Tiere und Pflanzen	
Flächen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie unterliegen als Teil von Natura 2000 einem besonderen Schutz. Sie sind bei Planungen vor erheblichen Auswirkungen zu schützen.	B.II.2.1 Ziel 3 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Im besiedelten und unbesiedelten Raum ist die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern und zu verbessern, vor allem durch die Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und durch den Schutz ihrer Lebensräume.	§ 1 Abs. 1 BNatSchG
Biologische Vielfalt	
Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt (BV) auf Dauer gesichert ist. Ziel ist die Sicherung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere, der Schutz natürlicher Ökosysteme, Biotope und Arten.	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 -3 BNatSchG
Es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG Ziel 7.2-1 LEP NRW
Es wird ein Netz verbundener Biotope geschaffen, das mindestens 10 % der Fläche eines Landes umfassen soll.	§ 20 Abs. 1 BNatSchG
Den Erfordernissen der Vorschriften über besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung nachzukommen.	Erllass des MKUNLV v. 15.10. 2010 VV-Artenschutz
Außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) vorhandene Landschaftsteile mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz müssen durch geeignete Maßnahmen der Landschaftsplanung geschützt werden.	B.II.2.1 Ziel 7 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung erfolgen in einer Art und Weise so nachhaltig, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität,	§ 1a LFoG NRW

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.	
Wald darf in der regionalplanerischen Abwägung nur von Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und die Maßnahme nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes realisierbar ist.	B.II.3 Ziel 6 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten.	§10 Abs. 1 LFoG
Fläche	
Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen (...) für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen der Innenentwicklung.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung (...) sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.	Ziel 6.1-1 LEP NRW
Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.	Grundsatz 6.1-6 LEP NRW
Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.	Grundsatz 6.1-8 LEP NRW
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.	§ 1a Abs. 2 BauGB
Boden	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden (...) zu schützen bzw. zu erhalten.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen, sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.	Grundsatz 7.1-4 LEP NRW
Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.	Grundsatz 7.5-2 LEP NRW
Zum Erhalt der Funktionen des Bodens (...) ist er nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen (...). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicher zu stellen.	B.II.1.1 Ziel 8 Regionalplan „GEP –TA Oberbereich Bielefeld“
Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Beein-	§ 1 BBodSchG

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
trächtigungen der natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte müssen so weit wie möglich vermieden werden.	
Wasser	
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die BRPH Risiken von Hochwasser nach Maßgabe verfügbarer Daten zu prüfen.	BRPH Ziel I.1.1
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3Nr. 13 WHG ist das natürliche Versickerungs- und Rückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten. Es entspricht einer Erhaltung, wenn die Beeinträchtigung des Versickerungs- und Rückhaltevermögens räumlich funktional ausgeglichen wird.	BRPH Ziel I.1.3
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert ist.	Ziel 7.4-3 LEP NRW
Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.	Ziel 7.4-6 LEP NRW
Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu unterstützen.	B.II.4.1 Ziel 5 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Alle Quellgebiete und Gewässersysteme (...) sind in ihrer Funktion (...) zu sichern und zu entwickeln.	B.II.4.2 Ziel 1 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer/chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.	§ 27 WHG
Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.	§ 44 Abs.1 und 2 LWG
Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden [...] wird.	§ 47 WHG
Luft / Klima	
Die ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes sind zu erhalten.	§4 Abs. 3 KSG NRW
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Im Rahmen der Klimaanpassung sollen bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.	Grundsatz 4.2 LEP NRW

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Luft und Klima zu schützen. Dies gilt insbesondere für Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen.	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG
Landschaft	
Freiraum ist zu schützen. Es ist ein großräumig übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG
Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.	Ziel 7.1-2 LEP NRW
Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.	§ 41 Abs. 1 LNatSchG NRW
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern. Es sind räumliche Voraussetzungen zu schaffen, damit Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz, zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG
Die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen in der Regionalplanung zu berücksichtigen.	Grundsatz 3.2 LEP NRW
Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen zu bewahren.	§ 1 Abs. 4 Nr.1 BNatSchG
Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.	Grundsatz 7.5-2 LEP NRW
Landwirtschaftlich genutzte Böden sind zu erhalten als Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen.	Grundsatz 7.5-2 LEP NRW

2 Festlegung der Untersuchungsinhalte und der Untersuchungsmethoden

2.1 Bestandserfassung und Bewertung

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf den Raum bezogen analysiert.

Aus den Zielen des Umweltschutzes (Tab. 1) sind bereits im Rahmen des Scopings für die einzelnen Schutzgüter Prüfkriterien abgeleitet worden, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands sowie eine Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und seiner Alternativen ermöglichen sollen. Die in der folgenden Tabelle dargestellten Prüfkriterien wurden in der Scopingunterlage schutzgutbezogen auf Basis der hier genannten Datengrundlagen erarbeitet (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2021), die auch für die nachfolgenden Arbeitsschritte der Umweltstudie zugrunde gelegt werden.

Tab. 2 Prüfkriterien, Daten und Fachbeiträge zur Schutzgutbetrachtung

Schutzgüter und die zu betrachtenden Teilaspekte / Prüfkriterien	Datengrundlagen
Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	
Kurorte / -gebiete / Erholungsorte	GEOportal NRW (IMA GDI.NRW 2021)
Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)	Umgebungsärmkarte (MKULNV NRW 2016) Bezirksregierung Detmold, Dez. 24 - Gesundheit in OWL
Wohnen	Tim online / Touristik- und Freizeitinformationssysteme NRW
Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe, Lärm)	(TFIS NRW) (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2018)
Naherholung	Waldfunktionskartierung Bauleitplanung der Gemeinde Steinhagen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
FFH / Vogelschutzgebiete	Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2021b)
NSG	
Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Landschaftsinformationssammlung LINFOS GEOportal NRW (IMA GDI.NRW 2021)
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019a)
Schutzwürdige Biotope (Biotopkatasterflächen)	Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“
Biotopverbund- inkl. zielartenbezogener Biotopverbund	Biologische Station(en) Kreisverwaltung / Untere Naturschutzbehörde
Lebensraum- und Biotopausstattung (Lebensraumvielfalt)	Luftbilddauswertung (IT.NRW 2021) Aktuelle faunistische Kartierungen

Schutzgüter und die zu betrachtenden Teilaspekte / Prüfkriterien	Datengrundlagen
Artenschutz	VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17: Nr. 2.7.2 Regionalplanung
Fläche	
Inanspruchnahme natürlicher Böden	Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (3. Auflage 2018) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018a) GEOportal NRW (IMA GDI.NRW 2021) Altlastenkataster Kreisverwaltung Luftbilddauswertung (IT.NRW 2021) Bauleitplanung der Gemeinde Steinhagen
Inanspruchnahme vorbelasteter Böden	
Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen	
Boden	
Bodentyp / -eigenschaften	Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 (3. Auflage 2018) – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018b) GEOportal NRW (IMA GDI.NRW 2021) Digitale Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (3. Auflage 2018) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018a) Kreisverwaltung Altlastenkataster
Schutzwürdige Böden • Archivfunktion • Hohes Biotopentwicklungspot. • Regel- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit • Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum • Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsinken und -speicher)	
Altlasten	
Wasser	
Wasserschutzgebiete (Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete)	ELWAS-WEB (LANUV 2021c) GEOportal NRW (IMA GDI.NRW 2021) Flussgebiete NRW / Lebendige Gewässer (MULNV NRW 2017-2021) Bezirksregierung Detmold Dezernat 54 Wasserwirtschaft
Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefahren / Hochwasserrisikopotenzial)	
Oberflächenwasserkörper (OWK) gemäß WRRL	
Grundwasserkörper	
Klima / Luft	
klimatische und lufthygienische Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume	Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (LANUV NRW 2018c) Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2020) GEOportal NRW (IMA GDI.NRW 2021) Luftbilddauswertung (IT.NRW 2021)
Luftqualität	
Kaltluftentstehungspotenzial / Luftmassenaustauschfähigkeit	
Lufthygienische Ausgleichsfunktion	
Landschaft	
Landschaftsbild	Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV NRW 2021) Luftbilddauswertung (IT.NRW 2021)
Naturpark	
Landschaftsschutzgebiet	

Schutzgüter und die zu betrachtenden Teilaspekte / Prüfkriterien	Datengrundlagen
Unzerschnittene, verkehrsarme Räume	Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2021b)
Geschützter Landschaftsbestandteil	
Waldflächen	
gesetzlich geschützte Alleen	
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) LWL- Geodaten Kultur (LWL 2021) Gemeinde Steinhagen als Untere Denkmalschutzbehörde
Historisch überlieferte Sichtbeziehungen	
Kulturgüter mit Raumwirkung	
Naturdenkmale	
Kulturdenkmale	
Bodendenkmale	
sonstige Sachgüter	

2.2 Prüfgegenstand und Prüftiefe

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis einer Wirkungsprognose. Dabei ist zu berücksichtigen, dass angesichts der Maßstabsebene des Regionalplans (1:50.000) die zu erwartenden bzw. möglichen Umweltauswirkungen durch die allgemeine Festlegung eines vorhaben- und angebotsbezogenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht abschließend ermittelt, beschrieben und bewertet werden können. Erst im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) wird eine dahingehende Konkretisierung anhand von genauen Flächenfestsetzungen, Gestaltungs- und Nutzungskonzepten etc. vorgenommen werden können.

Im Sinne des „Abschichtungsprinzips“ hat dementsprechend auf den nachfolgenden Planungsebenen eine ergänzende bzw. vertiefende Umweltprüfung zu erfolgen. Dies gilt auch für die Herleitung und Benennung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Unabhängig davon wird empfohlen, so früh wie möglich – und damit ansatzweise auch schon im Rahmen des Regionalplanverfahrens – mit entsprechenden Maßnahmenplanungen zu beginnen und Kontakt mit den zuständigen Behörden aufzunehmen. Soweit dies bereits parallel zur Antragstellung erfolgen konnte, werden dahingehende erste Informationen, Zielsetzungen und Maßnahmen bereits im Rahmen der Umweltstudie für das angestrebte Regionalplanverfahren grob beschrieben und einbezogen.

Die auf der regionalplanerischen Ebene erkennbaren, anlage-, bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der geplanten Gewerbefläche entstehen werden, lassen sich nach Wirkfaktoren differenzieren. Unter Verknüpfung dieser Wirkfaktoren, welche auch bereits im Scoping thematisiert wurden (vgl. nachfolgen-

des Kap. 2.3), können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Umweltwirkungen im Hinblick auf die in § 9 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter abgeschätzt werden.

2.3 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die nachfolgende standardisierte Tabelle (Tab. 3) liefert in diesem Zusammenhang einen Überblick über die voraussichtlich wesentlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade sowie die darüber hinaus potenziell zu erwartenden Betroffenheiten der verschiedenen Schutzgüter bei einer Umsetzung der Planung.

Tab. 3 Übersicht der voraussichtlich wesentlichen Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	mögliche Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Schutzgüter
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen • Materiallagerung • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung	• temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	• temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Gesundheitsgefährdung, Beunruhigungen und Belästigungen	• Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Eingriffe / Veränderungen in den Grundwasserständen und des Wasserhaushalts • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	• Boden • Wasser • Klima / Luft
	• temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm, Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	• temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen	• Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit • Klima / Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
• Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung	• Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	mögliche Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Schutzgüter
- durch dauerhafte Überbauung - Entwässerungseinrichtungen - Einfriedungen - Beleuchtung - visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen - Fäll- und Rodungsarbeiten - Abrissarbeiten	- Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) - Flächenbeanspruchung / -versiegelung	- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden - Fläche - Boden - Wasser - Klima / Luft
	- visuelle und akustische Störungen, Blendwirkungen, Lärm- und Lichtverschmutzung - Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Landschaft
	- Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse - Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen	- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit - Klima / Luft
	- Verlust von prägenden Landschaftselementen - Veränderung von Landschaftsstrukturen - Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens	- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit - Landschaft
	Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen	Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt	•	•
- Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. - Barriereeffekte - Beleuchtung - Schadstoffeinträge etc.	Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen	- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen	- Menschen, menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	- Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung - Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung	- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Boden - Wasser - Klima / Luft

Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Kriterien zu prognostizieren sind, wird unter Berücksichtigung der Erheblichkeitskriterien der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG beurteilt. Als Prognosemaßstab wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen für den Eintritt der Umweltauswirkungen vorausgesetzt. Die Erheblichkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden schutzgutbezogenen Bewertungskriterien eine gewisse Schwere bzw. Gewicht haben.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen, die für die verschiedenen Schutzgüter durchaus unterschiedlich sein kann. Für die anstehenden Untersuchungen im Rahmen der Umweltstudie wird von folgenden Wirkräumen ausgegangen, die in Anlage 1 abgegrenzt sind:

- Änderungsbereich
Wirkbereich für überwiegend bau- und anlagebedingte Auswirkungen bezogen auf alle Schutzgüter
- Untersuchungsgebiet
angenommener max. Wirkbereich für anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen bezogen auf alle Schutzgüter

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes werden vorhandene landschaftliche Strukturen, Nutzungen und alle in Anlage 1 dargestellten naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete berücksichtigt.

Der Änderungsbereich für die angestrebte Regionalplanänderung umfasst eine Fläche von rund 32,8 ha. Das um diese Flächen abgegrenzte Untersuchungsgebiet erstreckt sich in Abhängigkeit von der Örtlichkeit auf eine Gesamtfläche von rund 62 ha. Im Süden bildet die Autobahn A 33 als deutliche Zäsur bzw. räumliche Barriere und Vorbelastung im Raum die Begrenzung des Untersuchungsgebietes. Im Norden wird sich an der Trasse der Bahnlinie des „Haller Willem“ orientiert. Im Osten und Westen geht die Wirkzone bis zu den beiden Gewässerläufen Jückemühlenbach und Pulverbach und bindet die diese begleitenden Strukturen ein. Im Nachgang zum Scopingverfahren wurde der Änderungsbereich Richtung Osten erweitert. Die Waldbereiche im Umfeld des Pulverbaches wurden in den Änderungsbereich aufgenommen, um sie planungsrechtlich abzusichern. Außerhalb des Änderungsbereiches grenzen östlich vorhandene Gewerbenutzungen, westlich geplante Gewerbeflächen (Potenzialfläche N2 „westlich Jückemühlenbach“ des „Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Gemeinde Steinhagen“) an.

3 Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet, der Änderungsbereich und die im Folgenden beschriebenen fachplanerischen Grundlagen sind in Anlage 1 dargestellt.

3.1 Fachplanerische Grundlagen und Nutzungen

Natura 2000-Gebiete

Der Änderungsbereich und das Untersuchungsgebiet liegen außerhalb der Gebietskulisse des Natura 2000-Netzes und sind weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen (siehe Anlage 1). Gleiches gilt für angrenzende Bereiche.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald (DE-4017-301) erstreckt sich über die Ausläufer des Teutoburger Waldes nördlich der B 68 (Haller Straße) und zeigt einen deutlichen Abstand von über 1 km zum Änderungsbereich.

Landschafts- und Naturschutzgebiet (Landschaftsplan)

Der Änderungsbereich wird mit Ausnahme der über den Bebauungsplan Nr. 24 abgedeckten nördlichen Randbereiche flächendeckend über den Landschaftsplan „Halle-Steinhagen“ (KREIS GÜTERSLOH 2005) abgedeckt.

Im östlichen Änderungsbereich erstreckt sich entlang des Pulverbachs im Osten das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 2.2.2 „Bäche des Ostmünsterlands“. Auch entlang des westlich der Bahnhofstraße verlaufenden Jückemühlenbachs ist dieses LSG festgesetzt.

Ergänzend zu den flächenbezogenen Festsetzungen ist im nördlichen Änderungsbereich eine Eiche als Naturdenkmal festgesetzt (ND-Nr. B 29).

Naturschutzgebiete (NSG) sind im Nahbereich der Planflächen nicht festgesetzt, sondern zeigen mit dem westlich gelegenen NSG Nr. 2.116 „Foddenbach-Landbach“ einen Abstand von mindestens 1,7 km. Auch das über den „Landschaftsplan Osning“ des Kreises Gütersloh (1999) festgesetzte NSG Nr. 2.1.1 „Egge“ nördlich der B 68 (Haller Straße) liegt mit deutlichem Abstand von gut 1 km zu den Planflächen.

Biotopkataster NRW

Die landesweite Biotopkartierung liefert seit 1978 wichtige Grundlageninformationen über schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete stellen wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zu ihrem Überleben bei. Schutzwürdige Biotope werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben und digital im Biotopkataster gesammelt (LANUV NRW 1978). Die schutzwürdigen Biotope sind nicht gesetzlich geschützt, gelten

aber als gefährdet, wobei ihre Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, zeitlichen und räumlichen Ersetzbarkeit sowie der Entwicklungstendenz zu verstehen ist. Sie dienen damit u.a. als Entscheidungshilfe für die Ausweisung von Naturschutzgebieten, sie haben aber keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus.

Im Nahbereich zählt dazu die gut 100 m westlich der Bahnhofstraße vorhandene Fläche „Jückemühlenbach zwischen Amshausen und Steinhagen (BK-3916-042)“. Das Schutzziel ist Erhalt und Optimierung eines naturnahen Gewässer- und Laubwaldkomplexes mit Auwaldbereichen.

Ein weiteres schutzwürdiges Biotop liegt unmittelbar südlich der A 33 und wird als Fläche „Wald-Grünlandkomplex in der Pulverbachau am nördlichen Stadtrand von Steinhagen (BK-3916-092)“ bezeichnet (LANUV NRW 2021). Das Schutzziel ist Erhalt und Optimierung eines Laubgehölzes mit Althölzern.

Bezüglich weiterer Flächen, die aber nicht im Biotopkataster dargestellt sind, ist eine feuchte Brache im Südosten des Änderungsbereiches zu erwähnen (vgl. Kap.4.2.4).

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Änderungsbereichs selbst sind keine nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope kartiert.

Landesweiter Biotopverbund

Der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems ist im LEP NRW als Ziel formuliert. Der Regionalplan mit seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan konkretisiert diese Vorgaben. Das LANUV unterscheidet im Rahmen seiner Biotopverbundplanung zwei Wertkategorien von Biotopverbundflächen: Kernflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) und Verbindungsflächen der Stufe II (besondere Bedeutung). Die Kernflächen und Verbindungsflächen stehen soweit wie möglich in direkter räumlicher Verbindung zueinander, so dass sie weitgehend zusammenhängende Verbundkorridore bilden. Primäres Ziel des Biotopverbundes ist es, die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe aufzuheben, zu mindern oder, anders ausgedrückt, die Durchgängigkeit der Landschaft für Arten zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Ein weiteres zentrales Ziel der Biotopverbundplanung ist die langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen der für den jeweils betrachteten Raum landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen und entspricht den bzw. ergänzt sich außerdem mit den Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Die östlichen durch Wald geprägten Randbereiche des angestrebten Änderungsbereichs sind Teil des landesweiten Biotopverbundes von besonderer Bedeutung (VB-DT-GT-3916-0006) „Fließgewässersysteme bei Steinhagen“ (LANUV NRW 2018). Diese stellen eine Verbindung her zwischen den Kernbereichen „Laubwälder des Teutoburger Waldes und

entlang des Osning“ im Norden und dem Bachauensystem von Abrooksbach (Landbach) und Foddenbach „NSG Foddenbach-Landbach“ im Süden.

Wasserwirtschaft

Der Änderungsbereich liegt außerhalb eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist „Steinhagen-Patthorst“ (Gebiets-Nr. 391607), dessen Schutzzone 3A im Abstand von ca. 700 m westlich des Änderungsbereiches beginnt. (LANUV 2021c).

Das Untersuchungsgebiet wird nicht von den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung abgedeckt (MULNV NRW 2017-2021). Weitere Details sind dem Kap. 4.5.2 zu entnehmen. Die Gemeinde Steinhagen hat vorgesehen in 2022 ein kommunales Starkregenrisikomanagement erstellen zu lassen (MULNV NRW 2018).

In Bezug auf Oberflächengewässer ist der westlich der Bahnhofstraße verlaufende Jückemühlenbach (hier mit der Bezeichnung „Abrooksbach“) ein im Sinne des Maßnahmenprogramms der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Oberflächengewässer (OFWK-ID: DE NRW_3134_0). Die Gebietskulisse für die geplante Regionalplanänderung zählt mit zum Einzugsbereich des Gewässers.

Der Pulverbach ist kein berichtspflichtiges Oberflächengewässer, gleichwohl ist er im Umsetzungsfahrplan mit Maßnahmen enthalten. Der Jückemühlenbach mündet im weiteren Verlauf in den Pulverbach. Der Pulverbach bildet später mit anderen Zuflüssen den Abrooksbach.

Im Detail werden die Fließgewässer unter Pkt. 4.5 (Schutzgut Wasser) beschrieben.

Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Detmold

Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich in Form von Acker genutzt, ist aber nicht Bestandteil eines „landwirtschaftlichen Kernraums (LKR)“, der als ein zusammenhängender und gut strukturierter landwirtschaftlicher Raum von hoher Qualität und Bedeutung für die Landwirtschaft definiert wird (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW 2018).

Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Detmold

Als „Wald“ werden im FNP der Gemeinde Steinhagen drei kleinere Gehölzstrukturen im Nordosten und Westen dargestellt (siehe Abb. 4), u.a. auch der auf der Altablagerung stockende Bestand. Typische Waldstrukturen bzw. einen walddtypischen Schichtenaufbau zeigen jedoch auch die Waldbestände im Umfeld des Pulverbaches, welche sich östlich bis an den Rand des Gewerbegebietes ausdehnen. Sie sind im FNP als Grünflächen dargestellt. Aufgrund der Bestandsgröße haben die Flächen Waldcharakter und bilden auch ein typisches Waldinnenklima aus.

Der forstliche Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold trifft generell keine zeichnerischen Festlegungen für den vorliegend betrachteten Bereich (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW 2018).

Bau- und Bodendenkmale / Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereichs sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Hinweise auf archäologische Funde liegen ebenfalls nicht vor. Der Änderungsbereich liegt jedoch in einem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (D 06.06), auf den in der Beschreibung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter eingegangen wird (Kap. 4.8).

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Westlich des Pulverbachs ist im Wald östlich eines Teiches eine Altablagerung vorhanden (vgl. Abb. 17). Die Altablagerung wird in Kap. 4.4.1 beschrieben. Im Bereich der ehemaligen Hofstelle Detert gibt es Auffüllungen mit unbelasteten Böden. Da diese jedoch unbedenklich sind, werden diese nicht im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh geführt (mündl. Herr Weber Kreis GT 08.09.2021).

Sonstige Hinweise

Im Nahbereich der südlich den Standort begrenzenden A 33 verläuft eine 110 kV-Freileitung. Ein damit verbundenes Umspannwerk liegt unmittelbar westlich der Bahnhofstraße.

Ergänzend dazu verläuft durch den südwestlichen Abschnitt des Änderungsbereichs eine Fernleitung für Gas.

3.2 Naturräumliche Einordnung und potenzielle natürliche Vegetation

Der Änderungsbereich liegt flächendeckend im Landschaftsraum „Haller Sandhang (LR-IIIa-040)“, der zu der Großlandschaft „Westfälische Bucht“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland (540)“ gehört. Der Naturraum zeigt eine ackerbaulich geprägte, offene Kulturlandschaft, die als stark geneigte Sandfläche am Südwesthang des Bielefelder Osnings (LR IV-024) von der westlich gelegenen Stadt Halle bis nach Bielefeld / Quelle im Osten reicht. Im Hangbereich des Osnings erreicht der Landschaftsraum eine durchschnittliche Höhe von 160 - 180 m. Der höchste Punkt liegt mit 216 m üNN im Bereich des nordöstlich gelegenen „Jakobsberg“ (LANUV NRW 2021).

Gegliedert wird der Raum durch eine Vielzahl an Oberflächengewässern mit Quellgebieten am Osningshang. Diese fließen - wie auch der im westlichen Raum verlaufende Jückemühlenbach und der östlich gelegene Pulverbach - überwiegend von Nordost nach Südwest

und gehören zum Einzugsgebiet der Ems. Die für den Landschaftsraum typischen nährstoffarmen Sandböden sind natürliche Standorte für trockene, in den Niederungen auch feuchte Buchen-Eichenwälder und Eichen-Birkenwälder (LANUV NRW 2021).

3.3 Aktuelle Nutzungsstrukturen

Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich in Form von Acker genutzt. Nordöstliche und südöstliche Flächenanteile werden als Grünland genutzt.

Von der Bahnhofstraße aus wurde die im Gebiet gelegene ehemalige Hofstelle Detert über eine alleeartige Zuwegung erschlossen, welche heute aber verschlossen ist. Die Gebäude der Hofstelle stehen leer.

Im Süden des Änderungsbereiches verläuft die A 33 mit parallel geführter Hochspannungsleitung im Änderungsbereich. Im Südwesten des Änderungsbereiches verläuft eine Gasfernleitung der PLEdoc.



Abb. 5 Verlauf einer Gasfernleitung im Änderungsbereich (GEMEINDE STEINHAGEN 2021)

Im Osten des Änderungsbereiches verläuft der Pulverbach in einem Waldbereich, der von Geh- und Radwegen durchzogen ist. In diesem Bereich befindet sich ein Teich im Bereich einer ehemaligen Lehm- und Tongrube mit einer scheinbar ungenutzten Holzhütte im hinteren Bereich.

Die große, zentrale landwirtschaftliche Nutzfläche des Änderungsbereichs wird durch eine in Ost-West-Richtung verlaufende Baumhecke gegliedert. In dieser Fläche verlaufen auch mehrere namenlose Gewässer, die nur zeitweise Wasser führen.

4 Merkmale der Umwelt, derzeitiger Umweltzustand

Für die einzelnen Schutzgüter wird im Folgenden die vorhandene Bestandsituation anhand der Prüfkriterien aus dem Scopingverfahren (vgl. Tab. 2) beschrieben. Eine Bewertung und Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt unter Kap.5.

4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.1.1 Kurorte /-gebiete / Erholungsorte

Im Untersuchungsgebiet der Umweltstudie befinden sich keine Kurorte / -gebiete oder Erholungsorte.

4.1.2 Lärmarme naturbezogene Erholungsräume

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines sogenannten lärmarmen naturbezogenen Erholungsraum, die von der LANUV abgegrenzt worden sind (LANUV NRW 2018). Bei dieser Planungskategorie handelt es sich um großräumige Bereich (größer 15 km²) in denen ein- bis zweistündige Spaziergänge mit geringer Lärmbelastung möglich sind. Die Lärmbelastung des Änderungsbereiches wird anhand der Lärmkarte des MKULNV (MKULNV NRW 2016) beschrieben. Sie berücksichtigt die Lärmemissionen der Bahnhofstraße, der Haller Straße (L 750) und der Bielefelder Straße (L 778). In dieser Darstellung werden noch nicht die Emissionen der A 33 berücksichtigt. Lärm von benachbarten Gewerbebetriebe und der Bahnstrecke im Norden werden ebenfalls nicht erfasst. Die Erholungsräume und wichtigen Rad- und Fußwegverbindungen im Waldbereich entlang des Pulverbaches und Jückemühlenbachtals sind in ihrer Bedeutung trotz Vorbelastungen durch Lärmemissionen als lokal bedeutsam zu bewerten.

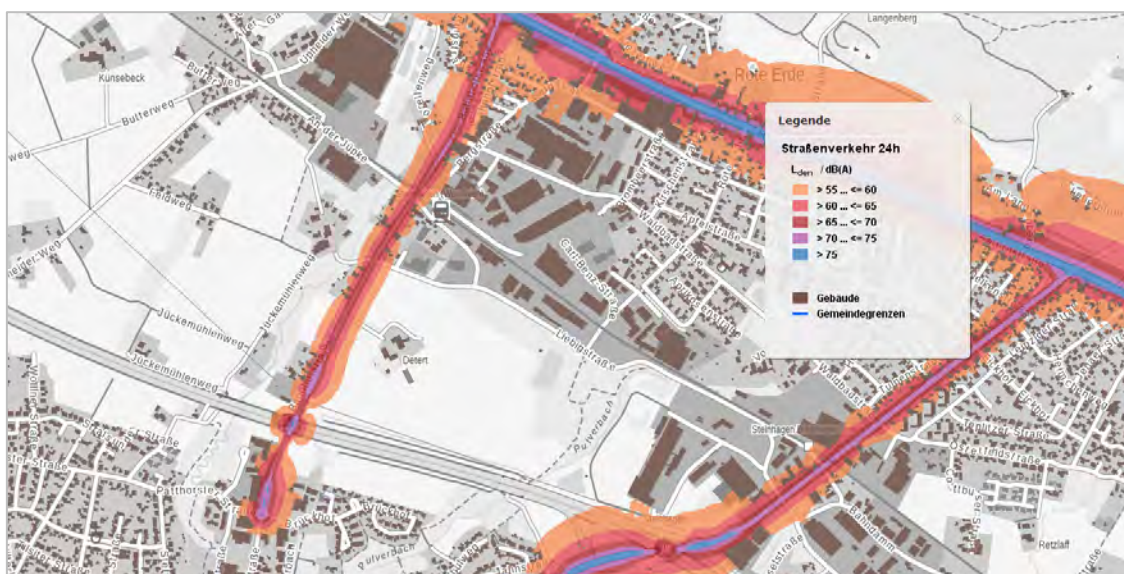


Abb. 6 Erholungsräume und Umgebungslärm (MKULNV NRW 2016)

4.1.3 Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe / Lärm / Starkregen)

Die mittig im Änderungsbereich liegende ehemalige Hofstelle Detert wird nicht mehr bewohnt. Der Änderungsbereich wird überwiegend durch rechtlich abgesicherte gewerbliche Flächen umschlossen (GEMEINDE STEINHAGEN 2021). Südlich der A 33 schließt sich ein Allgemeines Wohngebiet mit Mischgebieten im Randbereich zur Bahnhofstraße an (Bebauungsplan Nr. 30 „Niederwahrenbrock“). Westlich an den Änderungsbereich (B-Plan Nr. 34 Westliche Bahnhofstraße) und nordwestlich (2. Änd. des B-Planes Nr. 24) schließen sich zwei in Aufstellung befindliche Bebauungspläne an mit dem Ziel, auf bisher nicht bebauten Flächen Gewerbe zu entwickeln. Auf der Fläche der 2. Änderung des Planes Nr. 24 ist der Bau einer Feuerwehrrunde geplant. Dieser Bereich überlappt sich mit dem Änderungsbereich. Im Norden des Änderungsbereiches, entlang der Liebigstraße und Am Bahnhof, ist Gewerbe ausgewiesen (B-Plan Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof“). Östlich überlagert sich der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 „Gewerbegebiet Bielefelder Straße“ mit dem vorliegend bearbeiteten Änderungsbereich. Die vorhandene Wohnbebauung und die ehemalige Brennerei „An der Jüpke“ westlich der Bahnhofstraße sind planungsrechtlich nicht abgesichert. Die Gebäude der Brennerei sind noch vorhanden, stehen aber überwiegend leer.

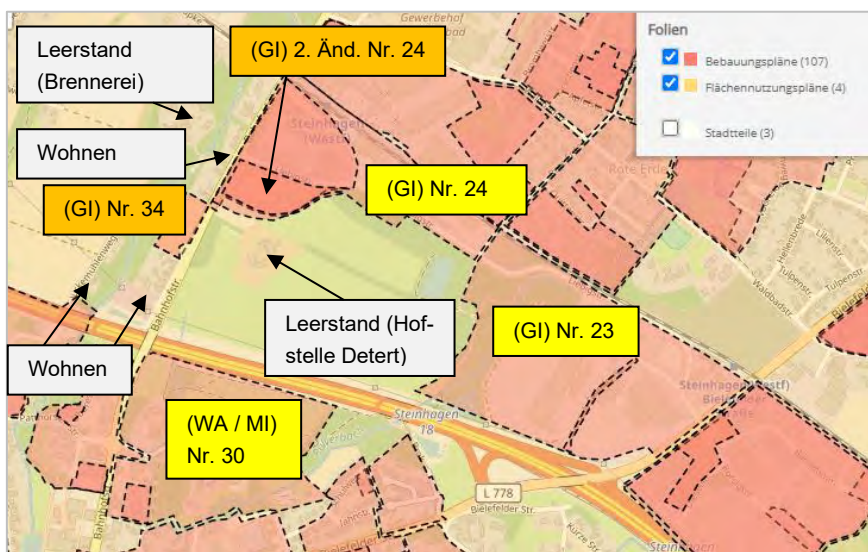


Abb. 7 Bebauungspläne im Umfeld des Änderungsbereiches (gelb rechtskräftig, orange in Aufstellung befindlich) (GEMEINDE STEINHAGEN 2021)

Die Wohnbebauung an der Bahnhofstraße und am Jückemühlenweg westlich des Änderungsbereiches liegt in einem Gebiet, das im FNP der Gemeinde Steinhagen (Abb. 4) als Grünfläche dargestellt ist. Diese Streubebauung ist hinsichtlich ihres Schutzanspruchs als Mischgebiet zu betrachten.

Baurechtlich sind die nicht durch einen Bebauungsplan abgesicherten Häuser dem Außenbereich zuzuordnen.

Gemäß der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bestehen für Baunutzungen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Orientierungswerte, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Häuser im Außenbereich werden i. d. R. einem Mischgebiet gleichgesetzt.

Tab. 4 Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 (Werte in dB(A))

Nutzungen	Tag	Nacht
sonst. Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 - 65	35 - 65
Reines Wohngebiet (WR)	50	40/35
allg. Wohngebiet (WA), Kleinsiedlungsgebiet (WS)	55	45/40
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45/40
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50/45
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65	55/50
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	55	55

Aufgrund der Vorbelastungen des Gebietes durch Verkehrslärm einschließlich der Regionalbahntrasse, die durch das Untersuchungsgebiet verläuft, ist die Empfindlichkeit des Gebietes als gering zu bewerten.

Auch mit den bestehenden Betrieben und den künftigen Entwicklungen an Liebig- und Bahnhofstraße sind – vornehmlich in Zusammenhang mit dem Lieferverkehr - Vorbelastungen in Form von Verkehrslärm und Luftschadstoffen verbunden.

Die Bahnhofstraße, die Haller und Bielefelder Straße sind in der Karte „Umgebungsärm in NRW“ (MKULNV NRW 2016) als relevante Emissionsquellen dargestellt (Abb. 6). Es ist davon auszugehen, dass die A 33 in der 4. Aktualisierung als Emissionsquelle aufgenommen wird.

Die Gemeinde Steinhagen hat vorgesehen in 2022 ein kommunales Starkregenrisikomanagement erstellen zu lassen (MULNV NRW 2018), um Schäden in Bezug auf das Teil-schutzgut Wohnen in den angrenzenden Bereichen zu verhindern. Aktuelle Daten liegen zur Zeit nicht vor.

4.1.4 Naherholung

Der Wald entlang des Pulverbaches und die Wegeverbindungen am Jückemühlen- und Pulverbach sind für die Siedlungsbereiche südlich der A 33 für die so genannte „Feierabend-erholung“ von Bedeutung. Über diese Anbindungen sind Wanderungen bis in das Naturschutzgebiet Egge und zum Hermannsweg im nördlich gelegenen Teutoburger Wald möglich.

Im Touristik- und Freizeitinformationssystem NRW (TFIS NRW 2021) sind die in der folgenden Abbildung dargestellten Wanderwege erfasst.



Abb. 8 Wanderwege (TFIS NRW 2021)

Klassifiziert ist ein Rundweg, der über die Bahnhofstraße und den Jückemühlenweg geführt wird. Dieser mit einem weißen „G“ auf rotem Hintergrund gekennzeichnete Abschnitt ist Teil des „Themenwanderweges für Genießer“ - ein Rundweg im Teutoburger Wald, der die Orte Halle (Westfalen), Steinhagen, Werther, Borgholzhausen und Versmold verbindet.

Östlich des Änderungsbereiches verläuft ein Abschnitt des Jakobsweges von Bielefeld bis Gütersloh/Warendorf. Er ist mit einer gelben Muschel auf blauem Hintergrund gekennzeichnet.

Die Flächen des Änderungsbereiches, welche einer Bebauung zugeführt werden sollen, sind nicht durch Wege erschlossen.

4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich in Form von Acker genutzt. Nordöstliche und südöstliche Flächenanteile werden ergänzend von Grünland (Wiesen) und Grünlandbrache geprägt. In diesen Flächen befinden sich verschiedene Gräben, die nur zeitweise Wasser führen.

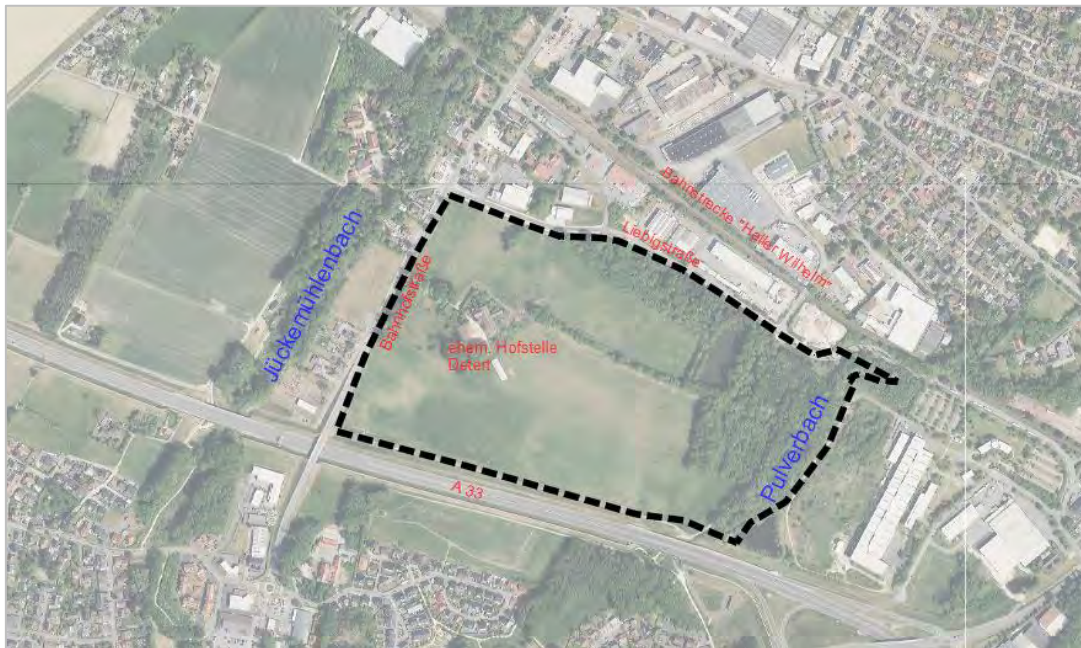


Abb. 9 Aktuelle Flächennutzungen des Änderungsbereichs (schwarze Grenze) im Luftbild (IT.NRW 2021)

Die Zuwegung der im Gebiet gelegenen ehemaligen Hofstelle Detert ist für die Öffentlichkeit verschlossen und wird von einem alten, alleeartigen Baumbestand aus Bergahorn und Robinie gesäumt. Auch im Umfeld des aus mehreren, mittlerweile leerstehenden Gebäuden bestehenden Gehöfts zeigt der Baumbestand überwiegend Altholz mit Gruppen aus „Hofeichen“ etc..



Abb. 10 Ehemalige Hofstelle Detert mit umgebendem Grünland (06/2021)



Abb. 11 Leerstehende ehemalige Hofstelle Detert mit Hofeichbestand (06/2021)

Im Süden des Änderungsbereiches verläuft die A 33 mit parallel geführter Hochspannungsleitung. Die zentral im Änderungsbereich gelegene Ackerfläche wird intensiv bewirtschaftet. Rechts in Abb. 12 ist der Waldrand im Bereich des Pulverbachs erkennbar.



Abb. 12 Blick vom Waldrand am Pulverbach Richtung Südwesten (06/2021)

Auch innerhalb der in Ost-West-Richtung über den Änderungsbereich verlaufenden Baumhecke sind Altbäume vorhanden.



Abb. 13 Blick von der Autobahn Richtung Nordwesten (06 / 2021)

Im Waldbereich am Pulverbach befindet sich ein Teich in einer ehemaligen Lehm- und Tongrube. Östlich davon liegt eine Altablagerung, welche mit einem Wald bestanden ist.



Abb. 14 Teich im Bereich einer ehemaligen Lehm- und Tongrube (06/2021)

Auf der nächstfolgenden Ebene der Bauleitplanung wird eine Biotoptypenkartierung erstellt, um den Bestand und den Wert der Biotopausstattung zu erfassen, Minderungsmaßnahmen

zu erarbeiten und auf der Grundlage einer Eingriffsbilanzierung den erforderlichen Kompensationsumfang zu ermitteln.

Vor dem Hintergrund der (für das Schutzgut) ausgewählten Ziele beschränken sich die regionalplanerischen Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes im Wesentlichen auf die im Folgenden beschriebenen Schutzkategorien.

4.2.1 FFH- / Vogelschutzgebiete

Wie bereits in Kap. 3.1 beschrieben, liegt der Änderungsbereich außerhalb der Gebietskulisse des Natura 2000-Netzes und ist weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen (siehe Anlage 1). Gleiches gilt für angrenzende Bereiche.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald (DE-4017-301) erstreckt sich über die Ausläufer des Teutoburger Waldes nördlich der B 68 (Haller Straße) und zeigt einen deutlichen Abstand von über 1 km zum Änderungsbereich (siehe Anlage 1).

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um den östlichen Teil eines markanten Mittelgebirgszuges, der von einem außerordentlich großen Laubwaldkomplex eingenommen wird. Dieser umfasst das im Naturraum größte und wichtigste Waldgebiet für den Schutz der Waldmeister-Buchenwälder, die hier in nahezu allen Ausprägungen bis hin zum wärmeliebenden Frühlings-Platterbsen-Buchenwald vertreten sind und von denen sich viele Bestände in einem sehr guten Erhaltungszustand befinden. Des Weiteren wird das Gebiet bereichert durch das Vorkommen von orchideenreichen Kalkmagerrasen (Prioritärer Lebensraum). Darüber hinaus stocken auf stark übersandeten Kalkstandorten Hainsimsen-Buchenwälder. Der Waldkomplex ist ein landesweit herausragender Lebensraum für den Schwarzspecht und den Uhu mit jeweils bedeutenden Brutpopulationen. Zahlreiche Fledermausarten nutzen die Waldbereiche als Quartier- und Nahrungshabitat, darunter das Große Mausohr und die Teichfledermaus (LANUV NRW 2019).

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Trockene europäische Heiden (4030)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (62101, Prioritärer Lebensraum)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

¹ bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Ergänzend dazu sind die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Kammolch,
- Teichfledermaus,
- Bechsteinfledermaus und
- Großes Mausohr.

Weitere bedeutsame Vorkommen im Gebiet sind die Vogelarten Grauspecht, Wespenbusard, Uhu, Raufußkauz, Schwarzspecht und Rotmilan. Zahlreiche Fledermausarten nutzen die Waldbereiche als Quartier- und Nahrungshabitat, darunter das Große Mausohr und die Teichfledermaus. (LANUV NRW 2019).

Vordringliches gebietsspezifisches Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession. Auch die Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald ist vorzusehen. Die Erhaltung und Sicherung der Kalkmagerrasen durch extensive Bewirtschaftung und die Erhaltung der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder sind weitere Ziele. Die Umsetzung dieser Ziele sichert langfristig die Funktion des Teutoburger Waldes als national bedeutsame Verbundachse zwischen dem "Herzstück" Egge / Senne und den nordwestlichen Teilen des Naturraums bis hin zu den westlichen Ausläufern des Wiehengebirges. Der Teutoburger Wald ist eine unverzichtbare „Drehscheibe“ im Biotopverbund ausgedehnter, historisch alter Waldbereiche in Nordwestdeutschland (LANUV NRW 2019).

4.2.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) sind im Nahbereich der Planflächen über den Landschaftsplan nicht festgesetzt, sondern zeigen mit dem westlich gelegenen NSG Nr. 2.116 „Foddenbach-Landbach“ einen Abstand von mindestens 1,7 km. Auch das über den „Landschaftsplan Osning“ des Kreises Gütersloh (1999) festgesetzte NSG Nr. 2.1.1 „Egge“ im nördlichen Raum (nördlich der B 68 (Haller Straße)) liegt mit deutlichem Abstand von gut 1 km zu den Planflächen (siehe Anlage 1).

4.2.3 Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen)

Bereits in dem Prüfbogen aus dem Entwurf Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) wurde herausgearbeitet, dass im Änderungsbereich keine erheblichen, nicht lösbaren Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten zu erwarten sind.

Der Nachweis des Mäusebussards, welcher im Prüfbogen erwähnt wird, stammt aus dem Jahr 2015 (LANUV NRW 2021). 2016 und 2021 wurde der Mäusebussard als Nahrungsgast festgestellt.

In Teil C erfolgte eine Vorabschätzung zum Thema Artenschutz. Im Folgenden werden die Methodik und das Ergebnis der Vorabschätzung zusammengefasst:

Im Rahmen der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV NRW wurden regionalplanerisch relevante Arten ermittelt. Die zusammengefasste Artenliste der zu betrachtenden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sie beinhaltet für das MTB-Nr. 3916 „Halle“ (3. und 4. Quadrant) Hinweise auf Vorkommen von 13 Säugtierarten (Fledermäuse), 35 Vogelarten sowie einer Amphibienart.

Dabei handelt es sich um 4 Fledermausarten und 17 Vogelarten mit „unzureichendem“ Erhaltungszustand („gelbe Arten“) sowie eine Vogelart (Rotmilan) mit „schlechtem“ Erhaltungszustand („rote Art“). Diese Angaben beziehen sich nicht auf den Änderungsbereich, sondern auf die genannten Messtischblatt-Quadranten.

Durch bereits vorliegende Kartierungen aus dem Jahr 2016 wurden ebenfalls regionalplanerisch relevante Arten mit „unzureichendem“ Erhaltungszustand („gelbe Arten“) im Änderungsbereich bestätigt (drei Fledermausarten und vier Vogelarten). Zusätzlich wurde 2016 der Rotmilan (Nahrungsgast) mit einem „schlechten“ Erhaltungszustand („rote Art“) festgestellt. 2021 konnte der Rotmilan nicht nachgewiesen werden.

Es zeichnen sich unter faunistisch / artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bzgl. einer GIB-Neufestlegung auf den vorgesehenen Flächen des Änderungsbereiches keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Eine differenzierte Auswertung der Kartierungen 2021 im Hinblick auf planungsrelevante Arten erfolgt zwar erst im Rahmen der nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung, derzeit sind jedoch keine zusätzlichen relevanten artenschutzrechtlichen Sachverhalte bekannt, die verfahrenskritisch sein könnten.

Auch vom LANUV (LANUV NRW 2021d) und vom Kreis Gütersloh als Untere Naturschutzbehörde (KREIS GÜTERSLOH 2021) wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt.

4.2.4 Biotopkataster

Im Änderungsbereich liegen keine Biotopkatasterflächen. Die Biotopkatasterflächen im Umfeld sind in Anlage 1 dargestellt. Im Nahbereich zählen dazu die gut 100 m westlich der Bahnhofstraße vorhandene Fläche „Jückemühlenbach zwischen Amshausen und Steinhagen (BK-3916-042)“. Das Schutzziel ist Erhalt und Optimierung eines naturnahen Gewässer- und Laubwaldkomplexes mit Auwaldbereichen.

Als weiteres schutzwürdiges Biotop liegt unmittelbar südlich der A 33 die Fläche „Wald-Grünlandkomplex in der Pulverbachau am nördlichen Stadtrand von Steinhagen“ (BK-3916-092) (LANUV NRW 2021). Das Schutzziel ist Erhalt und Optimierung eines Laubgehölzes mit Althölzern.

Im Zuge einer Vorortbegehung des Änderungsbereiches wurde eine weitere potentielle BK-Fläche erfasst, die bislang nicht im Biotopkataster der LANUV dargestellt ist. Es handelt sich um eine feuchte Brache im Südosten des Änderungsbereiches.

Aufgrund von zeitweise hohen Wasserständen im vorhandenen Angelteich im Bereich der Altablagerung wird das überschüssige Wasser Richtung Süden durch ein Wäldchen in die Grünlandbrache abgeleitet. Diese Fläche wird derzeit nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet und hat eine den feuchten Standortverhältnissen angepasste Vegetation ausgebildet. Das Wasser aus dieser Brache fließt flächig dem parallel zur Lärmschutzwand der A 33 verlaufenden Graben zu, welcher in den Pulverbach entwässert.

4.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Für den Änderungsbereich und im näheren Umfeld sind keine nach § 30 BNatSchG oder auch § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope erfasst (LANUV NRW 2021e).

Ob sich durch die Nutzungsänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabe der Hofstelle Flächen zu § 30-Biotopen entwickeln, ist im Rahmen der Biotoptypenkartierung auf der nachfolgenden Planungsebene festzustellen.

4.2.6 Landesweiter Biotopverbund

Die östlichen durch Wald geprägten Randbereiche des angestrebten Änderungsbereichs sind Teil des landesweiten Biotopverbundes von besonderer Bedeutung (VB-DT-3915-0011 „Wälder südlich und westlich von Halle“) (LANUV NRW 2018). Diese stellen eine Verbindung her zwischen den Kernbereichen „Laubwälder des Teutoburger Waldes und entlang des Osning“ im Norden und dem Bachauensystem von Abrooksbach (Landbach) und Foddenbach „NSG Foddenbach-Landbach“ im Süden.

4.2.7 Artenschutz

Die artenschutzfachliche Betrachtung konzentriert sich auf der Maßstabsebene der Regionalplanänderung auf planungsrelevante Arten und hier insbesondere auf verfahrenskritische Arten.

Als verfahrenskritisch sind die Arten einzustufen, bei denen der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes (auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) nicht ausgeschlossen werden kann und für die im späteren Genehmigungsverfahren möglicherweise keine Ausnahmeregelung zugelassen werden kann.

Im Rahmen der Kartierung 2016 wurden folgende regionalplanerisch relevanten Fledermäuse mit „unzureichendem“ Erhaltungszustand nachgewiesen:

- Bechsteinfledermaus,
- Graues Langohr,
- Breitflügelfledermaus,
- Kleinabendsegler,
- Große Bartfledermaus und
- Mausohr.

Fledermausarten mit „schlechtem“ Erhaltungszustand wurden nicht festgestellt.

Außerdem wurde 2016 der Rotmilan als regionalplanerisch relevanter Brutvogel mit „schlechtem“ Erhaltungszustand und weitere vier Brutvogelarten mit unzureichendem Erhaltungszustand kartiert:

- Mehlschwalbe,
- Rauchschwalbe,
- Star und
- Waldschnepfe.

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierung 2021 liegen noch nicht als abschließender Bericht vor, aber der Rotmilan und die Fledermausart Mausohr wurden 2021 nicht mehr nachgewiesen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021).

Zur Abschätzung einer potenziellen Gefährdung verfahrenskritischer Vorkommen erfolgte eine Anfrage beim LANUV. Erkenntnisse zu aktuellen verfahrenskritischen Arten liegen dort nicht vor (LANUV NRW 2021d).

Ergänzend dazu stellte der Kreis Gütersloh als Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Scopingverfahrens fest, dass die artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen werden (KREIS GÜTERSLOH 2021) .

Es sind derzeit keine planungsrelevanten Arten als verfahrenskritisch eingestuft.

4.3 Schutzgut Fläche

Der Änderungsbereich stellt eine Teilfläche des Freiraums zwischen den Ortsteilen Steinhagen und Amshausen dar. Südlich der A 33, nördlich der Liebigstraße bzw. Am Bahnhof und östlich des Waldbereiches am Pulverbach schließt sich großflächig das bebaute Gebiet der Gemeinde Steinhagen an. Westlich schließt an die Bebauung der Bahnhofstraße und des Jückemühlenweges die freie Landschaft an.

4.3.1 Inanspruchnahme natürlicher Böden

Die natürlichen Bodenfunktionen wie Wasserspeicherung, Pufferfunktionen gegenüber Einträgen in das Grundwasser, als Standort für die Vegetation sowie als Basis für die landwirtschaftliche Nutzung sind auf den unbebauten und nicht anderweitig versiegelten Flächen des Untersuchungsgebietes aktuell in vollem Umfang vorhanden.

Auch in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen sind trotz intensiver Bewirtschaftung noch die Bodenfunktionen, die einen natürlichen Standort prägen, im Wesentlichen gegeben. Diese gehen erst bei einer Versiegelung komplett verloren.

4.3.2 Inanspruchnahme vorbelasteter Böden

Im Gebiet weisen die versiegelten Verkehrsflächen, die den Änderungsbereich umschließen, die Gebäude der ehemalige Hoffläche Detert, die Altablagerung östlich der Teichfläche und die Rad- und Fußwegeverbindungen eine Vorbelastung auf. Es ist davon auszugehen, dass nur die Hofstelle Detert als vorbelastete Fläche einer anderen Nutzung zugeführt wird. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren wird die Überplanung dieser vorbelasteten Flächen zu einer Reduzierung des Kompensationsaufwandes führen.

4.3.3 Wiedernutzbarmachung gewerblicher Brachflächen

Gewerbliche oder industrielle Brachflächen, die im Sinne eines Flächenrecyclings in die Erweiterung des GIB einbezogen werden könnten, sind nicht vorhanden. In die Planung einbezogen wird jedoch die ehemalige Hofstelle Detert. Die Freiflächen einschließlich der Hofstelle werden wieder genutzt. Sie sind jedoch durch einen sehr geringen Versiegelungsgrad gekennzeichnet, so dass nur die Gebäudeflächen im Sinne eines „Flächenrecyclings“ zu werten sind.



Abb. 15 Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Hoffläche

4.4 Schutzgut Boden

Nach Angaben der Bodenkarte BK50 (IMA GDI.NRW 2021) nehmen den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes Podsol-Pseudogleye (S7) aus lehmigem Sand ein (siehe Abb. 18). Es handelt sich um einen Bodentyp mit schwacher Staunässe, der eine geringe Eignung für eine flächenhafte Versickerung aufweist. Denkbar ist jedoch ggf. eine Versickerung mittels Mulden-Rigolen-System. Die nutzbare Feldkapazität ist mittel. Die Podsol-Pseudogleye sind durch eine Schutzwürdigkeit aufgrund ihrer Regulations- / Kühlfunktion gekennzeichnet. Die Bodenwertzahl ist mit 25-40 gering. Aufgrund ihrer besonderen Eignung Wasser zurückzuhalten und zu speichern kommt ihnen eine hochwassermindernde Funktion zu.

Gley-Podsole (gP8) aus Flug- und Terrassensand nehmen ebenfalls große Bereiche ein. Hierbei handelt es sich um Bodentypen mit geringer Sorptionsfähigkeit und nutzbarer Wasserkapazität bei gleichzeitig hoher bis sehr hoher Wasserdurchlässigkeit. Mit Wertzahlen zwischen 15 und 25 liefern diese Böden einen geringen Ertrag.

Die kleinflächigen Gleyböden (G8) im Bereich des Pulverbaches sind auch aus Sand, extrem verdichtungsempfindlich und stark durch Grundwasser beeinflusst. Die Filterfunktion ist sehr gering und es ist keine Versickerung möglich.

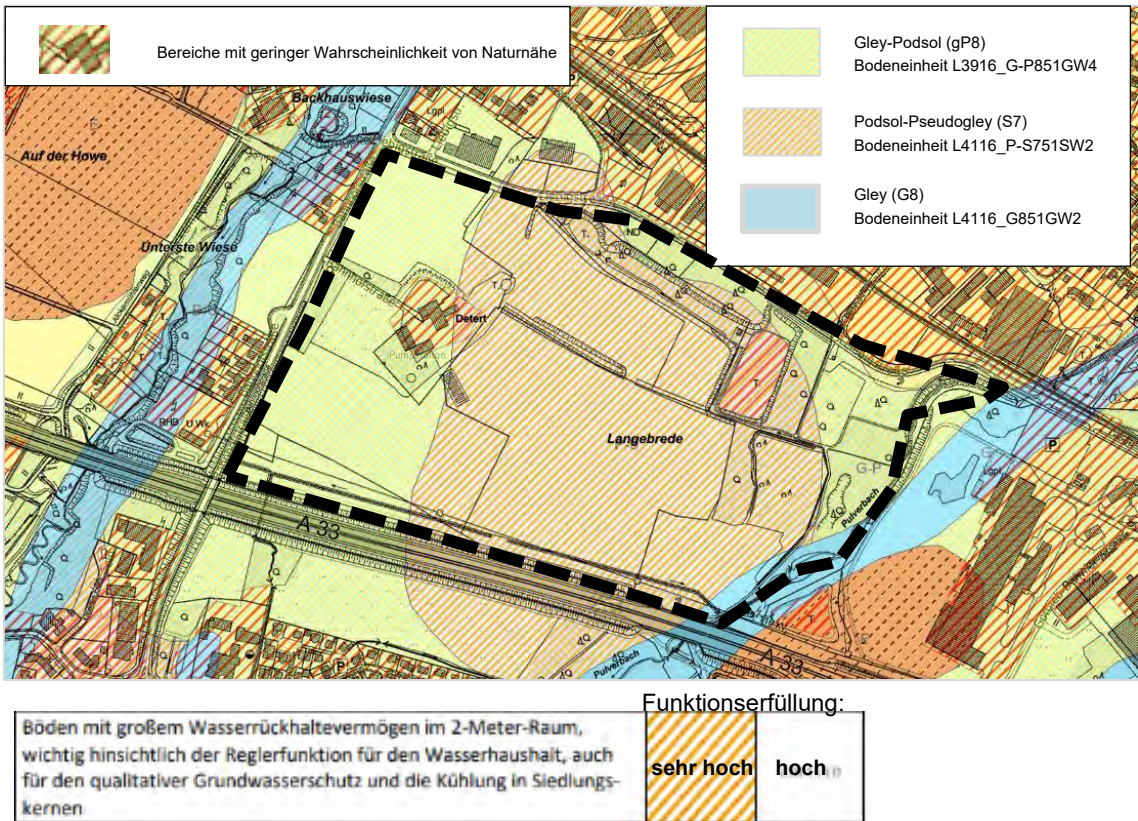


Abb. 16 Auszug aus der Bodenkarte / Karte der schutzwürdigen Böden (IMA GDI.NRW 2021) , unmaßstäblich

In der nachfolgenden Tabelle sind die unterschiedlichen Bewertungsparameter für das Schutzgut Boden mit der Einstufung für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodentypen aufgeführt.

Tab. 5 Bewertung der Bodentypen des Untersuchungsgebietes

Code	Bodentyp	Ertragspotenzial) ¹	GW-flurabstand) ⁴ in dm	Filterfunktion) ²	Einstufung der Schutzwürdigkeit) ³
gP 8	Gley-Podsol, z. T. tiefreichend humos, aus Flugsand (Pleistozän, Holozän), z. T. aus Terrassensand (Pleistozän)	15 – 25 gering	8 – 15 (in der Karte 13 – 20 dm)	sehr gering	nicht bewertet
S7	Podsol-Pseudogley, lehmiger Sand	25-40 gering	ohne Grundwasser	gering	Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, wichtig hinsichtlich der Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, auch für den

Code	Bodentyp	Ertrags- potenzial) ¹	GW- flurabstand) ⁴ in dm	Filter- funktion) ²	Einstufung der Schutz- würdigkeit) ³
					qualitativen Grundwas- serschutz und die Küh- lung in Siedlungen > <u>sehr hohe Funktionser- füllung</u>
G8	Gley, Sand	25-40 gering	4-8 dm	sehr gering	nicht bewertet

Legende:

-)¹ Klassifizierte Bewertung der Bodenschätzung lt. Auskunftssystem BK 50 und Einstufung lt. Boden-
karte 1 : 50.000, Blatt Bielefeld
-)² Klassifizierte Bewertung der Gesamtfilterwirkung lt. Auskunftssystem BK 50
-)³ Einstufung entsprechend des Auskunftssystems BK 50
-)⁴ Grundwasserflurabstand bzw. Stauwassereinfluss lt. Bodenkarte 1 : 50.000, Blatt Bielefeld

Die Abstufung der Bewertung erfolgt nach dem Grad der Funktionserfüllung in Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung (Schutzwürdige Böden). Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung sind in der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 (dritte Auflage 2018) des Geologischen Dienstes NRW nicht dargestellt.

Der von der angestrebten Änderung des Regionalplans betroffene Boden erfüllt natürliche Funktionen (gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG) als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers und
- Nutzungsfunktionen als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung.

Der im Änderungsbereich den größten Flächenanteil einnehmende Podsol-Pseudogley ist gekennzeichnet durch eine sehr hohe Funktionserfüllung aufgrund des Wasserspeichers im 2-Meter-Raum (vgl. Abb. 16). Kohlenstoffreiche, klimarelevante Böden, die als Kohlenstoffsenken oder -speicher eine besondere Bedeutung für das Klima haben, sind im Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen (GD NRW 2009).

4.4.1 Altlasten

Im Änderungsbereich befindet sich die Altablagerung 3916.0053-M, die im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh wie folgt beschrieben wird (KREIS GÜTERLOH 2021a):



„Die Altablagerung befindet sich in dem östlichen Teil einer ehemaligen Lehm-/Ton-grube, die ca. von 1932 bis 1990 betrieben wurde. Die Tiefe der Grube soll zwischen 3 und 5 m gelegen haben. Nach unterschiedlichen Angaben ist die Altablagerung von 1946 bis 1959 betrieben worden. Zur Ablagerung kamen neben Hausmüll, Sperrmüll, Anilin- und Cabidschlämme sowie Farbschlämme. Weiterhin kamen Rückstände von Tischlereien und einer Frottierweberei zur Ablagerung. Nach übereinstimmenden Zeit-zeugenaussagen sind nach Kriegsende auch Munition (z. B. Flack-Granaten, Gewehr-munition) abgelagert worden.

In einem Teil der Lehmgrube wurde der heutige Angelteich eingerichtet. Ende der 80-er Jahre bestanden 4 Grundwassermessstellen, jeweils 2 im Norden und 2 im Süden (Grundwasserabstrom). Nach dem Untersuchungsergebnis des HBI vom 20.09.1988 zeigten die Abstrommessstellen K 3 und K 4 neben einem gestörten Na/Ka-Verhältnis und erhöhten Werten für Leitfähigkeit, Ammonium, Bor u. a. Grundwasserbeeinträchtigungen an. Die GWM wurden in den Folgejahren leider beschädigt bzw. entfernt.

Zusätzlich zum Grundwasser wurde das Teichsediment im Dezember 1992 auf Schwermetalle und EOX untersucht. Außer erhöhten Eisengehalten bestanden hier keine Auffälligkeiten.

Von der zuletzt (1994) noch erhaltenen GWM K 4 ist das Analysenergebnis vom 20.12.1994 bekannt. Nach der Einschätzung des HBI Bielefeld liegt eine deutliche Fremdbelastung des Grundwassers vor.

Die Altablagerungsfläche stellt heute Brachland dar bzw. unterliegt der natürlichen Sukzession. Bei Eingriffen in den Boden innerhalb oder auch randlich der Altablagerung ist rechtzeitig vorher auf eventuell vorhandene Munition im Untergrund zu achten!“

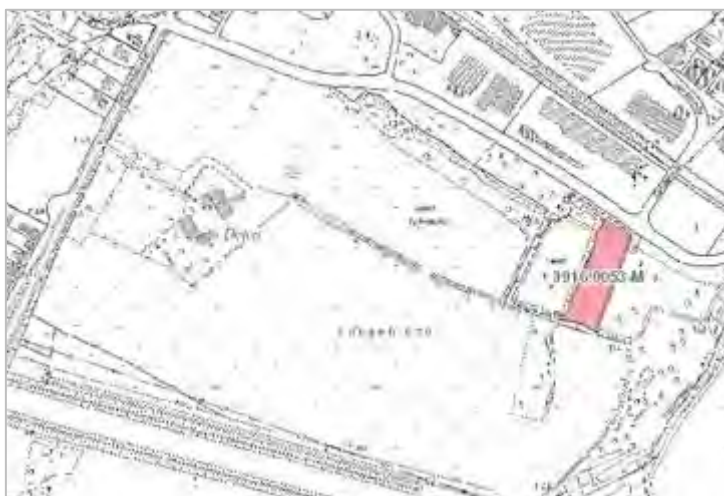


Abb. 17 Altablagerung 3916.0053-M Altlastenkataster des Kreises Gütersloh (KREIS GÜTERLOH 2021a)

4.5 Schutzgut Wasser

4.5.1 Wasserschutzgebiete (Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete)

Der Änderungsbereich liegt außerhalb eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist „Steinhagen-Patthorst“ (Gebiets-Nr. 391607), dessen Schutzzone 3A im Abstand von ca. 700 m westlich des Änderungsbereiches beginnt. (LANUV 2021c).

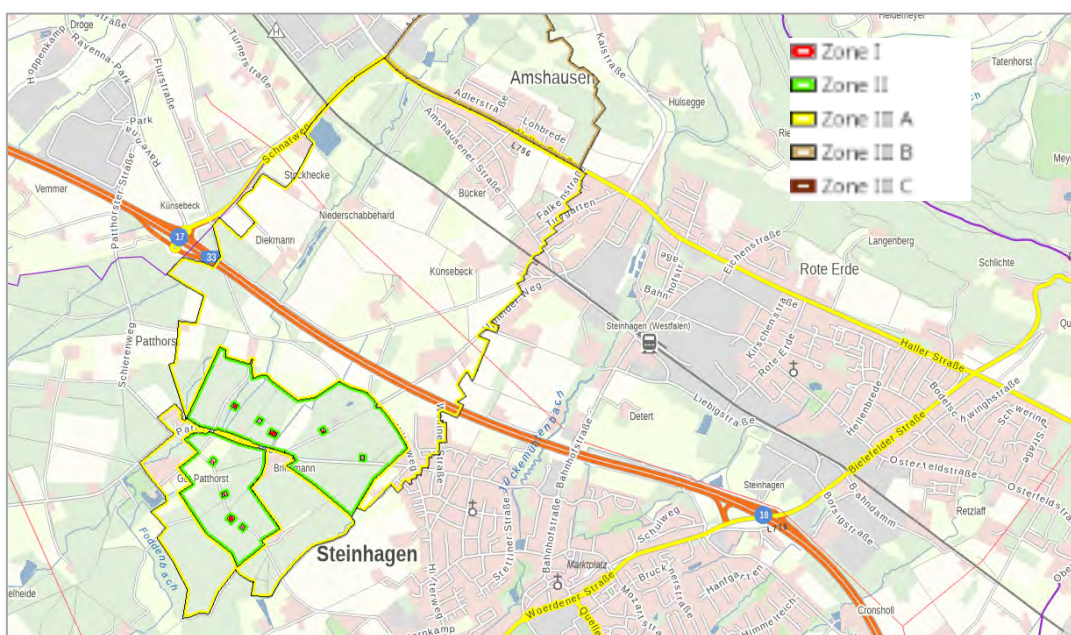


Abb. 18 Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereiches

Heilquellenschutzgebiete sind im Umfeld des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

4.5.2 Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefahren / Hochwasserrisikopotenzial)

Überschwemmungsgebiete

Für den Pulverbach, welcher innerhalb des Änderungsbereichs verläuft, ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Für den Jückemühlenbach ist südlich der A 33 und kleinflächig nördlich an die A 33 angrenzend ein Überschwemmungsgebiet im Untersuchungsgebiet, aber außerhalb des Änderungsbereiches festgesetzt. Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. (LANUV NRW 2021a)

Hochwassergefahren

Bei raumordnerischen Planungen sind auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) die Risiken von Hochwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Das Untersuchungsgebiet wird nicht von den Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten der Bezirksregierung abgedeckt (MULNV NRW 2017-2021). Weitere, bei öffentlichen Stellen verfügbare Daten, die über die Informationen der Risiko- und Gefahrenkarten hinausgehen, liegen nicht vor.

Die Gemeinde Steinhagen hat vorgesehen in 2022 ein kommunales Starkregenrisikomanagement erstellen zu lassen (MULNV NRW 2018). In Bezug auf das Starkregenrisiko ist mit Blick auf den Klimawandel von einer Zunahme der Ereignisse auszugehen.

4.5.3 Oberflächenwasserkörper (OWK) gemäß WRRL

4.5.3.1 Fließgewässer

Pulverbach: Im südöstlichen Bereich der beantragten Änderung befindet sich das Gewässer „Pulverbach“. Der Pulverbach ist kein meldepflichtiges Gewässer im Sinne des Maßnahmenprogramms. Gemäß des Umsetzungsfahrplanes (Ufpl) der Kooperation DT_19 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist hier ein Strahlursprung zur Verbesserung der Strukturgüte vorgesehen.

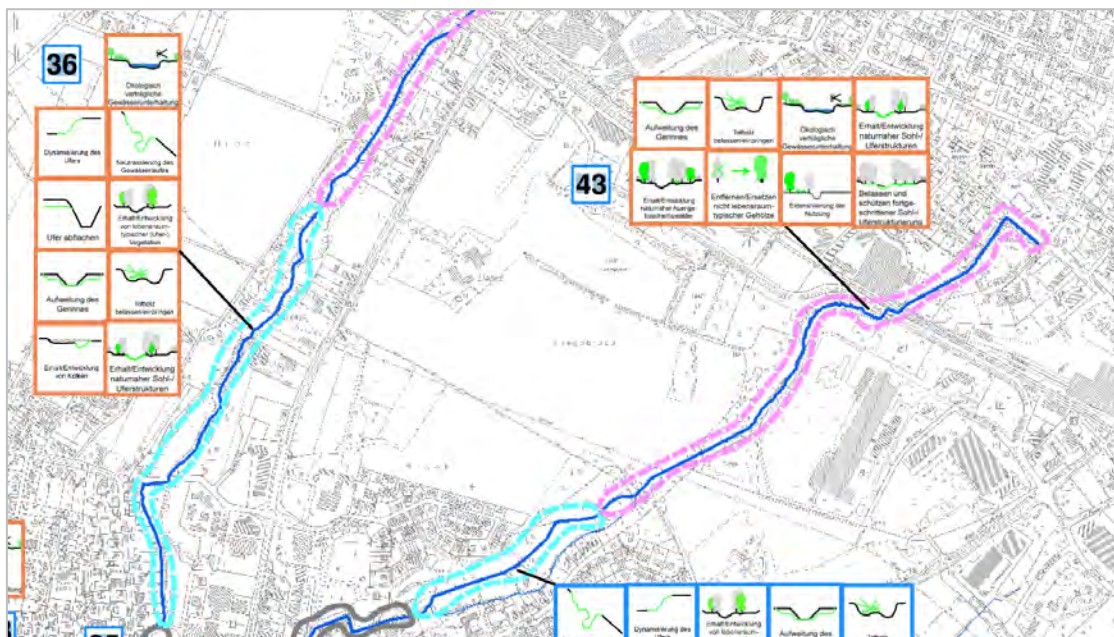


Abb. 19 Umsetzungsfahrplan Karte 9 (KREIS GÜTERLOH 2012)

Unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und zur Erreichung der für Gewässer aufgestellten Bewirtschaftungsziele (§ 27 WHG) setzt die zuständige Untere Wasserbehörde (Kreis Gütersloh) den Gewässerrandstreifen entlang des Pulverbaches beidseitig auf 25 m fest. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen steht der gesetzlich geforderten, ökologisch auszurichtenden Gewässerbewirtschaftung entgegen und ist nicht erlaubt. Bauliche Anlagen sind laut Rechtsprechung mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, also z. B. auch befestigte Wege und Stellplätze, Schotterflächen, Zäune, Mauern. Auch sind im Bereich des 25 m breiten Gewässerrandstreifens rechts- und linksseitig des Pulverbaches das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern grundsätzlich verboten. Der Ufersaum als Teil des Gewässers ist dauerhaft zu erhalten. Der Gewässerrandstreifen ist als Wasserfläche mit Zweckbestimmung „Schutz für Oberflächengewässer“ darzustellen. (KREIS GÜTERSLOH 2021).

Der rechts- und linksseitig des Pulverbaches 25 m breite Geländestreifen ist in seiner jetzigen Form zu belassen bzw. nur in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh zu überplanen.

Jückemühlenbach: Der Jückemühlenbach mündet weiter südlich in den Pulverbach und hierüber später in den Abrooksbach. Der Jückemühlenbach (hier mit der Bezeichnung „Abrooksbach“) ist ein berichtspflichtiges Oberflächengewässer mit der Wasserkörper-ID: DE NRW_3134_0. Die Gebietskulisse für die geplante Regionalplanänderung zählt mit zum Einzugsbereich des Gewässers.

Der in der Planungseinheit PE_EMS_1400 gelegene sandgeprägte Tieflandbach (LAWA-Fließgewässertyp Nr. 14) wird im örtlichen Abschnitt in Bezug auf die Gesamtbewertung der Gewässerstruktur ganz unterschiedlich eingestuft (zwischen „gering“ bis „vollständig“ verändert). Im Ergebnis des 4. Monitoringzyklus (2019 - 2021 (OFWK3D-Aufl. 2013)) zeigt das Gesamtgewässer mit einer Länge von knapp 22 km keinen guten chemischen Zustand. Ohne ubiquitäre Stoffe lag die Einstufung bei „gut“. Auch der ökologische Zustand wurde nur mit „unbefriedigend“ bewertet.

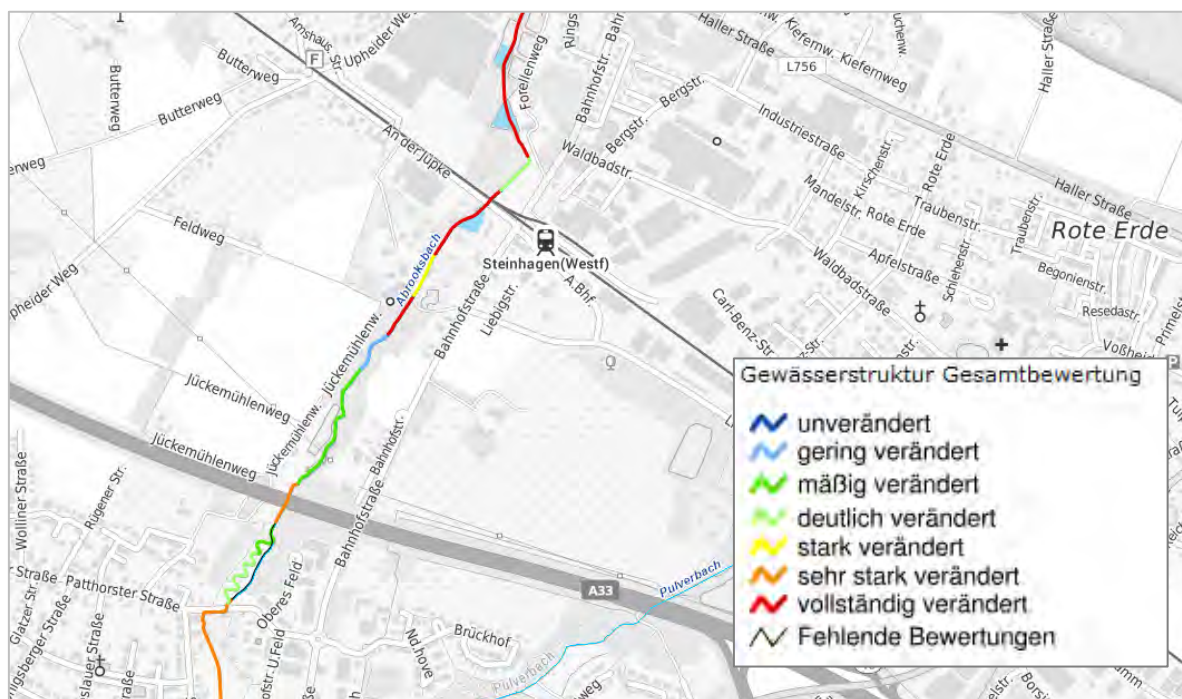


Abb. 20 Gesamtbewertung der Gewässerstruktur des Abrooksbachs (Jückemühlenbach) (ELWAS 2021)

4.5.3.2 Stillgewässer

In 2016 wurden im Rahmen einer Amphibienkartierung sieben Stillgewässer und Gräben (siehe Abb. 21) innerhalb des dafür abgegrenzten Untersuchungsgebietes festgestellt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2017).

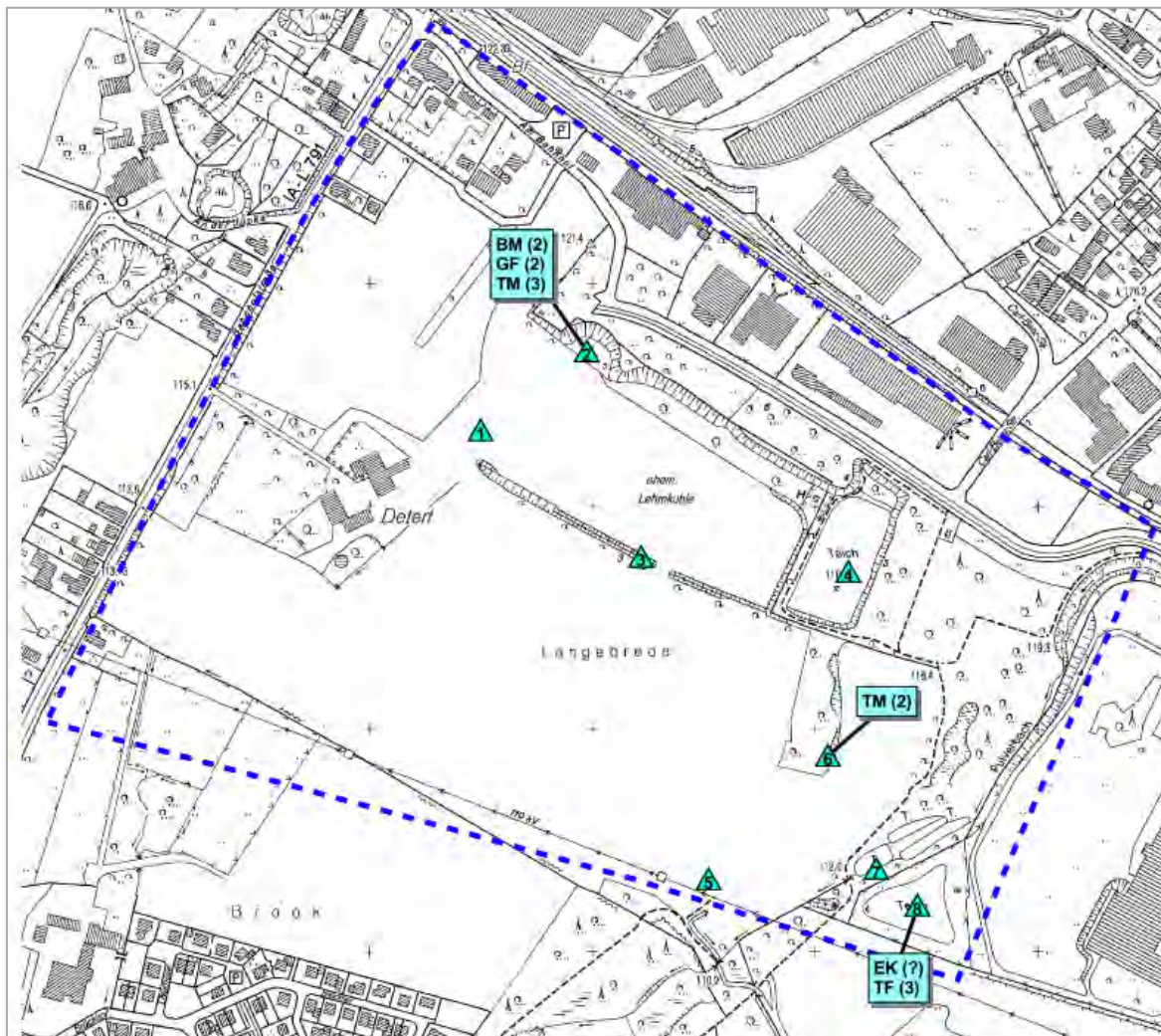


Abb. 21 Stillgewässer und Ergebnisse einer Amphibienkartierung im Änderungsbereich (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2017)

Bei den Gewässern handelt es sich um wassergefüllte Gräben, ein Abgrabungsgewässer und andere Teiche. Als Gewässer 1 wird ein etwa 20 m² großer Teich bezeichnet, der temporär wasserführend ist (keine Amphibiennachweise). Das Gewässer 2 ist ein etwa 300 m² großer, flacher Teich, der vollständig beschattet ist (Laichballen des Grasfrosches und drei Berg- und sieben Teichmolche). In dem temporär wasserführenden Graben (Gewässer 3) mit kleineren Aufweitungen wurden keine Amphibien nachgewiesen. Das etwa 6.000 m² große Abgrabungsgewässer (Nr. 4) wird als Angelteich genutzt. Hier wurden keine Amphibien nachgewiesen. Details zu angrenzenden Ablagerungen und Belastungen des Gewässers sind dem Kap. 4.4.1 zu entnehmen. Als Gewässer 5 wird ein weiterer wasserführender Graben bezeichnet, der streckenweise trockenfiel (keine Amphibien nachgewiesen). Ein etwa 30 m² großer flacher Waldtümpel wird als Gewässer 6 bezeichnet (zwei Teichmolche). Der Verlauf des Pulverbaches innerhalb des Untersuchungsgebietes stellt das Gewässer 7 dar. Amphibien wurden hier nicht nachgewiesen. Der etwa 2.500 m² große Teich

(Nr. 8) konnte nicht begangen werden (vermutlich Laichgewässer für Teichfrösche und Erdkröten). (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2017)

4.5.4 Grundwasserkörper

Im Kontext „Grundwasser und Versickerung“ werden der Änderungsbereich und umliegende Bereiche dem ergiebigen Porengrundwasserkörper Nr. 3_07 „Niederung der Oberen Ems (Beelen / Harsewinkel)“ zugeordnet (LANUV 2021c). Die chemische Zusammensetzung des Grundwasserkörpers gilt als „schlecht“, der mengenmäßige Zustand als „gut“. Seine wasserwirtschaftliche Bedeutung gilt als „hoch“. Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 - 20 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. In den tieferen Bereichen der Rinnensysteme können kiesige bis sandige Aufschüttungen auftreten, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Hier kann der Grundwasserkörper Mächtigkeiten von bis zu 30 m erreichen. Die Flurabstände sind zumeist sehr gering und liegen zwischen 1 – 3 m unter Gelände. Eine vor Verunreinigungen schützende Schicht ist örtlich durch Einschübe gering durchlässiger Schluffe oder Grundmoränenzüge gegeben. Lokal können dadurch auch zwei Grundwasserstockwerke auftreten. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung im Allgemeinen parallel zu den Sennebächen zum Hauptgewässer Ems (LANUV 2021c).

4.6 Schutzgut Klima / Luft

4.6.1 Klimatisch und lufthygienische Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume

Der Änderungsbereich umfasst laut der Klimaanalyse-Gesamtbetrachtung des LANUV Waldflächen mit höchster und sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion und landwirtschaftliche Nutzflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Die nördlich und südlich an den Änderungsbereich grenzenden Flächen sind durch ungünstige bis sehr ungünstige thermische Situationen gekennzeichnet (LANUV NRW 2021a).

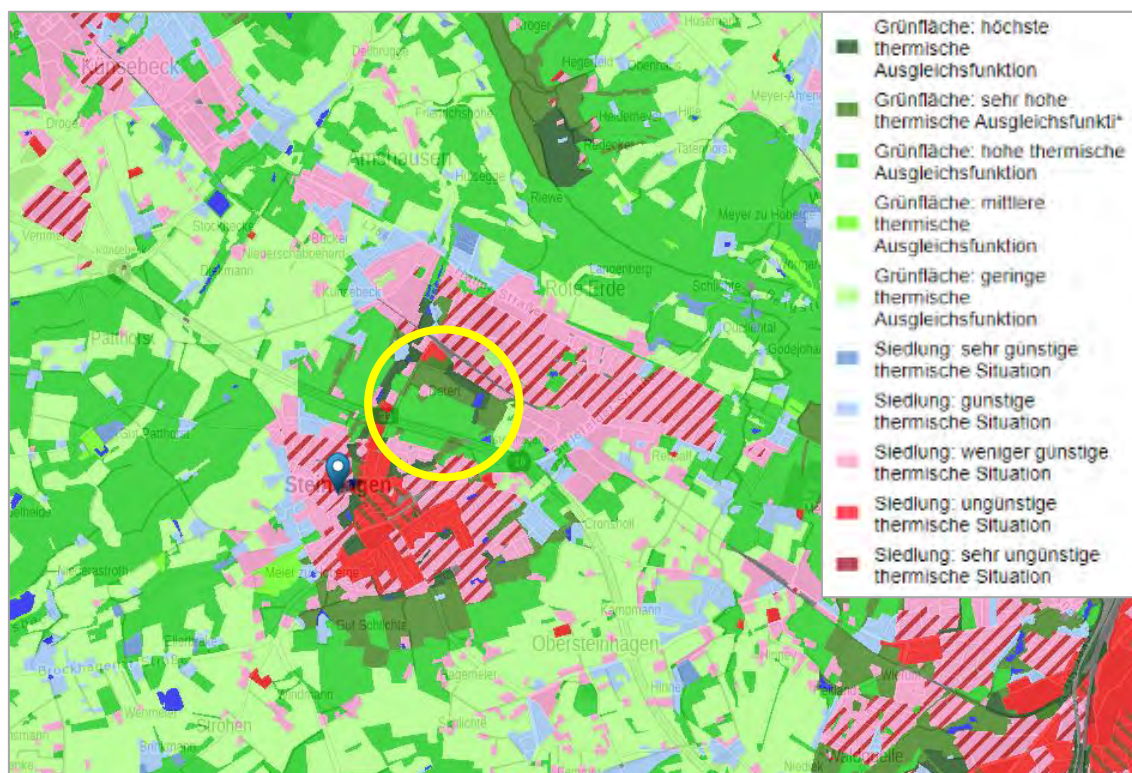


Abb. 22 Karte Klimaanalyse Gesamtbetrachtung (gelber Kreis – Änderungsbereich) (LANUV NRW 2021a)

4.6.2 Luftqualität (Emissionen, Immissionen)

Für den Änderungsbereich liegen keine Grundlagendaten zur Luftqualität vor.

4.6.3 Kaltluftentstehungspotential / Luftmassenaustauschfähigkeit

Gemäß der Planungsempfehlungen für die Regionalplanung des Fachinformationssystems Klimaanpassung des LANUV (LANUV NRW 2021a) liegt der Änderungsbereich vollständig in einem großflächigen Kaltlufteinzugsgebiet, dessen Flurwindssystem für die nördlich und südlich des Änderungsbereiches gelegenen Siedlungsflächen vor dem Hintergrund eines mäßigen Abflussvolumens (>500.000 bis 1,7 Mio. m³/s) noch eine „vorhandene“ Priorität hat.

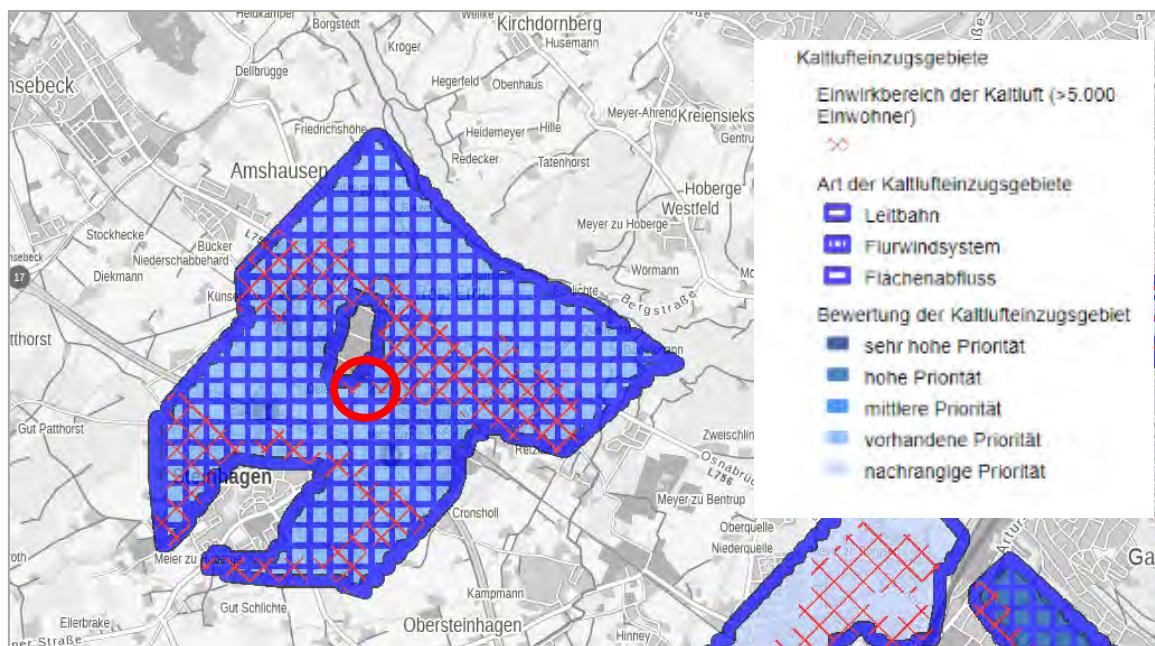


Abb. 23 Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung aus dem Fachinformationssystem Klimaangepassung (roter Kreis – Änderungsbereich) (LANUV NRW 2021a)

4.7 Schutzgut Landschaft

4.7.1 Landschaftsbild

In der Kartendarstellung „Landschaftsbild“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2021b) liegt der Änderungsbereich außerhalb von Bereichen mit einer „sehr hohen“ oder „hohen“ Bedeutung für das Landschaftsbild.

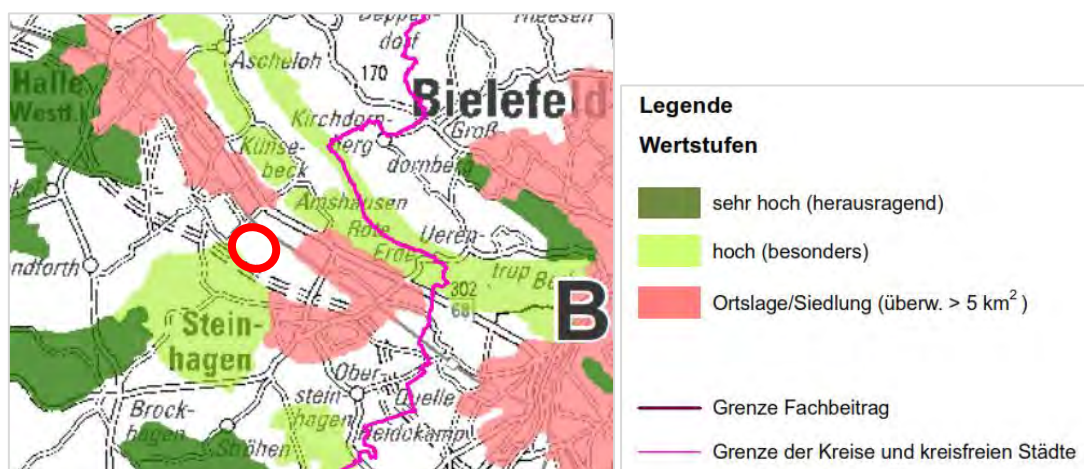


Abb. 24 Kartenausschnitt (Karte 14 – Landschaftsbild) des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2021b) im angestrebten Änderungsbereich (roter Kreis), unmaßstäblich

Die Darstellung im Fachbeitrag basiert auf der Abgrenzung der „Landschaftsbildeinheiten in NRW“ des LANUV (2018b). Demnach wird der Änderungsbereich der Landschaftsbildeinheit (LBE) mit „sehr geringer / geringer“ Bedeutung zugeordnet.

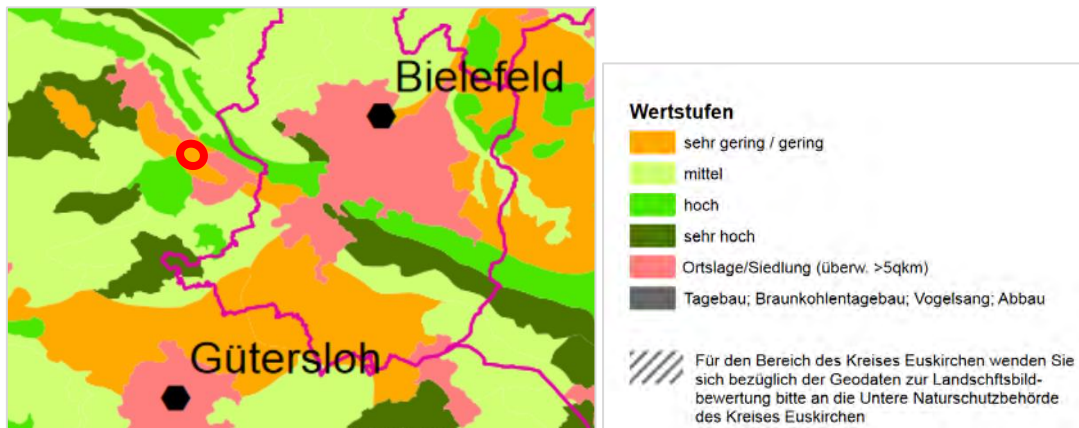


Abb. 25 Kartenausschnitt der Landschaftsbildeinheiten in NRW (LANUV NRW 2018b) im angestrebten Änderungsbereich (roter Kreis), unmaßstäblich

4.7.2 Naturpark

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Naturparks. In einer Entfernung von 400 m vom Änderungsbereich beginnt nördlich der Naturpark TERRA vita. Es besteht eine Blickbeziehung zwischen dem Änderungsbereich bzw. dem südlich der A 33 gelegenen Ortskern Steinhagens und dem Höhenzug des Teutoburger Waldes / Eggegebirges.

4.7.3 Landschaftsschutzgebiet

Im östlichen Änderungsbereich erstreckt sich entlang des Pulverbachs im Osten, Nord- und Südosten das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 2.2.2 „Bäche des Ostmünsterlands“. Auch entlang des westlich der Bahnhofstraße verlaufenden Jückemühlenbachs – außerhalb des Änderungsbereiches - ist dieses LSG festgesetzt.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans belegt den geplanten Regionalplanänderungsbereich im Wesentlichen mit dem Ziel Nr. 1.2.2. Hier liegt die Zielsetzung darauf, strukturarme, siedlungsnah Agrarbereiche anzureichern bzw. mit neuen Biotopstrukturen zu gliedern und zu beleben. Allerdings ist dabei im Gegensatz zum Entwicklungsziel 1.1.1 „[...] Rücksicht auf die zu erwartende bauliche Entwicklung zu nehmen. Anreicherungen sind dementsprechend nur dort vorzunehmen, wo sie bei einer möglichen baulichen Entwicklung dauerhaft erhalten werden können [...]“ (KREIS GÜTERSLOH 2005).

Im Bereich des angrenzenden LSG Nr. 2.2.2 entlang des Pulverbachs gilt, wie auch entlang des Jückemühlenbachs, das Entwicklungsziel 1.1.4, das dem Erhalt und der Entwicklung ökologisch wertvoller Gewässerabschnitte, der bachbegleitenden Vegetationsstrukturen sowie der Durchgängigkeit und Naturnähe der Bäche dient. Entlang der südlich verlau-

fenden Autobahn ist beiderseits der Trasse auf einer Gesamtbreite bis 200 m das Entwicklungsziel 1.5 festgelegt, das auf die „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ abzielt (KREIS GÜTERSLOH 2005).

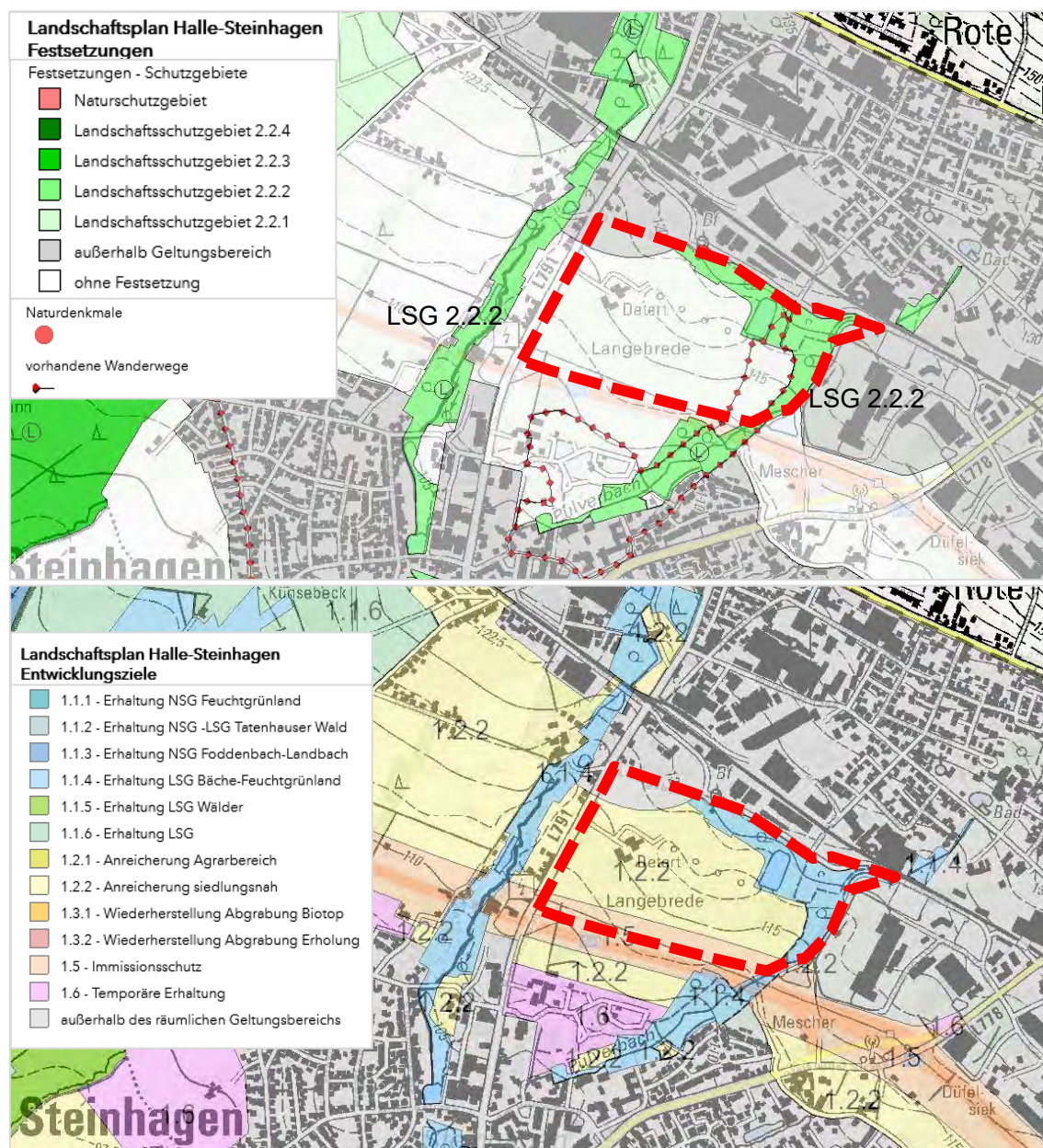


Abb. 26 Ausschnitt aus der Festsetzungs- (oben) und Entwicklungskarte (unten) des LP „Halle-Steinhagen“ (KREIS GÜTERSLOH 2005) im Bereich der Planungen (rote Linie)

4.7.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem seitens des LANUV NRW abgegrenzten unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum (UZVR) (LANUV NRW 2021b).

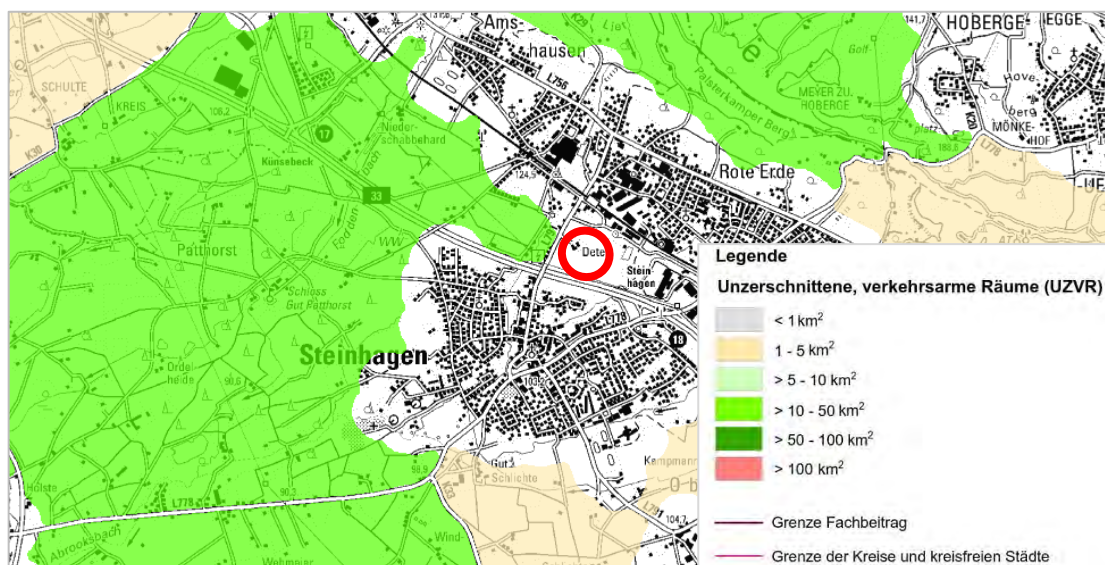


Abb. 27 Kartenausschnitt (Karte 5.1 – UZVR) des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2021b) im angestrebten Änderungsbereich (roter Kreis), unmaßstäblich

4.7.5 Markante Kulturlandschaftselemente

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche markante Kulturlandschaftselemente wie Einzelbäume, Baumgruppen oder Alleen vorhanden. Auf der nächstfolgenden Planungsebene wird eine Biotoptypenkartierung erfolgen. Eine erste Orientierung zur Verteilung alter Baumbestände gibt die Kartierung der Strukturbäume (z. B. Höhlenbäume) aus dem Jahr 2016 (siehe Abb. 28), die im Rahmen der Kartierung der Fledermäuse vorgenommen wurde (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2017). Es handelt sich überwiegend um Eichen und Buchen. Zusätzlich wurden auch im Sinne des Artenschutzes relevantes Totholz aufgenommen.

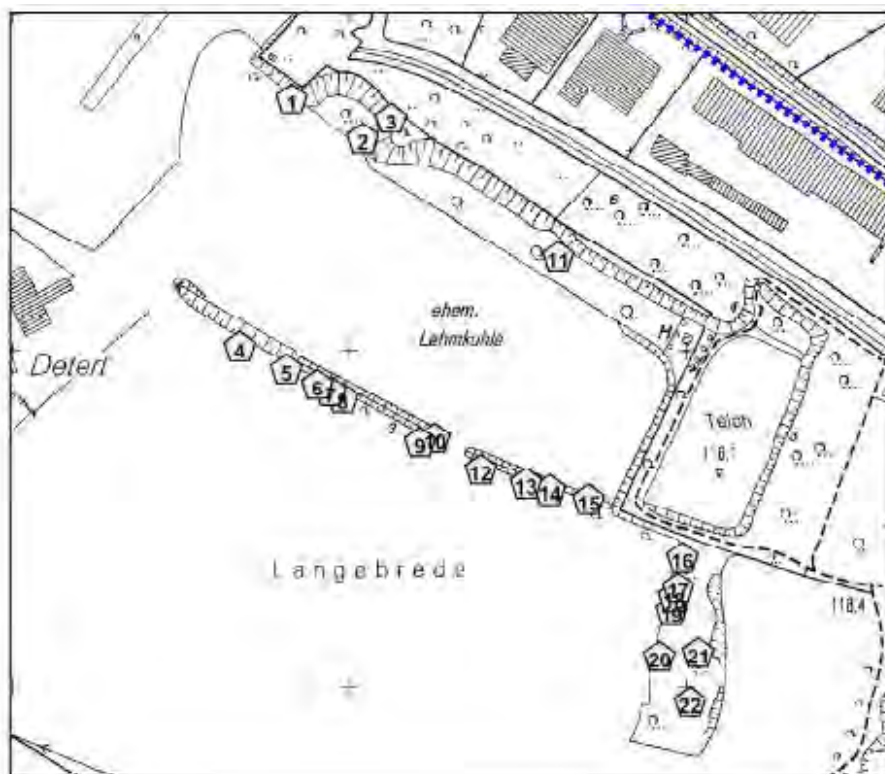


Abb. 28 Erfassung der Strukturbäume (Lebensräume für Fledermäuse) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2017)

4.7.6 Gesetzlich geschützte Alleen / geschützte Landschaftsbestandteile

Gesetzlich geschützte Alleen und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Gebiet nicht vorhanden bzw. ausgewiesen (LANUV NRW 2021). Allerdings zeigt der Baumbestand entlang der Zufahrt zur ehemaligen Hofstelle Detert eine alleeförmige Ausprägung.

Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob der Baumbestand, der die derzeitige Zuwegung zur ehemaligen Hofstelle Detert begleitet, auch ohne offiziellen Eintrag im Alleenkataster unter den Schutz des § 41 LNatSchG NRW fällt.

4.7.7 Waldflächen

Als „Wald“ werden im FNP der Gemeinde Steinhagen drei kleinere Gehölzstrukturen im Nordosten und Westen dargestellt (siehe Abb. 4), u. a. auch der auf der Altablagerung stockende Bestand. Typische Waldstrukturen bzw. einen walddtypischen Schichtenaufbau zeigen jedoch auch die Waldbestände im Umfeld des Pulverbaches, welche sich östlich bis an den Rand des Gewerbegebiets ausdehnen. Sie sind im FNP als Grünflächen dargestellt. Aufgrund der Bestandsgröße haben die Flächen Waldcharakter und bilden auch ein typisches Waldinnenklima aus.

Der forstliche Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold trifft generell keine zeichnerischen Festlegungen für den Planungsraum OWL (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW 2018).

4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

4.8.1 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Der Änderungsbereich liegt im großflächig abgegrenzten Kulturlandschaftsraum Nr. 6 „Ost-münsterland“ (LWL 2017). Er befindet sich in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) für die Denkmalpflege D 6.06 „Steinhagen“ (siehe Abb. 29, rote Schraffur).

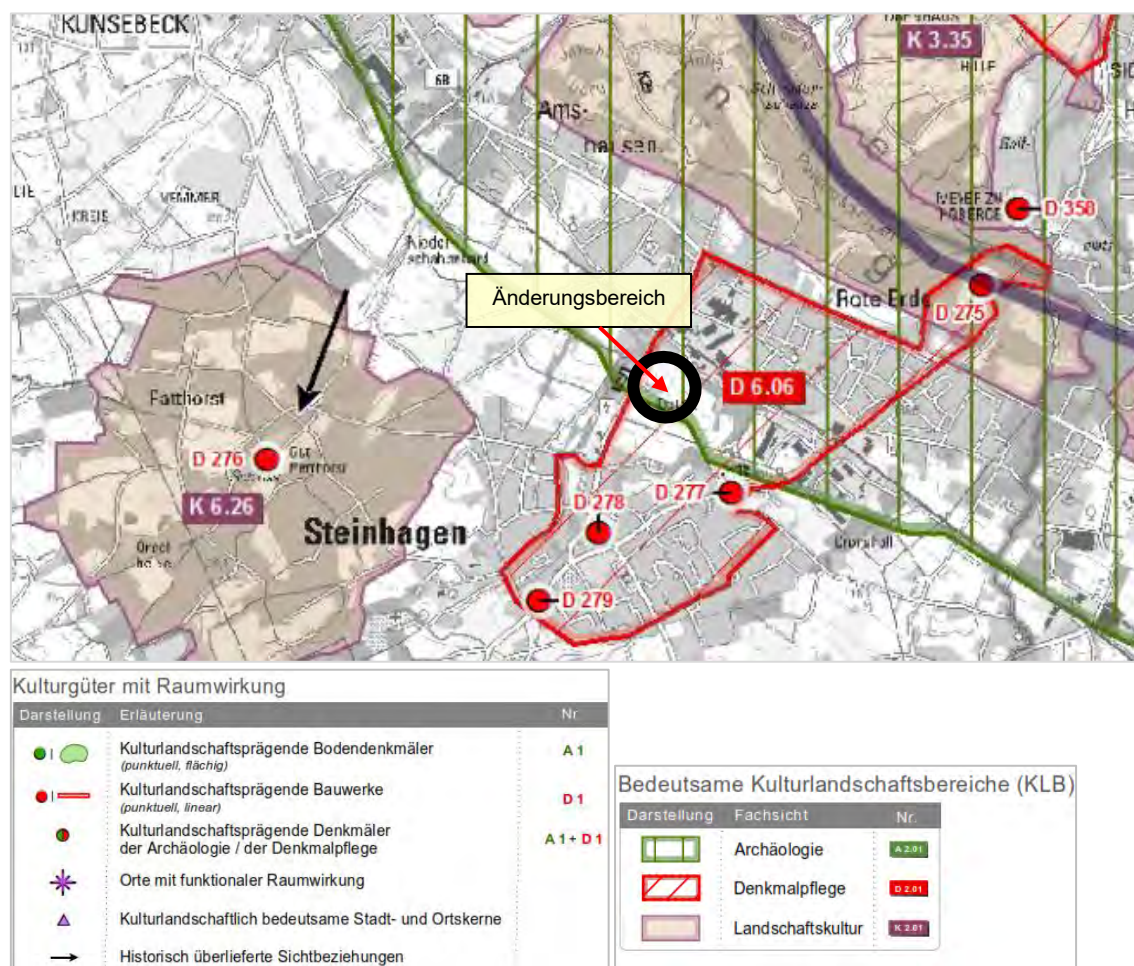


Abb. 29 Kartenausschnitt des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ (LWL 2017) für den Regierungsbezirk Detmold (Karte II, unmaßstäblich)

Die für den Kulturlandschaftsbereich Steinhagen prägenden und wertgebenden Merkmale bzw. Gebäude / Bauwerke liegen in deutlichem Abstand zum Änderungsbereich. Es han-

delt sich um die Villa Schlichte (D 275), Brennerei Niederstadt (D 277), Brennerei H. C. König (D 279) und die Brennereien H.W. Schlichte, W. Jückemöller, Landwirth, Fürstenhöfer, Schwarze, Amberg und Schulte.

Auch die Schwerpunkte und wertgebenden Bereiche für den randlich betroffenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) für die Archäologie (A 8.03 „Teutoburger Wald und Eggegebirge“) liegen außerhalb des angestrebten Änderungsbereichs (siehe Abb. 29, grüne Schraffur). Der von Nordwesten nach Südosten fast diagonal durch den Regierungsbezirk Detmold verlaufende KBL hat seinen Schwerpunkt in der Kulturlandschaft 08 „Lipper Land“ und konzentriert sich auf die Gebirgszüge im Raum und darin noch bestehende alte Wallanlagen, Bodendenkmäler etc. Der Änderungsbereich liegt im Randbereich dieses KLB (vgl. Abb. 29).

4.8.2 Historisch überlieferte Sichtbeziehungen

Historisch überlieferte Blickbeziehungen sind im Fachbeitrag Kulturlandschaft für den Änderungsbereich nicht benannt. Es bestehen allerdings teilweise Blickbeziehungen zwischen dem Änderungsbereich bzw. dem südlich der A 33 gelegenen Ortskern Steinhagens und dem Teutoburger Wald. Ein wichtiges Ergebnis des Beteiligungsprozesses im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebietes vor Ort war, dass diese Blickbeziehung erhalten bleiben soll (ZEROEMISSION GMBH 2018).

4.8.3 Kulturgüter mit Raumwirkung

Die Brennerei Niederstadt in Steinhagen (Bielefelder Straße Nr. 42) ist ein kulturlandschaftsprägendes Bauwerk (D 277 (LWL 2017)) und liegt in einem Abstand von ca. 300 m zum südlichen Rand des Änderungsbereiches (vgl. Abb. 29). Aufgrund der trennenden Wirkung der Lärmschutzwände der Bielefelder Straße und der A 33 sowie der abschirmenden Wirkung der Waldbereiche entlang des Pulverbaches (nördlich und südlich der A 33) besteht keine Empfindlichkeit dieses Kulturgutes gegenüber den Vorhaben im Änderungsbereich.

4.8.4 Naturdenkmale

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Halle-Steinhagen ist am Nordrand des Änderungsbereiches eine Eiche als Naturdenkmal (B 29) festgesetzt (KREIS GÜTERSLOH 2005).



Abb. 30 **Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Halle-Steinhagen (KREIS GÜTERSLOH 2005)**

4.8.5 Baudenkmale

Im Änderungsbereich und dessen Umfeld sind keine Baudenkmale ausgewiesen.

4.8.6 Bodendenkmale

Die Liste der Bodendenkmäler in Steinhagen enthält die denkmalgeschützten unterirdischen baulichen Anlagen, Reste oberirdischer baulicher Anlagen, Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens und paläontologischen Reste auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen(Stand August 2020). Diese Bodendenkmäler sind in Teil B der Denkmalliste der Gemeinde Steinhagen eingetragen; Grundlage für die Aufnahme ist das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).

Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale eingetragen.

4.8.7 Sonstige Sachgüter

Bodengebundene Sachgüter wie z. B. Rohstofflagerstätten sind im Gebiet nicht bekannt.

Von der Planung großflächig betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die auch historisch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen.

Standortgebundene Bodenressourcen, die Ausweisung von Vorrangflächen etc. haben vor Ort keine Relevanz.

4.9 Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge bilden (Ökosystem), in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen.

Über den schutzgutbezogenen Aspekt werden bei der vorliegenden Umweltstudie bereits bei der Bestandsanalyse innerhalb der einzelnen Schutzgütern einzelne Wechselwirkungen herausgearbeitet. An dieser Stelle geht es vor allem um eine schutzgutübergreifende Betrachtung und eine Herausstellung der Bereiche, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen können, sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

Im Änderungsbereich ist das Wechselwirkungsgefüge aufgrund der bestehenden Randeinflüsse durch vorhandene gewerbliche- und Wohnbebauung; der A 33 und der weiteren Verkehrsflächen sowie einer intensiven Erholungsnutzung im näheren Umfeld bereits vorbelastet.

Als ein Wechselwirkungskomplex in dem beschriebenen Sinne kann im Änderungsbereich der Wald-Gewässer-Komplex im östlichen Randbereich festgestellt werden. Er hat trotz Vorbelastungen eine hohe Bedeutung als Teilabschnitt des Biotopverbund- und Gewässersystems.

Der Kulturlandschaftskomplex des Änderungsbereiches, welcher durch ein Nebeneinander von Acker-, Grünland- und Brachflächen sowie linearen und flächigen Gehölzstrukturen gekennzeichnet ist, kann ebenfalls als Wechselwirkungskomplex herausgestellt werden. Er zeichnet sich trotz seiner Vorbelastungen durch eine relativ hohe Lebensraumvielfalt aus, aufgrund der verschiedenen Standortgegebenheit und Bewirtschaftungsintensitäten.

5 Bewertung der Umweltwirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden

5.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

5.1.1 Auswirkungen auf Kurorte (Kurgebiete) / Erholungsorte

Kurgebiete und Erholungsorte sind von der angestrebten Änderung des Regionalplans nicht betroffen.

5.1.2 Auswirkungen auf lärmarme, naturbezogene Erholungsräume

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum. Durch die angrenzenden stark befahrenen Verkehrstrassen besteht eine deutliche Vorbelastung. Der Verkehrslärm der A 33 wird durch die Lärmschutzwand gemindert.

Im derzeitigen Planungsstadium ist nicht absehbar, welche Lärmemissionen auftreten können. Grundsätzlich bestehen auf der Bauleitplanungsebene bzw. im Rahmen von Genehmigungen steuernd auf die Lärmbelastung einzuwirken.

5.1.3 Auswirkungen auf das Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe / Lärm / Starkregen)

Baurechtlich festgesetzte Wohngebiete liegen südlich der A 33. Streubebauung befindet sich entlang der Bahnhofstraße und des Jückemühlenweges westlich des Änderungsbereiches. Diese ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Ihr Schutzanspruch ist analog dem eines Mischgebietes zu bewerten.

Die Wohnfunktion hat gegenüber den anzusiedelnden Betrieben generell einen Schutzanspruch. Einzuhaltende Vorgaben ergeben sich aus der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Eine Vermeidung erheblicher betriebsbedingter Auswirkungen von Lärm auf Wohnbebauungen (Wohnhäuser) kann ggf. durch die Gliederung des Gebietes nach schallschutztechnischen Gesichtspunkten erreicht werden. Bei Einhaltung der geltenden immissionsrechtlichen Vorgaben kommt es für die Wohnfunktion voraussichtlich nicht zu betriebsbedingten Auswirkungen, die das allgemeine hinzunehmende Maß erheblich übersteigen.

Erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und ggf. auch in der konkreten Objektplanung zu ermitteln und umzusetzen.

Baubedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr, sind temporär auf die Bauphase beschränkt und daher nur bedingt entscheidungserheblich. Generell steigt die Erheblichkeit der baubedingten Auswirkungen jedoch mit dem



Ausmaß der betroffenen Wohnnutzung. Der Baustellenverkehr zum Änderungsbereich kann über die Bahnhofstraße, Liebigstraße und Am Bahnhof erfolgen. Baurechtlich ausgewiesene Wohngebiete sowie Erholungsgebiete und Kurgebiete sind vom Baustellenverkehr und den mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Immissionen (z. B. Lärm und Staub) absehbar nicht betroffen. Mit Berücksichtigung der temporär auf die Bauphase beschränkten Auswirkungen werden diese als unerheblich eingestuft.

Auswirkungen möglicher Luftschadstoffe auf die Umgebung sind, da es sich z. T. um eine Angebotsplanung handelt, im derzeitigen Planungsstadium nicht abschätzbar. Maßgebend für die Bewertung von Geruchsimmissionen ist die Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL. In der GIRL spielen Häufigkeiten in Prozent der Jahresstunden von Gerüchen, die erkennbar und klar abgrenzbar aus Anlagen oder Anlagengruppen stammen, für die Bewertung der Geruchsbelästigung der Anwohner eine wesentliche Rolle.

Im Rahmen des Scopings wurden durch den Kreis Gütersloh keine grundlegenden Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorgetragen, die immissionsschutzrechtlichen Belange werden als lösbar und im weiteren Verfahren zu prüfen beurteilt (KREIS GÜTERSLOH 2021).

Die Gemeinde Steinhagen hat vorgesehen in 2022 ein kommunales Starkregenrisikomanagement erstellen zu lassen (MULNV NRW 2018), um Schäden in Bezug auf das Teil-schutzgut Wohnen zu verhindern.

5.1.4 Auswirkungen auf die Naherholung

Der Änderungsbereich ist durch seine Stadtrandlage für die so genannte „Feierabenderholung“ der Bewohner der südlichen Wohngebiete von Bedeutung und stellt eine grüne Verbindung für den Rad- und Fußgängerverkehr zwischen den Ortsteilen Steinhagen und Amshausen her. Diese Naherholungsflächen sind jedoch nicht durch Überbauung betroffen, sie werden künftig als „Waldbereiche“ dargestellt und dadurch gesichert. Relevant sind ggf. die betriebsbedingten Auswirkungen, auf die auf den nachfolgenden Ebenen steuernd Einfluss genommen werden kann.

5.1.5 Ergebnis Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit könnte insgesamt von der Planung profitieren, weil im Änderungsbereich liegende Waldbereiche erhalten werden. Es wird als machbar erachtet, im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanungsebenen durch entsprechende Maßnahmen, bauliche Gestaltungen des Gebiets oder auch Festsetzungen zum Schutz vor Lärm- und ggf. Schadstoff- und Geruchsimmissionen erheblichen Beeinträchtigungen auszuschließen.

5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der geplanten Regionalplanänderung wird der nachhaltige Verlust bestehender Biotopstrukturen vorbereitet. Von der Änderung betroffen sind überwiegend Flächen, die zzt. landwirtschaftlich genutzt werden. Vorbelastet ist das Schutzgut durch die A 33 im Süden, die Bahnhofstraße im Westen und Liebigstraße sowie Am Bahnhof im Norden.

5.2.1 Auswirkungen auf FFH- / und Vogelschutzgebiete

Eine substanzielle Betroffenheit des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald (DE-4017-301) wie z. B. durch Überbauung durch das Vorhaben ist nicht gegeben (vgl. Kap. 4.2.1). Es ist jedoch im Rahmen der Bewertung der Umweltwirkungen die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Arten durch Emissionen der künftigen Gewerbebetriebe zu betrachten.

Das FFH-Gebiet liegt außerhalb der Flucht- und Effektdistanzen der genannten bedeutsamen Vogelarten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Es ist daher davon auszugehen, dass Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen aufgrund der Entfernung und der Vorbelastungen durch die A 33 zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen werden.

Ein möglicher Eintrag von Nährstoffen kann zu folgenden Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten führen:

- chemischer Stress (z.B. toxische Wirkung),
- Nivellierung des Mikroklimas durch dichtere und höhere Vegetation,
- Verlust von Fortpflanzungshabitaten, z. B. offener Bodenstellen für Bodenbrüter, und
- Verdrängung von Futterpflanzen, Veränderung der Zusammensetzung von Futterpflanzen sowie Unterbrechung von Nahrungsketten.

Das FFH-Gebiet liegt im Nordosten des geplanten Gewerbe- und Industriestandortes. Die vorherrschende Windrichtung ist Westen, so dass die Möglichkeit für Einträge, die aus dem Änderungsbereich kommend in Richtung FFH-Gebiet getragen werden, relativ gering ist. Zudem führt die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der Hofstelle und die Aufgabe der Viehhaltung und des intensiven Ackerbaus bereits zu einer Reduktion des Nährstoffeintrages in die Umgebung.

Um auch kumulative Wirkungen der Planänderung mit anderen auf das FFH-Gebiet wirkenden Vorhaben auszuschließen, wurden diese geprüft (LANUV NRW 2021d). Es wurden folgende FFH-Verträglichkeitsprüfungen auf kumulative Wirkungen in Bezug auf Emissionen geprüft, die auf das FFH-Gebiet wirken können:

Tab. 6 FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Umgebung – Prüfung auf kumulative Wirkungen

Vorhaben	Lage / Auswirkungen
Neubau eines Tiefbrunnens (VP-010388)	Lage südlich von Detmold, keine kumulierenden Emissionen
Hochspannungsleitung Gütersloh-Bielefeld Ost Bechterdissen (VP-00642)	Verlauf der Trasse in > 2 km Entfernung, keine kumulierenden Emissionen
Erweiterung und Änderung des Steinbruchs Künsebeck in Halle/Westfalen (VP-00671)	Lage des Steinbruchs in > 2 km Entfernung, keine kumulierenden Emissionen
Repowering Windkraft am Standort Hollandskopf (VP-04112)	Lage nordwestl. von Borgholzhausen, keine kumulierenden Emissionen

Es konnten keine kumulativen Wirkungen in Zusammenhang mit der angestrebten Planänderung festgestellt werden.

Auch der Kreis Gütersloh äußert in seiner Stellungnahme im Rahmen des Scopings keine grundsätzlichen Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und hält immissionschutzrechtliche Belange – unabhängig von einer erforderlichen Prüfung im weiteren Verfahren (Bauleitplanverfahren) – für lösbar (KREIS GÜTERSLOH 2021).

Zusammenfassend kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes insgesamt sowie der für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten und Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Teil D) ist nicht erforderlich.

5.2.2 Auswirkungen auf Naturschutzgebiete

Auswirkungen auf das NSG Nr. 2.116 „Foddenbach-Landbach“ sind aufgrund der Entfernung von ca. 1 km nicht zu erwarten.

5.2.3 Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen)

Das Ergebnis der Vorprüfung des Artenschutzes wurde bereits in Kap. 4.2.3 zusammenfassend dargestellt. Demnach sind derzeit keine verfahrenskritischen Arten festzustellen.

Dennoch stellt der Änderungsbereich einen Lebensraum für viele, auch planungsrelevante Arten dar. Aufgrund des Vorkommens von Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen und Waldschnepfe als planungsrelevante Brutvogelarten, die in der landesweiten Roten Liste als gefährdet geführt werden, wird das Untersuchungsgebiet der „Wertstufe IV – Vorkommen von regionaler Bedeutung“ zugeordnet. Die hohe Bedeutung des Untersu-

Dementsprechend muss im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die faunistischen Kartierungen 2021 werden im weiteren Verfahren die Grundlage für diese Bewertung einschließlich der Erarbeitung eines Artenschutzbeitrags (ASB) sein. In diesem Beitrag werden die Auswirkungen auf alle planungsrelevanten Arten geprüft, um ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich zu entwickeln und über die Bauleitplanverfahren abzusichern. Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sollten darauf zielen, möglichst viele Gehölzstrukturen mit Altholzbeständen im Änderungsbereich zu erhalten – insbesondere solche, die Leitbahnen für Fledermäuse darstellen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die Biotopkatasterflächen sind in Anlage 1 dargestellt. Im Nahbereich zählen dazu die 100 m westlich der Bahnhofstraße vorhandene Fläche „Jücker Mühlenbach zwischen Ams- hausen und Steinhagen (BK-3916-042)“ und unmittelbar südlich der A 33 die Fläche „Wald- Grünlandkomplex in der Pulverbachau am nördlichen Stadtrand von Steinhagen“ (BK- 3916-092) (LANUV NRW 2021). Beide Flächen liegen außerhalb des Änderungsbereiches und sind daher nicht substantiell durch die Neufestlegung des GIB betroffen. Auch eine er- hebliche Beeinträchtigung durch z.B. Emissionen oder Auswirkungen auf das Grundwasser ist aufgrund der im weiteren Verfahren zu entwickelnden Vermeidungsmaßnahmen und aufgrund der trennenden Wirkung der A 33 und der Bahnhofstraße nicht zu erwarten.

Es wurde eine feuchte Brache im Südosten des Änderungsbereiches als weitere potentielle BK-Fläche erfasst, die bislang nicht im Biotopkataster der LANUV dargestellt ist. Diese Fläche erfüllt nach unserer Einschätzung die Kriterien einer BK-Fläche. Eine abschließende Bewertung und Konkretisierung wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung erfolgen. Eine Regenrückhaltung im Bereich dieser Brache sollte möglichst naturnah gestaltet werden und soweit möglich den vorhandenen Biotopbestand berücksichtigen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.“

5.2.5 Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope

Für den Änderungsbereich und im näheren Umfeld sind keine nach § 30 BNatSchG oder auch § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope erfasst (LANUV NRW 2021e). Auswirkungen auf erfasste gesetzlich geschützte Biotope sind dementsprechend nicht erkennbar.

5.2.6 Auswirkungen auf den Biotopverbund

Der geplante Änderungsbereich überlagert im Südosten Flächen des landesweiten Biotopverbundes von besonderer Bedeutung (VB-DT-3915-0011 „Wälder südlich und westlich von Halle“) (LANUV NRW 2018).

Auch die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Verbundsystems durch Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes etc. ist nicht ausgeschlossen. Diese möglichen Auswirkungen werden unter den entsprechenden Schutzgütern bewertet.

Im weiteren Fachplanungsverfahren ist der Erhalt und ggf. die Anreicherung des Gebietes mit Lebensräumen (z. B. Brutplätze in Gehölzen) anzustreben. Dies kann insgesamt auch zu einer Anreicherung und Einbindung des Gebietes sowie zur Erhaltung einer, wenn auch gegenüber dem derzeitigen Zustand verminderten, Lebensraumvielfalt und Biotopvernetzung beitragen. Da auch bereits auf Regionalplanungsebene eine Sicherung der für den Biotopverbund relevanten Flächen durch die im Südosten anteilige Festlegungen für den Änderungsbereich als Bereiche für Oberflächengewässer und Wald sowie der gleichzeitigen Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, wird derzeit davon ausgegangen, dass die bestehenden Funktionen bleiben.

5.2.7 Auswirkung auf Lebensraum und Biotopausstattung

Entsprechend der Prüfkriterien des Scopingverfahrens werden die Auswirkungen auf den Lebensraum und die Biotopausstattung beurteilt.

Die mit der angestrebten Änderung des Regionalplans eingeleitete gewerbliche Bebauung führt zu einem Verlust der aktuell bestehenden Biotopausstattung und Lebensraumfunktionen. Davon betroffen sind lineare und flächige Gehölzstrukturen mit Altholzbeständen,

Acker-, Grünland- und Brachflächen. Dies ist verbunden mit einer, gegenüber dem derzeitigen Zustand, deutlichen Verringerung der ökologischen Wertigkeit und Lebensraumvielfalt. Die Verringerung der Lebensraumvielfalt ist, trotz des Erhalts der Waldstrukturen im Umfeld des Pulverbaches und im Bereich der Hofstelle, als erhebliche Auswirkung zu werten.

Zudem wurde eine Fläche, die schon immer sehr feucht war und vermutlich den tiefsten Punkt im Gelände darstellt, aufgrund des erhöhten Zuflusses aus dem Angelteich aus der Bewirtschaftung genommen (Abb. 31 blauer Kreis). Dieser Bereich war schon vor der Aufgabe der Bewirtschaftung Nahrungshabitat vieler planungsrelevanter Arten (Turmfalke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Graureiher). In diese Flächen entwässern auch die Dränaugen der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Ergebniskarte der Biotoptypenkartierung 2021 liegt derzeit noch nicht vor, sondern wird im Rahmen der konkretisierenden Planungsebenen (Bauleitplanung) angefertigt. Derzeit ist zu erwarten, dass die geplante Flächenentwicklung im Sinne der vorgesehenen GIB-Festlegung besonders in diesem Bereich einen Eingriff darstellen könnte, der durch eine naturnahe Gestaltung vermieden bzw. im Rahmen der Bauleitplanung mittels einer „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz“ zu kompensieren sein wird.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sollten für das Schutzgut darauf zielen, möglichst viele hochwertige Strukturen, wie z. B. Gehölzstrukturen mit Altholzbeständen zu erhalten - insbesondere solche, die Leitbahnen für Fledermäuse darstellen. Im Rahmen der weiteren Planung ist im Hinblick auf die Entwicklung der feuchten Brache im SO des Änderungsbereiches auch die Zunahme des Abflusses des Gewässers zwischen künftigem nördlichem Rand des GIB und der Liebigstraße zu berücksichtigen, mit dem Ziel Ausschwemmungen von Schadstoffen aus der nördlich gelegenen Altlast in die umliegenden Flächen zu verhindern. Sofern ein Einbinden der feuchten Brache in die Planungen bzw. ein Erhalt möglich ist, sollte dabei der vorhandene Biotopbestand berücksichtigt werden.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist konfliktmindernd zu werten, dass die höherwertigeren nördlichen und östlichen Flächenanteile durch Festlegungen als Bereiche für Oberflächengewässer und Wald sowie der gleichzeitigen Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ gesichert werden. Zudem wird in einem kleinen Flächenanteil im Norden die derzeitige Funktion als GIB zu Gunsten von Wald zurückgenommen.

5.2.8 Auswirkungen auf den Artenschutz

Für die vorliegenden Planungsebene erfolgt im Teil C eine Vorabschätzung zum Artenschutz. Es sind derzeit keine planungsrelevanten Arten als verfahrenskritisch eingestuft.

Eine differenzierte Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf die im Gebiet bekannten planungsrelevanten Arten und die ggf. erforderliche Ausarbeitung entsprechende Maßnahmen werden in den nachgelagerten Planungsebenen der Bauleitplanung in einem Artenschutzbeitrag (ASB) bearbeitet. Nach den artenschutzrechtlichen Anforderungen sind Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten durch Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. CEF-Maßnahmen auszuschließen.

5.2.9 Ergebnis Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden auf der Maßstabsebene des Regionalplan keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert. Besonders schutzwürdige Flächen (Biotopkataster, Biotopverbund) sind vor der geplanten Darstellung als GIB nicht betroffen. Mittelbare Auswirkungen auf im weiten Umfeld gelegene Naturschutz- oder NATURA-2000 Gebiete werden ausgeschlossen. Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung ist die Umsetzung der Planung im Sinne des Naturschutzrechts als Eingriff zu bewerten. Mit dem Verlust von Lebensräumen sind Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung verbunden, diese sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu kompensieren bzw. im Rahmen der Gestaltung der Gewerbeflächen durch geeignete Maßnahmen oder ggf. auch Festsetzungen zu reduzieren. Für die Ebene der Regionalplanung wurden keine verfahrenskritischen Arten oder andere verfahrenskritische Sachverhalte festgestellt. Zudem wirkt sich konfliktmindernd aus, dass die höherwertigeren nördlichen und östlichen Flächenanteile durch Festlegungen als Bereiche für Oberflächengewässer und Wald sowie der gleichzeitigen Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ gesichert werden. Zudem wird in einem kleinen Flächenanteil im Norden die derzeitige Funktion als GIB zu Gunsten von Wald zurückgenommen.

5.3 Schutzgut Fläche

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche sind die Größe und der Umfang der beanspruchten Fläche maßgeblich. Es wird gemäß § 1a (2) BauGB das Ziel verfolgt, eine neue Flächeninanspruchnahme zu mindern. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieses muss substantiell als gewinnbringend und in dieser Form als neuer Maßstab bewertet werden und korrespondiert mit den deutschen Zielsetzungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung.

5.3.1 Beanspruchung natürlicher Böden

Mit der angestrebten Änderung des Regionalplans wird in weiten Teilen des Änderungsbereichs eine dauerhafte Flächenversiegelung durch gewerbliche Nutzung vorbereitet. Dieses verursacht zukünftig einen vollständigen und nachhaltigen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten oder überbauten Flächen. Vor dem Hintergrund des Zieles 6.1-1 des LEP sowie des Ziels B 2.7 der nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, die eine Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha/Tag (NRW) bzw. 30 ha/Tag BRD bis 2030 angestrebten (DIE BUNDESREGIERUNG 2012), ist der Verlust natürlicher Böden durch Überbauung als erhebliche Auswirkung zu werten.

Bei einer gem. § 17 BauNVO zulässigen Grundflächenzahl für Gewerbe- und Industrieflächen von 0,8 werden 80 % der künftigen GIB-Fläche überbaut und versiegelt werden können. Mit der Überbauung der Flächen ist ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden.

Von der angestrebten Änderung des Regionalplans sind Böden landwirtschaftlicher Nutzung betroffen. Nur die Böden im Bereich der Hofstelle Detert sind durch Überbauung vorbelastet. Die Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung ist daher für das Teilkriterium „Beanspruchung natürlicher Böden“ als erheblich einzustufen. Nur in geringem Maße können hier die im Norden des Änderungsbereichs anteilige GIB-Rücknahme einschließlich der darüber derzeit zulässigen Bodenbeanspruch entgegengesetzt werden.

5.3.2 Inanspruchnahme vorbelasteter Böden

Bereits versiegelte Flächen im Änderungsbereich können nur im Bereich der ehemaligen Hofstelle Detert beansprucht werden. Es ist nicht vorgesehen, dass z. B. die vorhandene Altlast, welche inzwischen bewaldet ist, in die Planung einbezogen wird.

Eine Minderung des Flächenverbrauchs ergibt sich indirekt aus der Nutzung vorhandener Infrastruktur durch die Angliederung der neuen Gewerbeflächen an die umliegend vorhandenen verkehrlichen Erschließungen, z. B. die Liebig- und die Bahnhofstraße, den Haltepunkt des „Haller Willem“ in fußläufiger Entfernung, Buslinien und die Fuß- und Radanbindungen in den Waldstrukturen am Jückemühlen- und Pulverbach.

5.3.3 Wiedernutzung von gewerblichen Brachflächen

Eine Wiedernutzung von gewerblichen Brachflächen ist im Zusammenhang mit der geplanten GIB-Neuausweisung nicht möglich.

5.3.4 Ergebnis Schutzgut Fläche

Durch den Verlust der natürlichen Böden im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes gegeben. In geringem Maße bildet dazu die anteilige GIB-Rücknahme im Norden des Änderungsbereichs ein Gegengewicht.

5.4 Schutzgut Boden

5.4.1 Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

Nach Auswertung der BK 50 des Geologischen Dienstes NRW (2018a) stehen im Gebiet überwiegend Podsol-Pseudogley und Gley-Podsol Böden an. Die Podsol-Pseudogley sind aufgrund ihres großen Wasserrückhaltevermögens im 2-Meter-Raum wichtig als Regler für den Wasserhaushalt, den qualitativen Grundwasserschutz und als Kühlung in Siedlungen. Sie sind durch eine sehr hohe Funktionserfüllung gekennzeichnet (vgl. Abb. 16).

Diese Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind großflächig von der angestrebten Änderung des Regionalplans betroffen. Nur die Böden im Bereich der Hofstelle Detert sind durch Überbauung vorbelastet. Die Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung ist daher für das Teilkriterium „Auswirkung auf schutzwürdige Böden“ als erheblich einzustufen. Die im Norden des Änderungsbereichs anteilige GIB-Rücknahme kann dem nicht gegengesetzt werden, weil in dem Bereich keine Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung anstehen (vgl. Abb. 16). Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass der Funktionsverlust z.B. durch Rückhaltung oder Versickerung kompensiert wird.

5.4.2 Auswirkungen auf Altlasten

Im angestrebten Änderungsbereich des Regionalplans liegt nach Auskunft des Kreises Gütersloh eine Altlast (Abb. 17). Die Altlast grenzt östlich an den Angelteich und ist mit Wald bestanden. Im Rahmen der 46. Änderung ist für den Teich die Festlegung „Oberflächengewässer“ und für die Altlast und Umgebung die Festlegung „Waldbereiche“ vorgesehen. Es sind somit keine Auswirkung der Planung auf die Altlast zu erwarten. In der späteren Konkretisierung und Umsetzung der vorliegenden Planungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen bereits derzeit hohe Wasserstände im Teich dazu führen, dass Schadstoffe aus der Altlast ausgeschwemmt werden (GEMEINDE STEINHAGEN 2021).

5.4.3 Ergebnis Schutzgut Boden

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist, insbesondere durch die Überplanung von Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen und Kühlungsfunktion für Siedlungsflächen, erheblich. Die im Norden des Änderungsbereichs anteilige GIB-Rücknahme kann dem nicht entgegengesetzt werden, weil in dem Bereich keine Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung anstehen (vgl. Abb. 16).

5.5 Schutzgut Wasser

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz möglichst eine nachteilige Entwicklung des Schutzgutes zu verhindern. Analog zu den Ausführungen unter Pkt. 2.3 ist generell festzustellen, dass bezogen auf das Grundwasser die im Zusammenhang mit der Planung möglichen Versiegelungen und Bodenverdichtungen zu einer nachhaltigen Verminderung der Grundwasserneubildung sowie zu einer Verringerung der Flächen für eine Versickerung von Niederschlagswasser führen.

5.5.1 Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete)

Die geplante Änderung des Regionalplans erstreckt sich nicht über Flächen eines Trinkwasserschutzgebietes. Auswirkungen auf Heilquellenschutzgebiete sind mit der geplanten Änderung des Regionalplans nicht verbunden.

5.5.2 Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefahren / Hochwasserrisikopotenzial)

Für den Pulverbach, welcher innerhalb des Änderungsbereichs verläuft, ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt bzw. vorläufig gesichert.

Außerhalb des Änderungsbereichs ist für den Jückemühlenbach südlich der A 33 und kleinflächig nördlich an die A 33 angrenzend ein Überschwemmungsgebiet im Untersuchungsgebiet festgesetzt. Erheblichen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet wird nicht von den Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten der Bezirksregierung abgedeckt (MULNV NRW 2017-2021). Eine Zunahme der Hochwassergefahren durch die mit der Umsetzung der Planung verbunden Versiegelungen kann in den nachfolgenden Planungsebenen der Bauleitplanung auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse ist z. B. der Rückhalt des Niederschlags im Änderungsbereich, eine geeignete Maßnahme.

5.5.3 Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Für die Umsetzung der Planung im Bereich der GIB-Flächen ist kein Eingriff in den Verlauf des Pulverbaches oder Jückemühlenbaches geplant. Bei einer Berücksichtigung der im Kap. 4.5.3.1 dargestellten Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh für den Pulverbach werden auch in diesem Bereichen keine erheblichen Eingriffe entstehen.

Die Gemeinde Steinhagen hat vorgesehen in 2022 ein kommunales Starkregenrisikomanagement erstellen zu lassen (MULNV NRW 2018).



5.5.4 Auswirkungen auf das Grundwasser

Durch die Ausweisung von Bereichen zur Gewerbe- und Industrieansiedlung wird eine fast flächendeckende Überbauung innerhalb dieser Flächenanteile des Änderungsbereichs vorbereitet. Bezogen auf das Grundwasser führen die geplanten Versiegelungen und Bodenverdichtungen zu einer nachhaltigen Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser. Ein Versiegelungsgrad von 80 % ist nach § 17 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Hiervon betroffen sind ergiebige Grundwasserleiter (Poren-Grundwasserleiter) mit mäßiger Durchlässigkeit. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird mit gut bewertet, die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist hoch (ELWAS 2021).

Vor dem Hintergrund des guten mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers führt die geplante Änderung des Regionalplans voraussichtlich nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser. Werden Maßnahmen zur Vermeidung von zusätzlichen Grundwasserverschmutzungen in den nachfolgenden Fachplanungen berücksichtigt, ist keine erhebliche Zunahme der Verschmutzung des bereits belasteten Grundwassers zu erwarten. Zudem erfolgt kleinräumig auch eine GIB-Rücknahme im Norden des Änderungsbereichs (ca. 2 ha), die in diesem Zusammenhang positiv zu werten ist.

5.5.5 Ergebnis Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich bewertet. Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes und späterer Betriebsgenehmigungen sind auf den nächsten Planungsebenen erhebliche negative Einflüsse auf Oberflächengewässer und Grundwasser auszuschließen.

5.6 Schutzgut Klima und Luft

5.6.1 Auswirkungen auf lufthygienische Belastung-, Gunst- und Ausgleichsräume

Mit einer Realisierung der Planung entfällt die thermische Ausgleichsfunktion der Flächen, die neu als GIB festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion (vgl. Abb. 22 (LANUV NRW 2021a)).

Die vorhandenen Waldflächen, welche durch höchste und sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion gekennzeichnet sind, werden durch die 46. Änderung des Regionalplanes nicht beeinträchtigt, sondern durch die Festlegung „Waldfläche“ gesichert. Darüber hinaus wird eine ca. 2 ha umfassende rechtskräftige GIB-Festlegung im Bereich des vorhandenen Gehölzes südlich der Liebigstraße / Am Bahnhof zurückgenommen und durch „Waldfläche“ ersetzt.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Bauleitplanung vorhandene, im GIB gelegene kleinflächige und linienförmige alte Gehölzbestände zum Erhalt festzusetzen. Außerdem wird gem. der für die Flächen im Vorfeld erarbeiteten Machbarkeitsstudie eine intensive Durchgrünung des künftigen Gewerbegebietes durch Straßenbäume und Begrünungen von Gebäuden angestrebt (ZEROEMISSION GMBH 2018).

5.6.2 Auswirkungen auf die Luftqualität (Emissionen, Immissionen)

Für den Änderungsbereich liegen keine Grundlagendaten zur Luftqualität vor.

Für die möglicherweise produktionsbedingte Freisetzen von Luftschadstoffen im Zusammenhang mit der Gewerbeentwicklung gelten die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Bei einer Einhaltung dieser Vorgaben kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität.

Eine konkrete Regelung bzgl. der zulässigen Betriebe erfolgt erst auf der Ebene der Bauleitplanung oder im Rahmen von Einzelgenehmigungen künftiger Betriebe.

Mit der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben als Folge der angestrebten Änderung des Regionalplans ist eine Zunahme der CO²-Emissionen aus Heizung und Produktionsprozessen verbunden. Daneben wird die Ansiedlung der Betriebe generell eine Zunahme des Verkehrsaufkommens nach sich ziehen, was ebenfalls mit einer Zunahme von CO²-Emissionen verbunden sein wird. Die Emissionen überschreiten jedoch, soweit absehbar, nicht das für vergleichbare Gewerbeansiedlungen übliche Maß. Erhebliche Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht erkennbar.

Immissionen (z. B. Geruch) durch eine Verlagerung von Emissionen mit dem Wind sind in sensiblen Bereichen wie Wohngebieten trotz westlicher Winde nicht generell auszuschließen. Dementsprechend ist im Rahmen der Umsetzung die Berücksichtigung der hierfür bestehen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nachzuweisen. Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ist davon auszugehen, dass diese das allgemein hinnehmbare Maß nicht überschreiten. Sie werden daher als unerheblich eingestuft.

Auf die Auswirkung von Immissionen auf das FFH-Gebiet nördlich des Änderungsbereiches wurde bereits im Kapitel 5.2.1 zum Schutzgut Tiere und Pflanzen eingegangen.

5.6.3 Auswirkungen auf das Kaltluftentstehungspotenzial / Luftmassenaustauschfähigkeit

Gemäß der Planungsempfehlungen für die Regionalplanung des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV NRW 2021a) hat der Änderungsbereich für die nördlich und südlich des Änderungsbereiches gelegenen Siedlungsflächen nur noch eine „vorhandene“ Priorität (vgl. 4.6.3). Die Auswirkungen der Planänderung werden jedoch für die umgebenen Siedlungsflächen nicht erheblich sein, da das Flurwindssystem für die nördlich und südlich

des Änderungsbereiches gelegenen Siedlungsflächen nur ein mäßiges Abflussvolumen zeigt.

5.6.4 Ergebnis Schutzgut Klima / Luft

Es ist davon auszugehen, dass durch die vorliegende Regionalplanänderung keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft entstehen, weil es nur einen mäßigen Abfluss von Kaltluftmassen in die umgebenden Siedlungsbereiche gibt. Die durch höchste und sehr hohe Ausgleichsfunktion gekennzeichneten Waldbereiche im Änderungsbereich werden durch eine Neu-Festlegung „Waldbereich“ im Rahmen der 46. Regionalplanänderung gesichert.

5.7 Schutzgut Landschaft

5.7.1 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen hat durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude sowie Verkehrs- und Stellflächen generell den Verlust von Freiräumen und damit eine Urbanisierung des Landschaftsraumes zur Folge. Mit der angestrebten Neufestlegung des GIB wird die Bebauung in einen Freiraum vorgeschoben, der bereits im Norden und Osten von gewerblicher und südlich der A 33 sowie im Westen mit Wohnbebauung umgeben ist. Mit der Planung ist somit Beanspruchung einer Freifläche verbunden, die bereits im Wesentlichen von Siedlungsstrukturen umgeben ist. Eine zusätzliche Zersiedelung des Freiraums wie es bei einem solitär gelegenen Baugebiet der Fall wäre, wird durch die Wahl dieser Fläche vermieden. Der Verlust und die Überbauung der Freiflächen führen lokal zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsbildes. Großräumig gesehen und auch aufgrund der als gering bewerteten Bedeutung der Flächen für das Landschaftsbild (vgl. 4.7.1), sind die Auswirkungen, die durch die Umsetzung der Planungen vorbereitet werden, nicht als erheblich zu werten.

5.7.2 Naturpark

Auswirkungen auf den Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge sind mit der geplanten Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Auswirkungen auf Sichtbeziehungen die zwischen dem Änderungsbereich und dem Naturpark bestehen, werden im Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Kap. 5.8) bearbeitet.

5.7.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 2.2.2 „Bäche des Ostmünsterlands“ erstreckt sich bis in den östlichen Änderungsbereich. Da dieser Bereich entsprechend der Gegebenheiten als Wald und Gewässer dargestellt wird, ist mit der Neufestlegung kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet verbunden.



5.7.4 Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume

Der Änderungsbereich liegt in einem Raum, der bereits relativ stark zerschnitten ist. Der Landschaftsraum zwischen Steinhagen und Amshausen wird in der Karte der unzerschnittenen Landschaftsräume des LANUV nicht bewertet (vgl. Abb. 27). Die mit der geplanten Änderung des Regionalplans verbundenen Auswirkungen auf bisher unzerschnittene bzw. verkehrsarme Räume werden als unerheblich eingestuft.

5.7.5 Auswirkungen auf markante Kulturlandschaftselemente

Die Auswirkungen der Planänderung sind auf der Ebene der Regionalplanänderung nicht abschätzbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die als markante Kulturlandschaftselemente vorhandenen Altbäume, die im Regionalplan nicht als „Wald“ festgelegt werden, sich überwiegend in Bereichen befinden, die in den nachfolgenden Verfahrensebenen erhalten werden können. Durch ihre Sicherung können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

5.7.6 Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Alleen / geschützte Landschaftsbestandteile

Auswirkungen auf ausgewiesene, gesetzlich geschützte Alleen und geschützte Landschaftsbestandteile sind mit der Planänderung nicht verbunden (LANUV NRW 2021).

Die Auswirkungen der Planänderung auf die alleeeartigen Altbäume entlang der ehemaligen Zufahrt zum Hof Detert sind auf der Ebene der Regionalplanänderung nicht abschätzbar. In den nachfolgenden Planungsebenen sollte darauf hingewirkt werden, diese in die Planungen einzubinden.

5.7.7 Auswirkungen auf Waldflächen

Als „Wald“ werden im FNP der Gemeinde Steinhagen drei kleinere Gehölzstrukturen im Nordosten und Westen des Änderungsbereiches dargestellt (siehe Abb. 4). Dazu zählt u. a. auch der auf der Altablagerung stockende Bestand, der auch im Regionalplan zukünftig als Waldbereich gekennzeichnet wird. Auch die Waldbereiche am Pulverbach, entlang der Liebigstraße und auf der Altlast werden im Rahmen der 46. Änderung des Regionalplanes als „Waldbereiche“ dargestellt.

Die westliche Waldfläche liegt hingegen im Bereich des neuen GIB, sodass auf der Ebene der Regionalplanänderung keine Sicherung des Bestandes erfolgen kann. Im Rahmen der Bauleitplanung wird eine Sicherung jedoch ebenfalls als möglich erachtet. Details sind dazu im Weiteren zu prüfen. Damit sind in der Summe mit der Neufestlegung des GIB keine erheblichen Auswirkungen auf Wälder verbunden.

5.7.8 Ergebnis Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird als nicht erheblich beeinträchtigt bewertet. Das begründet sich in der geringen Bedeutung des Landschaftsbildes (LANUV NRW 2021b), die aufgrund der umfangreichen Vorbelastungen, die aus dem Umfeld auf den Änderungsbereich wirken resultieren (z. B. die A 33 und weitere Verkehrsflächen, die Hochspannungsleitung und umgebende Siedlungs- und Gewerbeflächen).

5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit der Realisierung des Vorhabens ist eine Veränderung der kulturlandschaftlichen Gestalt des Änderungsbereiches verbunden.

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt (LWL 2017). Hinweise auf archäologische Funde liegen ebenfalls nicht vor. Der Änderungsbereich liegt im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Steinhagen“ (D 06.06), auf den in der Beschreibung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter eingegangen wurde (vgl. Kap. 4.8).

5.8.1 Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Steinhagen“, der sich vom südlichen Ortsrand Steinhagens bis in den Teutoburger Wald erstreckt, ist von der Änderung des Regionalplans betroffen. Die Landschaft im Umfeld der grünen Verbindungsachsen wird sich erheblich verändern. Die Kulturlandschaft wird in ein nachhaltiges Gewerbegebiet umgewandelt, dass im Idealfall in einen gut durchgrünten Gewerbepark mit gut in die Umgebung eingebundenen Gebäuden und Hallen umgestaltet wird. Diese Zielsetzung sollte im Rahmen der weiteren Planungen weiter verfolgt werden, damit auch attraktive Sichtbeziehungen wie zum Kamm des Teutoburger Waldes erhalten bleiben (ZEROEMISSION GMBH 2018).

Die A 33 zerschneidet diesen Kulturlandschaftsbereich zentral. Auch die östlichen angrenzenden Gewerbeflächen stellen eine Vorbelastung dar. Vorausgesetzt die künftigen Gewerbeflächen werden durch Grünstrukturen und ggf. Höhenbegrenzungen und Gestaltungsaufgaben gut in die Umgebung eingebunden, sind aufgrund der Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich „Steinhagen“ zu erwarten. Differenzierte Gestaltungs- sowie Durchgrünungs- und Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des GIB sowie Höhen- und weitere Gestaltungsvorgaben für künftige Gebäude sind jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung möglich.

5.8.2 Auswirkungen auf historisch überlieferte Sichtbeziehungen

Im angestrebten Änderungsbereich befinden sich keine historischen, ausgewiesenen Sichtbeziehung zwischen dem Änderungsbereich und umliegenden Kulturgütern (vgl. Abb. 29). Es ist somit keine Betroffenheit gegeben.



Vom südlich der A 33 gelegenen Ortskern Steinhagens zum Teutoburger Wald besteht jedoch eine Sichtbeziehung. Ein Ergebnis des Beteiligungsprozesses im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebietes vor Ort war, dass diese Beziehung erhalten bleiben soll (ZEROEMISSION GMBH 2018). Details sind im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.

5.8.3 Auswirkungen auf Kulturgüter mit Raumwirkung

Die Brennerei Niederstadt in Steinhagen (Bielefelder Straße Nr. 42) ist ein kulturlandschaftsprägendes Bauwerk (D 277 (LWL 2017)) und liegt in einem Abstand von ca. 300 m zum südlichen Rand des Änderungsbereiches (vgl. Abb. 29). Aufgrund der trennenden Wirkung der Lärmschutzwände entlang der Bielefelder Straße und der A 33 und der abschirmenden Wirkung der Waldbereiche entlang des Pulverbaches (nördlich und südlich der A 33) besteht keine Empfindlichkeit dieses Kulturgutes gegenüber den Vorhaben im Änderungsbereich.

5.8.4 Auswirkungen auf Naturdenkmale

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Halle-Steinhagen ist am Nordrand des Änderungsbereiches eine Eiche als Naturdenkmal (B 29) festgesetzt (KREIS GÜTERSLOH 2005). Die Eiche stockt der Neufestlegung GIB und ist somit nicht erheblich von der Planung betroffen.

5.8.5 Auswirkungen auf Baudenkmale

Im angestrebten Änderungsbereich des Regionalplans befinden sich keine Baudenkmale (LWL 2017). Baudenkmale sind daher von der geplanten Änderung des Regionalplans nicht betroffen.

5.8.6 Auswirkungen auf Bodendenkmale

Im angestrebten Änderungsbereich des Regionalplans befinden sich keine Bodendenkmale (LWL 2017). Bodendenkmale sind daher von der geplanten Änderung des Regionalplans nicht betroffen.

5.8.7 Auswirkungen auf sonstige Sachgüter

Bodengebundene Sachgüter wie z. B. Rohstofflagerstätten, Windvorrangflächen etc. sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Als erhebliche Auswirkung ist die großflächige Überplanung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch ein GIB zu werten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt.

5.8.8 Ergebnis Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Vorausgesetzt, die künftigen Gewerbeflächen werden durch Grünstrukturen und Höhenbegrenzungen und auch Gestaltungsauflagen gut in die Umgebung eingebunden, sind auch aufgrund der Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich „Steinhagen“ zu erwarten.

5.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungskomplexe

Als ein Wechselwirkungskomplex wurde der Wald-Gewässer-Komplex im östlichen Randbereich des Änderungsbereiches festgestellt. Er hat trotz Vorbelastungen eine hohe Bedeutung als Teilabschnitt des Biotopverbund- und Gewässersystems. Durch die Sicherung dieser östlichen Teilflächen des Änderungsbereiches als „Waldbereiche“ und die Berücksichtigung eines Gewässerstreifens von 25 m beidseitig des Pulverbaches sind keine substantiellen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Darüber hinaus würde sich eine naturnahe Wasserrückhaltung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetation zwischen Angelteich und A 33 im SO des Änderungsbereiches positiv auf diesen Wechselwirkungskomplex auswirken.

Der Kulturlandschaftskomplex im Änderungsbereich wurde ebenfalls als Wechselwirkungskomplex beschrieben (vgl. Kap. 4.9). Er zeichnet sich durch die hohe Dichte an verschiedenen Lebensräumen aus, aufgrund der verschiedenen Standortgegebenheit und Bewirtschaftungsintensitäten. Durch die Änderung des Regionalplanes wird die Entwicklung dieses Kulturlandschaftskomplexes in einen Siedlungskomplex vorbereitet. Die Auswirkungen auf diesen Wechselwirkungskomplex werden trotz Minderungsmaßnahmen erheblich sein, aber kompensierbar und aufgrund der umfangreichen Vorbelastungen nicht verfahrenskritisch.

5.10 Prüfung kumulativer und synergetischer Wirkungen mit anderen Plänen, Programmen und Projekten

Im Zusammenhang mit der Planung ist zu prüfen, inwieweit kumulative und synergetische Auswirkungen infolge anderer Pläne, Programme oder Projekte zu erwarten sind. Solche Auswirkungen können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten. Sie sind daher häufig das Ergebnis komplexer Ursache-Wirkungs-Beziehungen.

Unter kumulativen Auswirkungen werden Auswirkungen auf Schutzgüter verstanden, die durch mehrere, unterschiedliche anthropogen verursachte Belastungen bzw. Wirkfaktoren hervorgerufen werden. Kumulative Wirkungen bilden damit die Gesamtwirkung aus allen auf ein Schutzgut einwirkenden Belastungen ab.

Kumulative Effekte wirken im Umfeld des Änderungsbereiches auf die Flächen des landesweiten Biotopverbundes von besonderer Bedeutung. Der Änderungsbereich ist von zwei

Achsen umgeben. Im Westen bildet der Jückemühlenbach mit umliegenden Flächen eine in Nord-Südrichtung bis zum Teutoburger Wald durchgängige Biotopverbundachse. Im Osten bildet der Pulverbach eine Achse, die den Änderungsbereich auch im Nordosten noch umgibt und dort fast auf die westliche Achse trifft. Die beiden Biotopverbundachsen sind derzeit über den Änderungsbereich miteinander verbunden.

Für die Verbundachse entlang des Jückemühlenbaches wird sich die Regionalplanänderung kumulativ zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 34 und die Bebauungen im Außenbereich am Jückemühlenweg auswirken.

Auch die Biotopverbundachse entlang des Pulverbaches ist durch kumulative Effekte betroffen. Durch die Neufestlegung von GIB im Änderungsbereich anstelle von „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ wird das Biotopverbundsystem künftige im Nahbereich von Gewerbebetrieben liegen, von denen erwartungsgemäß höhere Emissionen ausgehen werden. Östlich des Pulverbaches ist im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 im Bereich von Biotopverbundflächen bereits ein Industriegebiet (GI) festgesetzt - aber bisher nicht realisiert (vgl. Anlage 1 und Abb. 7). Mögliche Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe) und Wirkungen durch hohen Versiegelungsgrad würden zusätzlich auf die Verbundachse am Pulverbach wirken. Die flächendeckende Neu-Festlegung „Waldbereich“ im Umfeld des Pulverbaches stellt in diesem Zusammenhang eine Sicherung dieser Verbundachse dar.

Unter synergetischen Auswirkungen werden vielfältige Umweltauswirkungen verstanden, die nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam auf ein Schutzgut einwirken. Dabei können durch das Zusammenwirken mehrerer unterschiedlicher Wirkungen neue Auswirkungen entstehen.

Als synergetische Auswirkung in diesem Sinne kann eine mit der GIB-Neufestlegung verbundene Zunahme des Quell- und Ziel-Verkehrs aufgefasst werden. Damit verbunden ist möglicherweise eine Zunahme von Emissionen (wie Lärm und Schadstoffe) in Bereichen der vorhandenen Wohngebiete und Erholungsräume entlang des Pulver- und Jückemühlenbaches.

In der Summe werden die genannten Sachverhalte im Rahmen der weiteren Planungsebenen und der Umsetzung der Flächennutzungen als lösbar erachtet. Es werden keine verfahrenskritischen Sachverhalte gesehen.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

6.1 Nullvariante

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Die Flächen des Änderungsbereichs sind im derzeitigen Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der überlagernden Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Oberflächengewässer“ sowie „Waldbereiche“ dargestellt (vgl. Pkt. 1.3.2). Ohne die vorgesehene Regionalplanänderung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und Naherholungsfunktionen übernehmen. Zu klären wäre weiterhin die sinnvolle Nachnutzung der ehemaligen Hofstelle Detert. Ergänzend gilt es festzuhalten, dass die bereits in Planung befindliche neue Rettungswache des Kreises Gütersloh im nordwestlichen Änderungsbereich unabhängig von der Nichtdurchführung der 46. Änderung des Regionalplanes, weiter vorangetrieben würde.

6.2 Standortalternativen

Die im Vorfeld der 46. Änderung des Regionalplanes diskutierten Standortalternativen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Auslöser für die 46. Änderung des Regionalplanes ist, dass die Hörmann KG eine gewerblich nutzbare Fläche von 8 bis 10 Hektar benötigt, die in mehreren Schritten entwickelt werden soll. An den bestehenden Standorten der Hörmann Unternehmensgruppe im Saarland und bei Leipzig bestehen baureife Grundstücksalternativen, aber die Entwicklung soll in Steinhagen angesiedelt werden, um Synergien zu nutzen z. B. Produktentwicklung und Produktions-Knowhow, Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten der Mitarbeitenden, Hauptverwaltung und Vertrieb, gemeinsame Mobilitätskonzepte, Materialfluss und Energieversorgung, so dass nur Standorte in der Gemeinde Steinhagen in Frage kommen.

Im Vorfeld der Aufstellung des Entwurfs Regionalplan OWL sind Wirtschaftsflächenkonzepte der Kreise und Kommunen erarbeitet worden. Das Konzept für die Gemeinde Steinhagen beinhaltet neben der, der vorliegenden Planung zugrunde liegenden Fläche N1 „Östlich Bahnhofstraße, Südlich Liebigstraße“ in Steinhagen (Bereich Langebrede, Hofstelle Detert, Größe ca. 25 ha) drei weitere potenzielle Entwicklungsflächen:

- Potenzialfläche N2 „Westlich Jückemühlenbach“ in Steinhagen (Größe ca. 16 ha).
- Potenzialfläche N3 „Verlängerung Borsigstraße“ in Steinhagen (Größe ca. 23 ha).

- Potenzialfläche N4 „Südlich GIB-Brockhagen“ in Brockhagen, i. W. als Reservefläche für den dort ansässigen Produktionsbereich Industrie-Sektionaltorfertigung der Unternehmensgruppe Hörmann (ca. 21 ha).

Als Ergebnis der Alternativenprüfung hat der vorliegend betrachtete Bereich N1 „Langebrede“ nördlich der A 33 in Steinhagen oberste Priorität. Hauptgründe sind die günstigen städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen und die Lage zu den vorhandenen GIB- und ASB-Flächen, das GE/GI-Potenzial und die sehr gute verkehrliche Anbindung. Eine Nutzungsgliederung ist über die A 33 vorgegeben, eine deutliche Trennung vom Siedlungsraum Steinhagen und von dem nördlich gelegenen Siedlungsbereich Amshausen ist sichergestellt. Baumbestände im Bereich der ehemaligen Hofstelle sowie die östlichen Grün- und Waldstrukturen können auf den nachfolgenden Planungsebenen und Plankonzepten sachgerecht einbezogen und berücksichtigt werden.

Die Bereiche N2 „Westlich Jücker Mühlenbach“ und N4 „Südlich GIB-Brockhagen“ (betriebsgebunden für die Industrie-Sektionaltorfertigung der Unternehmensgruppe Hörmann) stellen darüber hinaus ggf. ein mittel- bis langfristig entwickelbares Flächenpotenzial dar und sollten insofern als Vorrangbereich vor anderen konkurrierenden Nutzungen oder städtebaulichen Entwicklungen im Umfeld gesichert werden.

Für weitere Details zu dieser Standortalternativen wird auch auf den Allgemeinen Planungsteil (Teil A) verwiesen.

7 Geplante Maßnahmen zur Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Mit der angestrebten Regionalplanänderung werden die grundlegenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben geschaffen, mit denen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft verbunden sind. Danach sind Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und der mögliche Ausgleich nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen darzustellen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Instrument keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen darstellen, aber bezogen auf die Ebene des Regionalplans ist darzulegen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblicher negativer Umweltauswirkungen geplant sind.

Die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG setzt eine Festlegung von Maßnahmen im Bebauungsplan voraus. Daher kann erst auf der nachfolgenden Planungsstufe im Rahmen der Bauleitplanung eine konkrete Eingriffsbeurteilung vorgenommen werden.

Im Folgenden werden die in Zusammenhang mit der Regionalplanänderung möglichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Diese Maßnahmen sind in den nachfolgenden Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben zum Ziel, Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern. In der nachfolgenden Tabelle sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die damit verbundenen Zielsetzungen zusammenfassend dargestellt.

Tab. 7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahme	vorrangige Zielsetzung
Begrenzung von Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen in Siedlungsbereichen und naturbezogenen Erholungsräumen.	Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Wohnfunktionen und Erholungsflächen in der Umgebung des Änderungsbereichs sowie im Hinblick auf die klimatischen Funktionen des Raumes
Sicherung der Waldbereiche u. a. zum Erhalt entlang des Pulverbaches als Wechselwirkungskomplex und attraktive Rad- und Fußweg-Verbindung zwischen den Ortsteilen.	Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf den Wechselwirkungskomplex, insbesondere auf die klimatischen Funktionen und den Biotopverbund.

Maßnahme	vorrangige Zielsetzung
	Erhalt einer attraktiven Rad- und Fußweg-Verbindung für die Erholung und die verkehrliche Anbindung der Gewerbeflächen an die Siedlungen.
Entwicklung eines Entwässerungskonzeptes, das auch die Vorflut für das aus dem Angelteich abfließenden Wassers berücksichtigt.	Vermeidung des Eindringens von größeren Wassermengen in die Altlast westlich des Angelteiches und damit verbundenen Austrägen von Schadstoffen aus der Altlast.
Gestaltung eines möglichst naturnahen Rückhaltebereiches im SO des Änderungsbereiches, unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetation.	Nutzung des Rückhaltepotentials des anstehenden Bodens bzw. der vorhandenen feuchten Brache und Erhalt der Fläche als Nahrungshabitat verschiedener überwiegend planungsrelevanter Arten. Naturnaher Rückhaltebereich als raumwirksamer Beitrag zur Neugestaltung des Naherholungsraumes im Umfeld der Rad- und Fußwegverbindung zwischen Liebigstraße und A 33.
Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß. Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen (Ökopflaster, Schotterrasen), soweit aufgrund betriebsbedingter Anforderungen möglich. Vermeidung von Grundwasserverschmutzungen. Einbau von Versickerungssystemen, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, bzw. möglichst naturnah gestalteter Regenrückhaltebecken.	Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, z. B. hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Grundwasserkörpers. Erhalt von Böden mit sehr hohem Wasserrückhaltevermögen und hoher Funktion als Kühlung in Siedlungsbereichen.
Sicherung des in Ost-West-Richtung durch das künftige GIB verlaufenden Gehölzstreifens sowie der Baumgruppen und Wäldchen im Bereich der ehemaligen Hofstelle Detert und ggf. weitere Artenschutzmaßnahmen.	Durchgrünung zur Optimierung des Geländeklimas und zur landschaftlichen Einbindung des Gebietes. Erhaltung der Flugrouten für nachgewiesene Fledermausarten, ggf. Erhalt von Strukturbäumen als Quartiere für Fledermäuse. Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG. Stärkung des Biotopverbundes.
Berücksichtigung der Vorgaben des (§ 39 BNatSchG bei ggf. erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen und Gebüsch zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wild lebenden Tiere (Zulässigkeit nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar). Schutz der feuchten Brache im Südosten des Änderungsbereichs (auch während der Bauphase, Schutz ggf. durch wirksame Schutzeinrichtungen, um eine Inanspruchnahme als Materiallagerfläche, Bodenlager o. ä. zu vermeiden)	Vermeidung von Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG, des Art. 12 der FFH-Richtlinie
Sicherung eines Uferstreifens entlang des Pulverbachs mit einem Abstand von 25 beidseitig zum Gewässer (KREIS GÜTERSLOH 2021).	Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG und zur Erreichung der für Gewässer aufgestellten Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG
Vermeidung weiterer Zerschneidungseffekte des Kulturlandschaftsbereich „Steinhagen“ z. B. durch Durchgrünung des Gebietes, Höhenfestsetzungen oder andere Gestaltungsvorgaben im Änderungsbereich.	Minderung und Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich „Steinhagen“

Maßnahme	vorrangige Zielsetzung
Schutz des vorhandenen Naturdenkmales am nördlichen Rand des Änderungsgebietes gem. DIN 18920 (Baumschutz auf Baustellen).	Erhalt des im Änderungsbereich vorhandenen Naturdenkmals.

7.2 Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Zur Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren geeignete Maßnahmen darzustellen. Aufgrund der frühen Planungsphase sind detaillierte Angaben zum Kompensationsbedarf und konkrete Hinweise zu geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht möglich und nicht erforderlich. Die Ermittlung des konkreten Umfangs an Kompensationsmaßnahmen sowie die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung.

Als anerkanntes Bewertungssystem soll die Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zu Grunde gelegt werden. Darin wird mit WE= Werteinheiten gerechnet.

Auch eine überschlägige Berechnung ist ohne Biotoptypenkartierung kaum möglich, weil der von der GIB-Festlegung betroffene „Freiraum-Agrarbereich“ verschiedene Biotoptypen beinhaltet, die sehr unterschiedlich bewertet werden und deren Flächenanteile bisher nicht ermittelt wurden.

Je nach Verteilung der Acker-, Grünland- und Brachanteile bzw. der Wertigkeit des Grünlandes und der Brachen kann sich der Wert erheblich ändern. Außerdem sind neben den Kompensationsverpflichtungen, die sich allgemein aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben, auch artenschutzrechtliche Anforderungen und Anforderungen, die sich aus der Inanspruchnahme von Flächen mit anderen Schutzgutfunktionen ergeben können, zu berücksichtigen. Auch Festsetzungen von Flächen zum Erhalt von Gehölzen im GIB und die Rücknahme des GIB südlich der Liebigstraße sind noch nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Kompensation des Verlustes von Böden mit hoher und sehr hoher Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen ist es auch auf regionalplanerischer Ebene für eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Projektauswirkungen erforderlich, neben Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auch mögliche Maßnahmen zum Ausgleich der Projektauswirkungen auszuloten. In diesem Zusammenhang sollten bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust an Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung auf Flächen gelenkt werden, auf denen natürliche Bodenfunktionen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen, die durch geeignete Maßnahmen wieder hergestellt werden. Ebenfalls geeignet sind Maßnahmen, die diese Bodenfunktionen verbessern oder langfristig gegenüber weiteren Eingriffen absichern.

Nachfolgend werden beispielhaft Maßnahmen aufgeführt, die grundsätzlich als bodenfunktionsbezogene Kompensation sinnvoll sind, jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Begleitumstände bewertet werden müssen. Mit den Maßnahmen können unterschiedliche Wirkungen auf die Bodenfunktion erreicht werden. Sie können die Funktionen sichern, verbessern, langfristig gegenüber weiteren Eingriffen absichern oder annähernd wiederherstellen (GEOLOGISCHER DIENST NRW - LANDESBETRIEB 2017):

- Entsiegelung,
- Wiedervernässung organischer oder humusreicher Böden,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Bodenkühlungsfunktion von urban-industriellen Böden (sogen. Stadtböden) im städtischen Raum,
- Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener Schadverdichtungen
- Erosionsschutzmaßnahmen,
- Extensivierungen,
- Maßnahmen zur standortangepassten Humusanreicherung und
- Wiederverfüllung.

Ökokonto „Austmannsweiher“ (Heideweiher)

Die Möglichkeiten zur Kompensation des im Rahmen der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) noch zu ermittelnden konkreten Kompensationsbedarfs sind als sehr positiv zu bewerten. Gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh wäre es möglich, die Kompensation über das Ökokonto „Austmannsweiher“ umzusetzen.

Eine Kompensation über ein Ökokonto hat den Vorteil, dass keine kleinteiligen Maßnahmen auf Flächen umgesetzt werden, die zufällig verfügbar sind und evtl. durch ein zu hohes Ertrags- und zu geringes Biotopentwicklungspotenzial gekennzeichnet sind.

Bei der Maßnahme „Austmannsweiher“ handelt es sich um eine bereits umgesetzte Renaturierung eines Heideweiher in der Gemeinde Steinhagen. Aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials stellt die Renaturierung des Heideweiher insbesondere für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt schon jetzt eine sehr gute Kompensationsleistung dar, die sich erwartungsgemäß auch in den nächsten Jahren hin noch weiter optimieren wird.

Der Erhalt der Fläche ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse und durch eine dauerhafte Pflege u. a. durch Beweidung dauerhaft gesichert.

8 Monitoring

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Ge-

maß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung des Monitorings bei den Kommunen. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung gewerblicher Bauflächen möglicherweise verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Steinhagen bzw. je nach Aufgabenverteilung und Kapazitäten durch den Kreis Gütersloh.

Fachlich zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der naturschutzfachlichen Beschränkungen sowie des Vollzugs der Kompensationsmaßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh.

Im Rahmen des Gewerbeflächenmonitorings durch die Regionalplanungsbehörde und im Verfahren nach § 34 LPlG (Landesplanungsgesetz NRW) wird der Umfang und die Art der Inanspruchnahme des GIB für standortgebundene Anlagen überwacht.

9 Hinweise zu nachfolgenden Verfahrensschritten

9.1 Bauleitplanverfahren / Eingriffsregelung

Ein wesentlicher Hinweis für das anschließende Bauleitplanverfahren ist die Berücksichtigung und Konkretisierung der dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Der Kompensationsbedarf ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkret auf der Grundlage geplanter Festsetzungen und einer Biotoptypenkartierung zu ermitteln. Gleichzeitig ist die geplante Kompensation nachzuweisen.

Zu berücksichtigen sind dabei auch ggf. erforderliche funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen. Dazu sind die artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Um Verzögerungen in den nachgeordneten Verfahren zu vermeiden, bietet es sich an, die Möglichkeiten von Kompensationsmaßnahmen bereits im Vorfeld zu prüfen.

9.2 Umweltprüfung im Rahmen der Fachplanung

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist in den folgenden Verfahrensschritten der Flächennutzungsplanänderung sowie der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Dies betrifft vor allem die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche.

10 Nichttechnische Zusammenfassung

Die Gemeinde Steinhagen beabsichtigt am nördlichen Ortsrand im Umfeld des ehemaligen Hofes Detert die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Auslöser dieses Vorhabens ist die Suche des ortsansässigen Unternehmens Hörmann KG nach einer Fläche in der Gemeinde Steinhagen, um dort zeitnah eine Produktionsstätte für Stauraumsysteme aufzubauen.

Die vorgesehene Gewerbefläche wird umgrenzt von der Bahnhofstraße im Westen, der Liebigstraße und Am Bahnhof im Norden, der A 33 im Süden und dem Pulverbach im Osten. Sie ist im geltenden Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold als „Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhagen als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Als Ergebnis einer Prüfung verschiedener Flächenalternativen fiel die Entscheidung auf diese Fläche, weil sie verkehrstechnisch sehr gut angebunden ist, durch die angrenzenden Nutzungen bereits vorbelastet ist und sich fast vollständig im Eigentum der Gemeinde Steinhagen befindet. Außerdem ist diese Fläche im Entwurf Regionalplan OWL bereits als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) vorgesehen.

Da das Verfahren zum Entwurf Regionalplan OWL langwierig ist, soll der geltende Regionalplan im Rahmen einer 46. Änderung in diesem Bereich angepasst werden. In einem ersten Verfahrensschritt (Scoping) hat die Bezirksregierung bereits alle öffentlichen Stellen beteiligt, um den Untersuchungsumfang bzw. das Untersuchungsgebiet und die Prüfkriterien zur 46. Änderung des Regionalplanes festzulegen (Scoping).

Der vorgesehene Änderungsbereich beinhaltet neben der Neufestlegung des „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung“ auch die Festlegung „Waldbereich“ für den Wald im Umfeld des Pulverbaches und entlang der Liebigstraße / Am Bahnhof. Für einen Angelteich im Nordosten des Änderungsbereiches wird die bestehende Festlegung „Gewässerbereich“ übernommen. Eine kleinflächige, bestehende GIB-Festlegung im Norden des Änderungsbereiches wird zurückgenommen. Der Änderungsbereich umfasst ca. 32,8 ha.

Für diese 46. Änderung des Regionalplanes ist im weiteren Verfahren durch die Bezirksregierung Detmold eine Umweltprüfung durchzuführen. Als Grundlage für diese Umweltprüfung hat die Gemeinde Steinhagen die vorliegende Umweltstudie (Teil B) und eine Vorabschätzung zum Artenschutz (Teil C) vorzulegen, die separat erarbeitet wird.

In der Umweltstudie sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die im Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter anhand der Prüfkriterien aus dem Scoping zu ermitteln. Berücksichtigt werden dabei die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Klima und Luft / Landschaft / Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Zusammenfassend kommt die Umweltstudie zu dem Ergebnis, dass für die Schutzgüter Fläche und Boden sowie einen Wechselwirkungskomplex erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die Inhalte der Umweltstudie (Teil B) und der Vorabschätzung zum Artenschutz (Teil C) schutzgutbezogen zusammengefasst:

Für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, weil aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorgaben im weiteren Verfahren Gutachten erstellt und Maßnahmen entwickelt werden müssen, um Lärm-, Schadstoff- und ggf. Geruchseinwirkungen auf Siedlungs- und Naherholungsflächen durch wirksame technische Maßnahmen zu verhindern.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden auf der Maßstabsebene des Regionalplan keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert. Besonders schutzwürdige Flächen (Biotopkataster, Biotopverbund) sind von der geplanten Darstellung als GIB nicht betroffen. Mittelbare Auswirkungen auf im weiten Umfeld gelegene Naturschutz- oder NATURA-2000 Gebiete werden ausgeschlossen. Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung ist die Umsetzung der Planung im Sinne des Naturschutzrechts als Eingriff zu bewerten. Trotz Erhalt von Waldbereichen und Gehölzstrukturen im künftigen Gewerbebereich gehen Flächen in erheblichen Umfang verloren, deren Verlust im weiteren Verfahren durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sein wird. Die für den Schutz besonders gefährdeter Tierarten erforderlichen Maßnahmen werden nach erfolgter Regionalplanänderung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens auf kommunaler Ebene erarbeitet. Dafür wird ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt. Es ist bereits jetzt absehbar, dass es keine Vorkommen von „verfahrenskritischen Arten“ im Untersuchungsgebiet gibt, die den weiteren Planungsverlauf verhindern könnten. Dieses ist das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Teil C), die auf faunistischen Kartierungen aus 2016 (Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien) und 2021 (Brutvögel und Amphibien) basiert. Es wurden zwar auch Arten festgestellt, die laut Landesamt für Natur und Umwelt (LANUV) einen „unzureichenden“ Erhaltungszustand aufweisen, laut Stellungnahme des LANUV ist jedoch davon auszugehen, dass diese Arten durch geeignete Maßnahmen, die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden, nicht verfahrenskritisch werden. Es sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete von der Neufestlegung des GIB betroffen.

Für das Schutzgut Fläche ist durch die Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben. Der Umfang der Inanspruchnahme vorbelasteter Böden (ehemalige Hofstelle Detert) ist anteilig sehr gering. Auch die anteilige GIB-Rücknahme kann die Auswirkungen nur in gewissem Maße mindern.

Gleiches gilt auch für den Eingriff in das Schutzgut Boden. Insbesondere durch die Überplanung von Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen und Kühlungsfunktion für Siedlungsflächen sind die Auswirkungen der Planung für den Boden erheblich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich bewertet, weil keine für die Fließgewässer festgelegte Überschwemmungsgebiete betroffen sind, bzw. Schutzstreifen eingehalten werden. Erhebliche negative Einflüsse auf das Grundwasser können im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen mittels eines, noch erforderlichen Entwässerungskonzeptes und im Rahmen nachfolgender Betriebsgenehmigungen vermieden werden. Die Funktionsverluste des Bodens (Wasserrückhaltung) sind auf der nachfolgenden Ebene entsprechend zu kompensieren.

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft nicht entstehen, weil es nur einen mäßigen Abfluss von Kaltluftmassen in die umgebenden Siedlungsbereiche gibt. Der durch höchste und sehr hohe Ausgleichsfunktion gekennzeichnete Waldbereich innerhalb der Gebietskulisse für die Regionalplanänderung wird hingegen durch eine Neu-Festlegung als „Waldbereich“ im Rahmen der Regionalplanänderung gesichert.

Das Schutzgut Landschaft wird als nicht erheblich beeinträchtigt bewertet. Das begründet sich in der geringen Bedeutung des Landschaftsbildes (LANUV NRW 2021b) aufgrund der Vorbelastungen, die auf den Änderungsbereich einwirken (z. B. durch die A 33 mit technischen Einrichtungen, weitere Verkehrsflächen im Umfeld, die Hochspannungsleitung sowie umgebende Siedlungs- und Gewerbeflächen).

Vorausgesetzt die künftigen Gewerbeflächen werden durch Grünstrukturen und ggf. Höhenbegrenzungen und Gestaltungsauflagen entsprechend der Machbarkeitsstudie gut in die Umgebung eingebunden (vgl. (ZEROEMISSION GMBH 2018)), sind keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Kulturlandschaftsbereiche und damit das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Es wurden zwei Wechselwirkungskomplexe im Änderungsbereich herausgearbeitet. Der Wald-Gewässer-Komplex im Osten des Änderungsbereiches ist bedeutsam, weil er einen Teilabschnitt des über den Änderungsbereich hinausgehenden Biotop- und Gewässerverbundsystems darstellt. Durch die Sicherung als „Waldbereich“ auf der Ebene der Regionalplanung und die Berücksichtigung von beidseitig 25 m breiten Gewässerrandstreifen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Kulturlandschaftskomplex im Änderungsbereich - bestehend aus Acker-, Grünland- und Brachefflächen sowie linearen und kleinflächigen Gehölzbeständen - wurde ebenfalls als Wechselwirkungskomplex beschrieben. Die Auswirkungen auf diesen Komplex werden trotz möglicher Minderungsmaßnahmen erheblich sein, aber kompensierbar und aufgrund der umfangreichen Vorbelastungen nicht verfahrenskritisch.

Nachfolgende Verfahrensschritte

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs ist im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen von Bebauungsplanverfahren vorzunehmen. Als Grundlage dafür sind im Weiteren noch der vorhandene Bestand zu erfassen (Biotoptypenkartierung). Die Wertigkeit des Bestands ist dann mit der Planung der Gewerbeflächen einschließlich deren Erschließung zu vergleichen. Auf der Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, erhaltenswerte Gehölzbestände etc. zu sichern. Zusätzlich sind erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz auszuarbeiten und sowie benötigte Flächen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser möglichst naturnah zu gestalten. Durch eine Berücksichtigung solcher Minderungsmaßnahmen kann auch der durch die Umsetzung der Planungen entstehende Kompensationsbedarf deutlich reduziert werden.

November 2021

Der Verfasser



11 Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2021)

Artenliste Avifauna und Fledermausarten für die Flächen, die künftig als GIB dargestellt werden sollen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2017)

Faunistische Untersuchung im Rahmen der Gewerbeflächenentwicklung Hof Detert in Steinhagen.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 28. 11 2017 [HTTP://WWW.BEZREG-DETMOLD.NRW.DE/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020)

Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2020) . - Website, abgerufen am 02. Dezember 2020 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/Regionalplan-OWL/Entwurf_2020/Kartenblaetter/Blatt23.pdf#Blatt23].

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2021)

Regionalplanentwicklung - Anforderungsprofil für die vom Vorhabenträger zu erstellenden Unterlagen im Verfahren zur Änderung des Regionalplans mit Umweltprüfung).

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2018)

TIM-online. - Website, abgerufen am 26. Juni 2021 [www.tim-online.nrw.de]. -
TOURISTIK- UND FREIZEITINFORMATIONEN NRW (TFIS NRW).

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

ELWAS (2021)

Elektronisches Wasserinformationssystem NRW (www.elwasweb.nrw.de).
- Geodatsatz. Download / Ausgabe am: 13. 09 2021. -
[HTTPS://WWW.ELWASWEB.NRW.DE/ELWAS-
WEB/INDEX.JSF;JSESSIONID=79AD19404D22D4093C015D2A85DD3A47](https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=79AD19404D22D4093C015D2A85DD3A47).

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010)

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Hrsg.: BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG.

GD NRW (2009)

Hinweise des Geologischen Dienstes NRW zum Bodenschutz in der Raumplanung bei Eingriffen in Boden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung. - GEOLOGISCHER DIENST NRW.

GEMEINDE STEINHAGEN (2021)

Auskunft mündl. und per Mail zur Gewäsesrunterhaltung im Änderungsbereich (Herr Drouyn). - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 28. 09 2021.

GEMEINDE STEINHAGEN (2021)

Interaktive Bebauungsplanübersicht. - Website, abgerufen am 01. Juni 2021 [<https://www.o-sp.de/steinhagen/karte>].

GEMEINDE STEINHAGEN (2021)

Verlauf einer Gasfernleitung der PLEdoc im Änderungsbereich.
- Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 12. 10 2021. - PER MAIL.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018a)

Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. - WEB MAP SERVICE (WMS).

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018b)

Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung - Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 (3. Auflage).

GEOLOGISCHER DIENST NRW - LANDESBETRIEB (2017)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000.

IMA GDI.NRW (2021)

GEOportal.NRW - Geoviewer. - Website, abgerufen am 09. 09 2021 [<https://www.geoportal.nrw/>].

IT.NRW (2021)

OpenGeodata.NRW (offene Geodaten der Landesverwaltung von Nordrhein-Westfalen). - Website, abgerufen am 28. Mai 2021 [<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/>].



KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2021)

Regionalplanänderung zur Festlegung eines neuen GIB im Bereich Langebrede. Information zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung / Scoping.

KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN; BOSCH & PARTNER GMBH (2020)

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf).

KREIS GÜTERLOH (2012)

Kartenwerk Umsetzungsfahrplan EG-Wasserrahmenrichtlinie. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 16. 09 2021.

KREIS GÜTERLOH (2021a)

Auskunft zu Altlasten in Steinhagen - Langebrede. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 10. 09 2021. - E-MAIL VON HERR WEBER.

KREIS GÜTERSLOH (1999)

Landschaftsplan Osning.

KREIS GÜTERSLOH (2005)

Landschaftsplan Halle-Steinhagen.

KREIS GÜTERSLOH (2021)

Stellungnahme zur 46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" im Rahmen des Scopingverfahren. 26.07.2021.

LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW (2018)

Forstlicher Fachbeitrag für den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW (2018)

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold.

LANUV (2021c)

WMS Wasserschutzgebiete NRW. - Website, abgerufen am 15. 09 2021 [<https://www.wms.nrw.de/umwelt/wsg?>].

LANUV NRW (1978)

Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 08. 09 2021. - [HTTP://BK.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/BK/DE/KARTEN/BK](http://BK.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/BK/DE/KARTEN/BK).



LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2018)

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die
Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold.

LANUV NRW (2018b)

Landschaftsbildeinheiten in NRW (Karte 1:500.000). - Website, abgerufen am
24. Juni 2021
[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/pdf/aust_20181005_LBE_Internet.pdf].

LANUV NRW (2018c)

Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold.

LANUV NRW (2019)

Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 07. 09
2021 [<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4017-301>].

LANUV NRW (2019a)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 27. Mai 2020 [<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2020)

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 09. Juni 2021
[<http://www.klimaatlas.nrw.de>].

LANUV NRW (2021)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 05. Mai 2021
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>]
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2021a)

Fachinformationssystem Klimaanpassung. - Geodatensatz. Download /
Ausgabe am: 01. 10 2021. - [HTTP://WWW.KLIMAANPASSUNG-KARTE.NRW.DE/](http://WWW.KLIMAANPASSUNG-KARTE.NRW.DE/).

LANUV NRW (2021a)

WMS Überschwemmungsgebiet NRW. - Geodatensatz. Download / Ausgabe
am: 13. 09 2021. - [HTTPS://WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/](https://WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/).



LANUV NRW (2021b)

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. - Geodatenatz. Download / Ausgabe am: 13. 09 2021. - ONLINE KARTEN:
[HTTP://UZVR.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/UZVR/DE/KARTE](http://UZVR.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/UZVR/DE/KARTE).

LANUV NRW (2021e)

Karte der gesetzlich geschützten Biotope in NRW. Hrsg.: 09 - 30.

LANUV NRW (2021d)

Auskunft zu verfahrenskritischen Arten. Dr. Kaiser, telefonisch am 20.09.2021.

LWL (2021)

LWL-Geodaten Kultur. - Website, abgerufen am 10. Juni 2021
[<http://www.lwl.org/LWL/Kultur/GDK/>].

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Detmold. Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE - LWL-DENKMALPFLEGE .

MKULNV NRW (2016)

Umgebungsärm in NRW, Lärmkarten der 3. Runde. - Website, abgerufen am 08. 09 2021 [www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de]. - DIE VORLIEGENDEN LÄRMKARTEN DER 3. RUNDE WURDEN MIT DATEN AUS 2016 BERECHNET..

MULNV NRW (2017-2021)

FLUSSGEBIETE NRW. - Website, abgerufen am 13. 09 2021
[HTTPS://WWW.FLUSSGEBIETE.NRW.DE/](https://www.flussgebiete.nrw.de/).

MULNV NRW (2018)

Arbeitshilfe kommunales Starkrisikomanagement.
Hochwasserrisikomanagement in NRW.

MWEBWV NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - digitale Darstellung. - Website, abgerufen am 02. Dezember 2020
[<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaede>]. - © MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW .

TFIS NRW (2021)

Karte Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus. - Geodatenatz. Download / Ausgabe am: 09. 09 2021.



ZEROEMISSION GMBH (2018)

Machbarkeitsstudie. Nachhaltiges Gewerbegebiet "Alte Hoffläche Detert" in Steinhagen. Hrsg.: STEINHAGEN .

Anhang 1:

Tab. 8 Artenliste Avifauna der faunistischen Untersuchung 2017

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		AS ⁵	Rote Liste ²			Ez ⁶	Lebensraum ⁷
		1 ³	2 ⁴		BRD	NRW	WB		
Amsel	Turdus merula	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,w r,fh,fg
Bachstelze	Motacilla alba	B	JZW	§	*	V	V	G	FG,gb,gs,bg,ga
Blaumeise	Parus caeruleus	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wr,fg
Buchfink	Fringilla coelebs	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,w r,fg
Buntspecht	Dendrocopus major	B	J	§	*	*	*	G	WL,wa,wn,(wr, bg)
Dohle	Corvus monedula	NG	JZW	§	*	*	*	G	WA,bs
Eichelhäher	Garrulus glandarius	B	JZW	§	*	*	*	G	WL,wa,wn,wr,b g
Eisvogel	Alcedo atthis	NG	JZW	§§	*	*	*	G	GB,gs
Elster	Pica pica	NG	J	§	*	*	*	G	BG,wr,fh
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	B	J	§	*	*	*	G	WL,wa,wr,bg,fg
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	B	JZW	§	*	*	*	G	GB

² **Rote Liste:** BRD: 2007 (SÜDBECK ET AL 2007); NRW und WB (Westfälische Bucht): 2009 (NWO & LANUV 2009); 3: gefährdet; D: Daten unzureichend; S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet; •: nicht bewertet; x: nachgewiesen in der Region, d.h. Art kommt oder kam vor.

³ **Status in vorliegender Untersuchung:** B: Brutvorkommen; Bv: Brutverdacht; D: Durchzügler; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG>D).

⁴ **Jahreszeitlicher Status in NRW** (HERKENRATH 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

⁵ **AS:** Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

⁶ **Ez:** Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (atlantisch) (nach MUNLV 2007 u. Abgleich mit Informationssystem des LANUV 05.01.2017): G: günstig.

⁷ **Lebensraum** (nach HAAFKKE & LAMMERS 1986): BG: lockere Siedlung mit Gärten, Grünanlagen, Parks, Friedhöfen u.ä.; BS: städtischer Bereich; FB: offene Landschaft mit Brachen, Ödland, Ruderalflächen, Schonungen; FF: Feldflur, Ackerflur; FG: offenen Landschaft mit Gebäuden, Streuobstwiesen, Kopfbäumen; FH: offenen Landschaft mit Hecken; FW: Wiesen und Weiden; GA: Abgrabungen; GB: fließende Gewässer; GR: Röhrichte; GS: stehende Gewässer; GW: Feucht- und Sumpfwiesen u. -weiden; WA: Laubwaldalholzbestände; WL: Laubwald; WN: Nadelwald; WR: Waldrand; Großbuchstaben bezeichnen den charakteristischen Lebensraum, Kleinschreibung symbolisiert das Vorkommen in weiteren Lebensräumen.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		AS ⁵	Rote Liste ²			Ez ⁶	Lebensraum ⁷
		1 ³	2 ⁴		BRD	NRW	WB		
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	B	JZW	§	*	V	*	G	WN,wa,wl,wr,bg
Goldammer	Emberiza citrinella	B	JZW	§	V	V	V	G	FH,wr,fb,bg
Graureiher	Ardea cinerea	NG	JZW	§	*	*	*	G	GS,(wa,wl,wn)
Grünfink	Chloris chloris	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wr,fg
Grünspecht	Picus viridis	B	J	§§	*	*	*	G	WR,wa,wl,(fg,bg)
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr,fh
Kanadagans	Branta canadensis	NG	JZW	§	x	•	x	G	GS
Kernbeißer	C. coccythraustes	B	JZW	§	*	*	*	G	WL,wa,wr,(bg)
Kleiber	Sitta europaea	B	J	§	*	*	*	G	WL,wa,wn,wr,bg
Kohlmeise	Parus major	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr,fg
Mäusebussard	Buteo buteo	B	JZW	§§	*	*	*	G	WR,wa,wl,wn
Misteldrossel	Turdus viscivorus	B	JZW	§	*	*	*	G	WR,wa,wl,wn,bg
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	Z	§	*	*	*	G	WL,wa,wr,bg
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	NG	J	§	•	•	x	G	Gs,gb
Rabenkrähe	Corvus c. corone	B	JZW	§	*	*	*	G	WR,wa,wl,wn,fh
Ringeltaube	Columba palumbus	B	JZW	§	*	*	*	G	WN,bg,wa,wl,wr
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	JZW	§	*	*	*	G	WL,wa,wn,wr,fh,bg
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	B	JZW	§	*	*	*	G	WL,wa,wr,bg,(wn)
Singdrossel	Turdus philomelos	B	Z	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	B	Z	§	*	*	*	G	WN,(wa,wl)
Sperber	Accipiter nisus	B	JZW	§§	*	*	*	G	WN, wa,wl
Star	Sturnus vulgaris	B	JZW	§	3	VS	V	G	BG,wa,wl,wn,wr,fg
Stieglitz	Carduelis carduelis	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wr,fh,fb
Stockente	Anas platyrhynchos	B	JZW	§	*	*	*	G	GB,gs,wa,wl,wn,wf,fs,fr
Sumpfwildgans	Parus palustris	B	J	§	*	*	*	G	WL,wa,wr,bg
Tannenmeise	Parus ater	B	JZW	§	*	*	*	G	Wn,(wa,wl,bg)
Teichhuhn	Gallinula chloropus	B	JZW	§§	V	V	V	G	GS,gb,(gr)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		AS ⁵	Rote Liste ²			Ez ⁶	Lebensraum ⁷
		1 ³	2 ⁴		BRD	NRW	WB		
Waldkauz	Strix aluco	B	J	§§	*	*	*	G	WA, wl, wn, wr, fg, bg
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Bv	JZW	§	V	3	D	G	WL, wr
Weidenmeise	Parus montanus	B	J	§	*	*	*	G	WL, wa, wn, (bg)
Wespenbussard	Pernis apivorus	D	Z	§§	V ^w	•	•	•	WR, wa, wf
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	B	JZW	§	*	*	*	G	WN, bg, (wa, wl)
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	JZW	§	*	*	*	G	GB, wa, wl, wn, wr, fh
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	Z	§	*	*	*	G	WR, wa, wl, wn, bg

45 Arten: 38 Brutvogelarten, 6 Nahrungsgäste, 1 Durchzügler. In **roter Schrift** sind Arten hervorgehoben, die in NRW seitens des LANUV als planungsrelevant⁸ bezeichnet werden.

⁸ Als „planungsrelevante Arten“ werden in NRW Vogelarten des Anhang I der VS-RL sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL bezeichnet. Außerdem sämtliche streng geschützten Vogelarten und Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen.

Tab. 9 Artenliste Fledermäuse der faunistischen Untersuchung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	AS	FFH	Rote Liste		Status	Ez
				BRD	NRW		
(Großer) Abendsegler	Nyctalus noctula	§§	IV	V	V / R	S / D / W	G
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	§§	II, IV	2	2	S / W	S+
Braunes/Graues Langohr	Plecotus auritus/austriacus	§§	IV	V / 2	G / 1	S / W	G S
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	§§	IV	G	2	S / W	G-
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	§§	IV	*	*	S / W	G
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	§§	IV	D	V	S / W	U
Kleine/Große Bartfledermaus ⁹	Myotis mystacinus/brandtii	§§	IV	V / V	3 / 2	S / W	G U
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	§§	IV	D	D	unb.	U↑
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§§	IV	*	* / R	S / D	G
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	§§	II, IV	D	G	S / W	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	§§	IV	*	G	S / W	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§	IV	*	*	S / W	G

AS: Artenschutz; §§ = streng geschützt (gemäß § 7 BNatSchG).

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU; II: Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; IV: Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Rote Liste: BRD: Stand 2009; NRW: Stand 2010; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; D: Daten unzureichend; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet.

Status in NRW: D: Durchzügler; S: Sommervorkommen; W: Wintervorkommen

Ez: Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region von NRW; G: günstig; S: schlecht; U: ungünstig; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd (MUNLV 2007; Internet-Abgleich vom 05.01.2017).

⁹ Durch den Fangeinsatz wurde die *Kleine Bartfledermaus* sicher nachgewiesen.



GEMEINDE STEINHAGEN

46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“

Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen

Teil C: Vorabschätzung zum Artenschutz



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Gemeinde Steinhagen

46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“

Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen

Teil C: Vorabschätzung zum Artenschutz

Auftraggeber:

Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, Oktober 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtliche Einordnung	1
2	Methodik der Vorabschätzung zum Artenschutz.....	1
2.1	Regionalplanerisch relevante Arten.....	1
2.2	Verfahrenskritische Arten	1
3	Auswertung vorhandener Daten	2
3.1	Fachinformationssysteme	2
3.2	Stellungnahmen	3
3.3	Auswertung von Kartierungen	3
3.3.1	Faunistische Kartierungen 2016	3
3.3.2	Faunistische Kartierungen 2021	6
4	Ergebnis der Vorabschätzung zum Artenschutz	7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Untersuchungsgebiet (rote Linie) örtlicher faunistischer Erhebungen in 2016	4
Abb. 2	Erfassung der Strukturbäume (Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, 2017).....	5
Abb. 3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die faunistische Kartierung 2021	7

ANHANG

Anhang 1	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3916 „Halle“ (3. und 4. Quadrant)
----------	---

1 Rechtliche Einordnung

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren ist zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Vor dem Hintergrund des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 6. Juni 2016, - III 4 - 616.06.01.17 („VV- Artenschutz“) ist es sinnvoll, auf der Ebene der Regionalplanung Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Das Ziel dieser überschlägigen Abschätzung ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.

2 Methodik der Vorabschätzung zum Artenschutz

2.1 Regionalplanerisch relevante Arten

Der Ansatz des oben genannten Runderlasses geht dabei davon aus, dass für die Regionalplanung außerhalb von Schutzgebieten der Artenschutz vorrangig für Arten relevant ist, die seitens des LANUV NRW (2019a) mit einem „unzureichenden“ bzw. „schlechten“ Erhaltungszustand (gelbe bzw. rote Arten) eingestuft sind. Arten mit einem „günstigen“ Erhaltungszustand (grüne Arten) sind im Regelfall nur dann landes- bzw. regionalbedeutsam, wenn sie einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder wenn bei ihnen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind. Die „Ampelbewertung“ der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht und turnusmäßig aktualisiert (LANUV NRW, 2019a).

2.2 Verfahrenskritische Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf der Ebene der Regionalplanung sind insbesondere Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu berücksichtigen. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7

BNatSchG erteilt werden kann. Diese Sachlage kann insbesondere dann gegeben sein, wenn der Erhaltungszustand für diese Arten „schlecht“ (rote Arten) ist und eine Vermeidung von Eingriffen durch CEF-Maßnahmen nur bedingt möglich ist.

Die nicht verfahrenskritischen Vorkommen mit „unzureichendem“ und „schlechtem“ Erhaltungszustand (gelbe und rote Arten) werden im Folgenden auf der Ebene der Regionalplanung als Hilfestellung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene dokumentiert. Bei den nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV, 2013) in der Regel davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann bzw. im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dem Grundsatz nach denkbar wäre.

3 Auswertung vorhandener Daten

3.1 Fachinformationssysteme

Zur Beurteilung der möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktlage wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2019a)) im örtlichen Ausschnitt der TK 25 ausgewertet. Die zusammengefasste Artenliste der zu betrachtenden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sie beinhaltet für das MTB-Nr. 3916 „Halle“ (3. und 4. Quadrant) Hinweise auf Vorkommen von 13 Säugetierarten (Fledermäuse), 35 Vogelarten sowie einer Amphibienart.

Nach Einstufung des LANUV NRW (Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", 2019a)) befinden sich von diesen in der örtlich gegebenen atlantischen biographischen Region 4 Fledermausarten in einem „unzureichendem“ Erhaltungszustand (gelbe Arten). Dazu zählen die Arten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Kleinabendsegler. Fledermäuse mit „schlechtem“ Erhaltungszustand (rote Arten) kommen in den entsprechenden Quadranten nicht vor.

17 Vogelarten sind in einem „unzureichenden“ Erhaltungszustand (gelbe Arten). Dazu zählen Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Wachtel, Waldlaubsänger, Waldohreule und Waldschnepfe. Sieben Vogelarten sind mit einem „schlechten“ Erhaltungszustand (rote Arten) bewertet. Dazu zählen Flussregenpfeifer, Girlitz, Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Turteltaube und Wespenbussard. Die übrigen Arten werden bzgl. ihres Erhaltungszustands als „günstig“ (grüne Arten) eingestuft.

Neben dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW, 2019a) bildet auch die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

(LANUV NRW, 2021) eine wesentliche Datengrundlage. Die Auswertung dieser Informationssammlung zeigt im Ergebnis, dass vor Ort der Mäusebussard mit einem günstigen Erhaltungszustand (grüne Art) bekannt ist.

3.2 Stellungnahmen

Zur Abschätzung einer potenziellen Gefährdung verfahrenskritischer Vorkommen erfolgte eine Anfrage beim LANUV. Erkenntnisse zu aktuellen verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen dort nicht vor (LANUV NRW, 2021d).

Ergänzend dazu stellte der Kreis Gütersloh als Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Scopingverfahren fest, dass die artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen werden (Kreis Gütersloh, 2021) .

3.3 Auswertung von Kartierungen

Auf der Ebene der Regionalplanänderung ist grundsätzlich keine faunistische Kartierung erforderlich, sondern die Auswertung vorhandener Daten ausreichend. Da jedoch für das betrachtete Gebiet der 46. Regionalplanänderung bereits eine Kartierung aus dem Jahr 2016 für die Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Reptilien vorliegt (Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, 2017), wird diese im Hinblick auf Vorkommen von Arten, die regionalplanerisch relevant sind bzw. verfahrenskritisch sein können, ausgewertet. Zusätzlich erfolgte in 2021 bereits für die Ebenen der Bauleitplanung auf den Kartierungen von 2016 aufbauend im Bereich der für eine GIB-Neufestlegung vorgesehenen Flächen eine ergänzende Erhebung der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse.

Die überschlägige Auswertung der Ergebnisse beider Kartierungen kann dazu beitragen, das örtlich tatsächlich bestehende Artenspektrum zu „verifizieren“, sodass bereits im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens mögliche Konflikte, sowie Lösungsansätze für die Umweltprüfung abgeleitet werden können.

3.3.1 Faunistische Kartierungen 2016

Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Kartierung aus dem Jahr 2016 (Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, 2017) deckt den Änderungsbereich der 46. Änderung ab.

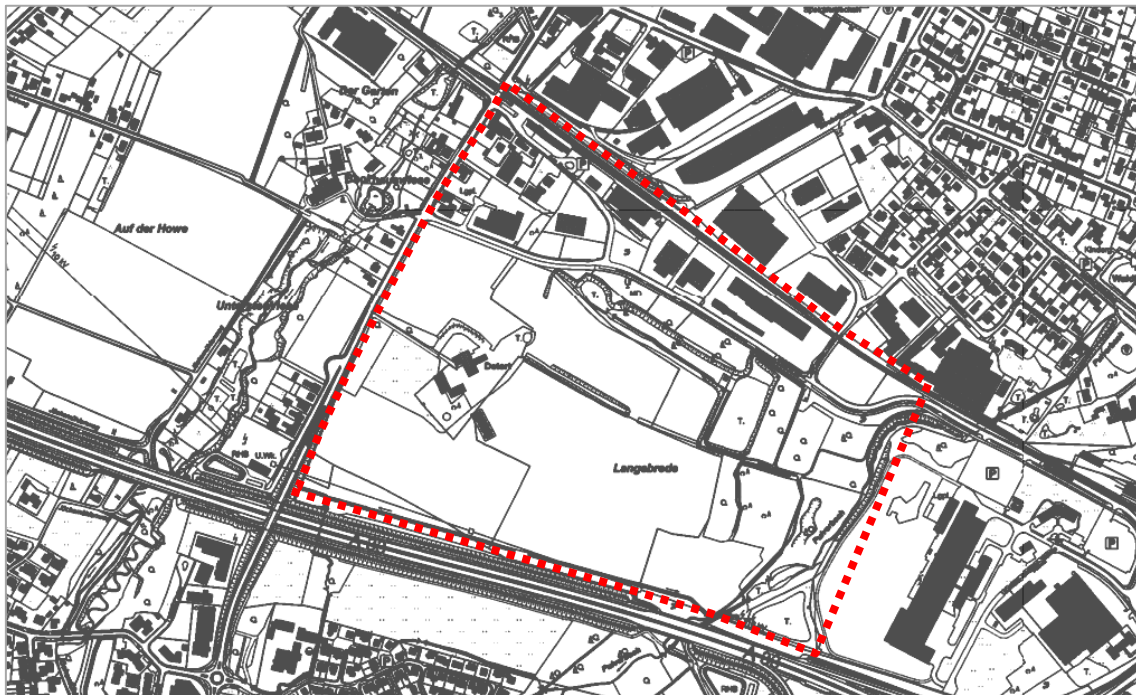


Abb. 1 Untersuchungsgebiet (rote Linie) örtlicher faunistischer Erhebungen in 2016

Innerhalb des in Abb. 1 dargestellten Untersuchungsgebiets wurden zwischen März und Juli 2016 sieben Begehungen zur Erfassung tagaktiver Vogelarten sowie zwei weitere Begehungen für nachtaktive Arten vorgenommen (Revierkartierung).

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde eine Kombination verschiedener Methoden angewandt. Zwischen Juni und Oktober 2016 wurden Fledermäuse während sechs Begehungen durch Ultraschalldetektor-Einsatz und Sichtbeobachtung mit anschließender computergestützter Rufanalyse erfasst. Zusätzlich wurden an ausgewählten Standorten Flugstraßenuntersuchungen durchgeführt sowie 40 Horchboxen eingesetzt. Auch wurden während einer Begehung im Winter Baumstrukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, in den mit Gehölzen bestandenen Bereichen des Untersuchungsgebietes erfasst und bewertet. Je zwei der Begehungen fanden während der Wochenstubenzeit (Juni) und der herbstlichen Wanderungszeit (August bis Oktober) statt.

Zur Erfassung von Amphibien wurden die innerhalb des Untersuchungsgebietes als mögliche Fortpflanzungsgewässer angesehenen acht Strukturen zwischen April und Juli 2016 sechsmal begangen. Hierbei wurden adulte Tiere durch Absuchen geeigneter Laichplätze sowie anhand von Lautäußerungen erfasst. Ergänzend wurden Abschätzungen der Populationsgrößen anhand von Laichballen durchgeführt. Zur Registrierung der Schwanzlurche wurden bei zwei Begehungen im Juni in die Gewässer (soweit möglich) Fangreusen eingebracht.

Im Ergebnis wurden folgende Arten in 2016 im Raum erfasst (Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, 2017), die eine Konkretisierung des im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ genannten Artenspektrums für die Örtlichkeit zulassen.

Fledermäuse

Mit Hilfe der unterschiedlichen Methoden gelang der Nachweis von insgesamt 13 Fledermausarten (Großer) Abendsegler, **Bechsteinfledermaus**, Braunes / **Graues Langohr**, **Breitflügelfledermaus**, Fransenfledermaus, **Kleinabendsegler**, Kleine / **Große Bartfledermaus**, **Mausohr**, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) und eine insgesamt hohe Fledermausaktivität. Die hervorgehobenen Arten sind in Anlage 1 mit „unzureichenden“ Erhaltungszustand bewertet (gelbe Arten). Die Bechsteinfledermaus und das Graue Langohr sind in einem „unzureichenden“ Erhaltungszustand, aber in der Auswertung der Messtischblätter nicht enthalten. Die übrigen Arten haben einen „günstigen“ Erhaltungszustand (grüne Arten).

In NRW werden alle nachgewiesenen Fledermausarten seitens des LANUV (2019a) als planungsrelevant eingestuft. Jedoch befindet sich keine der nachgewiesenen Arten in einem „schlechten“ Erhaltungszustand (rote Einstufung).

Des Weiteren wurden innerhalb des Änderungsbereiches an 22 Bäumen Strukturen nachgewiesen, die als Quartier für Fledermäuse geeignet erscheinen.

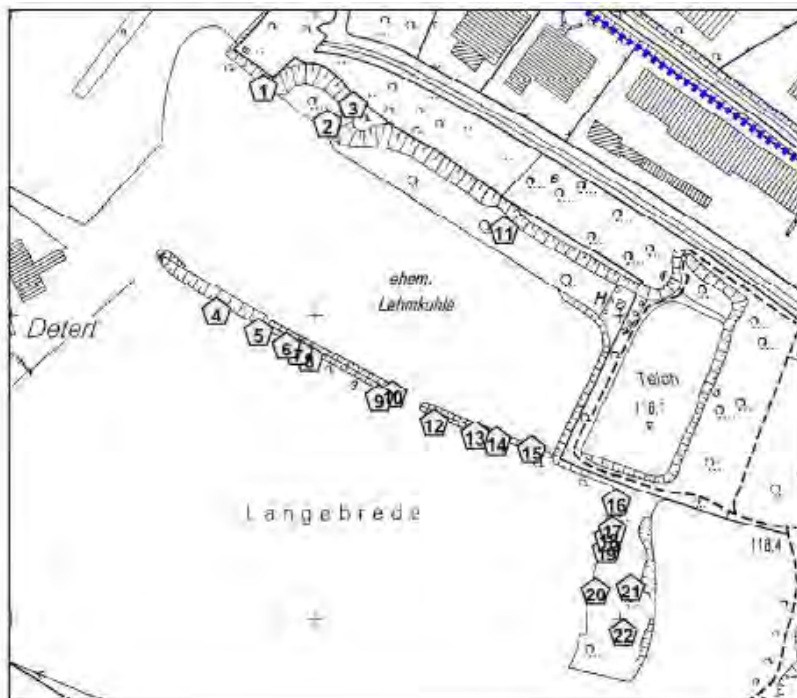


Abb. 2 Erfassung der Strukturbäume (Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, 2017)

Avifauna

In 2016 gelangen Nachweise von 49 Vogelarten (44 Brutvögel (B), 1 Brutverdacht (Bv), 4 Nahrungsgäste (NG)), von denen die 9 Arten Mäusebussard (NG), **Mehlschwalbe** (B), **Rauchschwalbe** (B), **Rotmilan** (NG), Schwarzkehlchen(B), **Star** (B), Turmfalke (B), Wald-

kauz (B) und **Waldschnepfe** (Bv) in NRW seitens des LANUV (2019a)) als planungsrelevant angesehen werden. In einem „unzureichenden“ Erhaltungszustand (gelbe Arten) befinden sich die fett hervorgehobenen Arten. In einem „schlechten“ Erhaltungszustand (rote Art) befindet sich lediglich der Rotmilan (hervorgehoben und unterstrichen). Das Schwarzkehlchen (B) ist in einem „günstigen“ Erhaltungszustand, ist aber in der Auswertung der Messtischblätter nicht enthalten. Die übrigen Arten zeigen einen „günstigen“ Erhaltungszustand (grüne Arten).

Amphibien

In Bezug auf Amphibien gelang in 2016 der Nachweis der 5 Amphibienarten Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch, von denen in NRW seitens des LANUV (2019a)) keine Art als planungsrelevant eingestuft wird.

3.3.2 Faunistische Kartierungen 2021

Auf den Kartierungen von 2016 aufbauend erfolgt 2021 eine ergänzende Erhebung der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse für die Ebene der Bauleitplanung. Die Kartierungen beziehen sich auf die Teilflächen des Änderungsbereichs, die zukünftig neu als GIB dargestellt und zeitnah im Rahmen der Bauleitplanverfahren planungsrechtlich für gewerbliche Entwicklungen abgesichert werden sollen (siehe Abb. 3). Östliche Flächenanteile des Änderungsbereichs zur 46. Regionalplanänderung werden nicht erneut kartiert, da hier keine Veränderungen der bestehenden Strukturen vorgesehen sind.

Die Ergebnisse dieser Kartierungen liegen noch nicht abschließend vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde nach Angaben der vor Ort erneut kartierenden Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung das bereits in 2016 erfasste Artenspektrum im Wesentlichen bestätigt, mit folgenden Abweichungen: Der Rotmilan (rote Art) wurde nicht mehr nachgewiesen. Ebenso wurden die Fledermausarten Mausohr (gelbe Art) sowie Teich-, Mücken- und Wasserfledermaus (grüne Arten) nicht mehr festgestellt. Die Zweifarbfledermaus (grüne Art) wurde im Gegensatz zur 2016 festgestellt.

Zusätzliche Fledermaus- und Vogelarten, die einen „ungünstigen“ oder „schlechten“ Erhaltungszustand aufweisen (gelbe und rote Arten), wurden 2021 nicht erfasst .

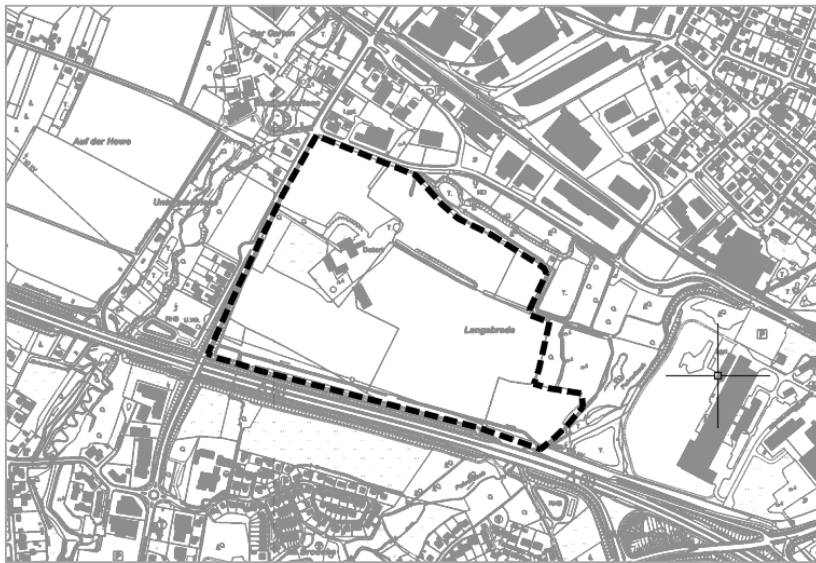


Abb. 3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die faunistische Kartierung 2021

4 Ergebnis der Vorabschätzung zum Artenschutz

Im Rahmen der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV NRW wurden regionalplanerisch relevante Arten ermittelt. Es handelt sich um 4 Fledermausarten und 17 Vogelarten mit „unzureichendem“ Erhaltungszustand, sowie einer Vogelart (Rotmilan) mit „schlechtem“ Erhaltungszustand.

Durch bereits vorliegende Kartierungen aus dem Jahr 2016 wurden ebenfalls regionalplanerisch relevante Arten mit „unzureichendem“ Erhaltungszustand im Änderungsbereich bestätigt (drei Fledermausarten und vier Vogelarten). Zusätzlich wurde 2016 der Rotmilan (Nahrungsgast) mit einem „schlechten“ Erhaltungszustand festgestellt. 2021 konnte der Rotmilan nicht nachgewiesen werden.

Es zeichnen sich unter faunistisch / artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bzgl. einer GIB-Neufestlegung auf den vorgesehenen Flächen des Änderungsbereiches keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Eine differenzierte Auswertung der Kartierungen 2021 im Hinblick auf planungsrelevante Arten erfolgt zwar erst im Rahmen der nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung, derzeit sind jedoch keine zusätzlichen relevanten artenschutzrechtlichen Sachverhalte bekannt, die verfahrenskritisch sein könnten.

Auch vom LANUV (LANUV NRW, 2021d) und vom Kreis Gütersloh als Untere Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh, 2021) wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt.

Herford, September 2021

Der Verfasser

R. Brohmann



Anhang 1

Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im 3. und 4. Quadrant des Mess- tischblatts 3916 „Halle“ (LANUV NRW, 2019a)

Deutscher Artname	Wissens. Artname	EZ NRW (ATL)	Status im MTB
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U-	A. v.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	A. v.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A. v.
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A. v.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	A. v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	B
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U-	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U+	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B

Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	B
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	B
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	B
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	S	B
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	B
Amphibien			
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	unbekannt	A. v.

Legende

EZ NW (Erhaltungszustand in NRW):		Status im MTB:	
ATL	atlantische biogeographische Region	A. v.	Nachweis ab 2000 vorhanden
S	ungünstig/schlecht (rot)	B	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	R/W	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)		
↑	sich verbessernd		
↓	sich verschlechternd		